

MÜNCHENER

Volkswirtschaftliche Studien

HERAUSGEGEBEN VON

LUJO BRENTANO UND WALTHER LOTZ

HUNDERTUNDDRITTES STÜCK:

Die Technik des Finanzhaushalts der deutschen Städte
im Mittelalter

von

L. SCHÖNBERG



STUTT GART UND BERLIN 1910

J. G. COTTA'SCHE BUCHHANDLUNG NACHFOLGER

Die Technik

des

Finanzhaushalts der deutschen Städte

im Mittelalter

Von

L. SCHÖNBERG

DOKTOR DER STAATSWIRTSCHAFT

SCA

BA 812

— 811

136

820



STUTT GART UND BERLIN 1910

J. G. COTTA'SCHE BUCHHANDLUNG NACHFOLGER

Inhalt

	Seite
Hauptsächliche Literatur	VII
Einleitung	1

I. Abschnitt

A. Die städtische Finanzverwaltung im weiteren Sinne	11
§ 1. Der Rat	13
§ 2. Die äußere Organisation der Finanzverwaltung im engeren Sinne	26
§ 3. Inneres Wesen der Finanzverwaltung und des Rates	40
a) Das Fehlen der Berufsbureaukratie in der Verwaltung	40
b) Die Besoldungsfrage	52
§ 4. Das Prinzip der individuellen Nutzungsvergütung. Die Bürgerpflicht. Das sogenannte Stiftungsprinzip	70

II. Abschnitt

B. Das Rechnungswesen	87
§ 1. Die Buchführung in den mittelalterlichen Städten. Die „Stadtrechnungen“	89
§ 2. Die Brutto- und Nettorechnung in der Stadtrechnung	115
§ 3. Die Rechnungsablage. Der Gebrauch der römischen Zahlzeichen	123
§ 4. Das Budget	143

III. Abschnitt

C. Das Kassen- und Zahlungswesen	155
§ 1. Die fiskalische Kasseneinheit. Die gegenseitigen tatsächlichen und rechnerischen Beziehungen der Kassen zum Ausgleich von Kassenverschiedenheiten	157
§ 2. Die Zweckbestimmung der Kassen und Betriebe. Begründung der Einnahmen mit dem Zwecke der Ausgaben	173
§ 3. Das tatsächliche Abhängigkeitsverhältnis der Ämter von der städtischen allgemeinen Kasse	184

IV. Abschnitt

D. Das Kontrollwesen	191
--------------------------------	-----

Hauptsächliche Literatur

a) Allgemeines und Territorialfinanzen.

- W. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. 2 Bde. Hamburg und Gotha 1854.
- G. v. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Histor. Zeitschr. Bd. 58 und 59, München 1887/88.
- Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. Düsseldorf 1889.
- Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Düsseldorf 1892.
- Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren territorialen Verwaltung. Histor. Zeitschr. Bd. 75, München 1895.
- Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum. Monographien zur Weltgeschichte Bd. VI, Bielefeld 1898.
- Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft. Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 21.
- K. Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert. Tübingen 1886.
- M. Cantor, Vorlesungen über Geschichte der Mathematik, 1. und 2. Bd., 2. Aufl. Leipzig 1894 und 1900.
- O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. Berlin 1868—1881.
- L. Gombert, Grundlegung der Verrechnungswissenschaft. Leipzig 1908.
- C. Hegel, Zur Geschichte der Städteverfassung im Mittelalter. Histor. Zeitschr. Bd. XXIV, 1870.
- Die Entstehung des deutschen Städtewesens. Leipzig 1898.
- P. Joseph und E. Fellner, Die Münzen von Frankfurt a. M. Text. Frankfurt 1896.
- C. Köhne, Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speyer und Mainz. Berlin 1890.
- A. Kuckuck, Die Rechenkunst im 16. Jahrhundert. 1874. Festschrift des Grauen Klosters zu Berlin.
- W. Lotz, Das Aufkommen der Geldwirtschaft im staatlichen Haushalt. Volkswirtschaftliche Zeitfragen 1908.
- Scaccarium und Abacus. Beilage der „Münchner Neueste Nachrichten“ Nr. 16, 1908.
- G. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. 4 Bde. Erlangen 1869—1871.

- K. W. Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes bis zum Augsburger Religionsfrieden, Bd. III. Leipzig 1885.
- Ministerialität und Bürgertum im 11. und 12. Jahrhundert. 1859.
- H. Preuß, Die Entwicklung des deutschen Städtewesens, Bd. 1. Leipzig 1906.
- G. Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft. Straßburg 1879.
- R. Sohm, Die Entstehung des deutschen Städtewesens. Leipzig 1890.
- G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, 8 Bde. Kiel 1844—1874.
- E. Baasch, Die Steuer im Herzogtum Baiern bis 1311. Marburg 1888.
- G. v. Below, Geschichte der direkten Staatssteuern in Jülich und Berg bis zum geldrischen Erbfolgekrieg. Zeitschr. des Bergischen Geschichtsvereins. Bonn 1890.
- H. Bielefeld, Geschichte des Magdeburgischen Steuerwesens von der Reformationszeit bis ins 18. Jahrhundert. Schmollers staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, 8. Bd., 1888.
- L. Bittner, Die Geschichte der direkten Staatssteuern im Erzstifte Salzburg, 1. Die ordentlichen Steuern. Arch. f. österr. Gesch. 1903.
- A. Brennecke, Die ordentlichen direkten Staatssteuern Mecklenburgs im Mittelalter. Jahrb. d. Ver. f. Meckl. Gesch. 1900.
- Ernst, Die direkten Staatssteuern in der Grafschaft Wirtemberg. Württb. Jahrb. für Statistik und Landeskunde. Stuttgart 1904.
- J. Metzen, Die ordentlichen direkten Staatssteuern des Mittelalters im Fürstbistum Münster. Zeitschr. für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Bd. 53. Münster 1895.
- G. Müller, Die Entwicklung der Landeshoheit in Geldern bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Marburg 1889.
- Niepmann, Die ordentlichen direkten Staatssteuern in Cleve und Mark bis zum Ausgang des Mittelalters. Münster 1891.
- F. Rudolph, Die Entwicklung der Landeshoheit in Kurtrier bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Trier. Arch. Ergänz.-Heft 1905.
- H. Weis, Die ordentlichen direkten Staatssteuern von Kurtrier. Münster 1893.

b) Städtefinanzen:

1. Soweit keine Städte namentlich genannt sind.

- A n o n y m u s, Grundsätze der Finanzadministration und des Rechnungswesens in Reichsstädten. Leipzig 1786.
- K. B ü c h e r, Zwei mittelalterliche Steuerordnungen. Festschrift zu dem Historikertag Leipzig, 1894.
- M. E. H e i d e n h a i n, Städtische Vermögenssteuern im Mittelalter. Leipzig 1906.
- K. D. H ü l l m a n n, Städtewesen des Mittelalters, 2. Bd. Bonn 1827.
- A. v. K o s t a n e c k i, Der öffentliche Kredit im Mittelalter. Leipzig 1889.

- B. Kuske, Das Schuldenwesen der deutschen Städte im Mittelalter. Tübingen 1904.
- K. H. Lang, Historische Entwicklung der deutschen Steuerverfassungen seit der Karolinger bis auf unsere Zeiten. Berlin 1793.
- F. J. Mone, Finanzwesen vom 13. bis 16. Jahrhundert. Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins 1857.
- H. Sieveking, Die mittelalterliche Stadt. Vierteljahrsschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1904.
- R. Sohm, Städtische Wirtschaft im 15. Jahrhundert. Conrads Jahrb. f. Nat. u. Stat. Bd. 34.
- W. Stieda, Städtische Finanzen im Mittelalter. Conrads Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3. F., Bd. 17.
- A. Tille, Stadtrechnungen. Deutsche Geschichtsbl. I. Bd., 1899.
- K. Wagner, Das Ungeld in den schwäbischen Städten bis zur zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Frankfurt a. M. 1904.
- A. Werminghoff, Die Verpfändungen der mittel- und niederrheinischen Reichsstädte während des 13. und 14. Jahrhunderts. Breslau 1893.
- K. Zeumer, Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert. Schmollers staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen 1878.
- Zur Geschichte der Reichssteuern im früheren Mittelalter. Histor. Zeitschr. 1898.

2. Monographien.

- Aachen: H. Höffler, Die Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Aachen bis 1450. Marburg 1901. — J. Laurent, Aachener Stadtrechnungen aus dem 14. Jahrhundert. Aachen 1866.
- Augsburg: J. Hartung, Die Augsburgerische Vermögenssteuer und die Entwicklung der Besitzverhältnisse im 16. Jahrhundert. Jahrb. f. Gesetzgebung u. Verwaltung 1895. — Derselbe, Die Belastung des Augsburger Großkapitals durch die Vermögenssteuer des 16. Jahrhunderts (l. c.), 1895. — Derselbe, Die Augsburger Zuschlagsteuer von 1475 (l. c.), 1895. — C. Hegel, Die Chroniken der deutschen Städte vom 14.—16. Jahrhundert, Bd. 4, 1865. — R. Hoffmann, Die Augsburger Baumeisterrechnungen von 1320—1331. Zeitschr. d. Hist. Ver. f. Schwaben u. Neuburg Bd. V, 1878. — Ch. Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg, insbesondere das Stadtrecht von 1276. Augsburg 1872. — Derselbe, Mittelalterlicher Stadthaushalt. Grenzboten 1878. — Derselbe, Der Haushalt einer deutschen Stadt im Mittelalter. Vierteljahrsschr. f. Volksw. 1889. — Derselbe, Der Haushalt einer deutschen Stadt im Mittelalter. Vierteljahrsschr. für Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte Bd. 1, 1903. — Derselbe, Altreichstädtische Kulturstudien. München 1906. — E. Schumann, Verfassung und Verwaltung des Rates in Augsburg von 1276—1368. Rostock 1905.

- Basel:** B. Harms, Die Münz- und Geldpolitik der Stadt Basel im Mittelalter. Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss. 1907, Ergänzungsheft 23. — Derselbe, Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter. Tübingen 1909. — G. v. Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im Mittelalter im 14. und 15. Jahrhundert. Tübingen 1879.
- Bern:** Fetscherin, A. Archers Säckelmeisterrechnungen 1482—1500. Abhandlungen des hist. Ver. v. Bern, 2. Jahrg., 1851. — K. Schindler, Finanzwesen und Bevölkerung der Stadt Bern im 15. Jahrhundert. Zeitschr. f. Schweiz. Stat. 36. Jahrg. — E. Welti, Die Stadtrechnungen von Bern aus den Jahren 1375—1384. Bern 1896. — Derselbe, Die vier ältesten Bernischen Stadtrechnungen. Arch. d. hist. Ver. d. Kant. Bern, Bd. 14, Heft 3, 1895. — Derselbe, Die Tellbücher der Stadt Bern aus dem Jahre 1389 (l. c.), Heft 4.
- Bonn:** R. Pick, Ein altes Lagerbuch der Stadt Bonn. Bonn 1870.
- Braunschweig:** H. Dürre, Geschichte der Stadt Braunschweig im Mittelalter. Braunschweig 1861. — H. Mack, Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig bis zum Jahre 1374. Breslau 1889.
- Breslau:** O. Beyer, Das Schuldenwesen der Stadt Breslau im 14. und 15. Jahrhundert. Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. u. Altert. Schlesiens Bd. 35, 1901. — M. Gebauer, Breslaus kommunale Wirtschaft um die Wende des 18. Jahrhunderts. Jena 1906. — C. Grünhagen, Rechnungsbücher der Stadt Breslau 1299—1358. Cod. Dipl. Sil. 1860.
- Calbe:** G. Hertel, Einnahmen und Ausgaben der Stadt Calbe a. S. 1478. Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, XVII, 1882. — Derselbe, Stadtrechnungen von Calbe. Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, 37. Jahrgang, 1. Heft, Magdeburg 1902.
- Cassel:** A. Stölzel, Casseler Stadtrechnungen aus der Zeit von 1468—1553. Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte 1871.
- Danzig:** M. Foltz, Der Danziger Stadthaushalt am Ende des 16. Jahrhunderts. Zeitschr. d. westpreuß. Gesch.-Ver. 1907.
- Dirschau:** O. Günther, Die Willkür der Stadt Dirschau vom Jahre 1599. Zeitschr. d. westpreuß. Gesch.-Ver. 1905.
- Dortmund:** K. Rübél, Dortmunder Finanz- und Steuerwesen, I. Bd. Dortmund 1892.
- Dresden:** O. Richter, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Dresden. 3 Bde., Dresden 1885—1891.
- Duisburg:** H. Averdunk, Geschichte der Stadt Duisburg bis zur endgültigen Vereinigung mit dem Hause Hohenzollern. 1894/95. — E. Friedländer, Urkundliche Beiträge zur Geschichte von Rheinland und Westfalen, I. Teil, Stadt Duisburg. Monatschr. f. d. Gesch. Westdeutschlands VI. — L. Stiefel, Die Duisburger Stadtrechnung von 1417. Beiträge zur Geschichte der Stadt Duisburg, Heft 2, 1883.
- Elbing:** M. Töppen, Elbinger Antiquitäten, 3 Hefte, 1871 bis 1873.

- Erfurt: W. Horn, Erfurts Stadtverfassung und Stadtwirtschaft. Jena 1904.
- Essen: P. Borchardt, Der Haushalt der Stadt Essen am Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts. Beiträge zur Gesch. v. Stadt u. Stift Essen, 1903.
- Eßlingen: A. Diehl, Zur Verfassungs- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Eßlingen im 13. und 14. Jahrhundert. Württemb. Jahrb. für Stat. u. Landeskd. 1900.
- Florenz: R. Davidsohn, Geschichte von Florenz, I. u. II. Bd., 1896—1908.
- Frankfurt a. M.: F. Bothe, Die Entwicklung der direkten Besteuerung in der Reichsstadt Frankfurt bis zur Revolution 1612—1614. 1906. — Derselbe, Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Reichsstadt Frankfurt. 1906. — K. Bücher, Der öffentliche Haushalt der Stadt Frankfurt im Mittelalter. 1896. — G. Schnapper-Arndt, Beiträge zur Frankfurter Finanzgeschichte. Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. 3. Folge, Frankfurt 1910.
- Freiberg: R. Wuttke, Die Freiburger Schoßordnung von 1305. Festschrift zum 75. Jubiläum des Kgl. Sächs. Altertumsvereins 1900.
- Freiburg i. S.: F. Buomberger, Vermögensverhältnisse in Stadt und Landschaft Freiburg im Jahre 1445. 1896. — Derselbe, Bevölkerungs- und Vermögensstatistik in der Stadt und Landschaft Freiburg um die Mitte des 15. Jahrh. Bern 1900.
- Genua: H. Sieveking, Genueser Finanzwesen. Freiburg i. B. 1898/99. — Derselbe, Aus Genueser Rechnungs- und Steuerbüchern. Sitzungsberichte der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien 1909.
- Görlitz: R. Yecht, Cod. Dipl. Lusatiae sup. III, enthaltend die ältesten Görlitzer Ratsrechnungen bis 1419, 4 Hefte, 1905—1908.
- Göttingen: W. Havemann, Der Haushalt der Stadt Göttingen am Ende des 14. und während der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Zeitschr. des Histor. Ver. f. Niedersachsen 1857. — G. Schmidt, Das mittelalterliche Göttingen. Hansische Geschichtsblätter 1878.
- Goslar: M. Conrad, Die Entwicklung des Schosses in der freien Reichsstadt Goslar a. Harz. Conr. Jahrb. für Nat. u. Stat. 3. Folge, 37. Bd., 1909.
- Grötzingen: H. Höhn, Geschichte der Stadt Grötzingen unter Berücksichtigung der Ämter Nürtingen und Neuffen bis 1700. Württemberg. Jahrb. für Stat. u. Landeskd. 1906.
- Schwäbisch-Hall: Fromlet, Die unter dem Namen Bethe in der Reichsstadt Schwäbisch-Hall erhobene Vermögenssteuer (l. c.). 1901. — J. Gmelin, Geschichte der Reichsstadt Hall und ihres Gebietes. Hall 1896.
- Hall in Tirol: M. Straganz, Hall in Tirol. Innsbruck 1903. Ein Beitrag zur Geschichte des tirolischen Städtewesens.

- Hamburg:** K. Koppmann, Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg von 1350—1562, 7 Bde., 1869—1894. — R. Usinger, Der Haushalt der Stadt Hamburg im 14. Jahrhundert. H. Z. 24, 1870.
- Hannover:** A. Ulrich, Die politische und finanzielle Lage der Stadt Hannover am Ende des 14. Jahrhunderts in „Bilder aus Hannovers Vergangenheit“. Hannover 1891.
- Heilbronn:** Dr. Dürr, In „Beschreibung des Oberamtes Heilbronn“, herausgegeben von dem Kgl. Stat. Landesamt Stuttgart 1901.
- Hildesheim:** R. Döbner, Hildesheimische Stadtrechnungen, I. u. II. Bd. von 1379—1450. Hildesheim 1893 und 1896, Urkundenbuch 5. und 6. Teil. — Derselbe, Studien zur Hildesheimischen Geschichte. Hildesheim 1902. — P. Huber, Der Haushalt der Stadt Hildesheim, Ende des 14. und erste Hälfte des 15. Jahrhunderts. Leipzig 1901.
- Kiel:** P. Trautmann, Kiels Ratsverfassung und Ratswirtschaft vom Beginn des 17. Jahrhunderts bis zum Beginn der Selbstverwaltung. Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte. Heft 25 und 26. Kiel 1909.
- Köln:** A. Henning, Steuergeschichte von Köln bis zum Jahre 1370. Leipziger Dissertation 1891. — R. Knipping, Die mittelalterlichen Rechnungen der Stadt Köln. Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft 23, 1893. — Derselbe, Das Schuldenwesen der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert. Westdeutsche Zeitschr. für Geschichte und Kunst, 13. Jahrg., 1894. — Derselbe, Ein mittelalterlicher Jahreshaushalt der Stadt Köln (1379). Köln 1895. Festschrift für Mevissen. Beiträge zur Geschichte vornehmlich Kölns und der Rheinlande. — Derselbe, Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters, 1. und 2. Bd., Köln 1897/98. — F. Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396. 1898. — L. Schwörbel, Die Rechnungsbücher der Stadt Köln 1351—1798. Mitteilungen a. d. Stadtarch. v. Köln 1892.
- Lübeck:** J. Hartwig, Der Lübecker Schoß bis zur Reformationszeit. Leipzig 1903. Schmollers staats- u. sozialwissensch. Forschungen 6. Heft, 21. Bd. — C. Wehrmann, Cod. Dipl. Lubecens. V, VII, 1877—1885. Urkundenbuch der Stadt Lübeck. — Derselbe, Der Aufstand in Lübeck bis zur Rückkehr des alten Rats 1408—1416. Hans. Geschichtsbl. 1878. — Derselbe, Das Schuldenwesen der Stadt Lübeck nach Errichtung der Stadtkasse. Hans. Geschichtsbl. 1888.
- Mainz:** C. Hegel, Die Chroniken der deutschen Städte, Bd. 18, 1882.
- Meißen:** Kunz v. Kauffungen, Die älteste Meißner Stadtrechnung vom Jahre 1460. Mitteil. des Ver. f. Gesch. d. Stadt Meißen, 6. Bd., 1903. — O. Richter, Zur Bevölkerungs- und Vermögensstatistik Meißens von 1481. Mitteil. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Meißen, 1. Heft, 1882.

- Minden:** F. Philippi, Die Ausgaben der Stadt Minden im Jahre 1365. Monatsschr. f. d. Gesch. Westdeutschlands VI, 1880.
- München:** F. Auer, Das Stadtrecht von München. München 1840.
- Münster:** J. Grewe, Das Braugewerbe der Stadt Münster bis zum Ende der fürstbischöflichen Herrschaft 1802. Abhandl. a. d. Staatswissenschaftl. Seminar zu Münster 1907.
- Nördlingen:** F. Dorner, Die Steuern Nördlingens am Ausgang des Mittelalters. Nördlingen 1905.
- Nordhausen:** H. Heineck, Der Kämmerereietat der Kaiserl. freien Reichsstadt Nordhausen am Ausgang des 18. Jahrhunderts. Nordhausen 1898.
- Nürnberg:** J. Baader, Nürnbergs Verfassung im Mittelalter. 37. Jahresber. d. hist. Ver. v. Mittelfranken 1869/70. — C. Hegel, Die Chroniken der deutschen Städte, I. Bd., 1862. — J. Müller, Die Finanzpolitik des Nürnberger Rats in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Vierteljahrsschr. f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch. 1909. — P. Sander, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs auf Grund ihres Zustands von 1431—1440. Leipzig 1902. — J. v. Soden, Über Nürnbergs Finanzen. Nürnberg 1795.
- Osnabrück:** C. Stüve, Das Finanzwesen der Stadt Osnabrück bis zum Westfälischen Frieden. Mitteilungen des hist. Ver. f. Osnabrück, Bd. 11. — Derselbe, Stadtrechnungen von Osnabrück aus dem 13. und 14. Jahrhundert, I. c. Bd. 14, 1889 und Bd. 15, 1890. — F. Sunder, Das Finanzwesen der Stadt Osnabrück von 1648—1900. Conrads Abhandlungen für Nat. u. Stat. 47. Bd., 1904.
- Paderborn:** P. Hübinger, Verfassung der Stadt Paderborn im Mittelalter. Münster 1899.
- Riga:** v. Bulmerincq, Zwei Kämmereregister der Stadt Riga. Leipzig 1902. — Derselbe, Kämmereregister der Stadt Riga 1348—1361 und 1405—1474. Leipzig 1909.
- Rostock:** H. Grotendorf, Mecklenburgisches Urkundenbuch 20. Bd, S. 412—500, Schoßregister der Stadt Rostock aus den Jahren 1382 und 1385. 1900. — C. Koppmann, Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, Bd. II, Heft 3, Rostock 1898.
- Rothenburg:** H. W. Bensen, Hist. Untersuchungen über die ehemalige Reichsstadt Rothenburg. 1837.
- Speyer:** C. Weiß, Das Rechnungswesen der freien Reichsstadt Speyer im Mittelalter. Mitteilungen des hist. Ver. d. Pfalz 1875.
- Straßburg:** K. Eheberg, Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Straßburg bis 1681. Straßburg 1891. — G. Schmoller, Straßburgs Blüte und die volkswirtschaftliche Revolution im 13. Jahrhundert. Quellen u. Forsch. z. Sprach- und Kulturgeschichte Bd. 6, 1875. — Derselbe, Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe und die Reform seiner Verfassung und Verwaltung im 15. Jahrh., I. c. Bd. 11, 1875.

- Stuttgart: A. Rapp, Zur Verfassung und Verwaltung Stuttgarts bis um 1500. Württemb. Jahrb. f. Stat. u. Landeskd. 1. Heft, 1909.
- Trier: G. Kentenich, Trierer Stadtrechnungen des Mittelalters. Trierer Arch. Ergänzungsheft 9, 1908.
- Überlingen: F. Schäfer, Wirtschafts- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Überlingen. Gierkes Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 44, 1893.
- Ulm: C. Jäger, Schwäbisches Städtewesen des Mittelalters, I. Bd. Ulm 1831. — A. Kölle, Die Vermögenssteuer der Reichsstadt Ulm vom Jahre 1709. Stuttgart 1898. — Derselbe, Ursprung und Entwicklung der Vermögenssteuer in Ulm. Württemb. Vierteljahrshefte f. Landesgesch., n. F., 7. Jahrg.
- Weimar: G. Hertzner, Die Finanzpolitik. Ausgeführt an dem amtlichen Material der Stadt Weimar, 1908.
- Wesel: C. Kraus, Entwicklung des Weseler Stadthaushalts von 1342—1390. Wesel 1907. — F. Reinhold, Verfassung und Verwaltung Wesels im Mittelalter. Gierkes Untersuchungen Heft 23.
- Worms: H. Boos, Monumenta Wormatiensia. Annalen und Chronik. Quellen zur Gesch. d. Stadt Worms, 3. Teil, 1893.
- Würzburg: V. Gramich, Verfassung und Verwaltung der Stadt Würzburg vom 13.—15. Jahrhundert. Würzburg 1882.
- Zerbst: H. Becker, Der Haushalt der Stadt Zerbst 1460—1510. Diss., Dessau 1905.
- Zürich: C. Keller-Escher, Das Steuerwesen der Stadt Zürich im 13., 14. und 15. Jahrhundert. 67. Neujahrsbl. zum Besten des Waisenhauses in Zürich für 1904. Zürich.
-

Einleitung

Die Frage nach dem Ursprung der Städteverfassung im Mittelalter ist ebenso interessant wie umstritten. Es würde hierbei ein Gebiet betreten werden, das trotz der jahrelangen Forschung namhafter Gelehrter¹⁾, die sich mitunter mit ausgesuchter Feindseligkeit bekämpft haben, keineswegs überall erhellt ist. Indem wir im folgenden die Erörterung hierüber ausschalten, begnügen wir uns mit der Tatsache, daß im 11. und 12. Jahrhundert bereits eine große Zahl deutscher Städte vorhanden sind²⁾, ganz abgesehen von den Ansiedlungen und Niederlassungen, die sich aus römischer Zeit fortentwickelt und fortgedauert haben.

Im 13. Jahrhundert schritt diese Entwicklung mit der größten Schnelligkeit vorwärts und zeitigte das Resultat, daß ein neuer Faktor in die deutsche Verfassung eintritt: das Bürgertum³⁾.

Es ist begreiflich, daß diese jungen, emporkommenden Städte einen Schirm- und Schutzherrn hatten, unter dessen gewaltiger Hand sie zum Leben geweckt wurden⁴⁾. Ihr ursprünglicher Gemeindegott war gewöhnlich der König⁵⁾. Er machte

1) Hervorragende Männer wie Savigny, Eichhorn, Arnold, Heusler (Entwicklung der Stadtgemeinde aus einer altfreien Gemeinde), Nitzsch (hofrechtliche Entstehung der Städte), Gierke (Entstehung aus einer Altbürger- oder Stadtgilde), Schmoller, Sohm (hier Entwicklung der Stadt aus dem Marktrecht), Rietschel (aus einer Marktansiedlung), Höniger, Lamprecht, Waitz, v. Maurer, v. Below (Entwicklung der Stadt aus der Landgemeinde), Hegel u. a. schrieben und stritten über diesen Punkt.

2) Vgl. hierzu v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen, S. 2 ff.

3) Anton Hagedorn, Verfassungsgeschichte der Stadt Magdeburg bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts (in Geschichtsblätter für Magdeburg, 1882), S. 292.

4) Sander, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs usw., S. 40 u. 41. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, sagt (Bd. I, S. 300): „Wunderbar fast, und vielleicht nur von der altgriechischen Kolonisation und dem Wachstum der amerikanischen Städte in unserer Zeit übertroffen, war der Aufschwung des deutschen Städtewesens im 13. und 14. Jahrhundert.“

5) Hegel, Die Entstehung des deutschen Städtewesens, S. 43.

für sich ein Allmendobereigentum geltend, er erließ die Gemeindestatuten, setzte die Gemeindeorgane ein und griff auch sonst in die Gemeindeverwaltung ein. Er war aber nicht nur Gemeindegott, d. h. Stadtherr, sondern auch Landesherr in diesem Gebiet¹⁾. Als solcher beanspruchte er „Rente, Dienst und Folge“, d. h. Steuern, Dienstleistungen und Heeresfolge²⁾, dazu die Erhebung des Zolls und die Verwaltung der Münze.

Wo die städtischen Ansiedlungen nicht auf unmittelbar königlichem Grund und Boden erwachsen, da mußten die verschiedenen Rechte, das Markt-, Zoll-, Münz- und Bodenregal (Berg- und Salzregal) vom König erst den betreffenden Grundherren verliehen werden. Diese Verleihungen geschahen ganz überwiegend an Bischöfe oder Reichsäbte³⁾. In einer Zeit, da der Verfall des Königtums sich bereits bemerkbar zu machen begann, waren es die Sitze der deutschen Bischöfe, der Herren der größten Verkehrsplätze, die zugleich Fürsten an der Spitze eines selbständigen Territoriums und Lehensherren an der Spitze einer außerstädtischen, grundbesitzenden Aristokratie waren, welche die Geburtsstätten des städtischen Lebens wurden⁴⁾. Für den König aber bildete die Stärkung der Bischöfe, die Verleihung von Privilegien an diese das Mittel zur Gewinnung und Besoldung von Kräften für seinen königlichen Dienst⁵⁾. An Orten, wo der Bischof an die Stelle des Königs getreten war, verschwand gewöhnlich die Königspfalz und ihre Stelle nahm der Bischofssitz ein. Jedoch kam auch die umgekehrte Entwicklung vor, daß eine ursprüngliche Bischofsstätte sich vom bischöflichen Regimente emanzipierte und unmittelbare Reichsstadt wurde⁶⁾. An Orten, wo die Königspfalz von bischöflicher

¹⁾ Höffler, Die Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Aachen bis 1450, S. 49.

²⁾ O. Richter, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Dresden, Bd. I, S. 267.

³⁾ Vgl. Preuß, Die Entwicklung des deutschen Städtewesens, Bd. I, S. 16. u. 17.

⁴⁾ Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes bis zum Augsburger Religionsfrieden, Bd. III, S. 152.

⁵⁾ Preuß a. a. O. S. 17.

⁶⁾ Siehe bei Zeumer, Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert betreffs Augsburg, S. 28.

Nachbarschaft freiblieb, entwickelten sich eigentliche Königstädte¹⁾.

Seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts sehen wir neben dem König auch andere weltliche Dynasten, deren Entwicklung zu Landesherren in dieser Zeit gerade begann, als Städtegründer hervortreten²⁾, und die Zahl der Städte im 13. Jahrhundert ist bereits recht groß³⁾.

Nach v. Belows wohl berechtigter Ansicht⁴⁾ wäre eine grundsätzliche Scheidung der Städte in bischöfliche, königliche und landesherrliche höchst unglücklich; und auch ich will es vermeiden, im nachfolgenden die Städte nach diesem Charakteristikum zu rubrizieren. Die Bischöfe sind in demselben Sinne Landesherren wie die weltlichen Herren; demgemäß ist auch das Verhältnis der Bischofsstädte zu ihren Stadtherren von Haus kein anderes als das der im Besitz von weltlichen Herren befindlichen Städte zu diesen. Der hauptsächliche Unterschied liegt wohl in der Person des Stadtherrn⁵⁾. Während die Bischofs- oder landesherrlichen Städte Huldigung, Kriegsdienst und Steuern dem Bischof oder Landesfürsten zu leisten hatten, schuldeten die Reichsstädte alle diese Zeichen der Anerkennung dem König als ihrem einzigen Herrn⁶⁾.

Auf ihre innere Entwicklung hatte das aber erheblichen Einfluß nicht gehabt⁷⁾. Somit ist es auch für uns ganz gleichgültig, ob wir eine Reichs- oder eine Frei- oder eine Landstadt

¹⁾ So in Aachen, Nürnberg, Frankfurt, Ulm.

²⁾ Preuß a. a. O. S. 30. Namentlich die Welfen und die Zähringer taten sich als Städtegründer hervor. K. Hegel, Die Entstehung der deutschen Städte, S. 37 ff., sagt: „Zuerst in Oberdeutschland, dann auch in Niederdeutschland wurden neue Städte gegründet, usw.“

³⁾ v. Below a. a. O. S. 5.

⁴⁾ v. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, Bd. 58, S. 239. Allerdings wird v. Belows Ansicht von K. Hegel bestritten, dem diese Unterscheidung nicht gleichgültig und wertlos ist.

⁵⁾ Den gleichen Gedanken hat Adolf Diehl, Zur Verfassungs- und Finanzgeschichte Eßlingens im 13. und 14. Jahrhundert, indem er sagt: „Auch zwischen Landstädten und Reichsstädten ist kein prinzipieller Unterschied.“

⁶⁾ Werminghoff, Die Verpfändungen der mittel- und nieder-rheinischen Reichsstädte im 12. und 13. Jahrhundert, S. 3.

⁷⁾ Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. VII, S. 417.

vor uns haben. In dieser wie in jenen bildeten sich die gleichen spezifisch städtischen Formen aus.

Bei allen Städten bemerken wir dasselbe Streben, konsequent Jahrhunderte hindurch verfolgt, immer im Flusse der Entwicklung, bis es zur Reife gebracht ist. Es gipfelte in dem Kampf der Städte um die Erweiterung ihrer Macht, um die Erlangung der Selbstverwaltung¹⁾, d. i. um die alleinige Verfügung über die Allmende²⁾, um die Erhebung und Verwendung der bisher nur mit Genehmigung des Landesherrn erhobenen städtischen Einkünfte für eigenen Bedarf³⁾, um das Recht, eigenmächtig Schulden machen zu dürfen, um die Freiheit von „allem und jedem landesherrlichen Zoll“, kurz, um die Befreiung aus der Gewalt des Schutzherrn, unter dessen Schirm sie zum Teil groß geworden sind⁴⁾.

Das Äquivalent, das die Städte dafür zu bieten hatten, bestand gewöhnlich in der Zusicherung einer bestimmten jährlichen Abgabe⁵⁾. Jede Gelegenheit, wie Thronwechsel, Regentschaft, Erbfolgestreitigkeiten, Hilfeleistung, Huldigung wurde von den Städten ausgebeutet, um mit der ganzen ihnen zu Gebote stehenden Machtfülle in die Verhältnisse einzugreifen und in

¹⁾ A. Kölle, Die Vermögenssteuer der Reichsstadt Ulm vom Jahre 1709, Stuttgart 1898, und andere.

²⁾ Döbner, Studien zur Hildesheimer Geschichte, S. 33. Die Vogteistatuten Hildesheims vom Jahre 1249 bestimmen in § 21: Der Vogt (d. i. der Vertreter des Königs) darf nicht ohne die Bürger, diese dürfen nicht ohne jenen über die Allmende verfügen.

³⁾ Averdunk, Geschichte der Stadt Duisburg bis zur endgültigen Vereinigung mit dem Hause Hohenzollern, S. 266. Siehe auch F. Rudolph, Die Entwicklung der Landeshoheit in Kurtrier bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, S. 44 ff., bezüglich Trier und Koblenz. In Danzig sprach erst 1455 König Kasimir der Stadt das Recht zu, nach eigenem Gutdünken Umlagen zu erheben und abzuschaffen, M. Foltz, Der Danziger Haushalt am Ende des 16. Jahrhunderts, S. 134.

⁴⁾ v. Below, Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung, S. 409. O. Gierke a. a. O., Bd. I, S. 303.

⁵⁾ Diese „Fixierungen“ der Abgaben auf einen bestimmten jährlichen Betrag wurden in den Urkunden geradezu als „libertas“ oder als „gratia“ bezeichnet (siehe Weis, Die ordentlichen direkten Staatssteuern von Kurtrier im Mittelalter, S. 28 ff.) und erschienen den Städten tatsächlich als ein Schritt auf dem Wege zur Freiheit gegenüber der Zeit, da sie durch willkürlich geforderte Steuerleistungen oder Erhöhungen von dem Stadtherrn immerwährend bedrängt werden konnten. Siehe auch

feierlichen Urkunden dem tatsächlich Erreichten verbrieften Ausdruck zu verleihen¹⁾.

Die Entwicklung der Städte in diesem Werdegang war keine wesentlich verschiedene. Differenzierend wirkte hauptsächlich die Lage des Ortes im Mittelpunkt einer reichen Landschaft oder im Kreuzungspunkt verschiedener Verkehrsstraßen. Von Einfluß war auch das Stärkeverhältnis der sozialen Klassen, ob die Interessen der für den lokalen Markt arbeitenden Handwerker oder die der den Fernhandel betreibenden Kaufleute überwogen, und schließlich war das Verhältnis der Stadt zu ihren höheren Landesgewalten von ebenso großer Bedeutung²⁾ wie die Annäherung und das Bündnis mit anderen Städten³⁾.

Die Blütezeit der städtischen Autonomie, die auch von den Landesherren anerkannt werden mußte, fiel wohl in das 13. und 14. Jahrhundert. Aber auch im 15. und 16. Jahrhundert, in denen in manchen Städten ein Zuwachs der Gerechtsame eintrat, war die Selbständigkeit der Städte noch nicht so beschränkt wie im 17. und 18. Jahrhundert⁴⁾.

Je nachdem die vorhin genannten Faktoren ihren Einfluß zu üben verstanden hatten, war die Selbständigkeit der Städte schneller oder langsamer erreicht⁵⁾. Basel, Straßburg, Mainz, Regensburg und andere Städte erreichten z. B. erst am Ende des 13. Jahrhunderts die Stufe, welche Worms und Speyer schon

G. v. Below, Geschichte der direkten Staatssteuern in Jülich und Berg bis zum geldrischen Erbfolgekrieg, S. 22 und Metz en, Die ordentlichen direkten Staatssteuern des Mittelalters im Fürstbistum Münster, S. 73 ff.

¹⁾ K o s t a n e c k i, Der öffentliche Kredit im Mittelalter, S. 8.

²⁾ S i e v e k i n g, Die mittelalterliche Stadt, S. 208.

³⁾ Vgl. hierzu K o s t a n e c k i a. a. O. S. 6 u. Anm. 2.

⁴⁾ v. B e l o w, Die städtische Verwaltung etc. S. 407. Vgl. hierzu H e r t z e r, Die Finanzpolitik. Ausgeführt an dem amtlichen Material der Stadt Weimar, S. 16 ff.; oder A v e r d u n k a. a. O. betreffs der Erweiterung der Landeshoheit über Duisburg.

⁵⁾ v. B e l o w sagt an einer Stelle seines Aufsatzes „Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft“: „Im deutschen Mittelalter war die städtische Autonomie ja kaum irgendwo eine vollständige. In den meisten Städten hielt man meines Ermessens eine Mitwirkung des Stadtherrn für notwendig.“ So allgemein dürfte dieser Satz jedoch nicht Geltung haben. Man braucht nur an die im Hansebund vereinigten großen Städte, sowie an die Reichsstädte wie Nürnberg, Augsburg usw. zu denken.

am Anfang desselben eingenommen hatten¹⁾. Letztere Stadt besaß bereits seit 1198 ihren eigenen unabhängigen Rat²⁾. Kölns Selbständigkeit hatte noch keinen entschiedenen und bestimmt ausgeprägten Charakter. Die Bewegung in den Städten Nord- und Ostdeutschlands gegen das Stadtregiment begann im allgemeinen später als im Westen und Süden von Deutschland. Der Kampf kleiner Städte wurde gewöhnlich später durch ihre Unabhängigkeit gekrönt als der großer Städte. Schwäbisch-Hall z. B. machte sich 1382 unmittelbar³⁾. Von der Stadt Überlingen am Bodensee wird uns berichtet⁴⁾, daß sie es erst im Jahre 1429 zufolge eines Privilegs König Siegmunds vermocht hat, „die gesamte Staatsgewalt in ihren Händen zu vereinigen, sich aus einer abhängigen Königsstadt zu einem freien, auf Autonomie und Selbstverwaltung gegründeten Gemeinwesen, zu einer Reichsstadt im Sinne der Blütezeit des Reichsstädtetums emporzurufen“. Die Stadt Heilbronn tat im Jahre 1464 den letzten Schritt zu ihrer vollständigen Reichsfreiheit und Reichsunmittelbarkeit⁵⁾. Viel später, als man vielleicht erwartet hätte, wurde Bremen nach jahrhundertlangem Streit erst 1646 als Reichsstadt anerkannt⁶⁾. Als ursprünglich fürstliche Städte, die zur Reichsfreiheit emporstiegen und sich jedes Herrn entledigten, seien Hamburg, Lübeck und Bern genannt⁷⁾. Im allgemeinen wird man bemerken können, daß diejenigen königlichen Städte, welche sich zu Reichsstädten erhoben, auf friedlichere Weise in den Besitz voller Unabhängigkeit kamen als die bischöflichen und erzbischöflichen Städte. Der Grund für diese Tatsache

¹⁾ Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, Bd. I, S. 237. Allerdings sagt Köhne, Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speyer usw., S. 342. Eine weit größere und schnellere Autonomie als Worms erlangte z. B. die Stadt Mainz.

²⁾ Köhne a. a. O. S. 345.

³⁾ Fromlet, Die unter dem Namen Bethe in der Reichsstadt Schwäbisch-Hall erhobene Vermögenssteuer. Württembergische Jahrb. f. Landeskunde u. Statistik 1901.

⁴⁾ Schäfer, Wirtschafts- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Überlingen, S. 14.

⁵⁾ Dürr, In „Beschreibung des Oberamts Heilbronn“, herausgeg. v. d. kgl. stat. Landesamt, Stuttgart, S. 72.

⁶⁾ Gierke a. a. O. Bd. I, S. 308.

⁷⁾ Ebendas. S. 309.

liegt einerseits in der Erstarkung der landesherrlichen Gewalt, andererseits in dem Niedergang des Königtums.

Einer großen Zahl von schwächeren Städten gelang es nie, ganz selbständig zu werden¹⁾. Die Stadt Paderborn z. B. hatte nie vollkommene Unabhängigkeit erringen können. Das äußerte sich bereits darin, daß die Stadt auch im spätesten Mittelalter keine Akzise aus eigener Machtvollkommenheit errichten durfte, daß es vielmehr dazu der Bewilligung seitens des Kaisers oder des Bischofs bedurfte²⁾. Ähnlich erging es der Stadt Pforzheim. Zwar mancherlei Freiheiten waren ihr gewährt, aber das Recht der Selbstbesteuerung ward ihr vorenthalten³⁾. Andererseits fiel es aber dem Stadtherrn schwer, manche widerstrebende Stadt ohne Kampf und Mühe zur Anerkennung seiner Herrschaft zu zwingen. Der Kampf, den z. B. die Stadt Trier um volle bürgerliche Freiheit und Unabhängigkeit geführt hatte, füllte volle fünf Jahrhunderte. Er begann mit dem 12. Jahrhundert und endigte mit dem 16. Den Erzbischöfen blieb ein voller Sieg vorenthalten. Ja, während des Jahres 1567—1568 hatten die Trierer ihre Reichsstandschaft zum Ausdruck gebracht. Erst durch einen königlichen Urteilsspruch vom 18. März 1580 wurde die Stadt dem erzbischöflichen Stuhle unterworfen⁴⁾.

Vergleichen wir hiermit kurz die Geschichte der italienischen Städterepubliken! Zu einer Zeit, da in Deutschland die Stadt noch in ihrem ersten Wachstum war, sehen wir die italienische Stadt bereits frei und unabhängig. Im Jahre 1162 hatte Barbarossa der Stadt Genua einen Freibrief verliehen, der seinen Verzicht auf die Regalien enthielt und die Anerkennung aller der Rechte, welche sich die Kommune im 12. Jahrhundert angeeignet hatte, aussprach. Der Kaiser gestand ihr die Militärhoheit über ein großes Landgebiet, die volle Gerichtsbarkeit in civitate et districtu und die Finanzhoheit zu⁵⁾.

¹⁾ Siehe z. B. unter anderem das Schicksal der Stadt Oberlahnstein in dem Aufsatz von K. Menzel, Eine Zollrechnung von Oberlahnstein (1464—1465), S. 197 ff. Pöckl Monatschr. VI.

²⁾ Hübinger, Verfassung der Stadt Paderborn im Mittelalter, S. 178.

³⁾ Eb. Gothein, Pforzheims Vergangenheit. Staats- u. sozialwissenschaftl. Forschungen, Bd. IX, S. 14, 1889.

⁴⁾ Rudolph a. a. O. S. 50 u. 51.

⁵⁾ Hch. Sieveking, Genueser Finanzwesen, Bd. I, S. 34.

Wenn wir uns zu den deutschen Städten zurückbegeben, bemerken wir, daß hier dieselbe zur Selbständigkeit führende Entwicklung, vor allem bei den königlichen Städten, oft dadurch beschleunigt wurde, daß sich der König, der ihnen hätte Schutz und Schirm bieten sollen, in immerwährender Geldnot befand, in welcher er den Städten, um seine Finanzen aufzubessern, die verschiedensten Regierungsrechte, Domanialeerträge, Münzstätten, Zölle, Judensteuern u. dgl. verpfändete¹⁾, ähnlich wie er Schulden an Landesherrn dadurch bezahlt machte, daß er ganze Städte wieder an diese versetzte²⁾.

Aber auch in den bischöflichen und landesherrlichen Städten war die Geldnot des Stadtherrn das treibende Moment, das sie der lange ersehnten und heiß erstrebten Unabhängigkeit entgegenführte. Der leistungsfähigeren Stadt als Gläubigerin war es vorbehalten, für eigenes Geld die wichtigen Pfänder von ihrem Stadtherrn zu erwerben. In dieser Beziehung können wir das von Gustav v. Schönberg wiedergegebene Schicksal der Stadt Basel als typisch erwähnen³⁾. Die in Finanznot schwebenden Bischöfe konnten die Herrschaft über die Stadt auf die Dauer nicht behaupten. Um Geld zu erlangen, versetzten sie an die Stadt ihre Hoheitsrechte und Ländereien. Noch im 14. Jahrhundert erwarb Basel das Zollrecht, das Münzrecht, die volle Gerichtsbarkeit und schließlich auch das Selbstbesteuerungsrecht. Die Situation geschickt benützend, erlangte es 1350 den Bannwein, 1367 einen Transitzoll, 1373 die Fronwage, das Mutamt, die Münze⁴⁾ und andere Rechte, 1383—1386 das Schultheißengericht und die Vogtei. Nur das Recht der Selbstbesteuerung, die letzte und wesentlichste Voraussetzung für eine reichsunmittelbare Stadt, fehlte ihr noch. Dieses Recht erhielt sie erst durch König Sigismund im Jahre 1431. Mit diesem Privileg war Basel freie Reichsstadt. Die bischöflichen Hoheitsrechte waren

¹⁾ Dieser Übergang von Regalien vom Landesherrn auf die Städte fand bisweilen „mittelbar“ statt, d. h. sie wurden zunächst öfters an Privatpersonen, an Bürger, vergeben und wurden von den Städten erst aus zweiter und dritter Hand bezogen.

²⁾ Werminghoff a. a. O. S. 14.

³⁾ Schönberg a. a. O. S. 64 ff. Hierzu vergleiche auch Kostanecki a. a. O. S. 7, Anm. 4, betreffend das Schicksal Braunschweigs.

⁴⁾ Vgl. hierzu auch B. Harms, Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter, Einleitung S. 15.

ihr zwar nur verpfändet, aber an eine Einlösung der verpfändeten Objekte bei den Geldverhältnissen der Baseler Bischöfe war nicht zu denken. Der Freiheitsbrief des Kaisers Friedrich III. vom Jahre 1488 räumte der Stadt ganz allgemein die Befugnis ein, alle in der Stadt seßhaften Leute, geistliche wie weltliche, zu besteuern.

Der vom Stadtherrn empfundene Mangel an dem nötigen Betriebsfonds, der z. B. die Unabhängigkeit Basels gefördert hatte, war jedoch nicht das einzige Hilfsmittel, das sich der Stadt bei ihrem Streben nach Freiheit bot. Sie fand andere Wege, wenn sich der Stadtherr infolge seiner materiellen Lage nicht zur Preisgabe finanzieller Hoheitsrechte gezwungen sah. In Köln z. B. erstrebte die Stadt ihre Loslösung aus der Herrschaft des Erzbischofs dadurch, daß sie jedem erzbischöflichen Verfassungs- und Verwaltungsinstitut ein Gegeninstitut schuf, also den sogenannten Weg des Konkurrenzunternehmens anwandte¹⁾. Neben die erzbischöfliche Wage trat die städtische usf.

Auch durch Kriege und durch die bewaffnete Macht, oder dadurch, daß die Städte vorkommende Kämpfe zwischen Bischof und Gegenbischof²⁾, oder zwischen König und Bischof³⁾, oder zwischen mehreren regierenden Herzögen⁴⁾, die im gegenseitigen Zwiste ihre Gewalt zersplitterten, in geschickter Weise ausnützten, konnten sie ein Eingehen auf ihre Wünsche erhoffen⁵⁾. „Dies Entgegenkommen hob sich in dem Maße, als die Stadt in sich und nach außen hin erstarkte, als sie eine Macht im Streite der Mächte wurde.“ Das eigentliche Charakteristikum einer anerkannten Stadt aber bestand in der ihr gewährten Erlaubnis, Befestigungen auf eigene Kosten der Bürgerschaft ausführen zu dürfen.

Und dazu bedurfte es vor allem eines selbständigen Finanz-

¹⁾ Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis 1396, S. 56.

²⁾ Gramich, Verfassung und Verwaltung der Stadt Würzburg vom 13.—15. Jahrhundert, S. 7.

³⁾ Lau a. a. O. S. 246 u. 345.

⁴⁾ Kostanecki a. a. O. S. 7.

⁵⁾ Gierke meint (Bd. I, S. 303): „Unaufhaltsam eilten die Bürgergemeinden der Selbständigkeit zu, ein Recht nach dem anderen erkaufte sie mit ihrem Gelde oder mit ihrem Blute, und bald eine lange geübte Gewohnheit, bald ein ausdrücklicher Vertrag oder Vergleich sicherten ihnen eine stets vollere Selbstverwaltung zu.“

wesens¹⁾. War in dem ganzen Streben nach Unabhängigkeit die Erlangung der Geld tragenden Hoheitsrechte eines der ersten Ziele der Bürgerschaft, so ist es jetzt, nachdem die politische Sonderstellung der Stadt erreicht ist, ihre Hauptaufgabe, durch eine geordnete und geschickte Verwaltung den errungenen Sieg auszubeuten. Zu diesem Zwecke hat sich zusammen mit dem Kampf um die Selbständigkeit der Städte überall aus der Zahl der Bürger ein Rat herausgebildet, der als oberste Vertretung der Bürgerschaft nach innen wie nach außen die Verwaltung der Finanzen als eine seiner wichtigsten Aufgaben ansieht. Und darum kann man wohl mit Hugo Preuß sagen: „Der Kampf um die städtische Autonomie gegenüber dem Stadtherrn galt dem Übergang all der verschiedenen obrigkeitlichen und finanziellen Rechte von jenem auf den Rat als das Organ der Bürgerkorporation“²⁾.

Mit dem Auftreten des Rates begann eine völlig neue Epoche der städtischen Verfassung. Es bezeichnete einen Markstein in der Entwicklung der Stadtgemeindeverfassung³⁾. In der Stadt des Mittelalters wird die *res publica* der Antike wieder lebendig; ein kaufmännisch wirtschaftlicher Geist durchdringt die Verwaltung der Stadt. Die mittelalterliche Stadtrepublik ist in vielen Punkten das Muster und der Vorläufer des modernen Staatswesens⁴⁾. Der Mikrokosmos des neuzeitlichen Staatsgebildes ist die sich selbst regierende Stadtgemeinde des Mittelalters. Namentlich das Steuerwesen war es, das sich in den Städten des Mittelalters gleichsam vorbildlich auf dieselbe Weise entwickelt hatte, wie nachher in den größeren Gemeinwesen der Staaten. Aber auch das vielfach angewandte Auskunftsmittel, erhöhte oder außerordentliche Staatsbedürfnisse durch Anleihen zu bestreiten, war in den Städten schon ganz ebenso bekannt, ja fast noch geläufiger als heutzutage⁵⁾.

¹⁾ B o o s, Monumenta Wormatiensia, Annalen und Chronik, Einleitung S. 29, sagt in einer Anmerkung: „Von dem Moment an, wo die Stadt die Autonomie erlangt hatte, war auch eine Organisation der Verwaltung nötig.“

²⁾ P r e u ß a. a. O. S. 39.

³⁾ H ü b i n g e r a. a. O. S. 132.

⁴⁾ Siehe hierzu v. B e l o w, Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren territorialen Verwaltung, und Chr. Meyer, Altreichsstädtische Kulturstudien, S. 37.

⁵⁾ C h r. M e y e r a. a. O. S. 37.

I. Abschnitt

Die städtische Finanzverwaltung im weiteren Sinne

Der Rat

Wir dürfen wohl behaupten, daß bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts in den meisten Städten die Bildung einer Ratsbehörde zustande gekommen war, anfangs vielleicht nur vorübergehend, bis sie mit der Zeit festen Bestand gewann¹⁾. Wenn wir auch eine Zeitlang noch immer nichts von „Ratsherren“ oder „Konsuln“ hören, so ist gleichwohl das Vorhandensein einer maßgebenden Stelle nicht mehr zu bezweifeln. In dieser Zeit der keimenden Selbstverwaltung der Städte, der beginnenden Lösung von ihrem Stadtherrn gab es sicher bereits etwas wie einen „Bürgerausschuß“. Wenigstens dürfen wir das für einige Städte, z. B. für Dresden²⁾ annehmen, oder für Augsburg³⁾. Denn darauf weist doch wohl das Steuerbewilligungsrecht hin, das die Bürger bereits in dieser Zeit hatten. Bevor wir allgemein von einer unabhängigen Ratsbehörde Kunde erhalten, können wir verschiedene Entwicklungsstufen verfolgen, in die der Streit der Meinungen der bedeutendsten Gelehrten hineingeleuchtet hat, ohne daß sie zu einem übereinstimmenden Ergebnis gelangt wären. Es ist dies wohl aber auch nicht möglich; denn es lag keine Einheit in jener Entwicklung. In verschiedener Weise war ein Rat entstanden, nur das Streben war gemeinsam, die finanziellen und militärischen Kräfte der Bürgerschaft unabhängig von der herrschenden stadtherrlichen bischöflichen oder königlichen Gewalt zu machen.

Mögen die Mitglieder dieser Behörde, bevor sie den stolzen Titel „Rat“ trugen, „judices“ oder „jurati“, „Schöffen“ oder „scabini“, „officiales“ oder „officiati“, „rectores“ oder „magistri“

¹⁾ Siehe W. Arnold a. a. O. Bd. I, S. 213 u. 214.

²⁾ Richter a. a. O. Bd. I, S. 64 ff.

³⁾ Schumann, Verfassung und Verwaltung des Rates in Augsburg, S. 3.

oder kurzweg „cives“ oder „burgenses“¹⁾ geheißen haben, mag ihr Ursprung noch immer im Dunkeln liegen und ihr Werdegang noch so verschieden gestaltet gewesen sein²⁾, mag ihr Erscheinen mit Zustimmung des Stadtherrn oder im Gegensatz zu demselben geschehen sein, wir übergehen diese Zweifel und stehen plötzlich vor der Tatsache, daß sich allenthalben in den Städten eine „Rat“ genannte Behörde auftrat. Mit Köhne³⁾ übereinstimmend, glaube ich jedoch annehmen zu können, daß wir es hier keinesfalls mit einer gänzlichen Neuschaffung von Verfassungseinrichtungen zu tun haben in jener Zeit, in der ein Rat zum erstenmal erwähnt wird. Neu war wohl lediglich die Zusammensetzung des Rates und die Anzahl seiner Mitglieder⁴⁾.

Einige zeitliche Angaben mögen hier an richtiger Stelle sein. So wenig allerdings die Art der Entstehung des Rates überall nachgewiesen werden konnte, ebensowenig war dies hinsichtlich

¹⁾ Diese letzten zwei Ausdrücke werden jedoch nur dann gebraucht, wenn nach dem Zusammenhang von niemand anderem als von Ratsherrn die Rede sein konnte. *Maurer*, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, Bd. I, S. 589.

²⁾ Mit Recht sagt *Maurer* Bd. I, S. 187 seines Werkes: „Jede Stadt hat ihre eigene Verfassungsgeschichte.“ *Schäfer* a. a. O. S. 14 schreibt von Überlingen: „Dem Amann (Schultheiß) stand, zunächst noch subsidiär, ein Stadtrat zur Seite, dessen Entstehungsgeschichte im Dunkeln liegt.“ *Lau* a. a. O. S. 335 schreibt von Köln: Im 12. Jahrhundert hatten die städtischen Schöffen als damaliges höchstes Kommunalorgan die Leitung des städtischen Finanzwesens. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts verlor das Schöffenkollegium die Leitung der Finanzverwaltung an den „Rat“. Ähnlich in Wesel, *Reinhold*, Verfassung und Verwaltung Wesels im Mittelalter, S. 31 ff.: „Illi XII scabini etiam sunt consules“, S. 66. *Rudolph* a. a. O. S. 53: „Die Schöffenkollegien in Trier und Koblenz waren im Verlaufe einer sich allmählich vollziehenden Entwicklung zugleich ‚Rat‘ der Stadt.“ *Schönberg* a. a. O. S. 18 ff. schreibt von Basel: „Wann die Konsolidierung und eigentliche Entstehung der Stadtgemeinde vor sich ging, läßt sich nicht genau zeitlich bestimmen (keinesfalls vor Ende des 12. Jahrhunderts). Sie erfolgte dadurch, daß sich zur Vertretung wirtschaftlicher und politischer Interessen von Einwohnern aus dem bischöflichen Richterkollegium ein ‚Rat‘ herausbildete mit obrigkeitlichen Befugnissen, der bald die Interessen aller Einwohner vertrat und daher materielle Unterstützung seitens dieser erhielt.“ *Hübinger* a. a. O. S. 133 ff. *Maurer* a. a. O. Bd. I, S. 157, u. a.

³⁾ *Köhne* a. a. O. S. 256.

⁴⁾ *v. Maurer* a. a. O. Bd. I, S. 552.

der Zeit seiner Entstehung möglich. Die ersten Anfänge eines Rates reichen wohl meist in sehr frühe Zeiten hinauf. Sie waren oft längst schon da, ehe die Geschichte von ihnen Notiz nahm. v. Maurer glaubt die Entstehung der Stadträte ins 10. oder 11. Jahrhundert zurückverlegen zu dürfen¹⁾.

Urkundlich wurde im Jahre 1106, also in einer sehr frühen Zeit, in Worms das „commune consilium urbanorum“, d. i. der Rat, zum erstenmal erwähnt²⁾. Im Jahre 1120 finden wir dann bereits den Bürgermeister von Soest an der Spitze des „Rats“ (consilium)³⁾. Im Jahre 1165 kam zum erstenmal im Kölner Stadtrecht der Konsultitel für die Ratmänner vor⁴⁾. Friedrich II. erkannte 1219 den Straßburger Stadtrat unbedingte an⁵⁾. Den Bürgern von Mainz ist das Recht, einen Rat der Stadt (consilium civitatis) zu wählen, zuerst 1244 vom Erzbischof Siegfried III. zugestanden worden⁶⁾. In Freiberg in Sachsen tauchte der Rat im Jahre 1227 unter der Bezeichnung „viginti quattuor de civitate“ auf⁷⁾, und in Paderborn erschien er zum erstenmal im Jahre 1238 und zwar unter dem Titel „consules“⁸⁾. Unter dem gleichen Namen wurde der Rat zum erstenmal im Jahre 1257 in Augsburg erwähnt⁹⁾. Von „consules et burgenses“ der „civitas“ Göttingen ist 1229 zum erstenmal die Rede¹⁰⁾. Das Auftreten des Rates in der Stadt Hildesheim ist seit dem Jahre 1240 bezeugt¹¹⁾. Der Rat der Stadt Würzburg trat in einer Urkunde vom Jahre 1256 zum erstenmal auf¹²⁾. Auf das gleiche Jahr geht das älteste Zeugnis für den Rat im benachbarten Nürnberg

1) Ebendas. S. 582.

2) Arnold a. a. O. S. 171.

3) v. Maurer a. a. O. Bd. I, S. 559.

4) Hegel, Die Entstehung des deutschen Städtewesens, S. 175.

5) Schmoller, Straßburgs Blüte und die volkswirtschaftliche Revolution im 13. Jahrhundert, S. 30.

6) Hegel, Die Chroniken der deutschen Städte, Bd. 18, S. 43.

7) Richter a. a. O. S. 65.

8) Hübinger a. a. O. S. 135.

9) Chr. Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg, S. 323. Hegel, Städtechroniken, Bd. IV, 1. T., S. XXVIII, nimmt an, daß eine Ratsbehörde nicht vor 1266 bestand.

10) Gust. Schmidt, Das mittelalterliche Göttingen, S. 6.

11) R. Döbner, Hildesheimer Stadtrechnungen, Bd. II, S. IX.

12) V. Gramich a. a. O. S. 3.

zurück¹⁾. In Dortmund erschien er bereits 1241. Für Neuß bewilligte der Erzbischof 1259 den Rat; für Bonn 1285. Der Rat der Stadt Kiel wird uns aus dem Jahre 1259 zum erstenmal genannt²⁾. Im Jahre 1291 kamen die „Konsuln“ in Wesel vor³⁾. In Duisburg finden wir den Rat schon 1274 eingesetzt⁴⁾. Im gleichen Jahre erschien erstmals eine Ratsbehörde in Eßlingen⁵⁾. Während die Bezeichnung „consules“ in Lindau zum erstenmal am 22. Mai 1264 nachzuweisen ist, tritt uns der deutsche Ausdruck „Rat“ nicht vor dem 9. April 1303 entgegen⁶⁾. Am 15. Juli 1300 hatte Erzbischof Diether den Statuten der Stadt Koblenz, welche die Wahl und Zusammensetzung des Rates enthielten, seine landesherrliche Genehmigung erteilt⁷⁾. Scheinbar der gleiche Erzbischof Diether gestand den Bürgern von Trier unter dem 2. April 1303 einen „Rat“ zu⁸⁾. In dem württembergischen Städtchen Grötzingen erschien er zum erstenmal im Jahre 1375⁹⁾.

Diese Angaben um weitere zu vermehren, würde nicht schwer fallen. Sie genügen jedoch zur Erkenntnis der allgemeinen Bewegung in den Städten, die in der Schaffung einer unabhängigen Ratsbehörde auch den Weg zur Unabhängigkeit der Stadt selbst suchte.

Anfänglich war der Rat noch unter der Leitung der königlichen bzw. landesherrlichen Beamten an der Stadtverwaltung tätig. Ein Schultheiß stand gewöhnlich an seiner Spitze. Das Streben des Rates ging nun vor allem dahin, diesen Beamten des Stadtherrn völlig aus seiner Mitte zu verdrängen und an seine Stelle Bürgermeister (Magistri civium), selbstgewählte Vorsteher des Rates, zu setzen¹⁰⁾.

1) Hegel, Städtechroniken, Bd. I, S. XVIII.

2) Chr. Reuter, Das älteste Kieler Rentebuch, 1893, S. 87.

3) Reinhold a. a. O. S. 31.

4) Averdunk, Geschichte der Stadt Duisburg, 1895, S. 263.

5) Ad. Diehl a. a. O. S. 56. Winterlin, Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg, Stuttgart 1904, will zwar nachweisen, daß selbst in den größeren Städten Württembergs ein Rat vielfach erst am Anfang des 16. Jahrhunderts eingeführt wurde, S. 10.

6) Geschichte der Stadt Lindau a. Bodensee, Bd. I, 1. Abt., S. 65.

7) Fr. Rudolph a. a. O. S. 46.

8) Kentenich, Trierer Stadtrechnungen des Mittelalters, S. 10.

9) Hch. Höhn, Geschichte der Stadt Grötzingen unter Berücksichtigung der Ämter Nürtingen und Neuffen bis 1700. Württembergische Jahrb. 1906.

10) V. Gramich a. a. O. S. 5 u. 6 betreffs Würzburg. Nach 1290 erschien der Schultheiß nicht mehr im Rate.

Das gelang auch¹⁾, wenn auch der Schultheiß anfangs immer noch an der Stadtverwaltung beteiligt, eventuell sogar stellvertretender Vorsitzender des Rates war. Die Finanzverwaltung scheint als wichtigste Verwaltungsaufgabe zuerst vom Rat selbständig übernommen worden zu sein²⁾.

Wenn späterhin von einer Mitwirkung der stadtherrlichen Beamten bei der Beratung kommunaler Angelegenheiten nirgends mehr die Rede war, hatte der Rat als autonome Kommunalbehörde die gesamte innere und äußere Verwaltung zu besorgen, die gesetzgebende Gewalt und Oberaufsicht wie auf allen Gebieten der Stadtverwaltung, so auch bezüglich der Führung des Stadthaushalts zu üben³⁾. Neben ihm hatte die Stadtgemeinde nichts zu sagen. Er war allein Träger der erlangten Autonomie⁴⁾. Er repräsentierte die Gemeinde, war aber Regierung und Volksvertretung zugleich⁵⁾. Sein Ansehen war so groß, daß seine Mitglieder im Gegensatz zum gewöhnlichen Bürger durch das Prädikat „Herr“ mit Vorliebe ausgezeichnet wurden⁶⁾. So weit sich die Verhältnisse verfolgen lassen, ergänzte der Rat sich fast immer durch sogenannte freie „Chur und Wahl“⁷⁾, d. h. durch Kooptation⁸⁾. Später gewannen in vielen Städten allerdings Zünfte

¹⁾ Die Funktionen des herrschaftlichen Schultheißen gingen z. B. in Eßlingen zwischen 1282 und 1288 auf einen von der Gemeinde gewählten Bürgermeister über. Ad. Diehl a. a. O. S. 51.

²⁾ Höffler a. a. O. S. 59. So war es wenigstens in Aachen der Fall. Vgl. hierzu Richter a. a. O. S. 65 u. 66.

³⁾ Chr. Meyer, Der Haushalt einer deutschen Stadt im Mittelalter, Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch., S. 564. Schönberg a. a. O., S. 23 ff. Höffler a. a. O. S. 59. Siehe auch über die Pflichten des Rats die „Geschichte der Stadt Lindau“ S. 65.

⁴⁾ Sander a. a. O. S. 46.

⁵⁾ Bücher, Der öffentliche Haushalt der Stadt Frankfurt im Mittelalter, S. 7.

⁶⁾ Sehr charakteristisch ist in dieser Beziehung der Schluß einer Elbinger Urkunde von 1376: „Die Herren sind: her Oltmann, her Ruloff, her Lüdecke, her Claus Wulff; die Bürger sind: Gerd Langerecke, Markward, Cannegiter usw.“ M. Töppen, Elbinger Antiquitäten, S. 186.

⁷⁾ Gg. Conrad, Rats- und Gerichtsverfassung von Königsberg um das Jahr 1722, S. 6.

⁸⁾ G. Schmidt a. a. O. S. 18. M. Töppen a. a. O. S. 184 u. a. Die Ergänzung des Rates durch das Los konnte ich nirgends nachweisen. Allerdings kam es öfters vor, wenn man das System direkter Wahlen verließ,

oder Bürgerausschüsse Einfluß auf die Verwaltung¹). Je mehr der Rat dieselben von der Verwaltung fernhalten wollte, desto stärker machte sich die fast überall auftretende Gärung bemerkbar. Besonders die Finanzen waren es, bei deren Verwaltung die Bürgerschaft mitsprechen wollte²). Sie fühlte sich durch Steuern

daß man eine gewisse Zahl von Wahlmännern durchs Los aus einem weiteren Kreis von Männern bestimmte, die durch die Bürgerschaft vorgeschlagen waren. Diese durften, nachdem sie gewählt waren, um Korruptionen und Intrigen zu verhindern, mit niemandem mehr vor der Wahl in Berührung kommen. Dieser in Cösfeld und anderen Orten stattgehabten Ratswahl (v. M a u r e r, Bd. III, S. 162) war, abgesehen von dem engeren Entscheid durch das Los, die Wahl in Wesel anscheinend recht ähnlich. Der Weseler Gemeinde stand schon 1308 ein Anteil an der Wahl der Konsuln zu, indem die Gemeinde jedesmal 18 oder 20 Personen beauftragte, sich auf 4 oder 5 Bürger zu vereinigen, welche mit den Schöffen zusammen die Genannten, natürlich aus aristokratischem Kreise, zu wählen hatten (R e i n h o l d a. a. O. S. 33). Allerdings war wohl diese Mithilfe der Gemeinde bei der Ratswahl illusorisch gewesen; denn die 4 oder 5 durch sie gewählten Wahlmänner konnten zu leicht von den 12 Schöffen majorisiert werden (ebendasselbst S. 36).

¹) In Basel schon sehr frühe. Vor 1218 war bereits dort der Handwerkerstand im Rate vertreten (S c h ö n b e r g a. a. O. S. 292). In Eblingen hatten die Handwerker seit 1291 nachweisbar Anteil an der Stadtverwaltung (A d o l f D i e h l a. a. O. S. 49). In Ulm sind im Jahre 1292 eine Anzahl Zunftmeister an der Verwaltung beteiligt (K ö l l e a. a. O. S. 4; M a u r e r a. a. O. Bd. II, S. 565). In manchen Städten, wie in Heilbronn (D ü r r a. a. O. S. 47), in Aachen (H ö f f l e r a. a. O. S. 64), Köln (K n i p p i n g, Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters, Bd. I, S. 7), Straßburg (S c h m o l l e r, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft, S. 456 u. 457), Dortmund (I n a m a - S t e r n e g g, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. III, 1. T., S. 135), Koblenz (R u d o l p h a. a. O. S. 46, Anm. 5), Dresden (R i c h t e r a. a. O. S. 70 ff.), Breslau erst im 14. oder gar im 15. Jahrhundert; in wieder anderen Städten wie Nürnberg (S a n d e r a. a. O. S. 60), in Regensburg (M a u r e r a. a. O. Bd. II, S. 646) oder in Bremen (M a u r e r a. a. O. S. 577, Bd. II) hatten die Handwerker zwar Sitz und Stimme im Rat, praktisch bedeuteten sie aber nichts. In Städten wie Rothenburg, Braunschweig oder Bern blieb die Stellung und Herrschaft der Geschlechter eine unbestrittene (N i t z s c h a. a. O. S. 259; M a u r e r, Bd. II, S. 652).

²) S c h u m a n n a. a. O. S. 54; H a r t w i g, Der Lübecker Schoß bis zur Reformationszeit, S. 115; G. S c h m i d t a. a. O. S. 21; R. K n i p p i n g, Das Schuldenwesen der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert, S. 354.

und Akzise bedrückt¹⁾ und forderte Rechenschaft über den Stadthaushalt und über die Höhe der städtischen Schulden und Einkünfte. Der gemeine Bürger empfand es als ungerecht, daß Kollegien, bei deren Wahl er selbst nicht mitzureden hatte, über sein Vermögen frei disponierten²⁾. In Augsburg verlangten die Zünfte die Einführung des Zunftregiments hauptsächlich deshalb, weil „deß ungelts und steuren kein end seyn wollte“, und sie doch nicht wüßten, „wo solch gut und geld hinkäme, dieweil die schulden der stadt nicht ab-, sondern nur zunähmen“³⁾.

In Lübeck⁴⁾ und scheinbar auch in Hildesheim⁵⁾ und in anderen Städten⁶⁾ war die Entwicklung offenbar nicht so wie in den besprochenen Städten, was mit den verschiedenartigen Ursachen der Entstehung der Städte zusammenhängen dürfte. In Lübeck nämlich sah sich der Rat bereits in frühester Zeit in seinem Wirken durch die gesamte Bürgerschaft (universitas burgensium), durch das sogenannte „Echt Ding“, eingeschränkt, wozu jeder Grundgesessene bei Strafe zu erscheinen verpflichtet war. Mit der Zeit hatten sich die Befugnisse dieser „Institution, welche in vieler Beziehung an uralt germanische Zustände gemahnt“, vermindert, wenn auch der Bürgerschaft vorerst noch immer die Beschlußfassung über den Staatsbedarf, wie die Schoß-

¹⁾ H e g e l, Die Chroniken der deutschen Städte, Bd. IV, S. 141. Der Rat übte eben seine Herrschaft über die Stadtbevölkerung in der Form und nach den Grundsätzen einer privilegierten Klasse aus: so hütete er sich, mit den immer bedeutender sich gestaltenden öffentlichen Lasten des Gemeinwesens, den Steuern, die eigenen Geschlechtsgenossen zu behelligen, und schützte, wenn möglich, den alten Grundsatz der Ritterbürtigen vor, nur mit „Leib und Blut“ zu steuern, nach welchem ihnen als Ersatz für die privilegierte, finanzielle Stellung von Hause aus die militärische Verteidigung des Ganzen oblag. Indessen war dieser Grundsatz längst zur Reminiszenz geworden, seitdem es die städtischen Bürgerheere gab. Die Bürger forderten darum von den Geschlechtern, die sich auf ihr „historisches Recht“ beriefen, daß sie ebenso Bede und Steuer, wie sie selber geben sollten. Siehe G m e l i n, Geschichte der Reichsstadt Hall und ihres Gebiets, S. 509.

²⁾ R e i n h o l d a. a. O. S. 35.

³⁾ v. M a u r e r a. a. O. Bd. II, S. 606.

⁴⁾ H a r t w i g a. a. O. S. 118 ff.

⁵⁾ R. D ö b n e r, Studien zur Hildesheimer Geschichte, S. 4.

⁶⁾ z. B. L. S t i e f e l, Die Duisburger Stadtrechnung von 1417, S. 38 für Duisburg und M. T ö p p e n a. a. O. S. 257 u. 258 für Elbing.

gesetzgebung, verblieb und ihr, wenngleich meist nur für kurze Zeit, die Anteilnahme an gewissen Zweigen der Verwaltung gestattet werden mußte. Trotzdem kann man sagen, daß auch in Lübeck der Rat, welcher ursprünglich nur Verwaltungsorgan und Vertreter der Stadtgemeinde war, Regent derselben wurde.

Vor der Besprechung der Bedeutung des Rats für die Ausgestaltung der städtischen Finanzen soll es nicht unerwähnt bleiben, daß der Rat wohl seine gewichtige Rolle im städtischen Haushalt nicht ohne das Aufkommen der Geldwirtschaft gespielt hätte. Nur infolge der Geldnot, welche die Städte allein heilen konnten, ließen sich die Stadtherren herbei, ihre Regalien eines nach dem anderen zu veräußern oder zu verpfänden. So wuchs die Bedeutung und Unabhängigkeit der Stadt, die durch ein sichtbares Zeichen, durch eine eigene, niemand unterwürfige Stadtverwaltung, den Rat, gekrönt wurde.

Der Rat seinerseits zeigte sich seiner Aufgabe gewachsen, indem er alle Regierungsrechte, deren die Stadt bisher noch nicht Herr werden konnte, in seiner Hand zu vereinigen suchte. Besonders die Münze in die Hand zu bekommen, war ein Hauptstreben des Rates, „um durch Einleitung einer großzügigen Münzpolitik Handel und Verkehr auf stabile geldwirtschaftliche Basis zu bringen“¹⁾. Es ist, wenn wir so wollen, eine zentralisierende Tendenz, welche von einem Mittelpunkt aus die Verwaltung in den verschiedenen Zweigen zu führen strebt. Dieser Gedanke wurde in dem Grade gefördert, in welchem eben die Geldwirtschaft an die Stelle der alten Naturalwirtschaft trat und als allgemeines Besoldungsmittel das Geld verwendet wurde^{2) 3)}. Die Geldwirtschaft ist es, welche als Grundlage des öffentlichen Haus-

¹⁾ B. H a r m s, Die Münz- und Geldpolitik der Stadt Basel im Mittelalter 1907, S. 19. A r n o l d a. a. O., S. 269, sagt, daß die Städte dadurch, daß sie die Münze in ihre Hände bekamen, auch den eigentlichen Nerv des neuen städtischen Lebens, das Geld, in ihre Hand bekamen.

²⁾ A r n o l d a. a. O. Bd. I, S. 260. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. III, S. 996, 2. Aufl.

³⁾ Das Prinzip der Zentralisation erscheint allerdings erst in der modernen konstitutionellen Epoche in seiner Vollendung, während die einzelnen Akte der Finanzverwaltung in spezialisierter, organischer Arbeitsteilung durch fachgemäß vorgebildete und geschulte Beamte vollzogen werden, a. a. O. S. 996.

halts zuerst auf die Kunst der Besteuerung, auf die Benutzung des öffentlichen Kredits und die zweckmäßige Organisation der Finanzverwaltung hinwies¹⁾ und für alles dies das Dasein einer ordnenden Ratsbehörde notwendig machte.

Nun zurück zur Besprechung der Bedeutung des Rates für die Ausgestaltung der Finanzen. Er steht an der Spitze des städtischen Finanzwesens in gesetzgeberischer und administrativer Hinsicht²⁾. Die Verwaltung der Stadtschuld in einer für die Stadt möglichst vorteilhaften Weise wurde eine besonders wichtige Aufgabe zu einer Zeit, da die Schulden fast überall ins Ungeheure angewachsen waren. Er wachte darüber, daß bei Verpfändungen und Rentenkäufen die Rechte der Stadt nicht geschädigt wurden³⁾. Zu seinen Aufgaben gehörte weiter die Aufsicht über Münze, Maß und Gewicht. Auch die von ihm ausgeübte Gerichtsbarkeit, welche ihm zustand, seitdem die Souveränität des Stadtherrn auf ihn übergegangen war, ist hier zu erwähnen, da sie der mittelalterlichen Stadt eine besondere Einnahmequelle bot.

In vielen Städten, wie in Köln, verteilten sich die Kompetenzen auf dem Gebiete der Finanzen zwischen zwei Räten, von denen jeder seine besondere Aufgabe hatte⁴⁾. Während der „enge Rat“ bis zum Sturze der Weber am 2. Juli 1370 fast die ausschließliche Gewalt in Händen hatte, selbständig über die städtischen Gelder verfügte, die Akzisen verpachtete, als Kontrollbehörde der Rentmeister fungierte und die höchsten Finanzbeamten ernannte, verlor er seitdem in steigendem Maße seine Herrschaft in der Stadt an den „weiten Rat“⁵⁾.

Ein grundlegender Unterschied ist es, der die Finanzverwaltung unserer Zeit von jener mittelalterlichen Verwaltung in

¹⁾ Keller-Escher, Das Steuerwesen der Stadt Zürich im 13., 14. und 15. Jahrhundert, S. 4; siehe auch Georg Hertzer, Die Finanzpolitik. Ausgeführt an dem amtlichen Material der Stadt Weimar, 2. Aufl., S. 5, 1908.

²⁾ Knipping, Ein mittelalterlicher Jahreshaushalt der Stadt Köln, S. 132.

³⁾ Chr. Reuter a. a. O. S. 96.

⁴⁾ Knipping, Die Stadtrechnungen des Mittelalters, Bd. I, S. 6.

⁵⁾ Lau a. a. O. S. 335. Gierke meint, scheinbar etwas kühn, aber wohl mit Recht (Bd. I, S. 316): „In gewissem Sinne kann man eine solche Gliederung des Rats in mehrere Kollegien schon als eine Übergangsstufe

den Städten trennt. Heute deckt sich die Finanzverwaltung mit dem Begriff des Vollzugs des Budgets und umschließt alle Einrichtungen und Anstalten, welche in bestimmten Formen die vom Budget gewollte Deckung der öffentlichen Bedürfnisse im einzelnen sichern¹⁾. Im Mittelalter fehlte aber der förmliche Voranschlag.

Der Rat hielt die Ordnung der Finanzen nicht dadurch aufrecht, daß er sich an ein Budget klammerte — es wäre das unmöglich gewesen —, sondern dadurch, daß er den Zeitverhältnissen in verständiger Weise Rechnung trug und für plötzlich eintretende Ausgabenbedürfnisse sich entsprechende Einnahmequellen sicherte. Der Rat hatte die allgemeine Oberaufsicht über das ganze Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen. Als Inbegriff verwaltungstechnischer Maßregeln zur Durchführung des Wirtschaftsbetriebs der Stadt umfaßte die ratsherrliche Tätigkeit die Einrichtung des Behördewesens, die Besorgung der Geschäfte der Finanzverwaltung durch das Kassen- und Zahlungsverwesen, durch die Buchführung und das Rechnungswesen, sowie endlich durch den Rechnungsabschluß und die Kontrolle. Ihm, dem Rat, liegt, wie ein Anonymus, der Verfasser des 1786 publizierten Büchleins „Grundsätze der Finanzadministration und des Rechnungswesens in den Reichsstädten“ bemerkt, die heilige Pflicht ob, auf die Vermehrung und Verbesserung der Finanzzweige durch alle erlaubten Mittel bedacht zu sein, die Ausgaben auf die möglichste Art einzuschränken und allen Unterschleifen auf das sorgfältigste vorzubeugen. Er hat darauf zu achten, daß alle und jede Einkünfte der Reichsstadt, sie mögen von Stadtgütern und Regalien herfließen oder von der Bürgerschaft zugestandene Steuern sein, die einzige und allgemeine Bestimmung haben, daß sie nicht zum Vorteil einzelner Privatpersonen oder Ratsmitglieder, sondern nur zum wahren Nutzen und Besten der Stadt verwendet werden.

Gegen diesen Grundsatz schien der Brauch, daß sich ein Teil der städtischen Angestellten aus den Einkünften ihrer Ämter selbst entlohnt haben, nicht zu verstoßen; ebensowenig wurden die vielen reichlichen Zechgelage, die nach einer Steuereinhebung oder bei anderen Gelegenheiten vorkamen, als Bereicherungen einzelner

zu unserem heutigen System der Trennung von Magistrat und Stadtverordneten (Gemeindekollegium) bezeichnen.

¹⁾ Handwörterbuch der Staatswiss. Bd. III, S. 995; Bd. VI, S. 325, 2. Aufl.

auf Kosten der Stadt angesehen. Diese bedeuteten ihnen wohl nichts anderes als den Vorausempfang eines Teils des Gehalts in Produkten der Natur¹⁾.

Wenn der Rat der Stadt etwas durchsetzen wollte, boten sich ihm durch ein weitgehendes Verordnungsrecht die bequemsten Mittel. Rigorose, manchmal beengende ortspolizeiliche Maßnahmen der verschiedensten Art betreffs der Maße und Gewichte, des Verkaufs von Lebensmitteln, der Zünfte, Wirtshäuser, Badestuben, Luxus usw. usw. zur Unterstützung seiner Politik, autonome Willkürhandlungen, allerdings im Interesse der Stadt vorgenommen, kennzeichnen ihn und seine Zeit. Wenn er aber wirklich seine Stellung mißbrauchte — und das kam eigentlich, besonders in späterer Zeit, verhältnismäßig oft vor —, wenn er mehr seinen eigenen Nutzen als den der Stadt suchte, wenn er nach allen Seiten neue Natural- und Geldemolumente sich sicherte, auf lohnende Ämter spekulierte, allzugern auf Stadtkosten aß und trank usf.²⁾, konnte eintreten, was 1405 in Lübeck geschah. Um Michaelis dieses Jahres bildete sich hier der sogenannte Sechzigerausschuß, der fortan dem Rate als bürgerchaftliche Behörde selbständig gegenüberstand und einen Rückhalt an der Gemeinde hatte, die er, so oft es ihm beliebte, versammelte³⁾. Dieser Ausschuß hatte dem Rate eine lange Reihe von Beschwerden über seine Verwaltung, beinahe 100 Artikel, übergeben. Er nahm sein Material dazu zum Teil aus einer Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der letzten 12 Jahre. Daraus ersah er, daß der Rat zu viel Geld für den Besuch von Tagfahrten, zu Verhandlungen mit Fürsten und Städten ausgabe, daß der Weinkeller nicht genug einbringe, desgleichen die Münze, daß die Verwaltung des Marstalls zu kostspielig sei, daß die Wiesen nicht hoch genug

¹⁾ Gierke sagt hierzu: „Wenn das städtische Gut nach altem Herkommen oder mißbräuchlich für die Sonderzwecke einzelner gebraucht wurde, wie bei Ratsmahlzeiten, in Ratsstuben usf., suchte man teils unter dem Gesichtspunkt der Besoldung, teils unter dem einer Wahrung der Ehre der Stadt solchen Gebrauch aus dem Interesse der Stadt zu rechtfertigen“, Bd. II, S. 753.

²⁾ Sch moll er, Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe und die Reform seiner Verfassung und Verwaltung, S. 46.

³⁾ In Danzig hatte sich seit 1526, aus 100 Personen bestehend, eine Vertretung der Bürgerschaft gebildet. Max F o l t z, a. a. O., S. 134.

verpachtet seien, daß der städtische Baumeister nicht gehörig kontrolliert werde, daß Renten von einzelnen Ratsmitgliedern verkauft seien, nicht vom gesamten Rate u. dgl. m. Dazu kamen Beschwerden über auswärtige Verhältnisse. Der Rat habe es nicht gehindert, daß Wismarer und Rostocker Auslieger dem Lübeckischen Handel Schaden zugefügt hätten, er nehme nicht genug Rücksprache mit den Bürgern über die Angelegenheiten der Stadt und halte nicht darauf, daß ihre Privilegien gewahrt würden; außerdem Sorge er nicht für die Unterhaltung des Fahrwassers in der Trave und in der Wacknitz. Die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten dauere zu lange. Dazu gesellten sich noch Beschwerden über die Höhe der Brot- und Biertaxe, über die Nachteile der Vor- und Aufkäuferi, über die Eingriffe der Kaufleute in die gewerblichen Rechte der Handwerker, über die den Nürnbergern gewährten Freiheiten u. a. Insbesondere nahm der Ausschuß daran Anstoß, daß Lübecker Bürger außerhalb der Landwehr in den Gebieten der benachbarten Fürsten Landgüter besäßen, weil daraus eine Kollision der Pflichten entstehen müsse. Er verlangte eine Angabe der in den letzten 12 Jahren gemachten Anleihen und zugleich eine Darstellung der Fehden während dieser Zeit, die nach der Behauptung des Rates die Ursache der Schulden seien. Weit mehr aber lag ihm daran, in der ganzen Organisation der Verwaltung eine Änderung vorzunehmen, nämlich die, daß den einzelnen Behörden zwei vom Ausschuß gewählte Bürger als Beisitzer zugesellt würden. Umsonst remonstrirte der Rat, umsonst stellte er vor, wie sehr es seine Ehre kränken müsse, wenn ihm weniger Vertrauen bewiesen werde als dem Rate irgend einer anderen Stadt. Die Gemeinde beharrte bei ihrem Verlangen¹⁾.

Daß trotz solcher Maßnahmen der Bürgerschaft nicht auf die Dauer das Mißverhältnis zwischen Rat und Bürgerschaft überall beseitigt war, das wird durch eine viel jüngere, kleine Schrift des Reichsgrafen Julius von Soden aus Nürnberg bestätigt, der in der schlimmsten Zeit des Verfalls der Reichsstadt Nürnberg, im Jahre 1793, offen die Umschaffung der städtischen Verwaltung forderte. „Der Magistrat muß also,“ so schrieb er,

¹⁾ C. Wehrmann, Der Aufstand in Lübeck bis zur Rückkehr des alten Rats 1408—1416. Hansische Geschichtsblätter 1878, S. 106 ff.

„ist ihm anders an Erhaltung des Ganzen und seiner Existenz gelegen, sich seinen Mitbürgern nähern, das Vertrauen mit ihnen herstellen, ihnen freundschaftlich die Hand bieten, ihnen in der Verwaltung der Staatseinkünfte als ihres Eigentums denjenigen Einfluß, diejenige Teilnahme gestatten, die eine richtig organisierte freie Staatsverfassung schlechterdings fordert. Hinweg mit dem lächerlichen Wahne, als ob man dadurch ein Opfer seiner Rechte bringe, als ob man seiner Würde vergäbe. Hinweg mit diesem geheimnisvollen Schleier, mit dem man die Verwaltung der öffentlichen Staatseinkünfte bedeckte. Die Publizität ist die Mutter der Tugenden und des Wohlstandes, so wie sie der Schrecken des Lasters ist“ usf. usf.¹⁾.

Die Tendenz der Städte, sich auszubreiten und zu entfalten, bewirkte wohl bald nach der Entstehung des Rates, daß der Rat in seiner Gesamtheit die bis ins einzelne gehende Verwaltung der städtischen Einnahmen und Ausgaben nicht mehr selbst vornehmen konnte. Dazu hatte er besondere Amtsstellen geschaffen, deren Zahl mit der anwachsenden Geschäftslast nach Erlangung der politischen Selbständigkeit stetig gewachsen war. Die Verwaltung der höheren Ämter hatte er zahlreichen Ausschüssen aus seiner Mitte oder einzelnen Ratsmitgliedern übertragen. Die niederen Stellen besetzte er mit Leuten aus der Bürgerschaft²⁾. Die wichtigste und älteste Kommission war diejenige, welcher die Verwaltung der Stadtkasse übertragen war³⁾. Die Besorgung der städtischen Einnahmen und Ausgaben wurde darum, wie P. Trautmann mitteilt⁴⁾, meist den ältesten Ratsherren überlassen. Wir kennen auch ein Statut der Stadt Hildesheim vom 24. Februar 1347, in welchem u. a. die Bestimmung vorkommt, daß für alle nicht gemeinsam zu erledigenden Gegenstände Kommissionen von zwei oder mehr Ratsmitgliedern einzurichten seien⁵⁾.

¹⁾ J. Soden, Über Nürnbergs Finanzen, S. 26 u. 27.

²⁾ Huber, Der Haushalt der Stadt Hildesheim am Ende des 14. und erste Hälfte des 15. Jahrhunderts, S. 26 ff. Lau a. a. O. S. 338. Bücher a. a. O. S. 7. Richter a. a. O. S. 112 ff.

³⁾ Hübinger a. a. O. S. 141. Hartwig a. a. O. S. 123.

⁴⁾ Trautmann, Kiels Ratsverfassung und Ratswirtschaft vom Beginn des 17. Jahrhunderts bis zum Beginn der Selbstverwaltung, S. 49.

⁵⁾ Döbner, Hildesheimische Stadtrechnungen, Bd. II, S. XII.

Die äussere Organisation der Finanzverwaltung im engeren Sinn

So leicht es sein dürfte, die Finanzverwaltung in den einzelnen Städten zu beschreiben, vorausgesetzt daß das entsprechende Material vorhanden ist, so schwer ist es, eine allgemeine Schilderung der Finanzverwaltung in deutschen Städten zu geben. Das Haupthindernis liegt, abgesehen davon daß mit der Größe und den Aufgaben einer Stadt nicht nur der Beamtenkörper wächst, sondern auch die Aufgaben der Beamten komplizierter werden, und darum ihre Tätigkeit in den verschiedenen großen Städten nur schwer miteinander verglichen werden kann, in den Verwirrungen und Verwicklungen, die einerseits durch die in den einzelnen Städten verschiedene Benennung im Range und in der Tätigkeit gleichstehender Beamte, andererseits durch die gleichartige Benennung von Beamten mit verschiedener Tätigkeit hervorgerufen werden können.

In einigen Städten finden wir an Stelle des Rats einen Ratsausschuß, der als oberste Kontrollbehörde im Namen des Rats von den Verwaltern des städtischen Vermögens die Rechnung der Stadt entgegennahm. Diese Ausschußmitglieder¹⁾ waren neben den eigentlichen Finanzbeamten die einzigen, welche einen genauen Einblick in die Vermögensverhältnisse der Stadt hatten, und bildeten infolgedessen mit anderen hohen städtischen Beamten zusammen gewissermaßen einen geheimen Finanzrat, der in jedem einzelnen Falle entschied, was dem Rate über die augen-

¹⁾ In Nürnberg „Rechenherrschaft“ oder „Deputierte zur Rechnung“, in Köln „Beisitzer“ oder „assessores“ genannt, die den Rat über die Verwendung der städtischen Gelder auf dem laufenden erhielten. Lau a. a. O. S. 340.

blickliche Finanzlage der Stadt mitgeteilt, und welche Vorschläge ihm in Hinsicht auf dieselbe gemacht werden sollten¹⁾.

Wenn wir nun zur Besprechung der eigentlichen Finanzverwaltung übergehen, fällt uns auf, daß einige Städte, wie Hildesheim, Nürnberg, Augsburg u. a., eine oberste Finanzkasse besaßen. Dieser waren alle anderen Kassen untergeordnet, und in ihre Hauptrechnung waren wenigstens die Saldi der Nebenkassen aufgenommen. Wir sehen aber auch, daß andere Städte, zu denen wohl Basel oder Köln nach 1394²⁾ gehörten, das System koordinierter Kassen bevorzugten, bei welchem keine Kasse Anspruch auf die Stellung als „Hauptkasse“ machen konnte, noch die Rechnung der anderen in ihrer einschloß. Der theoretisch allerdings sehr scharfe Unterschied dürfte in der Praxis aber nicht zu voller Wirkung gelangt sein; denn hier wie dort hatte eine starke, weitgehende Dezentralisation, die zuerst besonders Bücher nachgewiesen hatte, Platz gegriffen³⁾. Bei beiden Systemen wurden die Kassen von Mitgliedern des Rates geleitet.

Es soll hier nicht unerwähnt bleiben, daß die unzulänglichen und manchmal nicht ganz klaren Schilderungen über die mittelalterlichen Finanzverwaltungen mich eventuell einen unrichtigen Vergleich haben aufstellen lassen, was ich jedoch nach Möglichkeit zu vermeiden gesucht habe.

Die Spitze der Finanzverwaltung in Nürnberg stellten die Losunger dar. Ihre Tätigkeit bestand nicht allein in der Erhebung, Verwahrung und Verwaltung des von ihnen eingenommenen Losungsgeldes, einer Vermögenssteuer auf Immobilien und Mobilien, sondern erstreckte sich auch auf die Verwaltung der übrigen öffentlichen Einkünfte. Natürlich konnten sie nicht selbst alle Gelder einheben, sondern sie mußten sich diese von den die Einhebung besorgenden Beamten abliefern und verrechnen lassen, um selbst wieder dem vom Rat bestellten Rechnungsauschuß über die Gesamteinnahmen der Stadt Rechenschaft ablegen zu können. Aus den einkommenden Geldern hatten sie nach Anweisung des Rats oder auf eigene Verantwortung hin

¹⁾ Sander a. a. O. S. 96 ff.

²⁾ Knipping a. a. O. Bd. I, S. XIII.

³⁾ Bücher a. a. O. Bd. 52, S. 1 ff.

alle Ausgaben, die im Interesse der Stadt nötig wurden, zu bestreiten. Sofern sie sich hierbei der Vermittlung Dritter bedienten, mußten sie sich von diesen genaue Rechnung legen lassen¹⁾.

Der obersten Finanzbehörde der Losunger entsprachen in Hildesheim die sogenannten Schatzmeister. Sie hatten die Aufsicht und Verantwortung über das gesamte Finanzwesen. Zu ihren Geschäften waren zu rechnen: die Verausgabung und Verrechnung größerer außergewöhnlicher Posten, wie Ankauf von Häusern, Spenden an den Erzbischof, Beisteuern zum Kirchenbau, die Verwaltung des städtischen Schuldenwesens, die Vereinnahmung des Schoßgeldes, die Aufnahme und Abzahlung von Darlehen usw.²⁾. Eine bedeutende Entlastung hatten sie durch die Kämmerer. Solche standen sogar in anderen Städten an der Spitze der Finanzverwaltung; in Hildesheim hatten sie lediglich die täglichen Kassengeschäfte zu besorgen und waren für ihre Handlungen den Schatzmeistern verantwortlich. Dem Rate gegenüber hatten diese ihre Rechnung abzulegen, welche die Rechnung der Kämmerer mitumfaßte und außerdem die von ihnen selbst vereinnahmten und verausgabten Beträge enthielt.

Von ganz besonderer Art waren die oberen Finanzbeamten Augsburgs³⁾. Sie trugen den Namen „Baumeister“ und ließen damit bereits darauf schließen, daß die Führung der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Stadt nicht ihre einzige Tätigkeit war⁴⁾. Sie waren Finanzminister und Bauherren in gleicher Person. Die Tatsache, daß nicht etwa eigene Kämmerer oder die Steuermeister der Finanzverwaltung vorgesetzt wurden, sondern gerade die Bauherren, läßt sich wohl dadurch erklären, daß eben in jenen Zeiten der größte Teil der Ausgaben Bauzwecken gewidmet war. Ihr Amtseid enthielt das Versprechen,

¹⁾ Sander a. a. O. S. 98.

²⁾ Huber a. a. O. S. 5 u. 17 ff.

³⁾ Chr. Meyer a. a. O. S. 564.

⁴⁾ Übrigens habe ich den Namen „Baumeister“ auch anderswo vorgefunden, wo der Träger desselben in ähnlicher Stellung war. In einem kleinen Flecken, namens Erpel bei Köln, hieß der grundherrliche, vom Kapitel in Köln ernannte Beamte ebenso. Er besorgte unter anderem die Einhebung domstiftischer Einnahmen. Sieveking, Die rheinischen Gemeinden Erpel und Unkel und ihre Entwicklung im 14. und 15. Jahrhundert, S. 32 ff.

daß sie „der stet gut und der stet baw“ bewahren, so gut sie vermögen¹⁾).

Die Stelle der Losunger in Nürnberg, der Schatzmeister in Hildesheim und der Baumeister in Augsburg nahm in Speyer²⁾ oder in Frankfurt a. M. der Ratsausschuß der „Rechenmeister“ ein. Bei ihnen liefen die Überschüsse der Einzelverwaltungen zusammen und mußten von den Leitern derselben verrechnet werden, worauf der Saldo in den Rechenbüchern gebucht wurde³⁾. Sie waren die Vorstände der Rechenkammer, in welcher das Vermögen der Stadt aufbewahrt wurde.

Mit der Verwaltung des Rechnungswesens in Hamburg, Lübeck, Rostock, Osnabrück, Paderborn, Dresden und anderen Städten⁴⁾ waren die sogenannten „Kämmerer“⁵⁾ (*domini camerarii*), mit der Verwaltung in Goslar die sogenannten „Tafelherren“⁶⁾ betraut. In ihren Händen war indes wie in allen größeren Städten nicht die ganze Kassenführung konzentriert⁷⁾. Zum Geschäftskreis der „Kämmerer“ in Lübeck gehörte, ohne daß es an einem besonderen Namen zu ersehen gewesen wäre, auch die Aufsicht über das Bauwesen⁸⁾.

Gewisse Finanzgeschäfte wurden stets von besonderen Ämtern vorgenommen, die allerdings bei den bisher besprochenen Verwaltungen alle der einen Hauptkasse unterstellt waren.

So lagen denn auch die Verhältnisse in Braunschweig. Die sieben „Beutelherren“ bildeten dort die Hauptfinanzbehörde. Die Rückzahlung von Kapitalien, für die der Rat zu hohen Zins

1) Schumann a. a. O. S. 46.

2) C. Weiß, Das Rechnungswesen der freien Reichsstadt Speyer, S. 4.

3) Bücher a. a. O. S. 8.

4) Stieda, Städtische Finanzen im Mittelalter. Usinger, Der Haushalt der Stadt Hamburg, S. 24. Richter a. a. O. S. 122.

5) „Kammerer“ oder „Kämmerer“ ist von dem Aufbewahrungsort des städtischen Vermögensbestandes, der „Kammer“, abgeleitet. Übrigens mag hier angeführt sein, daß die städtische Kasse, die später allgemein den Namen „Kämmerei“ trug, ursprünglich „*arca publica, fabrica civitatis, res publica*“ usw. genannt worden ist. Gierke a. a. O. Bd. II, S. 706.

6) M. Conrad, Die Entwicklung des Schosses in der freien Reichsstadt Goslar bis zu seiner Aufhebung 1808, S. 307 ff.

7) Nach Hübinger a. a. O. S. 178 verwalteten allerdings die Kämmerer anfänglich die Kasse von Paderborn allein.

8) C. Wehrmann, Der Aufstand in Lübeck, S. 108.

geben mußte, die Ablösung von Leibgedingsverträgen, die unvortheilhaft waren, die Effektuierung von Anleihen für die Stadt war Aufgabe der „Finanz“- oder „Zins“-herren¹⁾. Sie bildeten die Schuldentilgungskommission der Stadt²⁾.

Ein anderes, vollkommeneres Bild ergibt sich von der Kölner Finanzverwaltung, als mit dem Zentralstellensystem seit 1394 gebrochen war. Die „Rentmeister“, die hier ursprünglich die Leiter des gesamten Finanzwesens gewesen³⁾, waren von da an nur noch Verwalter einer Kammer, der „Mittwochsrentkammer“⁴⁾, allerdings des in Einnahme und Ausgabe kompliziertesten und mannigfachsten Theiles der städtischen Finanzen. Wie wir bereits wiederholt gesehen haben, stand das Bauwesen im Mittelalter in besonders engen Beziehungen zur städtischen Finanzwirtschaft. Genau wie in Augsburg oder in Lübeck die Leitung und Beaufsichtigung der öffentlichen Bauten mit dem Amt der Baumeister resp. der Kämmerer verbunden war, so war auch in Köln die Verwaltung des Finanz- und Bauamtes in einer Person vereinigt⁵⁾. Die Rentmeister „waren gewissermaßen sowohl Finanzminister als auch Minister der öffentlichen Arbeiten und des Krieges“⁶⁾. Darum waren ihnen auch die städtischen Bauhandwerker unterstellt⁷⁾. Trotz ihres bedeutenden

1) Dürre, Geschichte der Stadt Braunschweig im Mittelalter, S. 345.

2) Kostanecki a. a. O. S. 47.

3) Knipping a. a. O. Bd. I, S. X. Während hier, wie eben gehört, die Rentmeister die Leiter des Finanzwesens waren, war der Rentmeister in Straßburg den „Dreiern vom Pfennigturm“ unterstellt, welche hier die von den Rentmeistern anderen Orts eingenommene Stellung besaßen. Siehe G. Schmoller a. a. O. S. 59.

4) Nach ihrem Hauptgeschäftstag so benannt. Sie war jedoch 2 Tage in der Woche geöffnet, des Mittwochs für die Einnahme und des Donnerstags für die Ausgabe. Schwörbel, Die Rechnungsbücher der Stadt Köln, S. 2.

5) Knipping, Ein mittelalterlicher Jahreshaushalt der Stadt Köln, S. 147.

6) Knipping, Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters, S. XI. Übrigens hatten die Rentmeister in Trier auch geraume Zeit das Bauwesen unter sich. Kentenich a. a. O. S. XIV, Anm. 2.

7) Lau a. a. O. S. 339. In Straßburg hatte man zu diesem Zwecke einen eigenen Beamten, den „Lohnherrn“. Sein Aufgabenkreis ging jedoch über die Beaufsichtigung der städtischen Werkleute und des städtischen Bauwesens hinaus; denn er verwaltete auch die Naturalvorräte der Stadt

Arbeitskreises und des Ansehens, das die naturgemäße Folge war¹⁾, bildeten die Rentmeister aber nicht, wie wir bei den bisher behandelten Städten zu sehen Gelegenheit hatten, die oberste Finanzbehörde, der alle anderen Ämter untergeben waren. Sie waren nur ein gleiches Glied in der Kette der Ämter, ohne den „Beisitzern“ der zwei anderen bedeutenden Kammern übergeordnet zu sein²⁾. Diese, die Vorsteher der Samstags- und der Freitagsrentkammer, hatten einen gänzlich anderen Amtscharakter als die bereits in der ersten Anmerkung dieses Paragraphen erwähnten Beisitzer; sie waren selbständige Leiter der Schuldenverwaltungs- und ihrer Nebenkasse³⁾ mit eigener Buchführung und eigenen Beamten und unterstanden direkt den Befehlen des Rates. Sie waren den Rentmeistern beigeordnet und nur dem Rate Rechenschaft schuldig. Je größere Bedeutung die Verwaltung der öffentlichen Schuld für das Kölner Finanzwesen erhielt, um so wichtiger, aber auch um so mühevoller wurde das Amt der Beisitzer der Schuldenkasse⁴⁾. Ein wesentlicher Unterschied der Tätigkeit der Mittwochsrentkammer einerseits und der Freitags- und Samstagsrentkammer andererseits sei kurz angedeutet: während letztere sich mit den Geldgeschäften, und was

an Holz, Steinen und Kalk. Er hatte monatlich die Mauern und Türme zu besichtigen usw. Wöchentlich hatte er den Dreiern Rechnung abzulegen. G. Schmoller a. a. O. S. 60.

¹⁾ Knipping a. a. O. S. 12. Ihrem Ansehen entsprach die seltsam anmutende, schon einmal angetroffene Verfügung, die ihnen ein Anrecht auf den Titel „Herr“ gewährte, ein Anrecht, das in Köln außer ihnen nur noch dem Bürgermeister zustand.

²⁾ Allerdings sagt Schwörbela. a. O. S. 5 u. 7 in seinem zeitlich zurückliegenden Aufsatz, der nicht auf dem breiten Material Knippings aufgebaut ist: aus den angeführten Stellen tritt uns die Mittwochsrentkammer als die Hauptkasse entgegen. Trotz der beständigen Ausdehnung des Geschäftskreises der neuen Kammern schien die Mittwochsrentkammer das ganze 15. Jahrhundert hindurch ihnen gegenüber eine bevorzugte Stellung eingenommen zu haben.

³⁾ Knipping a. a. O. S. XIII ff.; Ders., Das Schuldenwesen der Stadt Köln, S. 352.

⁴⁾ H. Sieveking, Das Genueser Finanzwesen, S. 78; in Genua waren die Schulden von solcher Bedeutung, daß die ganze Finanzverwaltung, der Dienst der laufenden Ausgaben der Regierung, der Schuldenverwaltung untergeordnet war.

damit zusammenhing, mit dem Schuldenwesen usw. befaßten, waren alle städtischen Immobilien, so die öffentlichen Gebäude, Straßen und Plätze, die Stadtmauern, Türme und Tore und die wichtigsten Bestände des Immobilienvermögens, Kriegsbedarf, Bekleidungsgegenstände, Getreidemagazine usw., der Mittwochsrentkammer zugeteilt¹⁾.

Eine der Kölner Organisation ähnliche Verwaltung scheint mir der Basler Finanzhaushalt besessen zu haben²⁾, soweit ich die Schilderung Schönbergs richtig zu deuten vermag. Die Ausführung der Ratsbeschlüsse in Finanzsachen und die eigentliche Finanzverwaltung unter der Oberaufsicht des Rats war einem besonderen Kollegium von sieben Personen, den sogenannten „Sieben“, übertragen. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts, aus der Notwendigkeit des Kriegs mit Österreich entstanden, war daneben eine neue Regierungsbehörde, das Kollegium der „Dreizehn“, geschaffen, denen der Rat einen wesentlichen Teil der Finanzverwaltung übertrug. Ungefähr um die gleiche Zeit kam das Amt der „Drey“ oder „Dreyerherrn“ hinzu³⁾, die in ähnlicher Weise, wie die Kölner Freitagsrentkammer die Samstagrentkammer unterstützte, den „Sieben“ in der Verrichtung der Finanzgeschäfte behilflich waren. Ihnen stand besonders die Schuldenverwaltung zu.

Am Ende des 16. Jahrhunderts besaß die Stadt Danzig drei völlig selbständige städtische Kassen, die Kämmerei, die Kasse des sogenannten Wallgebäudes, d. h. der Behörde, der die Sorge für die Befestigung der Stadt oblag, und die altstädtische Kämmerei. Neben diesen drei Hauptkassen gab es natürlich für die Verwalter verschiedener städtischer Ämter und Betriebe, wie allgemein üblich, eigene Kassen⁴⁾.

Bei kleinen Städten ist die Finanzverwaltung weit einfacher. Die Hauptkasse erledigte die meisten Geschäfte, so daß nur wenig

¹⁾ Siehe Schwörbel a. a. O. S. 7, Anm. 1.

²⁾ Schönberg a. a. O. S. 28—50.

³⁾ In Worms bestand gleichfalls ein Kollegium der 13 Herrn, daneben aber nicht ein Dreieramt, sondern ein Viereramt. H. B o o s, Die politische Lage der Stadt Worms am Ende des 15. Jahrhunderts. Westdeutsche Zeitschr. f. Geschichte Bd. III, S. 110, 1884.

⁴⁾ M. F o l t z, a. a. O. S. 134.

für niedere Beamten zu tun übrig blieb, wenn nicht überhaupt das Mittel der Verpachtung vorgezogen wurde.

Die Finanzverwaltung eines Ortes wie Wesel lag in den Händen zweier gleichfalls „Rentmeister“ genannter Herren. Sie erhielten die Einkünfte der Stadt und bestritten die Ausgaben, und wenn sie mehr Geld auslegten als eingekommen war, streckten sie es der Stadt vor¹⁾.

Die städtische Finanzverwaltung von Überlingen wurde durch zwei „Stüblinsherren“ besorgt, welche auch die Namen „Säckelmeister“ oder „Rentstüblinsherrn“ tragen konnten²⁾. Sie hatten die Stadtkasse in Verwahrung, vereinnahmten als Zentralstelle die sämtlichen Einkünfte und erledigten die Abführung der für die einzelnen Ausgabezwecke nötigen Summen. Es war ihnen auch die Schuldenverwaltung anvertraut. Desgleichen lag in ihren Händen das direkte Steuerwesen, die Steuereinschätzung, die Erhebung und Überwachung der Beamten der indirekten Steuern, der Ungelderherrn und der Zoll- und Marktbeamten. Wir ersehen hier genau, welcher weitere Kreis von Aufgaben der oberen Finanzbehörde eines kleineren Gemeinwesens zugewiesen war.

In Zürich³⁾ und in Bern⁴⁾ waren es gleichfalls die „Säckelmeister“ oder „Seckler“, welche für die Besorgung der Stadtkasse einzustehen hatten, die Einnahmen empfangen, direkt oder mittelbar durch andere Beamte, und die Ausgaben bestritten. Auch die Finanzgeschäfte der Stadt Lindau waren einem „Säckelmeister“ anvertraut. Daneben wird hier noch ein eigener „Baumeister“ erwähnt. Wie sehr beide aufeinander angewiesen waren, mag durch die Bestimmung angedeutet werden, daß sie stets miteinander zu arbeiten und abzurechnen hatten und der Säckelmeister nur in Anwesenheit des Baumeisters oder mit „des buwmaisters gelaplich hanndschrift“ Geld ausgeben durfte⁵⁾.

1) Chr. Kraus, Entwicklung des Wesler Stadthaushalts von 1342—1390, S. 6.

2) Fr. Schäfer a. a. O. S. 27.

3) Keller-Escher a. a. O. S. 36.

4) E. Welti, Die Tellbücher der Stadt Bern aus dem Jahre 1389, S. 658.

5) Geschichte der Stadt Lindau, Bd. I, S. 213 ff.

In Heilbronn und vermutlich in einem größeren Teil des württembergischen Gebiets, wie z. B. in Eßlingen¹⁾, verwaltete ein aus vier Mitgliedern bestehendes Kollegium, das der „Rechner“ oder „Raiter“ (registrarii), die städtischen Gelder, bestimmte Steuern und Bede und nahm sie ein²⁾. In Schwäbisch-Gmünd verwalteten die „Stättmeister“ die Kasse³⁾. In Rothenburg nahmen die „Steuerherrn“ die Staatseinkünfte teils unmittelbar ein, teils empfangen sie dieselben von den untergeordneten Behörden⁴⁾.

Diese Beispiele könnten beliebig vermehrt werden; sie würden aber wohl doch nichts anderes zutage fördern, als daß die äußere Organisation der städtischen Finanzverwaltung recht bunt und oft recht willkürlich war.

Es wäre falsch, zu glauben, daß die oberste Finanzverwaltung unbedingt und immer als ein besonderes Ratsamt von der übrigen Verwaltung abgetrennt und von einem dafür ausersehenen, eigenen Beamten verwaltet wurde. In Duisburg z. B. können wir beobachten, daß in nur verhältnismäßig wenig Jahren (z. B. 1395, 1417, 1426, 1434, 1446) ein selbständiger „Rentmeister“ mit dem Amte der Finanzen betraut wurde, während meistens der aus dem Rate gewählte Bürgermeister die Leitung des Rates in allen Dingen, also auch die Verwaltung der Kasse und die Verfügung über die städtischen Gelder, hatte⁵⁾. Auch der Bürgermeister von Elbing hob gewisse reguläre Gefälle sowie alle außerordentlichen Einnahmen von höherem Betrag mit seinem „Kumpan“ selbst ein⁶⁾, überwies sie allerdings sofort je nach Umständen in die Kasse der Kämmerer⁷⁾. In ganz kleinen Städten, wie in dem württembergischen Grötzingen, hatten die Bürgermeister nicht nur die Gemeindekasse zu verwalten, sondern auch

1) A d. Diehl a. a. O. S. 62.

2) Beschreibung des Oberamts Heilbronn. Aufsatz von Dr. Dürr, S. 48. Herausgeg. vom statistischen Landesamt. Stuttgart 1901.

3) Bruno Klaus, Geschichtliches und Kulturgeschichtliches aus Gmünd. Württembergische Jahrb. 1902, S. 13.

4) Bensen, Historische Untersuchungen über die ehemalige Reichsstadt Rothenburg.

5) A verdunk a. a. O. S. 410,

6) M. Töppen a. a. O. S. 50.

7) Ebendas. S. 54.

die Gemeinderechnung zu führen¹⁾, und auch das „Baumeisteramt“ war ihnen zugeteilt.

Im Zusammenhalt damit soll kurz das Verhältnis der obersten Finanzbehörde zum Rat berührt werden. Und auch hier haben wir merkliche Unterschiede. Während in manchen Städten, darunter Köln zu rechnen wäre, der Rat der selbständigen Verwaltung der oberen Finanzbeamten einen weiten Spielraum ließ, und die Ausgaben dort gewöhnlich ohne Ratsbefehl durch die Rentmeister auf deren Verantwortlichkeit hin erfolgten²⁾, wissen wir von anderen Orten, daß Auszahlungen nur „ex iussu dominorum“ vorkamen. So berichtet z. B. Schönberg von Basel, daß dort das wohl im Range der Rentmeister stehende Kollegium der „Sieben“ seine Ausgaben nach den Anweisungen des Rates besorgte³⁾, und auch von Speyer⁴⁾ oder von Rothenburg⁵⁾ wissen wir, daß die Auszahlungen seitens der Rechenmeister auf Anweisung des Rates geschahen.

Mit dem zunehmenden Umfang der Verwaltung mußte sich das Bedürfnis herausstellen, die Geschäfte zu teilen und zu ihrer Erledigung auch andere Ratspersonen heranzuziehen⁶⁾. Bei größeren Haushaltungen war natürlich schon frühe eine große Zahl weiterer Finanzbeamten nötig zur Verwaltung der verschiedenen Zweige der städtischen Wirtschaft. Die Beamten der Hauptkasse konnten hier unmöglich selbst alle der Stadt zustehenden Gelder eintreiben oder die gewerblichen Unternehmungen verwalten, zu denen sich der Rat um des finanziellen Vorteils willen entschloß. Einzelne Betriebe, welche viel Mühe und Arbeit erforderten, wie die Mühlen, der Weinkeller, die Münze, die Vogtei, das Zinsamt, das Salzamt, der Zoll, die verschiedenen Steuereinkünfte u. a., wurden gern getrennt verwaltet und gewöhnlich von einem Ratsherrn geleitet, der Rechenschaft abzulegen hatte. Wie uns M. Foltz mitteilt, besaßen z. B. außer den bereits genannten drei Hauptkassen in Danzig eigene Kassen

1) Hch. Höhn a. a. O. S. 44.

2) Knipping a. a. O. Bd. I, S. IX.

3) Schönberg a. a. O. S. 31 ff.

4) Weiß a. a. O. S. 22.

5) Bensen a. a. O. S. 322.

6) Richter a. a. O. S. 112.

die Schöffen, die Verwalter der Pfahlkammer, Zulage und Akzisen, der Münze, der Landgebiete, des Bauamts, des Zimmerhofs, des Krans, der Weinwagen, der Mühlen usw. usw. Daneben gab es naturgemäß in fast allen Städten eine Unzahl von niederen Beamten, Subalternbeamten, deren Aufgabe es war, der Stadt finanzielle Vorteile zu bringen oder wenigstens finanzielle Nachteile zu verhüten. Dazu gehören die Wagknechte, Weinprobierer, Weinkieser, Weinschätzer, Bierkäufer, Bierschreiber, die Büttel, welche die Exekution gegen säumige Steuerzahler vornahmen¹⁾, Diener jeglicher Gattung, von denen wir einzeln nicht sprechen können. Eine besondere Rolle spielte unter den Beamten der Makler, der den geschäftlichen Verkehr in der Stadt vermittelte, Angebot und Nachfrage zusammenbrachte und die Interessen der Stadt wahrnahm.

Die Hauptfinanzbehörde, wenn sie nicht wie in Köln fehlte, behielt sich die Beaufsichtigung der Tätigkeit aller städtischer Beamten vor, wenigstens soweit sie mit Ausgaben und Einnahmen verbunden war. Eine der seltenen Ausnahmen findet sich z. B. in Frankfurt, da neben der obersten Behörde der „Rechenmeister“ ein besonderer Ratsausschuß, die „Kistenherrn“, als Aufsichtsorgan für die Erhebung des Ungelds bestand²⁾.

Besonders oft findet man, wie man bereits dieser Ausnahme entnehmen durfte, daß die Steuern, direkte wie indirekte, ihre eigene Verwaltungsbehörde hatten. So z. B. in Augsburg oder in Eßlingen, wo die „Steuermeister“ die Einziehung der direkten Steuer, die „Ungelster“ die Einziehung des Ungelds zu besorgen hatten, und wo für jedes einzelne Ungeld — sei es Wein-, Salz- oder Honigungeld — ein besonderer Ungelster bestimmt war³⁾, in Braunschweig, wo der „Ziseherr“ die Kontrolle über die richtige Leistung der Akzise in die Zollbude übte⁴⁾, oder in Bremen, wo für die Erhebung der Steuer besondere „Schottherrn“ vorhanden waren⁵⁾, und in den verschiedensten anderen Städten.

¹⁾ Hartwig a. a. O. S. 60. Über dieses Heer von kleineren Bediensteten siehe besonders auch „Geschichte der Stadt Lindau“ S. 204 ff.

²⁾ Bücher a. a. O. S. 8.

³⁾ Chr. Meyera. a. O. S. 564.

⁴⁾ Dürrea. a. O. S. 346.

⁵⁾ Maurera. a. O. Bd. II, S. 857.

In Dresden wurde, allerdings erst in einer sehr späten Zeit, im Jahre 1546, ein besonderes „Geschoßamt“ für die sogenannte direkte Steuer errichtet. Es geschah dies mit der Absicht, den Kämmerer zu entlasten und der Veranlagung des Geschosses, sowie der Einbringung der Rückstände mehr Sorgfalt widmen zu können¹⁾. Die Art der Erhebung des Schosses in Speyer war folgende: Der Rat wählte zuverlässige Bürger als „Schoßherrn“, welche gelobten und schwuren, den Schoß für den Rat einzusammeln; sie empfangen das Geld von den Steuerpflichtigen heimlich, aber nie einer allein, sondern wenigstens zu zweien, und durften die Namen derselben nicht vermelden, sondern nur die Zahl. Das Geld legten sie in eine Büchse und mußten bereit sein, es den „Rechenmeistern“ zu jeder Zeit auf Verlangen auszuliefern²⁾. Für Schoß und Akzise in Lübeck gab es anfangs keine speziellen Vollzugsbeamten³⁾. Spätestens im 14. Jahrhundert jedoch ist eine besondere Steuerbehörde, für den Schoß wenigstens, geschaffen gewesen⁴⁾.

Die Einnehmer der Losung in Nürnberg wurden, wie wir wissen, im Laufe der Zeit die obersten und höchsten Finanzbeamten der Stadt.

Je nach der Menge der Zeit, welche die Erhebung der Steuer in Anspruch nahm, waren diese besonderen Steuerbeamten entbehrlich oder erforderlich. Die Losung in Nürnberg z. B., welche geheim entrichtet und von jedem Steuerzahler in einen abgeschlossenen Kasten geworfen wurde, ohne daß der Steuerbeamte mit der Einschätzung oder der Erhebung etwas zu tun gehabt hätte, benötigte, wie wir gesehen, keinen eigenen Beamten. Wo aber die Einschätzung des Vermögens von der Behörde vorgenommen oder der deklarierte Betrag wenigstens nachgeprüft wurde, wie z. B. in Basel oder in Bamberg, oder wo gar der Steuerbetrag in den einzelnen Häusern abgeholt wurde, da konnte sich die leitende Finanzbehörde hiermit nicht befassen.

Ein Beamter, der in keinem größeren städtischen Haushalt entbehrt werden konnte, war ein der obersten Finanzverwaltung

¹⁾ Richter a. a. O. S. 122.

²⁾ Weis a. a. O. S. 7.

³⁾ Hartwig a. a. O. S. 62.

⁴⁾ Ebendas. S. 124.

zur Verfügung stehender Schreiber, ein „notarius consulum“, wie er oft genannt wurde. Er zeichnete Posten für Posten die Geldbeträge auf, welche in der Kasse für Rechnung der Stadt eingenommen oder ausgegeben wurden¹⁾. Sei es, daß die Schreiber-tätigkeit unter viele einzelne verteilt war, sei es, daß, wie in Dresden oder in Augsburg in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, nur ein Schreiber mit Unterstützung eines Hilfsschreibers²⁾ die gesamte Schreibarbeit der Stadt besorgte, er war immer eine angesehene Person³⁾ und stand im Range dem Rate am nächsten⁴⁾. Er hatte einen verantwortungsvollen Posten, der äußerste Diskretion erforderte. Denn zu seinem Amt gehörte gewöhnlich auch die Anfertigung und Führung der Steuerlisten⁵⁾. In den meisten Fällen war er darum vereidigt. Er hatte zu schwören, daß er keinen Namen unterdrücken, sondern ehrlich zu Werke gehen und sich im übrigen den Anordnungen seiner Steuermeister unterwerfen wolle⁶⁾. Er hatte nicht nur für die Stadt zu schreiben, sondern sie auch zu beraten. Für die Vielseitigkeit und Gelehrtheit des Schreibers, aber auch für die primitive Gestalt und die kleinen Verhältnisse des mittelalterlichen städtischen Haushalts mag folgendes seltene Beispiel der Stadt Duisburg aus den Jahren 1351—1369 dienen. Der städtische Sekretär, der gleichzeitig als notarius publicus Rechtsgeschäfte führte und Urkunden aus-

1) S ä n d e r a. a. O. S. 122. B o t h e, Die Entwicklung der direkten Besteuerung in der Reichsstadt Frankfurt, S. 91. K n i p p i n g a. a. O. Bd. I, S. 15. R i c h t e r a. a. O. S. 130. Hierzu W. S t e i n, Deutsche Stadtschreiber im Mittelalter, S. 54. Beiträge zur Geschichte vornehmlich Kölns und der Rheinlande.

2) In Bern z. B. gab es mehrere „Underschreiber“.

3) M. T ö p p e n a. a. O. S. 249.

4) H u b e r a. a. O. S. 85. R i c h t e r a. a. O. S. 129. Besonders, als gegen Ende des 15. Jahrhunderts an seine Stelle überall der „gelehrte Schreiber“, der „doctor“ trat. Der Stadtschreiber in Worms war nach B o o s, Monumenta Wormatiensia, S. XXXVI, der wichtigste Beamte in der städtischen Verwaltung, nicht bloß der Chef der Kanzlei und der Protokollführer des Rats, sondern der Vertrauensmann der Regierung, recht eigentlich die Seele der städtischen Verwaltung, durch dessen Hände alle Fäden liefen und der in seiner Person die Kontinuität der städtischen Politik bildete.

5) H a r t w i g a. a. O. S. 125. In Lübeck war die Anfertigung der Schoßregister Sache zweier Stadtschreiber.

6) S c h u m a n n a. a. O. S. 36 u. 37.

stellte, besorgte auch die Stadtrechnung. Damit war aber seine Funktion nicht erfüllt. Denn er war auch Arzt und Apotheker, führte die nötigen Arzneien oder konnte sie bereiten, und schließlich soll er auch „rector scholarum“ gewesen sein¹). Der Stadtschreiber Basels war der höchstbesoldete Beamte der Stadt²). Er hatte bis ins 14. Jahrhundert alle Schreibereien allein zu besorgen³).

Seit dem 15. Jahrhundert wurde es mehr und mehr üblich, die Stadtschreiberei „mit sogenannten studierten Leuten, mit Meistern und Doktoren der Rechte“ zu besetzen. Selbst die Unterschreiber und Schüler mußten in Basel seit der Mitte des 15. Jahrhunderts „doctores juris“ sein. Nichtsdestoweniger wurden sie noch im 16. Jahrhundert, weil sie keine Ratsmitglieder waren, zu den Stadtknechten gezählt⁴).

1) Averdunk a. a. O. S. 411.

2) Aug. Bernoulli, Basler Chroniken, Bd. IV, S. 131, 1890.

3) W. Stein a. a. O. S. 33, hält es für geboten, die Entstehung des Stadtschreiberamtes selbst in den größeren Städten nicht früher als in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts zu setzen.

4) v. Maurer a. a. O. Bd. III, S. 240.

Inneres Wesen des Rats und der Finanzverwaltung

a) Das Fehlen der Berufsbureaukratie in der Verwaltung

Bei der Besprechung der äußeren Organisation der Finanzverwaltung bemerkten wir die tiefgehenden Unterschiede zwischen dem Mittelalter und der modernen Zeit nicht. Erst wenn wir dem inneren Wesen der Verwaltung auf den Grund gehen, kommen wir auf große Differenzen, die ihre Spuren dem ganzen mittelalterlichen System aufprägen.

Der Inhaber eines öffentlichen Amtes ist heute Beamter des Staates, besoldet und vorgebildet, ein Glied in der Verwaltungsmaschine, die durch „weitgehende, der Berufsvorbildung entsprechende Arbeitsteilung“ in Gang gehalten wird¹⁾. Sein Amt hat er gewöhnlich auf Lebenszeit. Der Leiter resp. Angestellte eines mittelalterlichen Stadtamtes war nicht in diesem Sinne Beamter²⁾. Man verlangte von ihm weder eine lange Vorbildung, noch zahlte man ihn nach einem konsequent durchgeführten Besoldungsreglement, noch hatte er seine Stellung gewöhnlich auf Lebensdauer oder bis zur Altersgrenze. Voraussetzungen zur Erreichung einer höheren Amtsstelle waren lediglich sein Name und sein Stand. Es war ein System zur Herrschaft gelangt, wie es ähnlich in der griechischen Polis seine höchsten Triumphe

¹⁾ Vgl. Walther Lotz, Das Aufkommen der Geldwirtschaft im staatlichen Haushalt, S. 3.

²⁾ Bezeichnend hierfür ist auch eine Anmerkung Borchardts, Der Haushalt der Stadt Essen am Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts, S. 87, in welcher er ausführt, daß der Ausdruck „Beamte“ nicht dem damaligen Sprachgebrauch entspräche. Während sich die Ratsmitglieder gewöhnlich „Herren“ nannten, hießen die anderen „Diener“ oder „Stadtknechte“.

einstmals gefeiert hatte. Wenn auch die sozialen Mißstände, die durch die Vererbung der höheren Stellen in den herrschenden Geschlechtern, durch sogenannte Vetternschaft, hervorgerufen wurden, nicht so groß waren wie in den bekannten Städterepubliken Italiens, so waren sie doch sichtbar genug. Selten kam ein Neuling aus einer bisher in der Regierung nicht vertretenen Familie in Amt und Würden. Das ganze 14. und 15. Jahrhundert hindurch waren es dieselben Familien, die im Rate saßen¹⁾.

Diese eigentümliche Art der Verwaltung von Ämtern durch hervorragende Laien übte naturgemäß auch auf die Ämter, welche ganz besonders mit der Finanzverwaltung zu tun hatten, ihren Einfluß aus. Die Prinzipien des modernen Staates mit der Lebenslänglichkeit seiner Stellen, mit seiner Forderung der Berufsvorbereitung, seiner Arbeits- und Kompetenzeinteilung zeigten sich, wenn sie überhaupt vorhanden waren, nur in schwachen, vereinzelt Anfängen. Ein wenig Verständnis der lateinischen Sprache und genügend Schreibkunde waren anfänglich fast die einzigen Anforderungen, die man an den Inhaber eines städtischen Amtes stellte²⁾. Gewisse Kenntnisse zur Verwaltung von größeren Vermögen brachte man doch von Haus aus mit, da ja nur Mitglieder der Geschlechter, d. h. Reiche, mit der Verwaltung hoher städtischer Ämter betraut wurden. Während es ursprünglich der Grund und Boden war, der das Ansehen und die Rechte der obersten Klasse gab³⁾, rekrutierte sich das Patriziat der Stadt später auch aus den Kreisen des Handels. Erst am Ende des Mittelalters, zur Zeit der Blüte des Humanismus, hielt man, wie dies z. B. in Kassel nachweisbar ist⁴⁾, für die Kämmerer eine

¹⁾ Gust. Schmidt a. a. O. S. 18.

²⁾ Eine hier in Betracht zu ziehende Bemerkung Schmollers, für die er keine Quellenstelle angibt, mutet überraschend an. Wie er von wechselnden höheren Ämterstellen in Straßburg spricht, worunter z. B. die „Dreier“ zu rechnen wären, sagt er, daß man bald nach 1400 (es war damals die große Ämterreform in Straßburg) nur schwer mehr Leute zuließ, die nicht lesen und schreiben konnten. Es scheint dies doch im Vergleiche mit der sonstigen Entwicklung kaum annehmbar.

³⁾ Bekanntlich gehörte zum Besitz des Vollbürgerrechts der Nachweis freien Eigens in der Gemeinde, wenigstens in der ersten Zeit der Städteherrschaften.

⁴⁾ Stölzel, Casseler Stadtrechnungen aus der Zeit von 1468 bis 1553, S. VII.

eigentliche wissenschaftliche Bildung auf den Universitäten für wünschenswert. Doch war der Zweck ihres Studiums nicht, wie etwa vermutet werden könnte, sich speziell Rechtskenntnisse zu erwerben; sie waren keine gelehrten Juristen. Lediglich das Streben nach einer allgemeinen und höheren Bildung führte sie auf die Hochschulen.

Die zur Verwaltung der hohen Ämter ausersehenen Herren — allgemein waren es also zwar praktische, aber ungeschulte Köpfe — konnten bei ihrer Vorbildung natürlich nicht einen komplizierten, beruflich spezialisierenden Verwaltungsapparat übernehmen. Dies moderne System hatte sich noch nicht ausgebildet. Wir sehen vielmehr, wie in einer Hand die verschiedensten Tätigkeiten vereinigt waren, wofür man heute eine größere Zahl gesonderter Arbeitsabteilungen, eventuell selbst getrennte Ressorts, und dementsprechend verschiedene Beamte haben müßte.

Im letzten Paragraphen fiel uns die sonderbare Art auf, die Ämter des Baumeisters und des obersten Finanzbeamten in einer Person zu vereinigen. Weiter bemerken wir, daß der Nürnberger „Zinsmeister“, welcher die Abgaben der Pächter städtischer Grundstücke, Gebäude, Verkaufsstätten, Mühlen usw. einzusammeln und die freiwerdenden Zinshäuser usw. öffentlich auszuschreiben und an den Meistbietenden auszuleihen hatte, daneben noch am Ende des 14. Jahrhunderts auch die Fürsorge für die Instandhaltung der Pachtgüter, d. i. der Zinshäuser usw. hatte, eine Aufgabe, die bei der Mannigfaltigkeit der Zinsobjekte eigentlich erhebliche fachmännische Kenntnisse erforderte¹⁾. Dem „Zinsherrn“ in Dresden war neben seinen eigentlichen und anderen Aufgaben in älterer Zeit auch die Aufsicht über die Harnischkammer übertragen, in der die aus dem Nachlasse verstorbener Bürger der Stadt zugefallenen Waffen und Rüstungen aufbewahrt wurden²⁾.

Eine Teilung der Aufgaben war allerdings, da sie notwendig war, vorhanden. Vielleicht war hierin sogar des Guten zu viel getan. Denn man konstatiert eine Menge von Amtsstellen und

¹⁾ Sander a. a. O. S. 249 ff.

²⁾ Richter a. a. O. S. 123.

Ämtchen. Aber für diese Teilung war nicht das maßgebend, was der einzelne konnte, sondern lediglich die Anschauung, daß keiner der Beamten allzusehr belastet und allzu mächtig würde, und daß der Rat selbst, die oberste Vertretung der Stadt, bei der auch ihm fehlenden beruflichen Vorbildung die Verwaltung eines vielverästelten, in seinen einzelnen Zweigen ineinander gefügten Beamtenapparates mit neuzeitlicher bürokratischer Über- und Unterordnung seiner Ämter nicht hätte handhaben können¹⁾. Ein gegliederter Amtsmechanismus war nicht zu gebrauchen.

Es bestanden eine Unzahl von Partikularkassen, Ämtern und Posten nebeneinander, lauter kleine Selbstverwaltungskörper, die unter sich nur in losestem Zusammenhang standen und auch mit der Zentralbehörde lediglich durch ein dünnes Band verschlungen waren. Man verselbständigte eben die amtierenden Ratsherren gerne²⁾.

Mit der Größe und Selbständigkeit der einzelnen Weichbilder oder Kirchspiele, in welche die mittelalterliche Stadt gewöhnlich zerfiel, wuchs die Zahl dieser Departements immer mehr.

Wir haben für einige Städte Ausweise darüber, wieviel Angestellte sie beschäftigten. So belief sich, wie wir wissen, die Gesamtzahl der in städtischen Diensten Arbeitenden in Lübeck auf über 200³⁾, und auch in Frankfurt standen etwa 200 Personen in städtischem Brot⁴⁾. Aber eben wegen ihrer großen Zahl und der wenig straffen Organisation fehlte über sie die so notwendige Übersicht.

Viele dieser Amtsinhaber führten ihre städtische Amtstätigkeit aber nur als Nebenberuf aus. Ihre Stellung war ähnlich wie heute die der bürgerlichen Magistratsräte oder Gemeindebevoll-

1) Sander a. a. O. S. 78. Scholler sagt einmal in seiner Rede: Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe und die Reform seiner Verfassung und Verwaltung, S. 42: „Der Mangel der Arbeitsteilung in dem ganzen Verfassungs- und Verwaltungsapparat war für die ältere Zeit natürlich, mußte aber nach und nach mit der Vergrößerung der Stadt und ihren wachsenden Aufgaben gewisse Mißstände erzeugen.“

2) Bothe, Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Reichsstadt Frankfurt, S. 8.

3) Hartwig a. a. O. S. 64.

4) Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert, S. 222 ff.

mächtigten. Von den eben genannten 200 Personen, die der Stadt Frankfurt dienten, taten es nur 60 ausschließlich. Je größere Anforderungen das zu verwaltende Amt an sie stellte, desto kürzer war die Zeit, die ihnen zu privater Beschäftigung übrig blieb. Solange es nur eine Geschlechterherrschaft gab, war das dem im Amte Beschäftigten wohl gleichgültig. Denn nur Leute, die schon Reichtümer hatten, erhielten ein Amt. Als es aber mehr und mehr darauf ankam, auch die bürgerliche Intelligenz für Ämter zu verwerten, da wurde mancher nicht mit irdischen Gütern Gesegnete für ein Amt ausersehen, und so wurde es begreiflich, daß ein solcher die Annahme eines besonders anstrengenden und zeitraubenden Stadtamtes gern verweigert hätte. Wir finden darum in verschiedenen Städten Strafmaßnahmen seitens der Behörde, wenn der Gewählte sein Amt gar nicht oder nicht rechtzeitig angetreten hatte. „Wer zum Bürgermeister gewählt,“ so heißt ein Statut der Stadt Duisburg vom Jahre 1391, „drei Tage, nachdem es ihm durch einen Stadtboten mitgeteilt ist, nicht erscheint, um zu schwören, der soll es mit 100 alten Schilden büßen und je 10 Schilden für jede Woche weitere Versäumnis; wer nicht einheimisch ist, erhält einen Aufschub von 14 Nächten; danach tritt die gleiche Strafe ein.“ Dieselbe Strafe war für den säumigen Rentmeister festgesetzt¹⁾. Anderswo war es ganz ähnlich. Wo ein Amt „mit viel Arbeit und wenig Freude“ verknüpft war, wie in Augsburg das der Steuermeister, da konnte man die ausdrückliche Bestimmung antreffen, daß die Gewählten nicht ablehnen dürften²⁾. „Wer aber ein Jahr das Amt verwaltet hat, ist für drei Jahre davon frei“³⁾. Auch für die bereits öfters erwähnten „Baumeister“ war mit der Wahl ein Zwang zur Annahme des Amtes verbunden⁴⁾. Wer zwei Jahre das Amt versehen hatte, brauchte es danach drei Jahre lang nicht wieder anzunehmen. Wollte einer aus dringenden Gründen für ein Jahr die Wahl ablehnen, so konnte er dies nur nach Zahlung einer Verzichtsumme von 10 Pfund tun.

Aus dem eben Gesagten war bereits zu entnehmen, daß die

1) Averdunk a. a. O. S. 410.

2) Vgl. auch Richter a. a. O. S. 113.

3) Schumann a. a. O. S. 43.

4) Ebendas. S. 46.

Amts-dauer regelmäßig nicht auf Lebenszeit ging. Es war aber ohne weiteres klar, daß die Ämterverwaltung nur dann einigermaßen ordnungsgemäß besorgt werden konnte, wenn die Amtsinhaber längere Zeit in ihrer Stellung verbleiben konnten¹⁾. So kam es mit der Zeit öfters, daß ein besonders einsichtsvoller Rat sich sagte, „daß für die schwierige und vielseitige Geschäftsführung in Finanzsachen, die eine längere Einarbeitung und eingehende Verwaltungs- und Sachkenntnisse erforderte, ein häufiger Personenwechsel schadenbringend und unzulässig sei“²⁾, und daß er darum einzelne Beamte auf längere Zeit oder auf Lebenszeit einsetzte³⁾. In der Regel aber war die Amtsdauer noch keine lange, wenn sie auch nicht immer gleich groß war. Auch Gierke meint, der periodische Wechsel der Ämter galt als das Normale⁴⁾. Auf diese Weise konnte sich aber keine Kontinuität in den Geschäften bilden und von irgend einer Verantwortlichkeit des einzelnen konnte kaum gesprochen werden.

Gewöhnlich waren die Beamten für Jahresfrist gewählt und hatten am Ende des Rechnungsjahres ihr Amt niederzulegen⁵⁾. Der Bürgermeister der Stadt Wesel, d. i. der oberste Beamte der Stadt, war auf ein Jahr gewählt, bekleidete aber sein Amt oft zwei bis drei Jahre hintereinander, trat es auch manchmal nach einer Unterbrechung zum zweitenmal an. Er mußte eine Wiederwahl bei einer Strafe von 20 Mark annehmen⁶⁾. Die Losunger Nürnbergs unterlagen, wie alle Amtleute der Stadt, einer jähr-

¹⁾ Fr. B o t h e sieht aber auch im öfteren Wechsel einen Vorteil für die Stadt. „Da sie im Amte öfters wechselten, bekamen sie allmählich einen Einblick in alle Ressorts und damit eine stetig sich erweiternde Kenntnis des Wirtschaftsbetriebes. Auf diese Weise hatte man sie der süßen Mühe des Regierens teilhaftig gemacht und hatte für sie neben ihren Ratspräsenzgeldern eine weitere Einnahme in den Sporteln und Einkünften ihrer speziellen Amtstätigkeit geschaffen“, a. a. O. S. 8.

²⁾ K n i p p i n g a. a. O. Bd. I, S. X. Das Amt der Kölner Rentmeister ist bis 1437 ein lebenslängliches, es sei denn, daß der Rat den Inhaber absetzte.

³⁾ L a u a. a. O. S. 338.

⁴⁾ G i e r k e a. a. O. Bd. I, S. 318. Für diesen schnellen Wechsel wurde auch die Ansicht geltend gemacht, so lange währende Gewalt mache hochmütig.

⁵⁾ K r a u s a. a. O. S. 6; W e i s a. a. O. S. 4 u. a.

⁶⁾ R e i n h o l d a. a. O. S. 68.

lichen Neuwahl durch den Rat, diese aber fiel, wenn nicht besondere Gründe einen Personenwechsel nötig machten, stets wieder auf den bisherigen Amtsinhaber, so daß das Amt tatsächlich ein lebenslängliches war und — von außergewöhnlichen Vorfällen abgesehen — nur durch den Tod oder den freiwilligen Rücktritt seines Inhabers erledigt wurde¹⁾. Ähnlich waren die Zustände Lübecks. Wie alle Ratsämter wurden auch die der Schoßherren und Kämmerer am Schlusse jedes Rechnungsjahres in der sogenannten „Ratssetzung“ neu verteilt. Diese Verteilung brachte jedoch nicht notwendig einen Personenwechsel mit sich. Überall, wo zur Ausübung eines Amtes besondere Kenntnisse erforderlich waren, pflegten hier wie anderswo die bisherigen Inhaber von neuem mit der Amtsführung betraut zu werden²⁾. Diese Beobachtung machen wir auch in Dresden, wo bei der jährlichen Neuwahl darauf Bedacht genommen wurde, daß die Person des Kämmerers nicht zu häufig wechselte³⁾. Dem entsprach es, wenn die Berner Stadtrechnung von 1500 von der gleichen Hand geschrieben war wie die von 1482. Und dabei wissen wir, daß die Rechnung des Jahres 1482 des Säckelmeisters vierte, diejenige von 1500 allerdings eine seiner spätesten war, denn 1504 hatte er die letzte seiner langen Amtsverwaltung dem Rate gelegt⁴⁾.

Was die städtischen Schreiber betrifft, so hatten sie im allgemeinen für längere Zeit ihren Posten inne. Hier nutzte ein häufiger Wechsel erst recht wenig, denn diese hatten durch ihre Kraft den Ratsherren jenes theoretische und amtliche Wissen zu ersetzen, das diesen infolge ihrer mangelnden Vorbildung oder ihrer geringen praktischen Kenntnis der Dinge gewöhnlich fehlte. Vom Stadtschreiber sagt Jäger darum sehr mit Recht⁵⁾: „Eben darum fand in Bezug auf ihn keine alljährliche neue Wahl statt, da bei dieser Stelle ein Jahr kaum gereicht hätte, einen

¹⁾ Sander a. a. O. S. 99.

²⁾ Hartwig a. a. O. S. 124.

³⁾ Richter a. a. O. S. 122.

⁴⁾ Fetscherin, A. Archers Säckelmeisterrechnungen 1482/1500, S. 253. Nach dessen Schilderung war der Säckelmeister aber sein eigener Schreiber, was für Bern nicht recht glaubhaft erscheint.

⁵⁾ Derselbe, Schwäbisches Städtewesen des Mittelalters, Bd. I, S. 169.

Überblick über den Geschäftsgang zu gewähren, und unendlich viel davon abhing, immer einen Mann an der Spitze dieses Amtes zu haben, der eine langjährige Erfahrung hatte, und durch seine Geschäftskenntnis jedem neueintretenden Schöffen oder Ratsglied zustatten kommen konnte.“ Trotz alledem dürften die Zustände in Duisburg eine große Seltenheit bilden. Denn dort hatte der Stadtsekretär, Jakob Ludger, mehr als 50 Jahre seines Amtes treulich gewaltet, und Georgius Weimann stand 46 Jahre in städtischem Dienst, den er dem Rate infolge seines hohen Alters und seiner schlechten Augen selbst auf sagte¹⁾. Die Schreiber sollten gleichsam als ein Gegengewicht gegen die anderen oft wechselnden städtischen Amtsberechtigten die Stetigkeit der städtischen Politik verbürgen. Sie gehörten auch zu den Wenigen, die in städtischen Diensten arbeiteten und wirkliches Gehalt schon in früher Zeit bezogen.

Eigentümlich und darum erwähnenswert erschien mir auch der Geschäftsgang der Kämmerer in Hildesheim. Jährlich wurden dort zwei Ratsherren für dieses Amt bestimmt. Diese besorgten aber nicht zur gleichen Zeit nebeneinander ein Jahr lang die Amtsgeschäfte, sondern sie teilten unter sich die Arbeit in der Weise, daß im ersten halben Jahr der eine, im zweiten Halbjahr der andere Kämmerer tätig war²⁾. Ähnlich, aber etwas komplizierter, war die Besorgung der Kämmereigeschäfte in Danzig³⁾. Der Rat wählte auch hier wie anderorts aus seiner Mitte alljährlich drei Kämmerer, die gewöhnlich wiedergewählt wurden. Während der erste Kämmerer die Kasse führte, hatte der zweite, sein Kumpan, einige öffentliche Gebäude zu beaufsichtigen, einen Teil der Grundzinsen zu erheben sowie der Kämmerei zugehörige Häuser und Plätze zu vermieten und von ihnen den jährlichen Zins einzuziehen. Dem dritten Kämmerer oblag die Aufsicht über die städtischen Zeughäuser. Das Interessante dieser Tatsache lag darin, daß diese drei Kämmerer einander jedes Jahr in der Verwaltung ihrer Ämter ablösten.

¹⁾ A v e r d u n k a. a. O. S. 412.

²⁾ H u b e r a. a. O. S. 19. Ähnlich in Calcar. J. A. Wolff, Geschichte der Stadt Calcar.

³⁾ M. F o l t z a. a. O. S. 135 teilt die Tatsachen für das 16. Jahrhundert mit.

Ganz langsam und allmählich gliederten sich die Ämter nach modernem Schema in höhere, mittlere und subalterne und wurden allgemein lebenslänglich und spezialisiert nach technischem Können.

Zum Schluß noch einige Bemerkungen über die Besoldungsfrage, von der im nächsten Abschnitt weiter gesprochen werden wird. Die früheste Zeit hielt die Verleihung eines Amtes an einen Bürger für eine große Ehrung, die nicht durch Lohnzahlung erhöht werden konnte¹). Die Amtsaufgaben waren allerdings noch verhältnismäßig klein, so daß der glückliche Amtsinhaber daneben seinem Beruf nachgehen und verdienen konnte. Mit dem Anwachsen der amtlichen Tätigkeit wurde das jedoch anders.

Untergeordnete unbezahlte Dienerstellen gab es wohl nie. Denn die kleinen Bürger, die nichts hatten als ihrer Hände Arbeit, mußten mit den Pfennigen, die ihr Dienst abwarf, ihr Leben fristen. Ihr Posten war dazu keine besondere Ehrung für sie. Aber auch das Wirken in dem unbesoldeten eigentlichen Ehrenamt hörte nach und nach auf. Und es wurde wohl mehr und mehr ein Zufall, wenn wir noch aus dem 15. Jahrhundert erfahren können, daß die Beisitzer der Freitags- und Samstagsrentkammer in Köln keinen fixen Lohn, sondern nur Präsenzgelder, deren Höhe nicht bekannt ist, und außerdem jährlich sechs Viertel Ratswein erhalten haben²), oder daß die Schoßherren in Lübeck sich gar damit begnügen mußten, nach besonders arbeitsreichen Tagen auf städtische Kosten verpflegt zu werden³).

Derjenige Schriftsteller darum, welcher behauptet, daß das Gesamtgehalt der Ratsmitglieder in ihrer Eigenschaft als Verwalter und Vorsteher gewisser Amtsstellen lediglich in einer Anzahl Weinspenden und Gastmählern bestand⁴), hat eben nur in den Rechnungen nach einer allerdings meist nicht zu findenden Ausgabe gesucht, ein wichtiges Prinzip der mittelalterlichen Haushaltungen, die Selbstentlohnung, jedoch nicht kennen gelernt. Darüber zu sprechen sei aber die Aufgabe eines besonderen Abschnitts⁵).

Nicht als ob man plötzlich mit der Einführung eines „Gehalts“

¹) Sander a. a. O. S. 71.

²) Knipping a. a. O. Bd. I, S. XIV.

³) Hartwig a. a. O. S. 128.

⁴) Stüve, Das Finanzwesen der Stadt Osnabrück, Bd. 11, S. 25 u. a.

⁵) Siehe S. 53 ff. S. 63 ff.

gekommen wäre und dieses offiziell dekretiert hätte! Unter dem Deckmantel der „Entschädigung“ für aufgewendete Mühe und verlorene Zeit wurden ihre Dienstleistungen von der Bürgerschaft besser gewürdigt¹⁾. Dieses Entgelt war allerdings gewöhnlich reichlich genug bemessen, daß eine eigentliche Besoldung fast unnötig wurde. Ehrengeschenke in barer Münze oder in Form eines Anteils an gewissen Einnahmen, sogenannte Sporteln, Naturalbezüge u. a. m. Erst so läßt sich verstehen, wenn Borchardt mitteilt²⁾, daß die Rentmeister der Stadt Essen weniger als den dritten Teil des Nachtwächterlohns als amtliches Gehalt bekamen. Denn daran knüpfte sich eine ganze Reihe von Nebeneinkünften.

Trotz alledem war wohl das Gehalt nicht allzu hoch, ganz abgesehen davon, daß arme Gemeinden nur schmale Vergütung geben konnten. Wir müssen immer berücksichtigen, daß die städtische Verwaltung während des ganzen Mittelalters ihren ehrenamtlichen Charakter nie ganz abstreifen konnte, was auch den im Vergleich zu den modernen Verhältnissen immerhin verhältnismäßig niedrigen Etat für Beamtenbesoldung zur Folge hatte³⁾.

Die Ratsmitgliedschaft selbst vor allem war immer eine Ehrenstellung, die lange unbesoldet blieb. Präsenzgelder⁴⁾ oder Naturalvergütungen und ganz besonders irgendwelche Ehrenprivilegien, die in einer bevorrechteten Benutzung des Stadtweidelands, in Freiheit von Steuern, freiem Grabgeläut und anderem bestehen konnten⁵⁾, waren aber auch dem Rate nicht

1) Ein Mitarbeiter der „Geschichte der Stadt Lindau“ S. 201 ff. sagt: „Die Inhaber aller höheren Ämter bekamen für ihre Mühwaltung keinen Lohn, sondern erhielten nur Sporteln und Ersatz für die ihnen im Dienst der Stadt erwachsenen Unkosten. Nur ein einziger, der Stadtschreiber, mußte einen wirklichen Gehalt beziehen.“

2) Derselbe, S. 87.

3) Knipping, Ein mittelalterlicher Jahreshaushalt der Stadt Köln, S. 149; Borchardt a. a. O. S. 87; Reinhold a. a. O. S. 69.

4) Die Ratsmitglieder Nürnbergs erhielten, von einigen abgesehen, die besonders entschädigt wurden, so oft sie in den Rat gingen, ein Zeichen, das nach Ausgang von 30 oder 32 Tagen jedesmal mit 50 Pfennig eingelöst wurde. Versäumte einer den Rat, ohne redliche Ursache, so mußte ein Zeichen zurückgegeben werden. J. B a a d e r, Nürnbergs Verfassung im Mittelalter, im 37. Jahresbericht des historischen Vereins von Mittelfranken 1869/70, S. 53.

5) Trautmann a. a. O. S. 84/85.

vorenthalten, wenn gleich von Gehaltsbezug nicht die Rede ist. Zum Beispiel finden wir in Dresden, Göttingen, Braunschweig nur eine Entlohnung der Amtsvorstände für ihre Amtstätigkeit, nicht aber eine Besoldung des ganzen Rats. Die verschiedenen „Trinkgelder“, die der Rat in Köln empfing, wurden damit motiviert, daß „die Mitglieder des Rats viel Zeit versäumten und vieles um der Stadt willen arbeiteten“¹⁾. Aus dem Weimar des 15. Jahrhunderts ist uns die Nachricht erhalten, daß die Räte sich damit zu begnügen hatten, zu den Sitzungen, wohl bald auch außerhalb der Sitzungen, sich auf Kosten der Stadt in Wein und Bier gütlich zu tun²⁾. Vom Gehaltsbezug hören wir auch in Elbing nichts; dafür sollten gemeinschaftliche Lustbarkeit und Schmauserei entschädigen. Nicht selten erhielt der Rat freiwillige Zuweisungen seitens einzelner Bürger aus irgend welchem Anlaß (z. B. zum Andenken an Verstorbene usw.), damit er auch eine Ergötzlichkeit habe³⁾.

Mit der Zeit trat auch in den höheren Stellen an den Platz der „bloßen“ Entschädigung das Gehalt, wenn auch die Vergütungen, Ehrungen usw. damit nicht aufgehört hatten.

Bezeichnend hierfür dürfte sein, was die Nürnberger Losunger für ihren Dienst erhielten. Ihr Amt war allerdings mit Rücksicht darauf, daß es seine Inhaber ihren häuslichen Geschäften entzog, besser dotiert als irgend ein anderes Ratsamt. Wie J. Baader mitteilt, war es ihnen verboten, neben ihrem Amte irgend welchen Handel oder Gewerbe zu treiben⁴⁾. Außer einem festen jährlichen Solar von 50 Gulden Stadtwährung, einer Liebung und einer Ehrung für „besondere Mühe“ und eventuell einer Extrazulage erhielten sie zu jeder der neun Zeiten, an denen der Rat Trinkgelder zu verteilen pflegte, je 6 Schillinge und zu den verschiedensten Zeiten Geschenke. Dieses Beispiel ist allerdings nicht typisch für die Bezahlung aller im Dienste der Stadt arbeitenden Herren, sondern nur für diejenigen aus den Geschlechtern, die bereits ein fixes Gehalt erhielten. Wir werden sehen, daß sich die Art der Besoldung in recht vielen Fällen ganz anders gestaltet hatte. Typisch nicht nur für die Ratsherren, sondern

¹⁾ Gierke a. a. O. Bd. II, S. 747.

²⁾ Hertzer a. a. O. S. 11.

³⁾ Töppen a. a. O. S. 239.

⁴⁾ J. Baader a. a. O. S. 53.

auch für die niederen Beamten ist in dem angeführten Beispiel, daß neben der feststehenden Entschädigung, dem Entgelt für die regulären Leistungen, jede über das gewöhnliche Maß hinausgehende Beschäftigung besonderen Lohn, Extragrattifikation, erheischte¹⁾.

Während des ganzen Mittelalters fand die Bezahlung eines Teils des Gehalts durch Naturalien statt, die eine wichtige Einnahmequelle für jeden städtischen Beamten waren, sei er dem Rate oder der gemeinen Bürgerschaft angehörend. Die Namen der Speisen und Getränke, die zur Verfügung der Ratsmitglieder zu stehen hatten, bildeten eine lange Reihe, und die Ausgaben für Mahlzeiten des Rates, für Wein- und Bierkonsum waren sehr bedeutend²⁾. Die Bedeutung der Ratsküche und des Ratskellers, die zum Teil bis heute noch ihren alten Ruf erhalten haben, hatte in jener Zeit begonnen³⁾. Es wurde keine Sitzung des Rates abgehalten, gleichgültig, ob sie dem Schosse galt oder der Besichtigung der Rüstung der Bürger oder irgend einem anderen öffentlichen Geschäft⁴⁾, wo nicht wenigstens einem Trunke Bier zugesprochen wurde. Manche Städte gewährten besondere Gratifikationen. Die Schöffen und Konsuln von Wesel erhielten nicht nur zu Weihnachten auf städtische Kosten nach dem Muster anderer Städte Weinspenden, sondern sie hatten auch das „fermentum“ frei, d. h. sie bezogen ihren Hausbedarf an Grut⁵⁾ unentgeltlich von der Stadt⁶⁾. Daß viele Ratsmitglieder oft auch das Brennholz frei in die Häuser geliefert erhielten, mag hier ebenfalls angeführt werden. Eine besondere Liebhaberei der Vorsteher der Stadt, mit der sie sich ihre außergewöhnlichen Sitzungen würzten, war der Genuß von Mandeln und Rosinen⁷⁾, allerdings ein bescheidener Genuß, der nicht als wichtiges Nebeneinkommen betrachtet werden kann. Als weitere Akzidentien

1) Knipping a. a. O. S. 83; Fetscherin a. a. O. S. 263 Anm. 62.

2) R. Döbner, Studien zur Hildesheimischen Geschichte, S. 44.

3) Hertzera a. a. O. S. 11.

4) Averdunk a. a. O. S. 411.

5) Das zur Bereitung des mittelalterlichen Bieres verwendete Material.

6) Reinhold a. a. O. S. 69.

7) Havemann, Der Haushalt der Stadt Göttingen am Ende des 14. und während der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, S. 207.

wären noch zu erwähnen: Neujahrslebkuchen, Fastnachtshennen, Osterlämmer und Käse, das Pfingst- und Weihnachtsfleisch, die Herbstwürste, die Martinigänse, Weihnachtsskapaunen u. dgl. m.¹⁾. Den niederen Beamten wurden häufig Kleidungsgegenstände, ein Rock oder ein paar Stiefel oder nur ein Stück Tuch zur Sommer- oder Winterkleidung oder Sommer- und Winterhandschuhe geliefert, was mitunter einen ziemlichen Bruchteil vom Gesamtgehalt ausmachte.

Der Versuch Philippis²⁾, die Anspruchslosigkeit des Mindener Rats darzutun dadurch, daß er betont, daß einerseits der Rat dorten sich mit Kupfergeschirr begnügt habe und nicht wie der Rat von Köln Geschirr aus Edelmetall zu seinen Mahlzeiten verwendete, daß andererseits überhaupt die Ausgaben für Aufwendungen des Rats nicht in sehr hohen Beträgen erschienen, wäre ihm geglückt, wenn es nicht auch hier wie anderswo sicherlich manche Ausgabeposten gegeben hätte, die der Rat gerne geheim hielt und darum nicht in den Rechnungen erscheinen ließ. Für solche Zwecke des Rates stand nämlich an vielen Orten ein eigens hierfür gesammelter Geheimfonds bereit (z. B. in Nürnberg).

Wir finden in manchen Städten, denen der Mißbrauch bei diesen Schmausereien zum Bewußtsein gekommen ist, hin und wieder gesetzliche Einschränkungen. „Nur wenn es die Stadt als solche angehe, indem es ihre Ehre erfordere, sollte der Rat von Köln von der Stadt Gut ein außerordentliches Essen halten dürfen“³⁾.

b) Die Besoldungsfrage

Im vorigen Abschnitt haben wir die Tatsache konstatiert, daß in den Rechenbüchern die Ausgaben für Beamtenbesoldungen nur in niedrigen Summen erschienen. Es lag dies zum Teil an dem ehrenamtlichen Charakter der Verwaltung, zum Teil daran, daß eine Menge von Beamten Bruchstücke ihres Gehalts in Naturalien empfangen, zum Teil daran, wie wir an einer anderen

¹⁾ v. Maurer a. a. O. Bd. III, S. 252.

²⁾ Philippis, Die Ausgaben der Stadt Minden im Jahre 1365.

³⁾ O. Gierke a. a. O. Bd. II, S. 761.

Stelle noch öfters sehen werden¹⁾, daß sie direkt von der Bürgerschaft, die ihre Dienste bedurfte, entlohnt wurden.

Der hauptsächlichste Grund aber für den niedrigen Beamtenetat dürfte jene eigentümliche Besoldung gewesen sein, die viele betraf, die mit der Stadt zu tun hatten²⁾.

Wir haben somit eine technische Sonderheit des öffentlichen Haushalts zu besprechen, die besonders in der ersten Zeit des Mittelalters die vorherrschende war: die seltsame Besoldung der städtischen Beamten. Wir kennen die Tatsache, daß sich der Rat fortwährend ängstlich vor jeder Ausgabe hütete, die das Konto der Stadt ungünstig belasten könnte. Als Konsequenz dessen brach sich die Ansicht in weiten Kreisen Bahn, daß das öffentliche Amt zunächst sich selber ernähren müsse³⁾. Hatte der Rat die Meinung, daß dadurch der Stadt etwaige Ausgaben erspart blieben, so beruhte das natürlich auf einer Täuschung. Infolge der großen Bewegungsfreiheit, die den Amtsinhabern mit der Selbstentlohnung gegeben wurde, waren wohl die Einnahmen der Stadt nicht nur um den Betrag regulärer Gehälter geringer gewesen, sondern noch um ein gut Teil mehr. Es waren dies Summen, welche sie den eigenen Taschen zukommen ließen.

Wohl auch noch andere Gründe werden mitgespielt haben, welche die Stadt veranlaßt hatten, dieses Besoldungssystem in so viel Fällen aufrecht zu erhalten, wovon der gewichtigsten einer das „Fehlen einer Beamtenbureaukratie sein dürfte“.

Das eben Gesagte führt uns dazu, ausführlicher auf das Verhältnis der Bürger zum öffentlichen Haushalt in städtischen Angelegenheiten einzugehen; klarzulegen, wie sich der öffentliche Dienst gestaltet hatte, nachdem die Beamtenbureaukratie fehlte, wie die Stadt ihre Aufgabe, den Träger eines städtischen Amtes zu entgelten, löste. Und da sehen wir, daß das Besoldungsmittel,

¹⁾ Siehe S. 70 ff.

²⁾ Eine Reihe Beamten wurde in den Kämmererechnungen nicht aufgeführt, offenbar weil sie kein festes Gehalt bezogen. Man wird annehmen müssen, daß sie entweder auf Gebühren angewiesen waren oder von dem Teil der Bürgerschaft unterhalten wurden, welcher ihre Dienste bedurfte. M. Töppen a. a. O. S. 254.

³⁾ Dieses Prinzip, im vorhergehenden Abschnitt als die „Selbstentlohnung“ gekennzeichnet, wurde, wie bereits dort gezeigt, oft und besonders in späterer Zeit durchbrochen.

das wir schon genannt hatten, das Prinzip, daß ein Amt seinen Inhaber ernähren müsse, oder wie Bothe es nennt, das Prinzip der Selbstunterhaltung, welches die Stadtrechnung von sonst selbstverständlichen Ausgabesummen entlastete, nicht die einzige Art und Weise war, in der städtische Amtsberechtigte ihre Entlohnung fanden.

Im folgenden sollen die zwei der heutigen Zeit unbekannteren Wege gewiesen werden, welche die Städte gegangen sind zur Verwaltung ihres Haushalts.

1. Die Ämter der Stadt wurden verpachtet, auf bestimmte Zeit gegen eine bestimmte Abgabe¹⁾. In diesem Falle hatte sich

¹⁾ Von der Verpachtung gewisser Einnahmequellen ist die Verpfändung als Begleiterscheinung der Kapitalaufnahme wohl zu unterscheiden, wenn auch beide sachlich sehr nahe verwandt sind. Während die Regierung der Stadt die Verpachtung gerne vornahm, hauptsächlich um sich selbst von einer lästigen Arbeit zu befreien, geschah die Verpfändung unter dem Drucke der finanziellen Verhältnisse, und es ist eine vornehme Aufgabe der leitenden Behörde, die städtischen Einkünfte aus der Verpfändung zu lösen. Der Rat nahm Geld bei Privaten auf, denen er, um dieselben schadlos zu halten, gewisse Steuereinkünfte oder gewisse Erträge aus Immobilien in der Höhe der der Schuld angemessenen Rente verpfändete (die sog. langfristigen „fundierten“ Schulden). Der Unterschied zwischen der Verpachtung und der Verpfändung, abgesehen von dem verschiedenartigen Grund der Entstehung, liegt einmal darin, daß der Pachtvertrag für eine bestimmte, im voraus festgesetzte und von beiden Kontrahenten gekannte Zeit galt, was bei der Verpfändung meist nicht der Fall war. Der Pfandempfänger hatte so lange das Recht, seine Rente aus der ihm verpfändeten Einnahme zu decken, als die Stadt nicht das ihr geliehene Geld zurückbezahlt hat. Dieser Termin hing aber oft lediglich von der einen Hälfte der kontrahierenden Parteien, nämlich von der Stadt, ab und war nicht vorher festgesetzt. Ein zweiter Unterschied ist darin zu finden, daß bei der Verpfändung die Stadt die ausbedungene Summe, welche sie ja brauchte, sofort bekam, während bei der Verpachtung sie nicht regelmäßig vor Antritt der Pacht bezahlt wurde. Und ein dritter Unterschied liegt im folgenden: der Pächter hatte naturnotwendig die Verwaltung der gepachteten Einnahmequelle der Stadt abgenommen, da dies wohl der Hauptgrund für die Verpachtung war. Für den Pfandgläubiger brauchte dieser Zwang nicht zu bestehen. Er hatte gewöhnlich nicht die Pflicht der Verwaltung auf sich genommen, sondern nur das Recht der Nutznießung erworben, und außerdem kam es vor, daß mehrere Gläubiger der Stadt auf ein und dieselbe Einnahmequelle (z. B. Schoß oder Akzise) angewiesen waren. Knipping sagt z. B. betreffs der Kölner Zustände im „Schuldenwesen der Stadt Köln“, S. 351: „Dem Gläubiger wurde entweder die Erhebung

der Rat um nichts anderes zu bekümmern, als darum, daß die Vorschriften, die er bezüglich des Amtes gab, eingehalten wurden, und daß die Pachtsumme vorschriftsmäßig bezahlt wurde¹⁾. Die Pächter standen höchstens in halbamtlicher Stellung. Wenn die Verpachtung vielleicht in unserer Zeit „als eine niedrige Erhebungsform angesehen und für unvereinbar mit dem Wesen des Staates gehalten wird“, so brachte ihre Anwendung im Mittelalter doch mancherlei nicht zu unterschätzende Vorteile.

2. Die Ämter wurden einem Bürger überlassen, der mit der Übernahme des Amtes in städtischen Dienst trat und mit einem einmal fixierten Lohn besoldet (was jedoch nicht spezifisch mittelalterlich wäre) oder in Sporteln, d. h. in Prozenten der aus seiner Amtsführung resultierenden Einkünfte — gleichgültig ob Steuern, ob Gebühren, ob anderer Art — entlohnt sein konnte. Die Bezahlung selbst mochte entweder durch die Behörde geschehen, wie es in den heutigen Verhältnissen üblich, oder sie konnte durch den Beamten selbständig vorgenommen werden, der aus den Amtseinnahmen sein Gehalt absonderte, bevor er den Restbetrag ablieferte. Letztere Art wurde wohl besonders von den „Herren“ geübt, während die „Diener“ der Stadt, die niederen Beamten, ihr Gehalt durch die übergeordnete Kasse ausbezahlt erhielten.

Bei der Verpachtung der Ämter ging der Rat wiederum zwei Wege. Mit Vorliebe versteigerte er die einträglicheren Ämter an den meistbietenden, kapitalkräftigen Unternehmer²⁾, während er die geringeren pauschaliter vergab. Deutlicher wird uns der Vorgang der Verpachtung in Duisburg geschildert. Der Rat

der betreffenden Akzisen bis zur Abtötung der Schuld selbst überwiesen oder er empfing aus der Hand eines zu ihrer Verwaltung eingesetzten städtischen Beamten sein Darlehen in wöchentlichen Raten zurück.“ In früherer Zeit, als der Kreditverkehr noch weniger ausgebildet war, war es allerdings häufig, daß der Gläubiger das Pfandobjekt auch verwaltete. Ein letzter Unterschied liegt darin, daß die Pfandsomme bei Erledigung des Pfandverhältnisses von der Stadt zurückgezahlt werden mußte, die Pachtsumme natürlich nicht.

1) B o r c h a r d t a. a. O. S. 44. Die Stadtbehörde setzte genau fest, was der Pächter der Wage als Gebühr zu nehmen hatte.

2) So z. B. das Amt der Weinakzise in Aachen. H ö f f l e r a. a. O. S. 119.

setzte zuerst hier fest, für welche Summe zugeschlagen werden solle. Da aber die Sache meist in Gegenwart des gesamten Rates am Laurentiustage vor sich ging, so konnte er auch im Termin noch auf ein geringeres Gebot eingehen, und das geschah sehr oft. Wenn die Lust zu bieten nachließ, feuerte der Bürgermeister sie an, indem er dazwischenrief: den Gulden ein halbes Quart; nach einigen weiteren Geboten: den Gulden ein Quart, auch wohl noch zwei Quart, d. h. für jeden Gulden, der weiter geboten wird, erhielt der Bieter ein halbes oder ein oder zwei Quart Wein. 1618 — ein Jahr, das allerdings nicht mehr in den begrenzten Rahmen der Abhandlung gehört — wurden für die Weinakzise 575 Goldgulden geboten; darauf wird für jeden Goldgulden ein halbes Quart ausgesetzt; Gerrit Keller bietet 600 Goldgulden, erhält also $12\frac{1}{2}$ Quart, Evert Gotzen 625, also ebenfalls $12\frac{1}{2}$ Quart; nun wird ein Quart versprochen; Jan Tielen bietet 650 Goldgulden (25 Quart), Evert Gotzen 660 (also nochmals zehn Quart); jetzt der Goldgulden zwei Quart; Jan Tielen bietet 670, Evert Gotzen 680 Goldgulden. Nun erschallt die Entscheidung. Gotzen ist der letzte Bieter und muß nun abwarten, ob er etwas verdienen wird oder nicht. Jan Tielen aber hat 45 Quart rein verdient. Der von der Stadt dabei ausgesetzte Wein führte den Namen „Högwin“. Bisweilen wurde es unter die Verpachtungsbedingungen aufgenommen, daß der Pächter den „Högwin“ zu bezahlen habe¹⁾.

Daß auf eine vom Rate zur Verpachtung ausgesetzte Steuer kein Gebot erfolgte, kann theoretisch natürlich regelmäßig vorkommen. In der Praxis kenne ich den Fall nur einmal, wo 1679 eine zur Verpachtung ausgeschriebene Bierakzise in Münster niemand erwarb, so daß ein städtischer Beamter sich veranlaßt sah, die Steuerbeträge vom einzelnen Gebräu einzuziehen²⁾.

Unter den Pächtern der Akzisen bevorzugte man gerade diejenigen, welche das mit der Steuer belegte Gewerbe betrieben, so z. B. die Innungen der Bäcker, Müller oder Brauer selbst³⁾. Derartige Pächter sahen naturgemäß streng auf die Innehaltung der städtischen Vorschriften, da jede Übertretung ihnen selbst

¹⁾ A verdunk a. a. O. S. 493.

²⁾ J. Grewe, Das Braugewerbe der Stadt Münster usw., S. 74

³⁾ H. Preuß a. a. O. S. 54 ff.

Schaden zufügen konnte¹⁾. Sie erhoben für eigene Rechnung und Gefahr die betreffende Abgabe und zahlten hierfür den im Pachtkontrakt festgesetzten Betrag an die Rentmeister der Stadt²⁾. In den Händen der Brauer ruhte z. B. die Ausführung der polizeilichen Vorschriften über Art, Menge, Verkauf und Preis des zu brauenden Bieres. Vom Rat in Aachen weiß man, daß er einige Akzisen auf diese Weise gegen eine fixe Summe an die Zünfte, deren Handwerk die Steuer aufzubringen hatte, verpachtete. Die Loheakzise war an die Löher, die Fleischakzise im Jahre 1391/92 um 600 M. an die Zunft der Fleischer verpachtet³⁾. Dasselbe beobachten wir in Duisburg. Ein Pächter der Weinakzise des Jahres 1416—1417 war dort anscheinend zugleich auch Weinhausinhaber⁴⁾; denn er verkaufte Wein. Als im Jahre 1678 der größte Teil der Brauer der Stadt Münster sich der Zunft der Bäcker angeschlossen hatte, wurde dem Bäckeramt auch die Bierakzise verpachtet. Für das Amt war es entschieden vorteilhafter, diese selbst zu pachten, als erst wieder von einem Generalpächter abhängig zu sein. Es waren ihm nicht nur die persönlichen Verhältnisse seiner Mitglieder besser bekannt, sondern es konnte auch bei der gegenseitigen Überwachung leichter den Umsatz des einzelnen feststellen und so eine gerechte Steuerverteilung vornehmen⁵⁾. Stieß das Bäckeramt trotzdem gelegentlich bei der Steuerrepartition bei seinen Mitgliedern auf Schwierigkeiten, so wurde die Entscheidung des Rates angerufen, der den Sachverhalt näher untersuchte und den „Bäcker“ gegebenenfalls niedriger veranlagte.

Die Pacht konnte an einen einzelnen oder an ein Konsortium von Bürgern vergeben werden.

In Mainz mußten die Pächter des Ungelds am Schluß des Amtsjahres auf ihren Eid aussagen, ob sie bei ihrem Geschäft gewonnen oder verloren hatten⁶⁾

Wenn die Verpachtung im allgemeinen auch weniger profitabel

1) Höffler a. a. O. S. 99.

2) Hegel, Die Chroniken der deutschen Städte, Bd. 18, 2, S. 100.

3) Höffler a. a. O. S. 21.

4) Ludw. Stiefel a. a. O. S. VIII u. 17.

5) Grewe a. a. O. S. 73.

6) Hegel a. a. O. Bd. XVIII, S. 100.

war als die Selbstverwaltung, weil immer nur bei neuer Verleihung durch Erhöhung der Pachtsumme die Einnahmen der Stadt vermehrt werden konnten, so bot sie dagegen den Vorteil, daß man auf das sichere Einkommen gleichmäßiger Summen an bestimmten Zahlungsterminen stets rechnen konnte¹⁾ und der eigenen Verwaltung der betreffenden Ämter enthoben wurde, wodurch eine Reihe sonst unentbehrlicher Beamten erspart werden konnte²⁾. Abgesehen davon, daß dieses System Beamte ersparte, eiferte es aber auch den mit dem Amt Beliehenen zu intensiverem Fleiß und größerer Gewissenhaftigkeit an, „wenn der zu erzielende Vorteil steigerungsfähig und nicht normiert war“³⁾. Die Gefahr, daß die Steuerpächter die Steuer willkürlich erhoben, dürfte in den deutschen Städten des Mittelalters gering gewesen sein⁴⁾. Arnold geht jedoch meines Ermessens zu weit, wenn er gerade als Grund der Verpachtung Unterschlagungen infolge mangelhafter Kontrolle angibt⁵⁾. Ausschlaggebend dürfte dieser Grund keinesfalls gewesen sein. Es lagen wohl die vorhin von mir erwähnten Ursachen dem Pachtsystem hauptsächlich zugrunde, das beim Mangel an einer geschulten Beamtenbureaucratie in einer so unständigen Zeit, wie es das Mittelalter war, recht am Platze war.

Für das frühe Mittelalter lag noch ein weiterer Grund vor, der das Pachtsystem als besonders geeignet erscheinen ließ. Die Einkünfte aus den städtischen Nutzungen bestanden in jener Zeit noch reichlich aus Naturalien. Sie wurden verpachtet, da die Stadtverwaltung mit ihnen wenig anzufangen wußte und ihre Einnahmen in Geld brauchte. Allerdings kam es auch

¹⁾ E. J. M o n e, Finanzwesen vom 13.—16. Jahrhundert, S. 257.

²⁾ K n i p p i n g, Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters, Bd. I, S. XXIV.

³⁾ B o t h e a. a. O. S. 10.

⁴⁾ Anders scheint es jedoch in den großen Städterepubliken Italiens, wie z. B. in Genua, gewesen zu sein. Wir haben demgemäß dort die strenge Verordnung, daß die Steuerpächter, denen nachgewiesen wurde, daß sie mehr, als ihr Tarif erlaubte, eingefordert hatten, das Zwölfwache des Zuvielgeforderten als Strafe zahlen mußten. S i e v e k i n g a. a. O. S. 91 ff.

⁵⁾ A r n o l d a. a. O., Bd. I, S. 262, eine Ansicht, die übrigens K a l l s e n, „Die deutschen Städte im Mittelalter“, Halle 1891, Bd. I, S. 629, unverändert übernommen hat.

vor, daß verschiedene Male der Betrag der Pacht in Naturalien bezahlt wurde. So z. B. verpachtete die Stadt Göttingen 1394 die sechs ihr zustehenden Mühlen zum Teil gegen Lieferung von natürlichen Produkten, zum Teil gegen Geld¹⁾. Ganz ähnlich wurde auch in anderen Städten, wie beispielshalber in Zerbst²⁾, die Pachtsumme von den Mühlen in Korn erstattet. Dadurch war der Rat jedenfalls in die Lage gesetzt, einen Kornvorrat zu halten und in Zeiten der Not eine willkürliche Steigerung der Kornpreise durch die Müller zu verhindern. Hatte er in gewöhnlichen Jahren das Getreide nicht nötig, so verkaufte er es eben wieder in kleineren Posten.

Verpachtet wurde vor allem in frühen Zeiten³⁾, und hauptsächlich waren es kleinere Ämter, deren Einnahmen die Stadt im großen und ganzen vorausberechnen konnte⁴⁾. Aber die Einkünfte der Stadt Mainz aus Ungeld und anderen Gefällen wurden noch zu Anfang des 15. Jahrhunderts jährlich oder auch auf längere Zeit verliehen, d. i. verpachtet⁵⁾. Mit Vorliebe wurde anfangs die Pacht gegen eine feste Abgabe vergeben, erst später kam die Versteigerung der Pacht auf⁶⁾.

Aus der Menge der Beispiele seien folgende herausgegriffen. Die Erhebung des Wege- und Standgeldes wurde von der Stadt Duisburg und den anderen Inhabern der Gerechtigkeit in der Regel an den Meistbietenden verpachtet⁷⁾. Desgleichen stand

¹⁾ Havemann a. a. O. S. 209.

²⁾ Becker, Der Haushalt der Stadt Zerbst 1460—1510, S. 28 ff.

³⁾ Im Jahre 1299 verpachtete z. B. der Rat in Breslau das Schrotamt, das den Zweck hatte, Bier oder Wein in ganzen Fässern zu verkaufen und denen, welche es ausschenkten oder tranken, gegen Entgelt zuzuführen. Grünhagen, Rechnungsbücher der Stadt Breslau, cod. dipl. Silesiae.

⁴⁾ In Frankfurt war das Amt des Wollwiegens, der Heringszoll, das Salzmesser- und Leinwandmesseramt verpachtet (Bothe a. a. O. S. 9); in Zürich die städtische Ziegelhütte (Keller-Escher a. a. O. S. 31); in Wesel die Wage usw. (Kraus a. a. O. S. 18); in Speyer das Knoblauch- und das Nußungeld (Weiß a. a. O. S. 15); in Nürnberg, Zerbst und anderen Städten einige Mühlen, lauter Ämter, welche ziemlich geringe Erträge brachten usf. usf.

⁵⁾ Hegel a. a. O. Bd. 18, 2, S. 100.

⁶⁾ Arnold a. a. O. Bd. I, S. 262 z. B. berichtet aus dem Jahre 1406 von Speyer: „Wein- und Mahlungeld mit Geld gesteigert und verliehen.“

⁷⁾ Averdunk a. a. O. S. 372.

dem Aachener Stadtrat nach einer Notiz von 1393 zu, die Weinakzise an den Meistbietenden zu versteigern¹⁾. Der Rat in Speyer verpachtete zuerst 1354 das Mahlungeld. Das Verfahren mußte sich wohl bewährt haben, denn bald sehen wir es auch auf andere städtische Einnahmen angewandt (wie das Weinungeld²⁾). In Dortmund³⁾ sehen wir die Weinakzise bereits 1320 und in Wesel⁴⁾ 1329 verpachtet. Die Schweizer Stadt Biel verpachtete ihr Ungeld um 150 Pfund alljährlich⁵⁾. Der Essener Rat ließ jedes Jahr in die Stadtgräben Karpfen einsetzen, die dann später herausgefischt und unter die Beamten und Diener verteilt wurden. Die Finanzklemme, in der sich der Rat im Jahre 1587 befand, zwang ihn jedoch, die Einkünfte aus der Fischerei vorübergehend zu verpachten⁶⁾. Hier zu erwähnen ist auch die Verpachtung der Fischhäuser in Stuttgart⁷⁾, der Seefischerei in Lübeck⁸⁾ und der Fischerei in Wesel⁹⁾, die seit dem Ende des 14. Jahrhunderts ziemlich bedeutende Summen einbrachte. Gering ist aber diese Einnahme im Vergleich mit den Erträgen der dortigen gleichfalls verpachteten Viehweide. Diese setzten sich aus den Beträgen zusammen, die der einzelne entsprechend der Stückzahl des Viehs, das er auf die Weide schickte, zu entrichten hatte¹⁰⁾. In Nürnberg war auch die Erhebung des Zolls vom lebenden Vieh pachtweise an einen Privatunternehmer vergeben. Mit besonderer Vorliebe wurden handelspolizeiliche Vorschriften finanziell ausgenutzt. Die Städte trafen die meisten ihrer Anordnungen in der Weise, daß die daraus erfallenden Bußgelder eine Finanzquelle für ihre Kassen bildeten und so an den Meistbietenden in Pacht gegeben werden konnten¹¹⁾. Die Stadt Speyer bezog,

1) Laurent, Aachener Stadtrechnungen aus dem 14. Jahrhundert, S. 77.

2) Weiß a. a. O. S. 13. Das Weinungeld war wahrscheinlich seit der Mitte des 14. Jahrhunderts verpachtet.

3) Rübeler, Dortmunder Finanz- und Steuerwesen, S. 43.

4) Krausa a. a. O. S. 9.

5) E. Welti a. a. O. S. 660.

6) Borchardt a. a. O. S. 31.

7) Rapp, Zur Verfassung und Verwaltung Stuttgarts, S. 131.

8) Cod. dipl. Lubec. VII, S. 412.

9) Reinhold a. a. O. S. 118.

10) Krausa a. a. O. S. 18.

11) Lau a. a. O. S. 294.

wie manche andere Stadt, eine Einnahme durch das sogenannte Kaufhausgeld, eine Steuer, die von jedem Kauf oder Verkauf en gros erhoben wurde. Anfänglich kamen die Einnahmen in die Hände der städtischen „Kaufhausherren“, welche sie zu verwalten und den Rechenmeistern darüber Rechnung abzulegen hatten, und erst seit der Mitte des 14. Jahrhunderts wurde die ganze Einnahme an jene in Pacht gegeben¹⁾.

Die Pächter hatten, natürlich nur dann, wenn die Pachtsumme nicht vor Antritt der Pacht bezahlt war, was auch bisweilen vorkam²⁾, kautionsfähige Bürgen zu stellen, damit die Stadt ganz sicher gestellt war³⁾. Daß diese Bürgenstellung keine Förmlichkeit war, zeigte sich nachweislich in Essen — allerdings zu einer Zeit, die außerhalb des Rahmens unserer Studie liegt —, als der Pächter der dortigen ältesten städtischen Mühle Bankrott machte, und die Bürgen zum vollen Betrag der Pacht herangezogen wurden⁴⁾.

In Italien, wo das Pachtsystem zur größten Entfaltung gekommen war, vor allem in Genua, war es Vorschrift, nicht nur Bürgen zu stellen, die gewöhnlich privilegierte Bankiers waren, wenn diese nicht selbst der Regierung gegen gewisse Vorschußleistungen die Eintreibung der langsam eingehenden Beträge, besonders der direkten Steuer, abgenommen hatten, sondern auch Faustpfänder als Sicherheit einzuliefern⁵⁾. Diese Pfänder verfielen, wenn der Pächter am Schluß des Jahres der Regierung seine Schuld nicht beglichen hatte.

Die Pachtgelder in Wesel, wo die Verpachtung die Regel war, wurden in zwei Raten alljährlich zu Ostern und am Tage des heiligen Viktor bezahlt⁶⁾. In Mainz war es offenbar Sitte, die Pachtgelder in Raten wöchentlich oder monatlich zu bezahlen⁷⁾.

Es ist natürlich, daß die Pächter bei der Regelung des Pacht-

¹⁾ Weiß a. a. O. S. 9.

²⁾ Preuß a. a. O. S. 54. Steuern wurden gegen Vorausbezahlung ihres Ertrages verpachtet.

³⁾ Lau a. a. O. S. 355. Kraus a. a. O. S. 9. „Zur größeren Sicherheit hatte der Anpächter Bürgen zu stellen.“

⁴⁾ Borchardt a. a. O. S. 27.

⁵⁾ Sieveking a. a. O. S. 92.

⁶⁾ Reinhold a. a. O. S. 104.

⁷⁾ Hegel a. a. O. Bd. 18, S. 100.

vertrags der städtischen Behörde eher einen zu niedrigen als einen zu hohen Preis boten. Die Städte machten gewöhnlich durch die Verpachtung keine guten Geschäfte; denn der Pächter setzte wohl, wie Sieveking uns mitteilt, nicht nur die Kosten der Erhebung mit etwa 10 % an, sondern rechnete sich auch Gewinn und Risikoprämie mit vielleicht 20 % an¹⁾.

Der Pächter war für die Dauer der Pachtung, die verschieden war, in der Regel aber ein oder zwei Jahre betrug²⁾, unbeschränkter Besitzer der gepachteten Einnahmequelle, übernahm den ganzen Verwaltungsapparat, auch die in seiner Tätigkeit beschäftigten städtischen Beamten, die seinen Befehlen unterstanden und von ihm Gehalt bezogen. Auf diese Weise war in Köln im 14. und 15. Jahrhundert die Verpachtung der Akzise üblich. Die städtischen Akzisebeamten unterstanden dem Befehl des Pächters. Dieser mußte natürlich bei der Verwaltung den Vorschriften der offiziellen Akziseordnung folgen³⁾.

Die wichtigsten Akzisen verpachtete der Rat nicht; diese hielt er sich in eigener Regie, um die Erträge stets zu städtischen Zwecken uneingeschränkt verwenden zu können⁴⁾. Übrigens war die Verpachtung nicht in allen Städten gleich verbreitet. So vermag ich nur verhältnismäßig wenig Fälle in der großen Reichsstadt Nürnberg zu eruieren, während in anderen kleineren Städten wie in Wesel, wo außer den bereits angeführten Fällen noch eine Anzahl weiterer zu nennen wäre, das Pachtsystem ausschlaggebend war⁵⁾. Aber auch in Köln schien die Verpachtung eine große Bedeutung gewonnen zu haben. Das beweist die Übersicht über die Pachtsätze der verschiedenen Akzisen, die Knipping auf S. 206 ff. seiner großen Veröffentlichung unter Angabe der

1) H. Sieveking, Aus Genueser Rechnungs- und Steuerbüchern, S. 48. Wien 1909.

2) Für Köln siehe Knipping a. a. O. Bd. I, S. XXV; für Wesel Reinhold a. a. O. S. 114, usw.

3) Knipping a. a. O. Bd. I, S. XXV.

4) Lau a. a. O. S. 356.

5) In Wesel war alles verpachtet, ausgenommen das „fermentum“, die Zinse aus Gebäuden und das Geld für Verleihung des Bürgerrechts. Verpachtet war also die Kaufs- und Verkaufsabgabe von auswärtigen Kaufleuten, die *assissia vini*, weiter das Weggeld, das Salzmaß, die Wage, der Brennholzzoll und die Fischbänke. Reinhold a. a. O. S. 104.

jeweiligen Zeit gegeben hat. In Mainz wurden verschiedene Formulare von Pachtkontrakten aufgefunden, die uns einmal zeigen, in welcher Weise ein Pachtgeschäft abgeschlossen wurde, dann aber auch darauf schließen lassen, daß die Verpachtung gewisser Einnahmen dort die Regel war. Tatsächlich ersieht man aus der Stadtrechnung von 1410, daß alle indirekten Auflagen, mit Ausnahme des Rheinzolls und des Wegegelds, verpachtet waren¹⁾. In Duisburg war die Verpachtung ebenfalls regelmäßig. Die indirekten Steuern und auch die Renten der Stadtgüter, wie der Weiden, Mühlen, Fischereien wurden gewöhnlich verpachtet, und nur von Zeit zu Zeit geschah die Erhebung durch einen von dem Rate damit Beauftragten, d. h. durch einen städtischen Angestellten²⁾.

Es scheint, als ob man an manchen Orten gewisse Einnahmen, die lange Zeit verpachtet waren, wenn Klagen laut wurden, wieder in eigene Verwaltung nahm. Das war z. B. in Osnabrück der Fall, wo gegen Ende des Mittelalters, im Jahre 1494, die Grut, das Material zur Bereitung des mittelalterlichen Bieres, die bis dahin in Pacht gegeben war, von der Stadt wieder selbst verwaltet wurde³⁾.

Überhaupt bewirkte die finanzielle Notlage der Städte, daß man den Modus der Verpachtung allgemein nach und nach aufgab und die Stadt die Aufbringung der Einkünfte in eigene Regie übernahm. —

Die zweite von uns angeführte Art der Verwaltung von städtischen Ämtern, bei welcher der Verwalter städtischer Angestellter war, entwickelte sich ebenfalls, wie wir bereits gesehen haben, in doppelter Richtung. Entweder war der Inhaber des Amtes durch die Stadtkasse bezahlt, oder er nahm sich seinen Lohn aus den Eingängen seines Amtes. Die erste Form der Anstellung war, soweit wir die Ämter der Finanzverwaltung im Auge haben, von denen hier ja ausschließlich die Rede ist, anfangs selten und wurde gewöhnlich nur bei niederen Beamten angewendet, wurde jedoch später häufiger und fand dann auch bei hohen Posten der Finanzverwaltung Anwendung. Als die verbreitetere Art der

¹⁾ Hegel a. a. O. Bd. XVIII, S. 100 u. 101.

²⁾ Averdunk a. a. O. S. 493.

³⁾ Stüve a. a. O. Bd. XI, S. 42.

Besoldung darf aber immerhin, wenn nicht das Pachtsystem herrschend war, die zweite genannt werden, bei welcher man sich entlohnte, bevor man den bleibenden Überschuß an die Stadtkasse ablieferte.

Die Besoldung durch die Behörde, nach den Prinzipien unserer modernen Besoldungsordnung, nahm zwar im Mittelalter auch schon einen breiten Raum im städtischen Haushalt ein, nur erstreckte sie sich weniger auf das Gebiet, mit dem wir uns hier beschäftigen, der Finanzverwaltung, als vielmehr auf die Ämter der allgemeinen Verwaltung, der Militärverwaltung, der Verwaltung des Äußern und auf andere, auf solche Ämter eben, die keine Gelder oder nur ganz geringfügige zu vereinnahmen hatten, deren Beamte darum nur durch die Stadtverwaltung entlohnt werden konnten.

Von diesen Ämtern wie von den Ausgaben, die zu ihrer Verwaltung gemacht werden mußten, ganz besonders von den Kosten der Beamtenbesoldung aber habe ich, da diese Fragen außerhalb des Gebiets unserer Erörterung liegen, nicht zu sprechen.

Meine gegenwärtige Aufgabe ist es, näher auf die Besoldungsform einzugehen, bei welcher der Amtsberechtigte seinen Lohn dem Amte, dem er vorstand, selbst entnahm, die Überschüsse aber an die Stadtkasse abgeliefert wurden¹⁾. Dieses Prinzip bezeichnet Bothe, wie bereits angegeben, als das „Prinzip der Selbstunterhaltung“. Das Amt ernährte seinen Träger dadurch, daß ein Teil der Amtseinkünfte in seine Tasche floß. Es ist bei dieser Art von Besoldung für unsere Zwecke ziemlich gleichgültig, ob der Amtsinhaber auch noch Unterbeamte in seinen Diensten hatte. Wenn diese auch nicht selbst ohne weiteres ihren Anteil an den von ihnen eingehobenen Geldern abziehen durften, so bekamen sie eben, was ihnen zukam, von ihrem Chef ausbezahlt, der ihre Ansprüche erfüllte, wie er seinen Anteil vorwegnahm, und erst den Rest der Zentralkasse übergab. Das „Prinzip der Selbstunterhaltung“ wirkte hier ebenso, wenn auch in verkleideter Form. Es ist doch lediglich nach diesem Prinzip gehandelt, wenn nach Knippings Mitteilung die zahlreichen bei der Kölner Akzisenwirtschaft tätigen unteren Finanzbeamten mit einer

¹⁾ B ü c h e r, Der Haushalt der Stadt Frankfurt, S. 9. K u s k e a. a. O. S. 4 u. 5.

einzigsten Ausnahme ihren Lohn aus den Erträgen der von ihnen verwalteten Einkünfte vor deren Ablieferung an die Stadtkasse vorweg empfangen.

Diese Art der Besoldung nach dem genannten Prinzip konnte nun eine doppelte sein. Entweder hatte der Beamte einen bestimmten Jahreslohn oder er hatte bestimmte Prozente der Einkünfte. In beiden Fällen zog er sein Gehalt ab, bevor er den Überschuß an die Hauptkasse abgab.

Die Einkommensquellen waren natürlich verschiedener Art; je nach den Eigenschaften des Amtes waren es Steuern, Gebühren, Zölle, Straf gelder, eigentliche Sporteln, aus denen der städtische „Herr“ wie der städtische „Diener“ bezahlt wurden. Besonders jene der älteren Zeit hatten aus dem Gebührenwesen ihren Unterhalt bezogen. Alle, welche die Amtstätigkeit der in irgend welchen Diensten der Stadt beschäftigten „Beamten“ in Anspruch nahmen, bezahlten eine gewisse Gebühr¹⁾. In diese Gebühr teilten sich nun die Einnehmer wie die Stadt, und oft genug hatten in frühen Zeiten auch noch andere daran teil. Die mannigfachen Abgaben, die beim Gebrauch der städtischen Maße, der Wage usw., sowie bei besonderer Inanspruchnahme städtischer „Angestellter“ seitens Privater entrichtet werden mußten, flossen größtenteils nicht in die städtische allgemeine Kasse, sondern gehörten zu dem Einkommen und dem Unterhalt der städtischen Dienste verrichtenden Bürger. Die Visierer Nürnbergs erhoben von jedem Eimer und von jedem Faß Wein eine Visiergebühr. Die eine Hälfte dieser Gebühr fiel ihnen als Besoldung zu, während die andere in die Losungsstube floß²⁾. Weiter wissen wir, daß von dem sehr einträglichen Amt eines städtischen Totengräbers in Hildesheim jährlich eine Summe an die Stadtkasse abgeliefert werden mußte. Von den wegen verbotenen Würfelspiels und wegen Übertretung eines im Jahre 1386 zu Wesel erlassenen Statuts über den Verkauf von Seefischen erhobenen „Brüchen“ (Strafgeldern) erhielten die Rentmeister zusammen ein Drittel, ebensoviel der Bürgermeister³⁾. Das letzte Drittel blieb also wohl Einnahme der Stadt.

¹⁾ Huber a. a. O. S. 52.

²⁾ Sander a. a. O. S. 240.

³⁾ Reinhold a. a. O. S. 70.

Jedes Amt war ein für allemal mit gewissen Nutzungen ausgestattet. So z. B. partizipierten in Frankfurt an den Gerichtsgefällen Schultheiß, Richter, Gerichtsschreiber, Bürgermeister und Stadt¹⁾. Das Schultheißenamt war mit Einkünften aus dem Brückenzoll, dem Marktgeld u. a. m. verknüpft. Dieses System, das aus den Tagen oberherrlicher Verwaltung noch herrührte, wurde natürlich mit der Zeit umgestaltet und modernisiert; aber damit hörte das Gebührenwesen nicht auf. Es blühte während des Mittelalters in seiner ganzen Reinheit²⁾. Man beschränkte sich lediglich in Zukunft im allgemeinen darauf, neben dem Stadtsäckel nur diejenigen an den Einkünften teilhaben zu lassen, die tatsächlich infolge ihrer Dienstleistung daran teilhaben sollten. Die Gerichtspersonen waren während des ganzen Mittelalters eigentlich auf Sporteln angewiesen. Eine wirkliche Reform des Besoldungswesens setzte sich erst viel später durch, indem man die Nebeneinnahmen tunlichst beseitigte und dementsprechend das Gehalt des einzelnen erhöhte³⁾.

Es erging während des ganzen Mittelalters den niederen Beamten wie den hohen; die Stadtdiener ernährten sich ebenso wie die Ratsmitglieder hauptsächlich aus diesen zufälligen Einkünften. Was aber für letztere nur eine willkommene Nebeneinnahme zu den Zinsen ihres eigenen Vermögens sein konnte, war für die städtischen Diener oft wohl das einzige Einkommen, das sie besaßen und von dem sie leben mußten.

Von den Unterkäufern und Weinknechten in Frankfurt berichtet Bothe, daß sie in Treuen gelobet und zu den Heiligen geschworen haben, der Stadt alle Samstage den dritten Pfennig zur Abrechnung zu übergeben von alle dem, das sie verdienen. Vom Unterkauf und Zoll von Pferden erhielt der Rat die Hälfte, von den Einnahmen beim Fischverkauf wie an der Silberwage zwei Drittel, vom Unterkauf von „rauhere Ware“ (Pelzen) ein Viertel⁴⁾.

Auf diese Weise wurde das Interesse des mit der Einhebung

1) Bücher a. a. O. S. 9.

2) Bothe, Die Entwicklung der direkten Besteuerung in der Reichsstadt Frankfurt, S. 274 ff.

3) Borchardt a. a. O. S. 88.

4) Bothe, Beiträge usw., S. 10.

betrauten Bürgers stark geweckt, daß er möglichst große Einnahmen der Stadt zu verschaffen suchte, um seinen eigenen Beutel dabei füllen zu können. Diese „moderne Gewinnbeteiligung“ der Angestellten an den Einnahmen ihres Unternehmers, in diesem Falle der Stadtverwaltung, ist also nicht ein Charakteristikum des industriellen Zeitalters, sondern viel älter¹⁾.

Für einen unlauteren Charakter barg aber dieses ganze Löhnungssystem die schlimmsten Versuchungen in sich²⁾.

Für die wenigen Aufsichts- und Verkehrsbeamten, die ihr Amt nicht in Pacht hatten, galt im allgemeinen der Grundsatz, daß sie sich aus den ihnen zugewiesenen Gebühren und Anteilen an den Strafgeldern selbst bezahlt machen mußten und kein festes Gehalt empfangen³⁾. Auch bei den verschiedensten anderen Geschäften fand diese Gewinnbeteiligung in Bruchteilen der Einkünfte ihren Platz. Der städtische Makler oder Unterkäufer, gleichfalls ein Angestellter der Stadt, erhielt seine Entlohnung direkt aus seinem Amt, indem er jedesmal bei seiner Tätigkeit eine Maklergebühr empfing im Verhältnis zu der Quantität und dem Wert der von ihm verkauften Gegenstände⁴⁾. Den vereidigten Maklern in Nürnberg, die insbesondere den Verkehr mit Tuch, Wolle, Leinwand, Pelz, Metall und sogenannter venedischer Ware vermittelten, wurde im Jahre 1430 vom Rat eine neue Gebührenordnung verliehen, welche ihnen gegen eine angemessene Erhöhung ihres Tarifs die Verpflichtung auferlegte, die volle Hälfte ihrer Jahreseinnahme an die Lösungsstube abzugeben⁵⁾. Interessant ist, was uns über die Weinunterkäufer in Würzburg berichtet wird⁶⁾. Sie alle zusammen bildeten eine Genossenschaft auf gemeinsamen Gewinn: alle 14 Tage hatten sie ihre Einnahmen vorzurechnen und gleich zu teilen.

Die untergeordneten Dienstleistungen des Sackträgers (beim Getreideverkauf), der Kohlenträger, der Holzlanger, der Kärerner

1) Vgl. hierzu *Bothe* a. a. O. und *Bücher* a. a. O. S. 8.

2) *Bothe*, Die Entwicklung der direkten Besteuerung in der Reichsstadt Frankfurt, Anhang S. 197 ff.

3) *Lau* a. a. O. S. 295.

4) *Huber* a. a. O. S. 94 u. 95.

5) *Sander* a. a. O. S. 243.

6) *Gramich* a. a. O. S. 44.

usw. waren insofern obrigkeitlich geordnet, als alle diese Leute von Amts wegen aufgestellt, verpflichtet und berechtigt erklärt wurden, bestimmte Gebühren für ihre Leistungen zu fordern¹⁾.

Floß die Einnahmequelle reichlicher, so war der Amtsinhaber gewöhnlich neben seinen Naturalbezügen, die ja während des ganzen Mittelalters gang und gäbe waren, mit einem festen Jahressatze besoldet, den er auch mitunter selbst aus den Einnahmen des von ihm verwalteten Amtes entnehmen konnte.

Der Zahlungstag in diesem Falle konnte verschieden sein. Gewöhnlich war bei fixem Gehalt vierteljährliche Bezahlung üblich²⁾. „Alle Fronfasten“ war das Gehalt fällig, aber einige Unterbeamte erhielten Wochenlohn.

Neben diesen beiden Formen der Besoldung nach dem Prinzip der Selbstunterhaltung kam aber auch ein aus beiden gemischtes System vor, das dem Beschäftigten neben seinem festen Gehalt Anteil am Gewinne sicherte. Dieses System gewann immer mehr an Bedeutung, je näher wir ans Ende des Mittelalters heranrücken und bleibt, bis die für das Frühmittelalter typischen Nebeneinkünfte ganz verschwinden. Nach diesem Bezahlungssystem erhielt der Zöllner z. B. in Nürnberg für seine Mühe einen monatlich bezahlten Sold und zwei Drittel aller in natura entrichteten Zollabgaben³⁾. Noch 1593 können wir — sei es in natura oder in Geld — diese Nebeneinnahmen für Danzig konstatieren. Damals bekamen die Bürgermeister je 750, die Kämmerer 600 M. festen Gehalt aus der Kämmerei. Daneben flossen ihnen verschiedene, nicht unbeträchtliche Einkünfte aus ihren Ämtern zu, sowie mancherlei sonstige Nebeneinnahmen; sie erhielten Sommer- und Winterhandschuhe, je eine Tonne Heringe und einige „Trinkgelder“⁴⁾.

Noch ist zu erwähnen die Besoldung des Münzmeisters in Basel. Das Besoldungsverhältnis war zwar nicht immer der-

1) Gramich a. a. O. S. 45.

2) So z. B. in Bern, wo wie aus Anmerkungen bei Fetscherin ersichtlich, für viele Stadtbeamten die Vierteljahresbesoldung Regel war.

3) Sander a. a. O. S. 236; Schäfer a. a. O. S. 74 spricht von solchen Gehältern, bei deren Ausmessung die aus der Amtsführung resultierenden Akzidentien in Anrechnung gebracht wurden.

4) Siehe z. B. M. Foltz a. a. O. S. 160.

selben Art. Entweder bekam der Münzmeister eine Barentschädigung für das ganze Jahr, natürlich neben der Entschädigung für die von ihm gestellten Materialien und Utensilien, wie Tiegel, Salz, Münzeisen, Stempel usw., oder aber er wurde nach Maßgabe der von ihm gelieferten Münzenmengen bezahlt¹⁾.

1) B. H a r m s, Die Münz- und Geldpolitik der Stadt Basel im Mittelalter, S. 179.

Das Prinzip der individuellen Nutzungsvergütung. Die Bürgerpflicht. Das sogenannte Stiftungsprinzip

Eine weitere Eigentümlichkeit speziell des Mittelalters, die allein schon genügen dürfte, um eine Verschiedenartigkeit der Auffassungen von den Aufgaben der Stadt zu konstatieren, wird im folgenden behandelt.

Ich meine das uns schon aus dem Abschnitt über die Besoldung bekannte Streben¹⁾, für kommunale Angelegenheiten jeder Art, für die Verwaltung der Stadt so wenig wie möglich auszugeben²⁾, um die Einkünfte der Stadt für Machtzwecke, für die Aufgaben der Stadt als Staat in um so höherem Maße verwenden zu können. Tatsächlich verzehrten die Ausgaben für diese Zwecke den größten Teil der Einnahmen.

An Stelle der Besorgung und Erledigung der inneren Angelegenheiten durch den städtischen Fiskus wurden diese Aufgaben zum großen Teil von Instituten und Einrichtungen in die Hand genommen, die bei einer Besprechung des Finanzhaushalts der Städte nicht übergangen werden können, obwohl sie eben dadurch, daß sie von der städtischen Verwaltung losgelöst waren, mit dieser in gar keinem oder nur sehr losem Zusammenhange standen. Wohl besorgte die Stadt selbst auch manche Aufgabe dieser Art, aber gleichsam nur als Vermittlerein. Sie erkannte diese Aufgaben nicht als städtische Angelegenheit an, und demgemäß überließ sie die Bezahlung derer, die sie mit den Aufgaben betraut hatte, der Bürgerschaft.

Eine Hauptmaxime dieser mittelalterlichen städtischen Ver-

¹⁾ cf. S. 52 ff.

²⁾ Siehe z. B. *Stieda*, Städtische Finanzen im Mittelalter, S. 15, oder *Koppmann*, Kämmererechnungen der Stadt Hamburg von 1350—1562, Einleitung S. 85.

waltung war es erstens, daß jedes Privatinteresse für sich selbst aufkommen mußte, ein Gedanke, der wie vieles andere vom Territorium auf die Stadt übertragen worden war. Im Reiche lag von jeher die Sorge für Wege, Dämme, Schleusen, Brücken, Fähren regelmäßig denen ob, die an ihrer Anlage oder Unterhaltung ein unmittelbares Interesse oder nach alter Gewohnheit die Verpflichtung dazu hatten¹⁾. Als ein Privatinteresse wurden aber damals viele Dinge angesehen, die heute berechtigtes öffentliches Interesse erregen. Das „Prinzip der individuellen Nutzungsvergütung“, wie Bothe diese mittelalterliche Sonderheit charakterisiert. Die heutige Anschauung würde es mehr eine Sonderbesteuerung derer bezeichnen, die ein Interesse an einer öffentlichen Einrichtung hätten. Das Mittelalter jedoch erkannte es als gehörig, daß der einzelne Interessent sich durch eine Abgabe die Gegenleistung der Stadt erkaufte. Der Gedanke, daß die Steuer dazu beitragen solle, die Aufgaben des Gemeinwesens überhaupt zu fördern, hatte noch keinen Boden.

Wenn städtische Brunnen verbessert oder neu angelegt wurden, so war es meist²⁾ nicht Aufgabe der Stadt, die Kosten der Arbeit zu tragen, sondern die Anlieger des Brunnens, die sein Wasser täglich gebrauchten, hatten die Ausgaben zu bestreiten³⁾ 4). Ähnlich erging es den Anwohnern der Stadtmauern

1) Waitz a. a. O. Bd. IV, S. 26 ff.

2) Es gibt einige Ausnahmen; siehe z. B. M. Töppen a. a. O. S. 212, wo aus der Kämmererechnung von 1404 nachgewiesen wird, daß die Unterhaltung eines Brunnens der Stadt fast jährliche Ausgaben verursachte.

3) Es heißt in einer Frankfurter Bestimmung von 1422, „das dan jederman darzu gehorende geben sal nach gepurnus und anzale als dan gelegen ist, doch were selbst in synem husz oder hof eigen borne hette, der solt halb als viel geben, als ime sunst gepurt het zu geben. Wan man aber die borne feget, oder sunst bessert arm ketten seilenn oder eimern oder eymer machet oder sunst daran placket darzu sal yederman geben der das tegelich gebruchet.“ Bothe a. a. O. S. 11; Bücher a. a. O. S. 15; Richter a. a. O. Bd. II, S. 209; Sander a. a. O. S. 227 u. 702; R. Döbner a. a. O. Bd. II, S. XXII u. XXIII.

4) Übrigens war die Wasserversorgung vor 50 Jahren allgemein noch Sache der Privaten. Erst wieder die Strömungen der jüngsten Zeit und der sozialpolitischen Aera sind darauf gerichtet, die öffentliche Gewalt auf den verschiedensten Gebieten zu erweitern.

und des Stadtgrabens. Durch das Braunschweiger Zinsbuch lernen wir einen eigenartigen Zins kennen, den sogenannten Grabenzins, der nur von den Inhabern der am Mauergraben liegenden Häuser bezahlt wurde¹⁾. Die Verpflichtung, die Mauern der Stadt in gutem Stande zu erhalten, lag auch den Bewohnern der zur Stadt gehörigen Dörfer ob, mit dem Hinweis darauf, daß „sie bei gefährlichen Zeiten ihre Sachen hereinflüchten und Schutz in der Stadt suchen“²⁾. Weiter hören wir von Straßenreinigung auf Kosten der Bürger; nur für den Marktplatz wurden öffentliche Mittel verwandt³⁾. Ursprünglich betraf die obrigkeitliche Anweisung an die Bürger lediglich die Reinhaltung gewisser „vornehmer“ Straßen. Eine Würzburger straßenpolizeiliche Bestimmung besagt, die Gassen um den Grafeneckhart, die unser Herr mehr reitet und andere ehrbare Leute mehr gehen als andere Gassen, sollen rein gehalten werden; die Hausbewohner werden verantwortlich erklärt dafür, daß kein Unflat aus den Häusern gegossen werde⁴⁾. Es scheint, daß in Würzburg die Straßenreinigung gewissen Innungen als besondere Verpflichtung auferlegt war. Wir wissen wenigstens, daß die Schröter in alter Zeit den Markt kehren und die Gräben auf dem Fischmarkt reinigen mußten⁵⁾. Ebenso wenig scheint die Stadt die Pflasterung der Straßen besorgt zu haben. Soweit Straßenpflaster überhaupt vorhanden war, wurde es gewöhnlich von den Hausbesitzern vor ihren Häusern angelegt. In der Bearbeitung des Hildesheimer Stadthaushalts lesen wir „von Beisteuern einzelner an der Pflasterung einer Straße interessierter anwohnender Bürger“⁶⁾. Zur Pflasterung des Weges bei dem Johannisstift

1) Mack, Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig usw. S. 59.

2) Fr. Otto, Zur Geschichte der Stadt Wiesbaden. Annalen des Vereins für nass. Altertumskunde und Geschichtsforschung, 1879, S. 91.

3) R. Döbner a. a. O. S. XXXIX.

4) V. Gramicha a. a. O. S. 60. Aus der Willkür der Stadt Dirschau vom Jahre 1599: „Ein jeglicher Bürger soll die Gassen vor seiner Tür bis an den Mittelstein und hinter dem Stall bis an den Rinnstein fertighalten. Er mag auch seinen Mist an die Mauern werfen, aber doch soll er die Steinbrücken so hoch daselbst machen, daß sich der Unflat abziehen und die Mauer keinen Schaden tun kann.“

5) V. Gramich a. a. O. S. 60, Anm. 1.

6) Huber a. a. O. S. 30. In den Dorfgemeinden war es übrigens

steuern z. B. dieses und der Domdechant bei, zu dem Wege bei der Damnbrücke vor seinem Hause Arnd Vos¹⁾. Ein sogenanntes Pflastergeld wurde seit dem 14. Jahrhundert in München, Donauwörth und anderen Städten erhoben²⁾. Sache der Hausbesitzer war es, wie schon erwähnt, vor allem, auf ihre Kosten, jeder vor seiner Türe, zu pflastern. Nur ganz ausnahmsweise ließ der Rat vor den Häusern von Privatpersonen, die er wegen ihrer Stellung oder wegen ihrer Vermögensverhältnisse mit der ganzen Ausgabe verschonen wollte, auf Stadtkosten pflastern und begnügte sich dann mit einem geringen Beitrage von deren Seite³⁾. Im Jahre 1397 scheint in Würzburg zum erstenmal gepflastert worden zu sein⁴⁾. Es wurde nämlich damals der alte Eiermarkt gepflastert und zwar in der Weise, daß die Bewohner vor ihren Häusern, der Rat für den „gemeinen“ Platz und einen Brunnen die Kosten getragen hatte⁵⁾. Aber nicht genug damit, daß die Städte im allgemeinen die Pflege und Reinigung der Straßen nicht als ihre Aufgabe anerkannten, sehen wir, daß die Stadt Wesel noch einen Schritt weiter ging, indem der Rat der Stadt zu seiner Unterstützung in der Sorge für die Reinlichkeit und Ordnung auf den Straßen seit 1400 zwei sogenannte Viertelsmeister wählte, welche darauf zu achten hatten, daß die Bürger ihre Pflicht taten. Von den von ihnen erhobenen Strafgeldern bezahlten sie nicht nur sich selbst dadurch, daß sie die Hälfte behielten, sondern bereicherten auch die Stadt⁶⁾.

Bezeichnend für das mittelalterliche Verfahren ist auch das in Elbing eingehobene sogenannte Pfahlgeld, eine Abgabe,

nicht anders wie in den Städten. Denn dort wurden die Wege usw. gleichfalls durch Gemeindemitglieder angelegt und ausgebessert. Weiß, Die ordentlichen direkten Staatssteuern von Kurtrier, S. 15 ff., Anm. 5.

¹⁾ R. Döbner a. a. O. Bd. II, S. XXII.

²⁾ v. Maurer a. a. O. Bd. II, S. 185.

³⁾ Richter a. a. O. Bd. III, S. 24. Ähnlich noch im 18. Jahrhundert. Vgl. Kölle, S. 22.

⁴⁾ In älterer Zeit lag die Straßenpolizei derart im argen, daß es allgemein Mode war, die ungepflasterten Straßen nur mit Überschuhen zu durchqueren. Gmelin a. a. O. S. 486 ff.

⁵⁾ Gramich a. a. O. S. 60.

⁶⁾ Reinhold a. a. O. S. 98.

die lediglich von den Schiffern zur Unterhaltung der Uferbefestigungen entrichtet werden mußte¹⁾).

Daß die Bürger selbst der Ansicht waren, daß die Fürsorge für die Instandhaltung der Straßen usw. nicht eigentlich Aufgabe der Stadt, sondern der Privaten war, erklärt die Tatsache, daß z. B. in Elbing, wenigstens im 15. Jahrhundert, fast in jedem Testament zur Besserung von Wegen und Stegen etwas legiert wurde²⁾. Ähnlich hat für Breslau Beyer ausdrücklich hervorgehoben, daß viele Gläubiger der Stadt derselben nach ihrem Tode ihre Renten zum Zwecke der Verbesserung der Wege und Brücken vermachten³⁾.

Es löste sich eben die Bevölkerung in viele Interessentengruppen auf. Die Gemeinschaft überließ es den einzelnen Interessierten, den betreffenden Beamten ihre Mühewaltung zu lohnen⁴⁾. Erst dann, wenn die privaten Mittel nicht genügten, kam man aus allgemeinen städtischen Mitteln zu Hilfe⁵⁾. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts finden sich in den Dresdener Stadtrechnungen die ersten vereinzelt Aufwendungen für Herstellung und Ausbesserung öffentlicher Brunnen⁶⁾.

Als eine vorzüglich private Angelegenheit, welche die Stadt nicht interessierte und den geistlichen Gemeinden oder privaten Genossenschaften überlassen blieb, muß auch das Lernbedürfnis in den mittelalterlichen Städten angesehen worden sein⁷⁾. Denn wir treffen in fast allen Städten „magistri“, d. h. Schulmeister, an, ohne daß wir für ihre Dienste eine Bezahlung von seiten der

1) M. T ö p p e n a. a. O. S. 54.

2) M. T ö p p e n a. a. O. S. 211, 212 u. 231.

3) O. B e y e r, Das Schuldenwesen der Stadt Breslau im 14. und 15. Jahrhundert, S. 123.

4) B o t h e a. a. O. S. 11.

5) B ü c h e r a. a. O. S. 15; S a n d e r a. a. O. S. 702. So oft dies aber geschieht, pflegte der Rat ausdrücklich zu betonen, daß er etwas tue, wozu er nicht verpflichtet sei, und wofür ihm die Bürgerschaft besonderen Dank schulde.

6) R i c h t e r a. a. O. Bd. II, S. 209 u. 210.

7) S t i e d a sagt z. B.: „Eigentliche kommunale Ausgaben für Kirche und Schule kannte man im Mittelalter nicht.“ H e g e l a. a. O. Bd. I, S. 292: „Der Haushalt weist keine Ausgabe für Kirche und Schule nach, auch keine für das Armenwesen.“ Siehe auch S a n d e r a. a. O. S. 702.

Stadt erkennen können. Die Lehrer lebten von dem Schulgeld, das die Eltern der unterrichteten Kinder bezahlten. Die Stadt Duisburg machte insofern eine Ausnahme von der üblichen Gepflogenheit, als sie die Gehilfen des Rektors der Stadtschule anstellte und teilweise auch entlohnte, während es in anderen Städten dem Rektor überlassen blieb, wen er als Gehilfen annehmen, wie er ihn bezahlen und beschäftigen wollte¹⁾. In der Stadt Danzig wurde erst von 1616 ab den Lehrern ein dauernder Gehaltszuschuß aus der Kämmerei gezahlt²⁾.

Das Prinzip der individuellen Nutzungsvergütung ging so weit ins Extrem, daß selbst die von den Beteiligten weder gewünschten noch geforderten Handlungen, welche auf Befehl des Rates vorgenommen wurden, von den Privaten den Beamten bezahlt werden mußten³⁾. So bestritt z. B. der für den Galgen bestimmte, zu ewigem Schlaf verdamnte Verbrecher die Dienstleistung des Henkers und den unfreiwilligen Gebrauch des Galgens aus eigener Tasche⁴⁾. Die Beerdigung von Selbstmördern war Sache des Scharfrichters, der dafür neben einem Trinkgeld die Kleider des Toten erhielt⁵⁾. Wenn gefälschter Safran vernichtet wurde, so mußte der Kaufmann dem städtisch angestellten Zerstörer die Mühen der Arbeit bezahlen⁶⁾.

Weder die Stadt als solche noch die Stadtbevölkerung als ein Ganzes hatte also regelmäßig die Ausgaben für Dinge zu bestreiten, die von der Obrigkeit angeschafft wurden, sondern gewöhnlich nur ein bestimmter Personenkreis, ein Stadtviertel oder gewisse Interessentenverbände oder nur eine einzelne, freiwillig oder unfreiwillig daran interessierte Person. —

Die Stadtverwaltung selbst aber forderte z w e i t e n s von ihren Bürgern Dienste, für die das Prinzip der individuellen

¹⁾ Averdunk a. a. O. S. 655 u. 658.

²⁾ Foltz a. a. O. S. 155.

³⁾ Bücher drückt sich folgendermaßen aus: „Nicht nur der, welcher ein Interesse hat, daß eine Amtshandlung ausgeübt werde, sondern auch derjenige, der eher ein Interesse daran hätte, daß sie unterbliebe, zahlt diese Gebühr.“

⁴⁾ Bücher a. a. O. S. 13.

⁵⁾ Richter a. a. O. Bd. II, S. 199.

⁶⁾ Bothe a. a. O. S. 11.

Nutzungsvergütung nicht galt, — weit mehr, als der moderne Staat von seinen Bürgern fordert. Wir haben es hier mit Resten einer gewaltsamen Zeit zu tun¹⁾. Dazu gehörten vor allem die unbezahlten Leistungen der Bürger in Kriegs- und Friedenszeiten für die Wehrhaftigkeit²⁾ und Wehrbereitschaft der Stadt, die allgemeine Wehrpflicht, das Halten von Pferden³⁾, die Heranziehung der Bürger zum Wachdienst und zum Feuerlöschwesen⁴⁾, die Lieferung lederner Feuereimer an die Zünfte usw.⁵⁾, wenn für diese Dienste von der Stadt kein Äquivalent geboten wurde.

Zu den Obliegenheiten eines jeden nicht durch Alter oder Krankheit verhinderten Bürgers gehörte es vor allem, zur Bewachung und Verteidigung der Stadt die Waffen zu ergreifen⁶⁾. Wie Sander in seinem Werke über Nürnberg berichtet⁷⁾, schrieb der Rat den Bürgern dort auch vor, nicht nur Pferde zu seiner Verfügung zu halten, sondern auch Getreide- und Salzvorräte zur Abwehr von Teuerungen aufzuschütten⁸⁾. Sämtliche Bürger

1) Besonders der Reiterdienst, der einen großen Teil des Lebens der Geschlechter im Interesse der Stadt in Anspruch nahm (K e n t e n i c h a. a. O. S. X), erinnert sehr an die Zustände, wie sie innerhalb des Territoriums Geltung hatten, ähnlich wie die Verpflichtung zum Mauerbau in späterer Zeit wohl nichts anderes ist als ein Überbleibsel des alten stadtherrlichen Rechts auf das „Burgwerk“.

2) Siehe z. B. R e i n h o l d a. a. O. S. 58. Für seinen Harnisch mußte jeder selbst sorgen.

3) Gewöhnlich vergütete jedoch die Stadt dem zur „equitatio“, zum „Riet“ herangezogenen Bürger eine Summe für seine Dienstleistung, indem sie ihm entweder diese regulär bezahlte (M a c k a. a. O. S. 50 u. 51), oder einen Teil seines Vermögens von der Vermögenssteuer verschonte (R ü b e l a. a. O. S. 80).

4) O. G ü n t h e r a. a. O. S. 38. „Wenn man zum Feuer läutet, soll ein jeder treuer Bürger zu dem Feuer kommen mit Axen, Eimer, Beilen und womit man dem Feuer wehren und leschen möge.“ B ü c h e r a. a. O. S. 15 u. 16 sagt, daß die Zünfte für manche öffentliche Leistung, für das Feuerlöschwesen usw. korporativ aufzukommen hatten. H u b e r a. a. O. S. 36 glaubt dagegen, daß in Hildesheim die Kosten für Beschaffung von städtischen Feuerlöschgeräten direkt aus der Kämmereikasse bestritten worden seien.

5) B o t h e a. a. O. S. 15; A v e r d u n k a. a. O. S. 374.

6) v. M a u r e r a. a. O. Bd. I, S. 488.

7) S a n d e r a. a. O. S. 71.

8) Diese Verpflichtung, sich für bestimmte Zeit mit Getreide zu versehen, finde ich auch in Wesel, R e i n h o l d a. a. O. S. 122.

mußten auf Befehl des Rates ungelohnt ihre Arbeitskraft in den städtischen Dienst stellen oder ihre Kinder oder Dienstboten arbeiten lassen¹⁾. Zu öffentlichen Arbeiten, soweit sie keine Kunstfertigkeit verlangten, konnte jederzeit eine große Zahl von Händen aufgeboden werden²⁾. Wer dieser Pflicht aus besonderen Gründen nicht nachkommen konnte oder wollte, mußte eine Abgabe entrichten³⁾. Der versteckte öffentliche Bedarf war damals mindestens so groß wie heute. Nur dann, wenn die Auslagen für den einzelnen zu hoch waren, pflegte die Stadt beizusteuern.

Daß diese Inanspruchnahme für den öffentlichen Dienst ohne Unterschied der Person in allen Fällen für jeden gleich groß gewesen wäre, das zu glauben, wäre irrig. Einige Beispiele mögen zeigen. Göttinger Statuten aus dem 14. Jahrhundert verlangten z. B., daß jeder Bürger oder Mitwohner seine Waffen habe, stuften aber die Forderung je nach dem Vermögen des einzelnen ab: wer noch nicht 5 M. an Wert besaß, mußte zum wenigsten einen Spieß und eine Axt haben, wer 20 M. besaß, außerdem Gürtel, Wams, Harnisch, Eisenhut und einen Schild führen⁴⁾. Ein auf den gleichen Gegenstand bezügliches Statut vom Jahre 1459 bestimmte nochmals Zahl und Güte der Waffentücke, welche jeder Bürger nach Maßgabe des von ihm zu entrichtenden Schosses zu halten verpflichtet war⁵⁾. Im Jahre 1425 wurde in Basel verordnet, daß jeder Bürger, welcher 2000 Gulden im Vermögen hatte, ein Pferd anschaffen und wer 3000 Gulden oder mehr besaß, außer dem Pferd auch noch einen Diener oder Knecht halten solle⁶⁾. Eine ähnliche Bestimmung aus den vierziger Jahren des 15. Jahrhunderts fand sich in Wesel. Wer außer Wohnhaus, Hausrat, Kleinodien, Gerätschaft usw. 600 rheinische Gulden Vermögen besaß, sollte ein Drittel Pferd, wer

¹⁾ Siehe auch Stiefel a. a. O. S. 23.

²⁾ Stüve a. a. O. Bd. XI, S. 13.

³⁾ Huber a. a. O. S. 64 u. 65. Vernachlässigung der Wachtpflicht wurde in Hildesheim meist mit 16 Pfennig gesühnt. R. Döbner a. a. O. Bd. II, S. XX.

⁴⁾ F. Frensdorff, Stadt und Universität Göttingen. Hansische Geschichtsblätter 1900.

⁵⁾ Havemann a. a. O. S. 213.

⁶⁾ v. Maurer a. a. O. Bd. I, S. 498.

400 ein Viertel, wer 300 ein Sechstel, wer 200 ein Achtel, wer 150 ein Zwölftel Pferd halten. Wer eine geringere Habe hatte, ging frei aus¹⁾. Bezüglich des Grabens an den Befestigungswerken und der Bewachung der Stadt fand sich die Verordnung, daß ein Hausbesitzer das Doppelte zu leisten hätte als der Bewohner einer Kammer²⁾.

Auch gewisse einzelne Gewerbe wurden zum Dienste der Stadt herangezogen. So wissen wir, daß die Würzburger Bader bei Feuersgefahr zur Bereitstellung von Wasserkübeln, die Kärner zur Leistung der Wasserzufuhr verpflichtet waren³⁾, oder daß die Eßlinger „Eicher und Weinzieher bei allen Feuern mit ihren Geschirren löschen“ sollten⁴⁾.

Diese Verhältnisse änderten sich allerdings im Laufe der Zeit. Die Dienstleistungen der Bürger traten gegen die Geldabgaben zurück⁵⁾. Hertz er ist es, der uns hierfür den Nachweis in seiner Schilderung der Zustände von Weimar bringt. Man war dort dazu übergegangen, die persönlichen Dienstleistungen der Bürger an den Befestigungen abzuschaffen und die erforderlichen Arbeiten besonderen Berufsständen zu übertragen. Auch die von den Bürgern persönlich vorzunehmenden Wachdienstleistungen an den Stadttoren wurden abgeschafft und dafür besondere Wächter von der Stadt angestellt. Nur der in der Stadt notwendige Nachtwachdienst mußte auch fernerhin von den Bürgern selbst übernommen werden⁶⁾, und auch die Verteidigung der Stadt blieb in den Händen der Bürgerschaft, wenn auch insofern eine Änderung eintrat, als man etwa seit dem Jahre 1500 den Aufwand der Bürgerschützengilde aus städtischen Mitteln bestritt⁷⁾. Auf alle Fälle entsprang aus den mit Geld ablösbaren Verpflichtungen zu Wach- und Kriegsdienst, überhaupt zu gemeinsamer Bürger-

1) Reinhold a. a. O. S. 49 u. 58.

2) Ebendasselbst S. 59.

3) Gramich a. a. O. S. 63.

4) Ad. Diehl a. a. O. S. 62.

5) Stüve a. a. O. Bd. XI, S. 45 u. a.

6) Averdunk a. a. O. S. 373 sagt für Duisburg: „Den Wachdienst abzukaufen wird Befähigten nur selten gestattet.“ Vgl. auch Stiefel a. a. O. S. 22.

7) Gg. Hertz er a. a. O. S. 11.

arbeit, eine im Lauf der Zeit wachsende Einnahmequelle der Städte. Es läßt sich z. B. verfolgen, wie das Eishauen auf den Stadtgräben, Graben- und andere Arbeiten an der Landwehr bei dem Butterbrunnen, auf der Wiese, bei der Dammbücke und anderwärts der Stadtkasse Hildesheims erhebliche Beträge zuführten. Wir lesen ferner, daß im Jahre 1421 Bürger und Bürgerinnen für Nichthalten von Pferden 526 Gulden zahlten, daß Bürger von der Verpflichtung zur Mauer- und Torwacht gegen 139 Pfund befreit wurden, daß die Pflicht zum Auszuge ins Feld in Geldbeiträge zum Unterhalt der Schützen verwandelt wurde, u. a. m.¹⁾. Ganz ähnlich war der Zustand in Wesel. Denn seit dem Aufkommen der Feuerwaffen wurde auch hier von einem Teil derer, die ihr Vermögen zum Halten eines Pferdes verpflichtete, statt dessen Geld zur Beschaffung von Büchsen erhoben²⁾.

Mit dieser Schilderung von Zuständen in deutschen Städten, die unleugbar bereits der Zeit des Verfalls der Städte, dem Spätmittelalter, angehörten, haben wir ebensogut wie die Städte unseres Vaterlandes weit über seine Grenzen hinaus auch die Gemeinden anderer Länder gekennzeichnet. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts herum begegnet uns in Genua die Tatsache, daß die Bürgerschaft nicht anders als wie bei uns zu persönlichen Leistungen herangezogen wurde. Wir sehen, wie zu diesem Zwecke der Wachdienst der „civitas“ 1142 neugeordnet wurde, und wie 1155 alle bei dem Mauerbau ohne Entgelt teilzunehmen hatten. Lediglich die Werkführer und die Armen erhielten eine Bezahlung. Ebenso sehen wir in dieser frühen Zeit die allgemeine Wehrpflicht durchgeführt, und später im 13. Jahrhundert begegnet uns hier genau so wie anderswo die Ablösung der Dienstpflicht durch Geld³⁾.

Zu beachten ist schließlich noch die für das Mittelalter sonst seltene Tatsache, daß die Klosterbrüder, insbesondere die Franziskanermönche in Duisburg, gleich wie andere Bürger zum Wachdienst verpflichtet waren; allerdings stand es ihnen frei, auch Vertreter zu stellen⁴⁾. In den Krieg brauchten sie nicht

¹⁾ R. Döbner a. a. O. Bd. II, S. XXII.

²⁾ Reinhold a. a. O. S. 59.

³⁾ H. Sieveking a. a. O. S. 35 ff.

⁴⁾ Averdunk a. a. O. S. 384 u. 429.

zu ziehen; da sollten sie für den glücklichen Ausgang beten, heißt es in einem Vertrag.

Im allgemeinen war die Bewachung und Verteidigung der Befestigungen unter die verschiedenen Klassen der städtischen Bewohner verteilt, so daß den einzelnen bestimmte Strecken der Mauer oder einzelne Türme zugewiesen waren¹⁾. Es waren also auch die Nichtbürger zu den städtischen Diensten, als Graben, Wachen usw., herangezogen worden. Besonders nachzuweisen war dies für Wesel, wenn wir von den Geistlichen absehen. Denn der Stadt gegenüber hatten die Nichtbürger die gleichen Verpflichtungen wie die Bürger²⁾. Dort sehen wir aber auch, daß die Ratsmitglieder nur in Notfällen zum Dienste der Stadt herangezogen wurden³⁾. Aber auch Frauen, falls sie nur im eigenen Hause wohnten, hatten ebensogut zur Verteidigung der Stadt mitzuhelfen wie die Männer. Da sie aber naturgemäß selbst keinen Dienst verrichteten, so stellten sie entweder einen Ersatzmann oder kauften sich, besonders in späterer Zeit, von den städtischen Diensten gegen Zahlung einer Summe für die Zeit ihres Lebens los⁴⁾. Eine spätere Willkür der Stadt Dirschau bei Danzig (1599) gibt eingehende Einzelheiten betreffs der Wachpflicht der Bürger. Wir lesen darinnen, daß die Ratsmitglieder und der Stadtschreiber frei vom Wachdienst waren, die Schöffen, die „in ihrem Ampte dem Gerichte Tag und Nacht zu Gebott seyn müssen“, die Wahl haben, entweder in eigener Person Nachtwache zu halten oder einen tüchtigen Bürger zu schicken, die Bürger aber persönlich in die Wache zu gehen hatten. Nur ausnahmsweise unter ganz bestimmten Voraussetzungen konnten auch sie davon entbunden werden⁵⁾. Auch in Basel war die

1) Waitz a. a. O. Bd. VIII, S. 208.

2) Reinhold a. a. O. S. 56.

3) Ebendasselbst S. 69. Gemeint ist wohl mit diesem städtischen Dienst nur der Wach- und Grabendienst, der in den Augen der Ritter scheinbar Knechtsdienst war, nicht der Heeresdienst. Auch in Worms und in Straßburg taten die Geschlechter keinen persönlichen Dienst. Denn ein Vorschlag der Stadt besagt (1525): „Wegen der Steuerfreiheit der Ritter wolle man es gehalten wissen wie in Straßburg, nämlich man solle Steuer und Ungeld zahlen, aber Wachens, Hüstens und Zunfthaltens frei sein.“ Boos a. a. O. S. 631.

4) Reinhold a. a. O. S. 59.

5) O. Günther, Die Willkür der Stadt Dirschau vom Jahre 1599.

nächtliche Wacht Pflicht der „Zünftigen“. Nur die Ratsherren waren, von Ausnahmefällen abgesehen, ihrer höheren Amtspflicht wegen des Wachens ledig¹⁾. Kranke wurden zeitweilig dispensiert. Auch war bei geschäftlicher Abwesenheit Ersatz zulässig. Es traten dann die ärmeren Zunftbrüder oder Handwerksknechte, mit Vorliebe auch der Zunftknecht oder aber der städtische Söldner, in die Lücke.

In diesem Zusammenhange sei drittens noch gewisser Aufgaben eines modernen Gemeinwesens Erwähnung getan, welche, wie schon eingangs gesagt, auch nicht zu den eigentlichen Aufgaben einer mittelalterlichen Stadt gerechnet wurden. Wir wissen, daß die Stadt dem Bau und der Unterhaltung von gemeinnützigen Anstalten, von Brücken²⁾, Spitälern, Kirchen u. dgl. nicht ihr direktes Augenmerk zuwandte. Solche öffentliche Einrichtungen wurden durch eigene Stiftungen ohne städtische Mithilfe unterhalten³⁾, in eigener Rechnung geführt, waren also finanziell selbständig. Adolf Diehl sagt in seinem Aufsatz „Zur Verfassung und Finanzgeschichte der Reichsstadt Eßlingen im 13. und 14. Jahrhundert“: Die Fürsorge für die Armen und Kranken kann keine beträchtlichen städtischen Mittel erfordert haben, denn die betreffenden Institute beruhten auf dem „Dotationsprinzip“, sie waren selbständige Körperschaften mit teilweise ansehnlichem Vermögen⁴⁾.

Allerdings eignete sich der Rat gewöhnlich die Ernennung und Einsetzung der Vorstände dieser Institute, das Oberaufsichts- und Kontrollrecht über diese Sonderhaushalte und ihre Vermögensverwaltung an.

Die Kirchenbauten wurden z. B. allein aus frommen Spenden, besonders Ablassgeldern und Stiftungen bestritten, und die

¹⁾ Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, 1886, S. 78.

²⁾ Es scheint, daß der Bau der Brücke ursprünglich ohne weiteres auch das Recht zur Erhebung des Brückenzolls gab.

³⁾ Bücher a. a. O. S. 11 ff.; Huber a. a. O. S. 21; Bothe a. a. O. S. 8. Der Almosenkasten, das Heiliggeistspital, das Katharinenkloster und andere mehr standen in gar keiner Beziehung zur Rechnei, trotzdem sie sich in städtischer Regie befanden. Die Unterhaltung solcher gemeinnütziger Anstalten und die Besoldung ihrer Beamten fiel ganz aus dem Rahmen des Stadthaushalts heraus. Vgl. auch Kölle a. a. O. S. 21.

⁴⁾ A. a. O. S. 65.

Geistlichkeit zog ihren Unterhalt aus fundierten Pfründen, freiwilligen Opfern und Stolgebühren¹⁾. Der Rat aber wählte aus seiner Mitte die Verwalter des Kirchenvermögens, die ihm jährliche Rechenschaft abzulegen hatten²⁾. Zum Dresdener Hospitale gehörten neben den Hospitalgebäuden reiche Immobilien: Äcker, Wiesen und Weinberge und ein bewegliches Vermögen an Kapitalien, Erb- und Getreidezinsen³⁾. Ratsmitglieder waren es, die als Klosterverwalter, andere Bürger, die als Hospitalherren die Vermögens- und Geldangelegenheiten dieser geistlichen Stiftungen besorgten⁴⁾. Auch die Güterverwaltungen, Bausachen usw. gehörten in ihren Wirkungskreis. Die Krankenpflege an sich war nicht Sache der Stadt⁵⁾. In Duisburg bestand das „Gasthaus“, eine Stiftung mit bedeutendem Besitz und Einkünften, die zur Aufnahme und Unterstützung der armen und kranken Einwohner und Reisenden diente. Die Stadt selbst nahm, nach all dem Gesagten natürlich, zwar keinen materiellen Anteil an der Unterhaltung des Gasthauses, aber sie war die Patronin desselben und verlangte, daß ihr Rechenschaft abgelegt werde. Der Bürgermeister und der Rat hatten z. B. auch ihre Zustimmung zu geben, daß die vakante Hausmeisterstelle 1509 ein gewisses Ehepaar erhalten konnte.

Wie wir in verschiedenen Städten und ganz besonders für Breslau nachweisen können, war es eine vielgepflegte Sitte jener Zeit, daß Gläubiger der Stadt ihre Renten einem Hospitale vermachten⁶⁾.

Als weiteres Beispiel für die Behauptung, daß die Stadt lediglich die Mitwirkung an der Kontrolle an sich zu reißen suchte, die Erhaltung der Einrichtung aber außerhalb ihres Arbeitskreises lag, diene auch folgendes: In Wesel wurde im Jahre 1291 von einem Heinrich von Lonen ein Hospital gegründet,

1) Chr. Meyer, Altreichsstädtische Kulturstudien, S. 47. Siehe auch Hegel a. a. O. Bd. I, S. 292.

2) M. Töppen a. a. O. S. 111; Reinhold a. a. O. S. 99.

3) Richter a. a. O. S. 119.

4) M. Töppen a. a. O. S. 231.

5) Im ganzen Mittelalter ist sie im wesentlichen von kirchlichen Instituten übernommen.

6) Beyer a. a. O. S. 123.

1297 überwies es der Stifter dem Johanniterorden. Nicht lange nachher machte jedoch die Stadt bereits Ansprüche auf das Hospital, und sie setzte es durch, daß der jedesmalige Bürgermeister Prokurator des Hospitals wurde¹⁾. In Frankfurt a. M. findet man seit dem 13. Jahrhundert gleichfalls mehrere Spitäler, welche anfangs unter einer aus Geistlichen und Weltlichen bestehenden gemischten Verwaltung, seit dem 14. Jahrhundert aber unter dem Stadtrat gestanden haben. Und ebenso stand das im 13. Jahrhundert errichtete Heilig-Geist-Spital in München zuerst unter den geistlichen Spitalherren und seit dem 14. Jahrhundert unter dem Stadtrat. Auch in Berlin unterstanden seit dem 14. Jahrhundert das Heilige-Geist- und Georgenhospital einer von dem Rate eingesetzten und ihm rechnungspflichtigen Verwaltung²⁾.

Es ist bei dieser Gelegenheit interessant, zu beobachten, in welcher engen Beziehungen das Vermögen der Elbbrücke in Dresden zu dem der dortigen Kreuzkirche stand. Beide waren aufeinander angewiesen und erwarben ihr Vermögen, das sie gemeinsam verwalten ließen, aus Stiftungen, Ablässen, Almosen u. dgl. Es bestand zwischen beiden eine Wechselwirkung: einerseits wurde der für die Kirche sehr einträgliche Zulauf von Menschen zur Verehrung des heiligen Kreuzes durch die Brücke unmittelbar gefördert, andererseits verwendete man einen Teil der Einkünfte zu ihrer Unterhaltung. Der Rat der Stadt hatte lediglich die Aufgabe der Ernennung des Brückenamtsverwalters und die Aufsicht über seine Amtsführung, in dessen Aufgabenkreis also nicht allein die Verwaltung der Einkünfte der Brücke, sondern auch der Kirche und der zu ihr gehörigen geistlichen Gebäude fiel³⁾. Der Brückenbau galt im Mittelalter als eine halbkirchliche Angelegenheit; die auf den Brückenbau bezüglichen Angelegenheiten galten als kirchliche⁴⁾. Ähnlich hatte der Bischof von Augsburg die Brücke über den Lech samt dem dazu gehörigen Zoll an das Kloster St. Afra verliehen⁵⁾.

¹⁾ Reinhold a. a. O. S. 99.

²⁾ v. Maurer a. a. O. Bd. III, S. 46 ff.

³⁾ Richter a. a. O. S. 116 ff. u. Bd. III, S. 267 ff.

⁴⁾ Vgl. hierzu Davidsohn, Geschichte von Florenz, Bd. I, S. 679 u. 680.

⁵⁾ Waitz a. a. O. Bd. VIII, S. 301.

Dieses hier eben beschriebene grundsätzliche Verfahren nannte Bücher und nach ihm Ad. Diehl das Stiftungs- oder Dotationsprinzip, bei dem man unabhängig vom städtischen Vermögen Vermögensmassen bildete, die eine dauernde Zweckbestimmung in sich trugen, und die das Recht als selbständige Rechtssubjekte, sogenannte juristische Personen, betrachtet. Auf welche Weise und von welchen Personen aber der Grundstock zu einem solchen Vermögen gelegt wurde, um z. B. den Bau einer Brücke zu ermöglichen, das steht gewöhnlich nicht fest¹⁾ und wurde auch von Bücher nur vermutet.

Infolge dieses Prinzips wurde über die Erträgnisse dieser Vermögensobjekte seitens der Stadt nicht Buch geführt. Dagegen finden sich eigene Baurechnungen²⁾, Kirchen-, Gasthaus- und Hospitalrechnungen in beträchtlicher Zahl³⁾. Was die Brücke an Wegegeldern und Zöllen abwarf oder was das Hospital einbrachte, das ging in die Tasche des Verwaltungsbeamten, der davon alle notwendigen Ausgaben bestritt und sich selbst bezahlt machte⁴⁾. Vereinzelt Überschüsse wurden bisweilen an die städtischen Kassen abgeführt⁵⁾.

Das Amt war zu einem Mittelpunkt von Vermögensrechten geworden, zu einer Art halböffentlichen Sonderhaushalts, die den Gesamthaushalt der größeren Gemeinschaft, in deren Namen der Beamte waltete, von laufenden Ausgaben entlastete⁶⁾. Mit

¹⁾ Vielleicht sind es die besonders daran interessierten Kreise, die nach dem Prinzip der individuellen Nutzungsvergütung zum Stiftungsvermögen beisteuern mußten, vielleicht die Stadt selbst, vielleicht wirkliche Stiftungen oder Vermächtnisse.

²⁾ z. B. über einen Mauer- oder einen Rathausbau. G u s t. S c h m i d t a. a. O. S. 9 berichtet, daß die Rechnungen des Göttinger Rathausbaues aus den Jahren 1369—1371 noch vorhanden sind. Ebenso teilt D ö b n e r, Urkundenbuch Bd. VI (Nr. 104, 119, 120, 122), Baurechnungen mit, S. 540—542; usw. usw.

³⁾ Siehe außer den eben Genannten noch A. T i l l e, Stadtrechnungen, S. 65 ff.; A v e r d u n k a. a. O. S. 191 ff.; M. T ö p p e n a. a. O. S. 231; H e g e l a. a. O. Bd. IV, S. 21, Anm. 1.

⁴⁾ Vgl. bei dieser Gelegenheit die interessante, von K. M e n z e l veröffentlichte Zollrechnung von Oberlahnstein. P i c k s Monatsschr. VI.

⁵⁾ Siehe z. B. M. T ö p p e n a. a. O. S. 61.

⁶⁾ B ü c h e r a. a. O. S. 14. M. T ö p p e n meint, daß man von vornherein darauf verzichten müsse, in den Jahresrechnungen Elbings die

dieser Übernahme von Aufgaben, die sonst in den Bereich der Stadtverwaltung fallen, lassen sich meines Erachtens die Steuerbefreiungen zum Teil erklären, welche die Stadt als Äquivalent den damaligen Korporationen, besonders kirchlichen Anstalten, Klöstern und Spitälern gewährte.

Wie Bücher erwähnt, ist der Nachteil des eben geschilderten Systems, daß es den Beamten unbotmäßig macht. „Das Amt erscheint schließlich als bloßes Vermögensobjekt, das man verpfändet, verkauft, vererbt, verpachtet, verleiht“¹⁾.

Ich erblicke in dem System in gewisser Beziehung eine Nachahmung oder mindestens eine Annäherung an die damaligen staatlichen Zustände. Das Feudalwesen im ständischen Staate brachte es mit sich, daß eine große Zahl staatlicher Funktionen durch Private usurpiert wurde.

Allerdings reihten sich diese Sonderhaushaltungen im Laufe der Zeit als selbständige Ratsämter meist in das Gefüge des städtischen Verwaltungsgebäudes ein. Richter weist z. B. in seinem großzügigen Werke: * Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Dresdens nach, daß die seit alter Zeit selbständigen Ämter des Brückenmeisters und des Meisters des Maternihospitals nach und nach in reguläre Ratsämter sich verwandelt haben.

Gesamtsumme aller städtischen Einnahmen und Ausgaben vorzufinden, schon deshalb, weil Kirchen-, Hospital- und Schulkassen hier entweder gar nicht oder nur als Aushilfskassen in Betracht gezogen wurden, a. a. O. S. 50.

¹⁾ B ü c h e r a. a. O. S. 14. Abgesehen von diesen Ausnahmefällen scheint mir aber gerade die Unveräußerlichkeit und Unteilbarkeit der Ämter, soweit nicht die Verpachtung in Frage kommt, ein Fortschritt der städtischen Verwaltung gewesen zu sein. Dies ist auch G i e r k e s Ansicht, a. a. O. Bd. II, S. 746. Die Vererblichkeit der Ämter, die G i e r k e gleichfalls abstreitet, war allerdings, vielleicht nicht im Prinzip, aber sicher in der Praxis charakteristisch für das städtische Zeitalter.

II. Abschnitt

Das Rechnungswesen

Die Buchführung in den mittelalterlichen Städten. Die „Stadtrechnungen“

Der Zweck der modernen Buchführungstechnik, eine geschriebene, genau präzisierende und vollständige Darlegung der Vermögensverhältnisse von Privaten oder öffentlicher Körper, war im frühen Mittelalter den deutschen Landen fremd¹⁾.

„Die Barbarenkriege, der Feudalismus, der Kampf zwischen der weltlichen und geistlichen Macht während der ersten Hälfte des Mittelalters zerstörten die Früchte aller geistigen Arbeit der alten Kulturvölker auf dem Gebiete des friedlichen Verkehrs der Menschen untereinander“²⁾. Auch das Rechnungswesen, das lange Zeit vor Christi Geburt schon Triumphe in Ägypten und Phönizien, besonders aber in Athen und Rom gefeiert hatte³⁾, fand in jenen Zeiten keinen günstigen Boden der Entwicklungsmöglichkeit⁴⁾. Tabellarische Übersichten und schriftliche Aufzeichnungen sind eine Errungenschaft späterer Zeit⁵⁾.

¹⁾ Eine solche Darlegung ist notwendig von dem Augenblick an, da die Gemeinwesen nicht ohne Zwangsbeiträge und Leistungen der Bürger auskommen.

²⁾ L. G o m b e r g, Grundlegung der Verrechnungswissenschaft. Leipzig 1908, S. 219.

³⁾ Ebendasselbst S. 211 ff.

⁴⁾ Betreffs der Zustände im deutschen Reich siehe W. L o t z, Das Aufkommen der Geldwirtschaft im staatlichen Haushalt, S. 7 ff.

⁵⁾ Das spezifisch städtische Rechnungswesen scheint durch den „Bau der Stadt“ sehr in seiner Entwicklung gefördert worden zu sein, wenn es nicht überhaupt direkt aus dem Städtebau heraus entstanden ist. Auf diesem Gebiet lagen die ersten, wirklich großen Ausgaben der Stadt. Der umfangreichste Teil der Rechnungen betrifft, wie wir immer sehen, den Ausbau der Stadt. Auf diesem Gebiet war also auch zuerst schriftliche Aufzeichnung nötig. Mit der Zeit überließ man den Bauherren die Besorgung aller „Finanzen“ betreffenden Angelegenheiten. Wie wir bereits an einer

Allerdings darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß das Rechnungswesen der mittelalterlichen Städte dadurch, daß diese den neuzeitlichen, bürokratischen Beamtenapparat nicht besaßen, bewußt weit mehr auf ein mündliches Verfahren, auf Treu und Glauben eingerichtet war als heute, wo genaue schriftliche Protokollierung alles einzelnen unerlässlich ist. Wenn wir auch manchmal scheinbare Ausführlichkeit in mittelalterlichen Rechnungen zu erkennen glauben, so bezieht sich diese oft nur auf Nebensächliches und Untergeordnetes, das vom rein rechnerischen Standpunkt aus ebensowohl hätte unbekannt bleiben können. —

Wir können bei fast all den Veröffentlichungen über mittelalterliches Städtewesen das erste Auftauchen von Stadtrechnungen verfolgen. Damit ist allerdings noch nicht gesagt, daß vor dieser Zeit schriftliche Aufzeichnungen nicht in Übung gewesen wären.

Das älteste im Goslarer Archiv vorhandene Tafelamtsbuch ist aus dem Jahre 1447¹⁾. Die Reihe der erhaltenen Stadtrechnungen von Stuttgart begann mit dem Jahrgang 1451/52²⁾. Von Kassel wissen wir, daß die Rechnung von 1468 die erste Kämmererechnung war³⁾, und von Weimar, daß die früheste noch heute vorhandene Jahresrechnung sogar noch neueren Datums und auf das Jahr 1540 zurückzuführen ist⁴⁾. Was die Stadt Meissen anbelangt, so ist uns das älteste Dokument ihrer mittelalterlichen Finanzwirtschaft aus dem Jahre 1460 erhalten⁵⁾. Die meisten Rechnungen stammen aus einer früheren Zeit. Die älteste auf uns gekommene Stadtrechnung Osnabrücks, und

anderen Stelle kennen gelernt, floß in Augsburg — ein Rest alter Zustände — der größere Teil der öffentlichen Einkünfte an den Baumeister, der auch den Aufwand für Kriegsleistungen, Verteidigungs- und Belagerungsmaschinen usw. zu bestreiten hatte. Ähnlich ist wohl auch das Rentmeisteramt in Köln und Trier oder das Rechenmeisteramt in Lübeck aus dem Baumeisteramt herausgewachsen. Erst spät werden in manchen Städten beide Ämter voneinander getrennt. Siehe *K e n t e n i c h* a. a. O. S. XIV, Anm. 2.

¹⁾ Auf Grund persönlicher Mitteilung von M. C o n r a d in Goslar.

²⁾ A. R a p p a. a. O. S. 129.

³⁾ S t ö l z e l a. a. O. S. VI.

⁴⁾ H e r t z e r a. a. O. S. 24.

⁵⁾ K u n z v. K a u f f u n g e n, Die älteste Meißener Stadtrechnung vom Jahre 1460, S. 270.

überhaupt meines Wissens die älteste Rechnung einer Stadt, die sich allerdings in einem recht primitiven Zustand befindet, bezieht sich auf das Jahr 1285¹⁾. Nah an Osnabrück reicht Breslau heran, dessen älteste noch vorhandene Rechnung aus dem Jahre 1299 stammt²⁾. Für Braunschweig halte ich mich an die Angaben Macks in seiner Abhandlung über die Finanzverwaltung dieser Stadt: „Wirkliche Kämmererechnungen eines Weichbildes sind zuerst aus den Jahren 1354 und 1355 erhalten“³⁾. Die älteste in Duisburg aufgefundene Stadtrechnung geht um zwei Jahre weiter zurück, auf das Jahr 1352⁴⁾, nach anderer Mitteilung um drei Jahre, auf das Jahr 1351⁵⁾. Averdunk sagt hierzu: Es ist nicht wahrscheinlich, daß schon vorher derartige Stadtrechnungen aufgestellt oder bekannt gegeben wurden. Die älteste erhaltene Weseler Stadtrechnung ist von 1342⁶⁾; doch fügt Reinhold hinzu: Notizen über die Finanzen der Stadt sind, wie man bei der Mannigfaltigkeit der Einnahmen und Ausgaben annehmen muß, jedenfalls schon früher gemacht worden⁷⁾. Die Jahrrechnungen der württembergischen Stadt Heilbronn sind seit 1360 zum Teil erhalten⁸⁾. Die älteste auf uns gekommene Rechnung der Stadt Minden geht auf das Jahr 1365 zurück, ist uns aber nur in ihrem Ausgabenteil erhalten geblieben⁹⁾. Die ältesten Rechnungen der Stadt Calbe, die der Nachwelt erhalten sind, rühren nach den Berichten Hertels aus dem Jahre 1374 her¹⁰⁾. Die Görlitzer Ratsrechnungen sind von 1375 an aufgefunden

1) C. St ü v e, Stadtrechnungen von Osnabrück aus dem 13. und 14. Jahrhundert, Bd. 14, S. 91.

2) Cod. dipl. Silesiae, Bd. III, herausgegeben von C. Grün h a g e n; Otto Beyer a. a. O. S. 69.

3) Mack a. a. O. S. 11.

4) L. Stiefel a. a. O. S. 2.

5) Averdunk a. a. O. S. 17.

6) Ebendasselbst S. 480 und Reinhold a. a. O. S. 3.

7) Reinhold a. a. O. S. 101.

8) Beschreibung des Oberamts Heilbronn. Herausgegeben von dem kgl. statistischen Landesamt. 1. T. 1901.

9) Philippi, Die Ausgaben der Stadt Minden im Jahre 1365, S. 272.

10) Hertel, Die ältesten Stadtrechnungen der Stadt Calbe, S. 1. Die frühere, auch von Tille a. a. O. S. 73 wiedergegebene Ansicht, daß die älteste Rechnung aus dem Jahre 1465 stammt, scheint demnach überholt.

worden¹⁾; vor diesem Jahre finden sich nur wenige Eintragungen, die bis auf 1337 zurückgehen. Aus Zerbst liegen die Rechnungen seit 1397 fast lückenlos vor²⁾. Die Kämmereirechnungen Göttingens sind vom Schlusse des 14. Jahrhunderts fast ununterbrochen erhalten³⁾. Huber spricht sich etwas ausführlicher über den Befund Hildesheimer Stadtrechnungen aus⁴⁾: Auf welche Zeit die Gewohnheit des städtischen Rates zurückgeht, die Ausgaben und Einnahmen der Stadt aufzuschreiben und zu verrechnen, läßt sich nicht nachweisen. Die ältesten erhaltenen Rechnungen stammen aus dem Jahre 1379. Auch Chr. Meyer gibt betreffs der Augsburger Baumeisterrechnungen genauere Angaben. Er teilt uns mit, daß die älteste gefundene Rechnung aus dem Jahre 1320 stammt. Ob ältere Rechnungen verloren gegangen sind, oder ob die Einrichtung dieser Baumeisterbücher erst mit dem genannten Jahre anhebt, war nicht mehr zu entscheiden⁵⁾. Die älteste bekannt gewordene Rechnung Berns betrifft das Jahr 1375⁶⁾. Die älteste erhaltene Trierer Rechnung ist, soweit sich jetzt sehen läßt, aus dem Jahre 1373/74⁷⁾. Doch ist man überzeugt, daß es schon geraume Zeit vorher Dokumente eines städtisch kommunalen Rechnungswesens gegeben hat. Hartwig schreibt⁸⁾: Die Kämmereibücher Lübecks, eine vollständige Zusammenstellung und Verrechnung der städtischen Einnahmen und Ausgaben, sind wohl 1301 eingerichtet worden und seit 1316 meist erhalten. Über Frankfurter Verhältnisse klären uns seit 1348 die Jahresrechnungen auf, die in gut erhaltenen und gut geschriebenen Bänden fast in ununterbrochener Folge vor-

¹⁾ R. Y e c h t, Cod. dipl. Lus. sup. III., enthaltend die ältesten Görlitzer Ratsrechnungen bis 1419.

²⁾ H. B e c k e r a. a. O. S. 3.

³⁾ G. S c h m i d t a. a. O. S. 3.

⁴⁾ H u b e r a. a. O. S. 5 u. 6. Das Gleiche sagt D ö b n e r, Studien zur Hildesheimer Geschichte, S. 36.

⁵⁾ C h r. M e y e r, Altreichsstädtische Kulturstudien, S. 38.

⁶⁾ E. W e l t i, Die vier ältesten bernischen Stadtrechnungen, S. 389.

⁷⁾ K e n t e n i c h a. a. O. S. I u. 54.

⁸⁾ H a r t w i g a. a. O. S. 7, cod. dipl. Lubec. VII, S. 409. Ob sich damit die ältere Nachricht S t i e f e l s a. a. O. S. 2, daß sich „Einnahmestempel“ Lübecks aus den Jahren 1283—1288 erhalten haben, vereinen läßt, vermag ich nicht zu entscheiden. Siehe auch Cod. dipl. Lubec. V, S. 177.

handen sind¹⁾. Nach Bothes Ansicht stellt dieses Rechenbuch gleichzeitig auch das älteste offizielle Verzeichnis der städtischen Einnahmen und Ausgaben dar. Die erste Jahresrechnung, die aus Basel erhalten ist, stammt aus dem Jahre 1361/62²⁾. Die aufgefundenen Rechnungen in Köln gehen auf das Jahr 1370 zurück. Man weiß aber, daß es geschriebene Rechnungen aus älterer Zeit gab, die wahrscheinlich während des Weberaufstandes zugrunde gegangen sind³⁾.

Ich könnte diese Angaben noch um viele weitere vermehren⁴⁾. Für den Zweck, den ich im Auge habe, genügen aber diese vollkommen. Es gilt mir zu zeigen, daß diese Entwicklung ein Zug der Zeit war und in der Luft lag. Im 14. Jahrhundert sind fast ausnahmslos die geschriebenen Rechenbücher aufgekommen; selbstverständlich ging dies nicht ohne gewichtige Einflüsse vor sich. Das 14. Jahrhundert war es gerade, das überall eine größere Anzahl von Einnahmequellen, die bisher dem Reiche oder einem Fürsten zugeflossen waren, den Städten zugänglich machte. Das Anwachsen der Einnahmen, und damit verbunden auch der Ausgaben, erforderte von selbst eine schriftliche Aufzeichnung der Vermögensverhältnisse. Dazu kam wohl auch öfters das Drängen der Bürgerschaft nach Auskunft über die finanziellen Verhältnisse, was die Anlage derartiger Übersichten beschleunigte⁵⁾. Im allgemeinen darf man annehmen, daß die ältesten schriftlichen Aufzeichnungen über den städtischen Haushalt etwas älter sind als die bisher aufgefundenen bekannt gewordenen Rechnungen.

Es ist begreiflich, daß solche Niederschriften bei ihrem erstmaligen Erscheinen noch recht unvollkommen sind. Man braucht nur einen Blick zu werfen auf die Osnabrücker Stadtrechnung von 1285 und auf eine andere in späterer Zeit oder gar auf eine

¹⁾ Bothe a. a. O. S. 2; Kriegk, Frankfurter Bürgerzwiste, S. 213.

²⁾ Schönberg a. a. O. S. 53.

³⁾ Knipping, Die mittelalterlichen Rechnungen, S. 188.

⁴⁾ Es seien hier auch beispielshalber die Namen einiger niederländischer Städte genannt, die ihre Stadtrechnungen bereits veröffentlicht haben: Gent, Deventer, Kampen, Dordrecht, Middelburg (nach Mitteilung von R. Knipping, Die mittelalterlichen Rechnungen der Stadt Köln, S. 187), Groningen, Rotterdam (nach Mitteilung von A. Tille a. a. O. S. 68).

⁵⁾ Cod. dipl. Lubec., Bd. V, S. 177.

aus einer so mächtigen Stadt wie Köln, um den gewaltigen Unterschied würdigen zu können. Der Unterschied ist formal wie inhaltlich so augenfällig, daß auch W. Havemann, der sich mit dem Haushalt Göttingens in verschiedenen Jahrhunderten beschäftigt hat, sagen zu müssen glaubt: Im Vergleich mit den Kammereiregistern des Jahres 1394 sind die von 1438 mit ungleich größerer Ausführlichkeit abgefaßt und zeigen eine die einzelnen Gebiete klassifizierende Ordnung, welche bei den erstgenannten vermißt wird¹⁾.

Was die Sachlichkeit der Angaben in den erhaltenen Stadtrechnungen betrifft, so wird man dem verdienstvollen Bearbeiter des Hildesheimer Haushalts, P. Huber, zwar beipflichten²⁾, wenn er für die Schreiber der mittelalterlichen Stadtrechnungen große Objektivität in Anspruch nimmt und meint, daß sie wohl kaum daran dachten, daß ihre Aufzeichnungen von den Nachlebenden als Unterlage geschichtlicher Forschung benutzt würden; daraus aber, wie Huber es tut, die ihnen innewohnende hohe Glaubwürdigkeit entnehmen zu wollen, dürfte nicht richtig sein. Ich gebe ohne weiteres im allgemeinen die „bona fides“ der Schreiber zu und will von einer bewußten Fälschung, die sicherlich auch vorgekommen ist, gar nicht sprechen, aber ich muß betonen, daß diese allein ohne die notwendige Kenntnis sachgemäßer und ordentlicher Rechnungsführung weder des Schreibers noch des Schriftstücks hohe Glaubwürdigkeit verbürgt.

Und wenn Sander erklärt³⁾, die Aufgaben der mittelalterlichen Buchführung wären andere als die, welche die Buchführung heute zu lösen hat, für die Anlage der mittelalterlichen Register komme die Übersichtlichkeit, das Hauptfordernis der modernen Buchführung, ursprünglich wohl überhaupt nicht in Betracht⁴⁾, so gibt er mit dem Versuch der Rechtfertigung die Fehlerhaftigkeit der Rechnungen ohne weiteres zu.

Was von den Lübecker Kammereibüchern ihr Herausgeber

¹⁾ Havemann a. a. O. S. 205.

²⁾ Huber a. a. O. Einl. S. 1.

³⁾ Sander a. a. O. S. 289 ff.

⁴⁾ Usinger a. a. O. S. 26 sagt ebenso, daß auf die Übersicht in den Rechnungen ganz augenscheinlich gar kein Wert gelegt wurde.

sagt¹⁾, daß sie vielfach unklar und unvollständig sind, das läßt sich mehr oder weniger zutreffend wohl von allen Rechnungen behaupten²⁾. Döbners Ansicht³⁾, daß die Hildesheimischen Rechnungen im allgemeinen nicht denjenigen Mangel an Genauigkeit und Zuverlässigkeit aufweisen, welchen man fast als ein Zeichen mittelalterlicher Rechnungsübung anzusehen gewohnt ist, mag zutreffen, sicherlich ist aber das Urteil nicht zu skeptisch, daß die Rechnungen, von unserer Warte aus betrachtet, trotz ihrer teilweise großen Ausführlichkeit doch im ganzen wenig genau gewesen sind⁴⁾. Es ist ja richtig, der die Rechnungsbeträge einführende und erklärende Text ist ziemlich eingehend. Der Verfasser der Rechnung erläutert in derselben sehr breit manche Eintragung, während man sich in unserer modernen Rechnung auf Hilfsbücher und Belege beziehen würde; anderseits allerdings wurden, wenn es sich um „heimliche Sachen“ handelte, bloß die Personen genannt, die um die Sache wußten, und diese für die Richtigkeit der Buchungen als Zeugen angerufen⁵⁾. Aber ganz abgesehen davon, das technische Können fehlte. Besonders die Buch- und Ausgabenführung der kleinen Haushaltungen zeichnete sich durch geringe Ordnung aus⁶⁾. Es fehlten der mittelalterlichen Buchführung die unabweisbaren Voraussetzungen der guten modernen Buchhaltungstechnik. Sie war weder klar, noch übersichtlich, noch eigentlich einfach; zum Teil war sie auch liederlich. Posten, die irrig waren, wurden lediglich durchstrichen⁷⁾ oder durch Rasur getilgt. Eine Ausgleichung konnte man nicht. Zwischenräume und leere Seiten, die mitunter mehr Raum in Anspruch nahmen als der Text selbst, bedeuten ein wesentliches Moment der Rechnungsbücher jener Zeit. Ob die vielen Abkürzungen, die uns heute das Lesen der Rechnungen

¹⁾ Cod. dipl. Lub. S. 409.

²⁾ Richter a. a. O. S. 155; Stüve, Bd. XI, S. 13.

³⁾ Döbner a. a. O. Bd. II, S. XVII.

⁴⁾ Averdunk a. a. O. S. 482.

⁵⁾ E. Welti, Die vier ältesten bernischen Stadtrechnungen, S. 390 und 391.

⁶⁾ Stieda a. a. O. S. 44.

⁷⁾ Siehe z. B. E. Friedländer, Urkundliche Beiträge zur Geschichte von Rheinland und Westfalen, S. 552 oder v. Bulmerincq, Kammereiregister der Stadt Riga 1348—1361 und 1405—1474, S. 5.

erschweren¹⁾, nicht auch schon damals bei der doch sonst üblichen breiten Ausdrucksweise ein Hindernis waren, bleibe von mir aus unentschieden. Die saubere Reinschrift kam im allgemeinen erst im 15. Jahrhundert auf²⁾; mitunter fand sich zwar schon in einer früheren Periode, daß neben der eigentlichen Rechnung sogenannte Kladden, Tagebücher, geführt wurden, in welchen man die Teilzahlungen der Einnahmen und der Ausgaben verbuchte³⁾. Doch war dies keine Regel, wie die Zustände Duisburgs beweisen, wo Kladden zur Verwendung kamen. Denn auch dort scheinen zeitweise die Aufzeichnungen nur auf losen Zetteln gemacht worden zu sein. Vor dem Aufkommen der Reinschrift wurden die Eingänge unmittelbar in die Hauptbücher resp. auf Pergamentblätter gebucht, wie die häufigen Verbesserungen, Nachträge und Randnoten beweisen⁴⁾.

Zum Vergleich mit dieser Buchführungstechnik sei nur diejenige der Stadtrepublik Genua herangezogen. Diese stand nämlich bereits in einer Zeit, da wir von deutschen Aufzeichnungen noch wenig wissen, auf einer ziemlich entwickelten Stufe. Aus dem Jahre 1327 haben sich besondere Vorschriften betreffs der Rechnungsführung erhalten, nach welchen man sich in den Rechnungsbüchern auf die Belege berufen mußte, keine Rasuren machen und keine leeren Zwischenräume in den Büchern aufkommen lassen durfte⁵⁾.

Die ältesten Stadtrechnungen waren in lateinischer Sprache geführt. Eine Menge eingestreuter deutscher Ausdrücke sollten wohl oft die fremdsprachlichen Ausdrücke erklären und sind gleichsam wie Glossen anzusehen⁶⁾. Die Schreiber der Rechnungen waren gewöhnlich weder in der lateinischen noch in der deutschen Sprache sicher, wie die zahlreichen grammatischen Fehler beweisen⁷⁾. R. Yecht

¹⁾ Stölzel a. a. O. S. IV.

²⁾ Eine Ausnahme bestand für Hildesheim, wo die Kämmererechnung des Jahres 1379 bereits in Reinschrift vorlag. Döbner a. a. O. S. 36. Auch Philippi, der die Ausgabenrechnung der Stadt Minden veröffentlicht hat, spricht die Vermutung aus, daß die Urkunde eine Reinschrift darstelle, a. a. O. S. 273.

³⁾ Averdunk a. a. O. S. 480 u. 481.

⁴⁾ Knipping a. a. O. S. XIX.

⁵⁾ Gomberg a. a. O. S. 238.

⁶⁾ Hertel a. a. O. S. 1 ff.

⁷⁾ Stüve a. a. O. Bd. 14, S. 108.

sagt mit vollem Recht: „Gerade diese Unrichtigkeiten sind eine charakteristische Eigenheit der Zeit. Höchst interessant sind die Formen und Konstruktionen, die aus der deutschen Sprache auf das Lateinische übertragen sind.“ Im Gegensatz zu den frühmittelalterlichen Rechnungen sind jene aus späterer Zeit mit Ausnahme weniger lateinischer Worte und Sätze und abgesehen von den chronologischen Daten, welche der Richtung des ganzen Mittelalters angemessen in lateinischer Sprache abgefaßt sind, mit deutschen Worten niedergeschrieben¹⁾. Von großem Einfluß auf die Schreibweise war der Dialekt des einzelnen Landesteils.

In ganz früher Zeit, aus der beispielsweise die in Osnabrück gefundene Rechnung des Jahres 1285 herrührt, wurden lediglich lose Pergamentstreifen zur Aufnahme der städtischen Rechnungen verwendet²⁾. Aber noch später diente Pergament statt des Papiers oft für die Rechnung. Auch die Rechnungen Duisburgs, seine ältesten aus dem 14. Jahrhundert³⁾, wie die uns erhaltenen Bruchstücke des 15. Jahrhunderts (1438 und 1467)⁴⁾, sind auf Pergamentrollen geschrieben.

Um die Anlage solcher Rechnungen in kurzen Zügen schildern zu können, bilden wir uns einen Normaltypus, wie er in wenig abweichender Form im allgemeinen von den größeren und besseren Haushaltungen angewandt wurde.

Die regelmäßigen und ordentlichen Einnahmen (recepta, percepta oder redditus) wurden an die Spitze der Rechnungen gestellt. Gewöhnlich⁵⁾ hielten sie eine feststehende Reihenfolge ein und waren in gewisse Klassen eingeordnet. Bei dieser Einteilung war aber weniger die rechtliche und wirtschaftliche Natur der Quellen, aus denen die Einnahmen flossen, das Entscheidende, als vielmehr die Person der Einzahler. Nach diesen geordnet, führten die Register in der Hauptsache ihre Einnahmen auf⁶⁾. Manche

¹⁾ Kunz v. Kauffungen a. a. O. S. 271; L. Stiefel a. a. O. S. 3 u. v. a.

²⁾ Stüve a. a. O. S. 91; E. Welti a. a. O. S. 391.

³⁾ Averdunk a. a. O. S. 480.

⁴⁾ E. Friedländer a. a. O. S. 549.

⁵⁾ Die Rubriken folgten jedoch nicht immer in derselben Ordnung aufeinander, was natürlich der daran interessierten Stadtleitung die Vergleichung erschwerte. Cod. dipl. Lubec. Bd. V, S. 178.

⁶⁾ Sander a. a. O. S. 334.

Einkünfte gingen wöchentlich ein und wurden dementsprechend auch in jeder Woche gebucht. So z. B. finden sich in den Rechnungen der Stadt Bern, die Halbjahresrechnungen waren, für die Zölle und das sogenannte Ohmgeld je 26 Rubriken, eine für jede Woche des halben Jahres¹⁾.

Die unregelmäßigen Einnahmen wurden danach in der Aufeinanderfolge ihres Einlaufens niedergeschrieben, einzeln, ohne einer besonderen Klasse anzugehören²⁾. Mitunter waren sie auch in der Sammelrubrik „*majora recepta*“ oder „*redditus diversi*“³⁾ verbucht.

Die Ausgaben (*exposita, distributa*) erschienen in vielen Städterechnungen nur in zeitlicher Reihenfolge ohne jeden anderen Gesichtspunkt⁴⁾. Aus wieder anderen Rechnungen ergab sich jedoch, daß es gar nicht in der Absicht des Rechnungsstellers gelegen war, innerhalb vorgenommener größerer Zeitabschnitte auf die Zeitfolge der Buchungen Rücksicht zu nehmen⁵⁾. Eine Datierung der einzelnen Posten war darum nicht üblich. Ein großer Teil der heterogensten Ausgaben war in fast allen Rechnungen unter einem der Titel „*de diversis*“, „gemeine Ausgabe“, „*generalia*“ oder „*exposita in communi*“ zusammengefaßt. Diejenigen Städte, deren Rechnungswesen fortgeschrittener war, stellten ihre Ausgaben gesondert nach den Erfordernissen, für welche sie gemacht wurden, dar. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts wurde es in Dresden Sitte, die verwandten Ausgabeposten der Kämmereirechnungen zu Kapiteln zu vereinigen⁶⁾. Man kann öfters beobachten, daß die Rechnungen in manchen Stücken sehr ins einzelne gingen, daß besonders die Ausgaben ziemlich eingehend aufgezählt wurden; aber weil häufig die bloßen Namen

¹⁾ Welti a. a. O. S. 390.

²⁾ Schönberg a. a. O. S. 54; Knipping a. a. O. S. XIX.

³⁾ Chr. Meyer a. a. O. S. 45; Havemann a. a. O. S. 206.

⁴⁾ Siehe Hegel a. a. O. Bd. 18, S. 103, betreffs Mainz. Nur die Zinsen der Stadtschuld sind abweichend von der Regel besonders aufgeführt. Allerdings finden wir in einer 27 Jahre jüngeren Rechnung des Jahres 1436/37, daß die Ausgaben zum großen Teil bereits nach dem Bedürfnis klassifiziert sind, l. c. S. 107. v. Bulmerincq a. a. O. S. 7 sagt: Maßgebend für die Reihenfolge der Eintragungen war nur die Zeit der Auszahlung aus der Kämmereikasse.

⁵⁾ Welti a. a. O. S. 390 für Bern

⁶⁾ Richter a. a. O. S. 155.

der Empfänger genannt wurden, ohne den Zweck, so ist es nicht immer möglich, zur Klarheit über die Bedeutung mancher Posten und den inneren Zusammenhang des Ganzen zu kommen¹⁾. Die Ausgaben des im Vergleich zu anderen Haushalten recht vollkommenen Nürnberger Stadthaushalts erschienen in gleicher Zeit zum einen Teil ohne jede sachliche Unterscheidung so, wie sie zeitlich aufeinanderfolgten, gebucht, zum andern Teil — das sind die regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben — wie die Einnahmen in Titeln zusammengefaßt²⁾. Es ist interessant, zu beobachten, wie sich in dieser Einteilung des Ausgabenregisters eine Scheidung der Ausgaben in regelmäßige und außerordentliche anbahnte. An der folgerichtigen Durchführung dieser Unterscheidung fehlte freilich noch viel. Denn unter den Titeln begegnen uns neben den ständig wiederkehrenden gelegentlich auch außerordentliche Ausgaben, die aus irgendeinem Grunde in den Rechnungen recht sichtbar hervortreten sollen und darum als selbständige Titel eingetragen waren, und umgekehrt finden sich eine ganze Anzahl von Ausgaben, die als regelmäßige bezeichnet werden müßten, im nicht sachlich geschiedenen allgemeinen Teil gebucht.

Am Anfang jeder Rechnung der Stadt Duisburg stand nach der Anrufung Gottes eine Notiz über den Wert der Münzen, wie ihn die Bürgermeister für ihr Rechnungsjahr jedesmal festgestellt hatten³⁾.

Was das gegenseitige Verhalten von Einnahmen und Ausgaben betrifft, zitiere ich Stüve, der sich ungefähr wie folgt äußert, die Stadtrechnung von Osnabrück aus dem Jahre 1383 seiner Ansicht zugrunde legend: „Eine eigentliche Rechnung nach unseren Begriffen, eine Summierung und Gegenüberstellung aller Einnahmen und Ausgaben des Jahres mit einem ordentlichen Abschluß haben wir nicht⁴⁾. Wenn auch Einnahmen und Ausgaben im ganzen und großen wohl in größeren Partien getrennt erscheinen, so laufen sie doch oft durcheinander, und es zeigt sich

¹⁾ Stüve a. a. O. Bd. XIV, S. 107 ff.

²⁾ Sander a. a. O. S. 293.

³⁾ E. Friedländer a. a. O. S. 549.

⁴⁾ Nicht immer, aber doch manchmal ist die Bilanz zwischen Ausgabe und Einnahme gezogen und der Bestand, Überschuß oder Fehlbetrag angegeben. Averdunk a. a. O. S. 482.

das Heft mehr als eine ziemlich ausführliche, aber ungeordnete Aufzählung. Es ist mehr ein Notizbuch des Rechnungsführers zu nennen, als eine eigentliche zum Vorlegen vor den Rat bestimmte Abrechnung¹⁾.

Daß damit die Mangelhaftigkeit der Rechnungen nicht erschöpft ist, zeigt Bothe. Er weist an bestimmten Fällen aus dem Frankfurter Stadthaushalt nach, daß man sich auf die Korrektheit der Einträge nicht gar zu sehr verlassen darf²⁾. Nicht immer ist auch hier alles in der Rubrik verzeichnet, in die es gehört. Eine Einnahme, die aus dem Ungeld floß, erschien nicht in der üblichen Rubrik der Ungeldeinnahme verbucht, sondern unter den Einzeleinnahmen verzeichnet. Mack hat dieselben Inkorrektheiten im Auge, wenn er betreffs der Braunschweiger Rechnungsführung sagt, daß die Grenzen zwischen den Mischrubriken und den speziellen Kapiteln durchaus fließende sind³⁾. Wo es dem Schreiber gefiel, waren eine Menge ungleichartiger Posten in einer Summe zusammengefaßt⁴⁾. Die Stadtrechnungen von Osnabrück nach dem Jahre 1458 waren im allgemeinen bereits recht übersichtlich angelegt. Sie sonderten die verschiedensten Ausgaben nach eigenen Titeln, zuletzt wurde aber doch wieder alles übrige, das sachlich gewöhnlich nicht zusammengehörte, in eine große Summe zusammengeworfen, so daß also auch die besonders herausgehobenen Rubriken nicht vollständig waren. In diesem allgemeinen Teil findet man Ausgaben für die Besserung der Burgwehr, für den Verschuß und die Bewachung der Tore und Graben, für den Lohn des Schreibers und die Kleidung der Knechte, für den Lohn und die Kleidung des Scharfrichters, für Bewahrung der Akzisebüchsen an den Toren, für Geschenke an die Schützen bei ihrem Vogelschießen, Botenlohn und für die verschiedensten anderen Lasten der Stadt⁵⁾. Erst im Laufe der Zeit wurden einzelne Ausgaben aus diesem Chaos herausgezogen und spezialisiert.

Eine weitere Inkonsequenz entstand in der Praxis dadurch,

1) Stüve a. a. O. Bd. XV, S. 76.

2) Bothe a. a. O. S. 20.

3) Mack a. a. O. S. 14.

4) Borchardt a. a. O. S. 6.

5) Stüve a. a. O. S. 13 u. 17

daß man infolge des Klebens an der Tradition eine sachlich zusammengehörige Rubrik in mehrere zerriß. Nürnberg empfing Einnahmen, die unter den verschiedensten Titeln „von Buße und Unzucht“, „von unrechtem Maß und Gewicht“, „Wein und Bier höher gegeben“, „Wein unversiegelt eingelegt“ usw. gebucht sind, obwohl sie alle ein und demselben Rechtsgrund, nämlich der polizeilichen Strafgewalt des Rats entsprungen waren. Sie erschienen unter besonderen Titeln, weil sie durch verschiedene Beamte erhoben wurden¹).

Im Gegensatz hierzu sehen wir aber auch, wie sich die Bezeichnung für den gleichen Posten im Laufe der Zeit schnell änderte²). Die Aufwendungen, welche der Ersatz von Pferdeschaden erforderte, waren z. B. in der Rechnung von 1354 bei Braunschweig in einer besonderen Rubrik vereinigt, während ein Jahr darauf diese bereits wieder verschwunden war. Ganz ähnlich in Hildesheim, wo der Marstall 1379 schon in der Rechnung erwähnt war, eine besondere Rubrik für ihn aber erst 1401 eröffnet wurde³).

Allen Stadtrechnungen war gemeinsam, daß sie in älterer Zeit weit mehr detailliert geführt wurden als in späterer, wo sie, ungefähr von 1400 an, nur mehr generell gehalten waren. Damit verschwanden allerdings die vielen interessanten Einzelposten aus den Rechnungen, die den historischen Wert derselben für uns so groß gemacht hatten⁴).

Was den Wert der Rechnungen für unsere Forschung herabmindert, liegt aber nicht allein an dem Umstand, daß sie in der zweiten Hälfte des Mittelalters stark gekürzt wurden, sondern vielmehr daran, daß sie nie vollständig waren. Die Stadtrechnungen sind nach ihrer Anlage Kassenrechnungen, in welchen die sämtlichen Einnahmen und Ausgaben der Stadt zum Vorschein kommen sollten⁵). Wie stand es damit? Über die Gewohnheit des Schreibers, teils in Brutto, teils in Netto die Einnahmen zu verrechnen, will ich an einer anderen Stelle ausführlicher sprechen; hier

1) Sander a. a. O. S. 299

2) Bothe a. a. O. S. 20; Mack a. a. O. S. 14.

3) Doeberner, Hildesheimische Stadtrechnungen, Bd. II, S. XXX.

4) Sander a. a. O. S. 729 ff., cod. dipl. Lub. S. 409.

5) Welti, Die Tellbücher der Stadt Bern aus dem Jahre 1389, S. 651.

sei nur darauf hingewiesen, daß die Nettorechnung, die eine Menge Ausgaben nicht erkennen läßt, nie rein vorgekommen ist, sondern sich immer in inniger Gesellschaft mit der Bruttorechnung befand. Schon diese Andeutung würde genügen, um zeigen zu können, daß die Stadtrechnungen, die doch den ganzen Haushalt verkörpern und alle Einnahmen und Ausgaben aller Kassen dartun sollten, ihren Zweck nicht voll erfüllt hatten.

Doch sie waren auch in anderer Hinsicht nicht vollkommen. Zuweilen wurde z. B. vergessen, den Bestand des vergangenen Jahres in der neuen Rechnung vorzutragen. Ich zitiere hier Borchardt, der sich über diese Zustände in Essen folgendermaßen ausspricht: „Wenn beim Jahresabschluß das Soll größer war als das Haben, so hätte der Rentmeister korrekterweise seinen Saldo als Einnahmeposten in die nächstjährige Rechnung überschreiben müssen; das ist aber nur achtmal geschehen; elfmal fehlt die Eintragung“¹⁾. Umgekehrt wurde nicht immer das Defizit eines Jahres als Ausgabeposten des nächsten Jahres notiert, und wo es geschah, nicht immer mit dem amtlich festgesetzten Betrage²⁾.

Unmöglich aber konnte die Jahresrechnung richtig gehandhabt sein, wenn nicht einmal die einzelnen Separatrechnungen und Nebenkassen richtig geführt wurden. M. Töppen sagt: „Es ist nicht ungewöhnlich, daß die einzelnen Kassen mit Differenzen zwischen Einnahme und Ausgabe abschließen, ohne daß man über den Verbleib der Bestände oder über die Deckung des Defizits hinlänglich aufgeklärt wird“³⁾.

Nicht selten kam es vor, daß in der Rechnung ein Schlagwort in der Rubrik der Einnahmen stand, ohne daß irgend eine Zahl dabei verzeichnet war⁴⁾. Das bedeutete dann aber gewöhnlich wohl nicht, daß der Verfasser der Rechnung irrtümlicherweise auf eine Einnahme gerechnet hatte, die tatsächlich nicht eintraf, sondern daß das betreffende Amt, welches die Summe

¹⁾ Borchardt a. a. O. S. 51.

²⁾ Ebendasselbst S. 109.

³⁾ M. Töppen a. a. O. S. 50.

⁴⁾ Kunz v. Kauffungen a. a. O. S. 285; In der Rechnung von 1460 steht die Überschrift „percepta de Judicio“, obwohl keine Einnahmen gebucht sind.

zu vereinnahmen hatte, einfach keine Abrechnung mit den Rechenherren hielt, denen die Anfertigung der Rechnungen anheimgegeben war¹⁾. Die Rechnungsergebnisse der einzelnen Ratsämter waren das eine Mal in der Kämmereirechnung aufgenommen, während sie das andere Mal wieder fehlten²⁾. Der Bearbeiter des Haushalts der Stadt Zerbst, Heinrich Becker, erwähnt einmal, daß er beim Studium der Archivalien oft Überschriften gefunden habe, zu welchen die Einnahme- oder Ausgabe-posten gefehlt hätten³⁾. In späterer Zeit bildeten diese Zusammenstellungen — in Osnabrück Lohnrechnungen genannt — fast nur noch ein Verzeichnis leerer Rubriken, da die Einnahmen nicht zu erlangen waren⁴⁾. Die Kassen sind, wie wir daraus ersehen, so unabhängig voneinander, daß die allgemeine Kasse keinen erfolgreichen Zwang auf die Nebenkassen ausüben konnte, und so ist das Bild des mittelalterlichen Stadthaushalts, selbst wenn es auf zahlenmäßige Belege ankommt, oft ungenau und verzerrt.

Auch auf die Richtigkeit der Rechnungen kann man sich nicht immer verlassen⁵⁾. Die Kontrolle, welche die vielen Einzelposten hätte durch- und nachrechnen können, fehlte. Je nach der gewissenhaften und umsichtigen Führung trat dieser Übelstand in bald größerem, bald geringerem Maße zutage; aber trotz großer Genauigkeit kamen im Vergleich zu heute viele Rechenfehler vor⁶⁾. Die Additionssummen stimmen mehrfach nicht⁷⁾, und darum ist der tatsächliche Istbestand in der Regel ein anderer als der errechnete Sollbestand⁸⁾. Wenn wir heute

1) Cod. dipl. Lubec., Bd. V, S. 178.

2) Richter a. a. O. Bd. III, S. 108.

3) Becker a. a. O. S. 4.

4) Stüve a. a. O. Bd. XI, S. 15.

5) Bothe a. a. O. S. 4.

6) Heidenhain, Städtische Vermögenssteuern im Mittelalter, sagt: „Die Jahresrechnungen der Städte wimmeln von Fehlern und der Privatmann rechnete nicht richtig.“

7) Das weist auch das jüngste Werk über diese Materie, „Der Stadthaushalt Basels“, 1909, von B. Harms, S. XXI, nach.

8) Schönberg a. a. O. S. 54; Sander a. a. O. S. 327 ff. führt noch weitere Gründe dafür an, daß die Summen der Einnahmen, der Ausgaben und der Aktivbestände, welche uns in den Rechnungsabschlüssen der jährlichen Register entgegentreten, von der Summe alles dessen, was

die Additionen nachprüfen, so ergibt sich öfters ein mit den Summen des Originals nicht übereinstimmendes Resultat. Allerdings wurden die Rechnungen oft gar nicht addiert, und jede Bilanz war darum unterblieben.

Ob die Verwendung römischer Zahlenzeichen die Ursache der ungenauen Rechnungsweise war, was viele Autoren behaupten¹⁾, will ich jetzt noch dahingestellt sein lassen. Stieda und Töppen meinen, die Eigentümlichkeit der Münzsysteme, die römischen Zahlen, die lateinische Sprache seien einer bequemen Übersicht wenig förderlich und erklären die Ungenauigkeit der Rechnung in der Kassenverwaltung²⁾; B. Harms ist der Ansicht, daß die römischen Zahlenzeichen die Rechenoperation ungemein erschwert hätten³⁾.

Daß auch bewußt ungenaue, täuschende Rechnungsführungen vorkamen, besonders in schwerer Notlage der Stadt, beweisen die mehrfachen Empörungen des Volks gegen die Stadtleitung, wenn es falschen Machinationen auf die Spur kam. Durch jahrelange, ungenaue Rechnungsführung verheimlichte man den Bankrott, vor dem die Stadt stand⁴⁾. Die „Gemeindefreunde“ der Stadt Mainz beschwerten sich, offenbar mit Grund, im Jahre 1444 u. a. „über die Rechnungsführung der Rechenmeister, welche unterlassen hätten, alle Vierteljahre ordnungsgemäß Rechnung abzulegen und sich auch sonst zahlreiche Versäumnisse und Rechnungsfehler zuschulden kommen ließen“⁵⁾. Die Rechenmeister gaben denn auch in ihrem Antwortschreiben die im einzelnen gerügten Fehler zu, wie z. B. zweimalige Einsetzung ein und derselben Ausgabe, Übergehung eines Einnahmepostens aus verkauften Renten, wiewohl sie auch behaupteten, daß die doppelt verrechnete Ausgabe und die nicht aufgeführte Einnahme durch andere von ihnen

die Losungsstube in Wirklichkeit das Jahr über eingenommen, ausgegeben und erübrigt hat, mehr oder minder erheblich abweichen.

1) Wehrmann, Stieda, Harms u. a. Trautmann z. B. a. a. O. S. 51 spricht von dem „eine ordnungsmäßige Rechnung erschwerenden Gebrauch der römischen Zahlzeichen“ und sucht hiermit die unrichtigen, in Kiel vorgefundenen Additionen verständlich zu machen.

2) Stieda a. a. O. S. 5; Töppen a. a. O. S. 49.

3) B. Harms a. a. O. S. XXI.

4) Wie z. B. in Köln. Stieda a. a. O. S. 44 ff.

5) Hegel a. a. O. Bd. XVIII, 2. Abt., S. 83 ff.

übersehene und nicht eingestellte Ausgabeposten ausgeglichen seien.

Wenn der Betrag der Nürnberger Losung im 14. Jahrhundert nirgends in den Stadtrechnungen angegeben war, so sollte dies aber sicher nicht den Zweck haben, in jener Blütezeit der Stadt die finanzielle Lage zu verschleiern, zumal in der Gesamteinnahme der Stadt darauf Rücksicht genommen war. Denn durch den Abzug aller übrigen Einnahmen konnte man die Einnahme aus der Losung als Rest ermitteln. Es scheint also bloß mündlich über das Ergebnis der Losung bei der Rechnungsablage berichtet worden zu sein¹⁾. Zum erstenmal findet sich ihr Ertrag in der Stadtrechnung von 1430 verzeichnet.

Selbst wenn wir aber annehmen würden, daß die Rechnungen vollkommen übersichtlich und genau geführt worden wären und daß das Fazit der Jahreseinnahme und Ausgabe nach einzelnen Positionen richtig gezogen worden wäre, überhaupt daß man keinerlei Verschuldung den Schreibern der Rechnungen hätte nachweisen können, so würde man doch nicht durch eine bloße Gegenüberstellung der Schlußsummen den gesamten Umschlag des Stadthaushalts eruieren.

Denn zunächst wurde nur das in die Rechnungen eingeschrieben, was wirklich eingekommen war, nicht auch, was hätte einkommen müssen, so daß man keinen Maßstab in Händen hat, an dem man über die wirkliche Einnahme hinaus den ideellen Jahresgewinn messen könnte²⁾. Es ist ja zwar selbstverständlich, daß man nur den tatsächlichen Eingang buchte. Aber einerseits ist zu bemerken, daß auch das tatsächlich Eingegangene nicht überall vermerkt war, wie folgendes Beispiel zu zeigen hat. Obwohl wir aus Kostenrechnungen und Anstellungsverträgen wissen, daß der Stadt Basel in den Jahren 1474/75—1476/77 und 1479/80—1497/98 Münzerträge zugeflossen sind, schweigen sich die Jahresrechnungen jener Zeit über Einnahmen aus der Münze völlig aus³⁾. Andererseits ist noch zu berücksichtigen, daß viele Gelder lange Zeit nicht eingingen, obwohl sie längst

¹⁾ Hegel a. a. O. Bd. I, 1. S. 283.

²⁾ Bothe a. a. O. S. 5.

³⁾ Harms, Die Münz- und Geldpolitik der Stadt Basel im Mittelalter, S. 201.

schon fällig waren. Erst in den Rechenbüchern des darauffolgenden Jahres und oft noch später erschienen entsprechend der „budgetlosen Wirtschaft“ einzelne Einnahmen und Ausgaben¹⁾. Deutlich ersehen wir dies aus den Veröffentlichungen Schönbergs über Basel²⁾ oder denen Hartwigs über Lübeck³⁾. Mehrere Jahre währte es oft, bis die letzten Reste einer bereits lange fälligen Steuer eingegangen waren. Immer wieder tauchten in den Rechnungen Rückstände auf. 1491 zahlte z. B. Johann Berman in Lübeck für 13 Jahre, 1501 Rathman gar für 20 Jahre Schoß. Wir treffen darum öfters die ausdrückliche Bestimmung an, daß die Steuer auf einmal, nicht in Terminen bezahlt werden müßte⁴⁾, aber sie scheint von geringem Erfolg begleitet gewesen zu sein. In Lübeck legte die Behörde allerdings bewußt eine große Langmut gegen säumige Schosser an den Tag. Denn die Ausgaben der Stadt waren damals gering, und der städtische Haushalt warf permanent große Überschüsse ab. Ob der gleiche Grund die Ursache folgender Bestimmung in Schwäbisch-Hall war, vermag ich nicht anzugeben. Eine Verordnung von 1551 sagt nämlich bezüglich der Zahlungsfrist: „Wer seine Beth in einem halben Jahre nicht erlegt, so er in der Stadt, und in fünf Jahren, so er außerhalb derselben, der hat mit Weib und Kind das Bürgerrecht verloren.“ Die Folge war ja streng, aber die an den Tag gelegte Langmut auch groß⁵⁾. Meist stand aber auch die Strafandrohung nur auf dem Papiere. Wie der Stadtmagistrat von Nordhausen der preußischen Kommission mitteilte, als die Stadt 1801 dem Staate Preußen einverleibt worden war, hatte man es zuvor zu Zeiten der republikanischen Verfassung der Stadt niemals sehr streng mit der Abtragung des Schosses genommen, und wenn auch die Restanten unter Bedrohung der Exekution durch die Ratsdiener erinnert wurden, so ist doch diese

¹⁾ Bothe a. a. O. S. 21; R. Döbner, Studien zur Hildesh. Geschichte S. 37, spricht von „vom vorhergehenden Rechnungsjahre restierenden Schoßgeldern“. Ähnlich Heineck, Der Kämmereietat der kays. freien Reichsstadt Nordhausen usw., S. 12 ff.

²⁾ Schönberg a. a. O. S. 178 ff., 245, 283 usw.

³⁾ Hartwig a. a. O. S. 191.

⁴⁾ Weiß a. a. O. S. 7.

⁵⁾ Fromlet a. a. O. S. 7.

niemals ins Werk gesetzt worden, und es hat daher auch niemals an Rückständen gefehlt¹⁾.

Wie konnte überhaupt eine genaue Jahreseinnahme zustande kommen, wenn statt der Steuerbeträge, die hätten bezahlt werden sollen, aber nicht bezahlt wurden, ein Pfand (pignus), wie z. B. in Rostock, zur künftigen Einlösung an Stelle baren Geldes hinterlegt wurde²⁾.

An einer derartigen Verzögerung, wie sie eben geschildert wurde, hatte auch das Privileg der Stundung schuld, das bisweilen bei den sogenannten indirekten Steuern gewährt wurde. Die Wirkung dieses Privilegs können wir z. B. in Köln verfolgen, wo der Akzisenmeister von der „Drugwarenakzise“ nur kleinere Beträge, die er in bar empfangen hatte, wöchentlich an die städtische Hauptkasse ablieferte, während die größeren Summen direkt von den Akziseschuldnern in die Kasse gezahlt wurden³⁾.

Damit ist aber die Mangelhaftigkeit der Rechnungen noch nicht erschöpft. Von einer Menge regulär eingegangener städtischer Einkünfte wiesen sie keine Spur. Es ist dies besonders dann der Fall, wenn die Einnahme eines bestimmten Zweckes wegen erhoben wurde, für den sie sogleich verwendet werden konnte. So wissen wir z. B., daß in der heutigen Schweizerstadt Freiburg eine kombinierte Personal- und Vermögenssteuer erhoben wurde. Ihr Ertrag erschien aber nirgends in den Stadtrechnungen, ebensowenig eine demselben gegenüberstehende Ausgabe⁴⁾. Die Gelder mußten sofort, ohne daß sie durch die allgemeine Kasse gelaufen waren, ihrer Zweckbestimmung entgegengegangen sein. In der Stadt Bern wurde seit 1377 der sogenannte Böspfennig eingehoben, wie wir aus diesbezüglichen Nachrichten wissen. Der Ertrag des Pfennigs wurde aber erst im Jahre 1382 und in den darauf folgenden Jahren in der Rechnung vorgemerkt; denn er wurde von 1377—1381 lediglich für

¹⁾ H. Heineck a. a. O. S. 13.

²⁾ Mecklenburgisches Urkundenbuch Bd. 20, S. 499.

³⁾ Knipping a. a. O. Bd. I, S. LXXIX.

⁴⁾ Buomberger, Bevölkerungs- und Vermögensstatistik in der Stadt und Landschaft Freiburg im 15. Jahrhundert, S. 244. Das gleiche beobachten wir in Lübeck, wo der Schoß bis ins 15. Jahrhundert nicht in den Kämmererbüchern aufgeführt wurde. Hartwig a. a. O. S. 12 u. 105. Anm. 11.

Abzahlung von „Hauptgut“ benutzt und erst im Jahre 1382 für die laufenden Bedürfnisse der Stadt in Anspruch genommen¹⁾. Von Duisburg wissen wir ähnliches. Oft wurde dort eine Schatzung für einen bestimmten Zweck erhoben und zu demselben verwandt, ohne daß der Ertrag und die Zahlung in der gewöhnlichen Rechnung erschien²⁾. Die Verpflegung der Truppen, die in Essen durchmarschierten, wurde in der Regel durch Schatzungsgelder bestritten; darum finden wir nur hier und da kleine Posten in den Stadtrechnungen verzeichnet³⁾. Ganz ähnliches ist hinsichtlich des Bannweins in Wesel zu bemerken. Von 1362—1373 war der Stadt zur Auslösung ihrer gefangenen Bürger der Bannwein verliehen. Die aus ihm eingekommenen Summen waren nur in den Jahren 1362 und 1363 in den Stadtrechnungen* zu finden, da sie in den folgenden Jahren unmittelbar zu ihrem Zwecke verwandt wurden⁴⁾. Das Wachtgeld für Ablösung der Wachtpflicht, das bis zum Jahre 1443 in Hildesheim von den Bürgern eingehoben wurde, um an die bezahlten Wächter verausgabt zu werden, wurde nirgends in den Rechnungen aufgeführt⁵⁾. Der Herausgeber der Stuttgarter Stadtrechnung von 1451/52, Dr. Rapp, zitiert aus der Rechnung einen Einnahmeposten von 255 Pfund „von der Steuer“ und erklärt, daß der Posten deshalb so klein ist, weil vom Ertrag der Steuerumlage die Summe von 1300 Pfund, welche die Stadt jährlich als Bede an die Herrschaft zu zahlen hatte, und ein paar hundert Pfund für Besoldung städtischer Ämter und Dienste vorweg auszulegen waren. Der Gesamtertrag der Umlage wurde, wie Rapp berichtet, erst von 1503/04 an in die Rechnung aufgenommen⁶⁾. Eine behördliche Bestätigung des Prinzips der sofortigen Verausgabung gewisser Einnahmesummen zu gewissen Zwecken ohne Buchung in den Stadtrechnungen liegt uns aus der Zeit vor, da Nordhausen preußische Stadt wurde. Von einem jeden neuen Bürger wurde

1) E. Welti, Die Tellbücher der Stadt Bern aus dem Jahre 1389, S. 685 u. 686.

2) Averdunk a. a. O. S. 482 u. 483.

3) Borchardt a. a. O. S. 107.

4) Reinhold a. a. O. S. 112.

5) Huber a. a. O. S. 43.

6) Rapp a. a. O. S. 130.

nämlich zur Anpflanzung junger Bäume 6 Groschen entrichtet, die nicht in die Kämmerei gingen, sondern an das „Bauamt“ bezahlt wurden. Von diesen geringfügigen, in der Stadtrechnung unberücksichtigten Beträgen, die noch dazu zu einer Zeit einkamen, welche ganz dem Rahmen der Abhandlung fernliegt, würde ich gar nicht sprechen, wenn nicht die Behörde selbst betont hätte, daß darüber niemals eine gehörige Rechnung geführt wurde, so daß sich nicht ausmitteln ließe, wieviel an Baumgeld in den Jahren entrichtet wurde¹⁾.

Vor allem ist auch zu berücksichtigen, daß viele Rechnungen schon aus dem einen folgenden Grund kein ganz vollständiges und genaues Bild des Haushalts geben können. Es scheinen mancherlei Nebenrechnungen stattgefunden zu haben, teils über Kriegsvorfälle, teils über besondere Einnahmen. Gelegentlich wurden aus diesen Nebenrechnungen Posten in die Hauptrechnung versiert, dann verschwanden solche wieder²⁾, so daß die Hauptrechnung für sich allein nicht den richtigen Stand des städtischen Haushalts ergibt. Eine einheitliche, alles umfassende Rechnungsführung gab es überhaupt nicht³⁾. So z. B. wurde die Haupteinnahmequelle Hildesheims, der in der Woche nach Allerheiligen erhobene Schoß, nicht in der Kämmereirechnung, sondern nur in der Ratsrechnung gebucht⁴⁾. Für Bern läßt sich nachweisen, daß nur ein Teil der aufgenommenen Kapitalien sich in der Stadtrechnung vereinnahmt vorfindet, wie auch nur ein Teil der Rückzahlungen verausgabt erscheint⁵⁾. Und Sunder sagt bezüglich Osnabrücks Wort für Wort: „Vor dem Dreißigjährigen Krieg gestalteten sich die Haushaltsrechnungen sehr primitiv. Es waren viele Nebenrechnungen vorhanden, die teils nebeneinander, teils ineinander liefen. Eine Generalrechnung, worin sich sämtliche Einnahmen und Ausgaben vereinigten, gab es sogar bis zum Jahre 1803 nicht. Erst von 1804

¹⁾ Heineck a. a. O. S. 19.

²⁾ Stüve a. a. O. Bd. XI, S. 15; Bd. XV, S. 76; Bd. XVI, S. 1 ff.

³⁾ M. Töppen a. a. O. S. 50 meint, daß man von vornherein darauf verzichten müsse, in diesen Jahresrechnungen die Gesamtsumme aller städtischen Einnahmen und Ausgaben vorzufinden.

⁴⁾ R. Döbner, Hildesh. Stadtrechnungen Bd. II, S. XVI.

⁵⁾ E. Welti a. a. O. S. 651.

ab wurde ein vollständiges und genaues Bild des Haushalts in einer Rechnung zusammengestellt geliefert¹⁾.“

Die Summen der städtischen Einnahmen, die sich durch das Prinzip der individuellen Nutzungsvergütung erklären lassen, wie die Beisteuer der Anwohner zum Graben- oder Mauerbau, wurden gleichfalls nicht als Einnahmen der Stadt gebucht. Dementsprechend erschienen in den Rechnungen auch keine Ausgaben verrechnet, wenn die Stadt aus den ihrer Verfügung unterstellten Geldern ihre Verpflichtungen einlöste²⁾. Je mehr Gewicht auf die persönlichen Leistungen der Bürger gelegt worden war, wie besonders in den kleineren Städten in früherer Zeit, desto weniger groß erschien der Etat der Ausgaben in der Stadtrechnung. Hierin liegt auch die Erklärung für den an und für sich befremdenden Umstand, daß z. B. die Ausgaben der Stadt Minden für Kriegszwecke im Jahre 1365 nur geringe Posten in der Rechnung ausmachten, obwohl wir von Kriegswirren und Erweiterungen der Stadtbefestigung in diesem Jahre wissen³⁾.

Gleichfalls nicht in den Rechnungen enthalten waren die der städtischen Wirtschaft in Naturalien zufließenden Werte und die von ihr in dieser Form gemachten Ausgaben⁴⁾. Die Reichsstadt Frankfurt hatte, wie Bothe berichtet, Häuser und andere Vermögensobjekte von Privatpersonen, die ihren Besitz für die Besteuerung falsch deklariert hatten, an sich gezogen, ohne daß diese Einnahmen in den Rechenbüchern ersichtlich gewesen wären⁵⁾. Wenn der Nürnberger Rat, wie es manchenmal vorkam, den einzelnen getreidebesitzenden Steuerzahlern anheimstellte, die Losung vom Getreide statt in Geld in natura zu entrichten, oder wenn er in kritischen Zeiten die Zahlung mit dem „Losungskorn“ gar forderte, so ist all dieser Naturalerträge in der Rechnung nicht im geringsten gedacht⁶⁾. Bisweilen kam

¹⁾ Fr. S u n d e r, Das Finanzwesen der Stadt Osnabrück von 1648 bis 1900, S. 39.

²⁾ B o t h e a. a. O. S. 11.

³⁾ P h i l i p p i a. a. O. betreffs der Stadt Minden, S. 273.

⁴⁾ H u b e r a. a. O. S. 44.

⁵⁾ B o t h e a. a. O. S. 16.

⁶⁾ S a n d e r a. a. O. S. 339 ff. In den Jahren 1387, 1403, 1407 u. a. wurde die Losung nach M a l b l a n c, Vollständige Darstellung der Rechte

es auch vor, daß ein Gewerbetreibender die Abgabe an die Stadt, mit der er sich das Recht zur Ausübung seines Gewerbes einholte, in Naturalien stellte¹⁾. Davon stand nichts im Rechenbuch, während die Geldleistungen sonst verzeichnet waren. Je größer der Grundbesitz der Städte war, desto höher stiegen die ungebuchten Einkünfte.

Das Brenn- und Bauholz aus dem Waldhofs der Stadt Überlingen bot dem Orte eine bemerkenswerte Einnahmequelle, die für die städtische Wohlfahrt von großer Wichtigkeit war. Sie versorgte die Bediensteten der Stadt mit Freiholz und lieferte das nötige Material zur Ergänzung der Festungswerke, vornehmlich der Tore und Brücken. In den Stadtrechnungen erschien die Einnahme nicht²⁾. Mitunter suchte ein besonders durstiger Rat seine Ausgaben für Wein- und Bierkonsum zu verheimlichen. Wir erleben z. B. in Essen das Schauspiel, daß die Bürgerschaft Klage führte, daß man nicht erfahren könne, was an Wein „vertan“ werde. Daß dieser Betrag, der in den Rechnungen nicht zum Vorschein kam, nicht gering war, dafür spricht die redliche Mühe, die sich der Rat gab, seine Aufwendungen vor der Bürgerschaft zu verbergen und die Beschwerde der Gemeinde selbst. Anstatt daß die Ausgaben für Getränke Posten für Posten in der üblichen Weise gebucht worden wären, waren sie unter Anwendung des beliebten Vertuschungssystems vielmehr gleich von den Einnahmen aus der Weinakzise abgezogen worden³⁾. Auch in Osnabrück liefen diese Ausgaben nur ausnahmsweise durch die Rechnung. Man notierte sie vielmehr, mehr oder minder spezifiziert, auf besonderen Blättern und kleinen Zetteln. Daß die Summen hierfür nicht allzu niedrig angeschlagen werden dürfen, das ersieht man, wenn man den Inhalt einiger dieser Zettel, die sich erhalten haben, durchliest. Abgesehen von den Getränken werden als Speisen und Viktualien genannt: Rindfleisch, Schweinefleisch, Lämmer, Hühner, Hasen, Fische, Klöße, Neunaugen, Speck,

des größeren bgl. Rats zu Nürnberg, sowohl überhaupt als besonders in Steuersachen, 1787, S. 6, unter dem Namen des Losungskorns in Korn geleistet.

¹⁾ Bothe a. a. O. S. 15 u. 16.

²⁾ Schäfer a. a. O. S. 98. Siehe auch Heineck a. a. O. S. 77.

³⁾ Borchardt a. a. O. S. 90 ff.

Mehl, Butter, Käse, Eier, Salz; von den Gewürzen, die man aus der Apotheke bezog, Essig und Weinessig, Ingwer, Safran, Gewürznägel, Senf, Muskatnüsse und Blüten, dann weiter Speisekraut, Mandeln, Rosinen, Gebäck zum Wein, Torten und eine große Zahl anderer Dinge¹⁾.

Ebenfalls keinen Ausweis erhalten wir auch über die Summen, deren Betrag korrekterweise in Einnahme und Ausgabe hätte gesetzt werden müssen²⁾. Zu diesen Posten gehörten z. B. die Dienstwohnungen, die unentgeltlich oder gegen ein geringes Entgelt als Teile der Besoldung den Beamten überlassen wurden. In allen derartigen Fällen stellen unsere modernen öffentlichen Rechnungen einen durchlaufenden Posten ein, der in Einnahme und Ausgabe zugleich figurirt³⁾.

Zu all den bis jetzt genannten Einzelheiten gesellt sich ein Prinzip, das die mittelalterlichen Stadtrechnungen wohl ausnahmslos durchzog⁴⁾ und ihnen bereits ein gutes Teil etwaiger Vollständigkeit nehmen würde. Wir haben es, kurz gesagt, mit dem Grundsatz der „Gegenrechnung“ zu tun, wie ihn Bücher zuerst genannt hatte⁵⁾. Ein großer Teil der Zahlungsverbindlichkeiten wurde nicht nur unter Privaten, sondern auch zwischen der städtischen Finanzverwaltung und Privaten auf dem Wege direkter Kompensation von Schuld und Forderung beglichen. Wir haben in den Rechnungen sehr oft nur Saldobeträge, welche die Differenz zwischen der Schuld und dem Guthaben zum Ausdruck bringen⁶⁾. Zum Beispiel kam es vor, daß bei vermögenden Bürgern kurzfristige Anleihen kontrahiert wurden, die dann, wenn etwa in diese Zeit eine außerordentliche direkte Steuer fiel, bei der Steuerzahlung jener Bürger verrechnet wurden⁷⁾. Jeder einzelne Handwerker hielt sich damals für berechtigt, Forderungen, die er für Arbeitslohn oder gelieferte Waren an die Stadt hatte, nicht

¹⁾ St ü v e a. a. O. Bd. XV, S. 154 ff.

²⁾ Bo t h e a. a. O. S. 16.

³⁾ B ü c h e r a. a. O. S. 10.

⁴⁾ H a r t w i g a. a. O. S. 171.

⁵⁾ B ü c h e r a. a. O. S. 9 und dann viele andere.

⁶⁾ H u b e r a. a. O. S. 22. B o t h e a. a. O. S. 9: „Was die Stadt einem Bürger schuldete, zog dieser bei einer etwaigen Zahlung ab.“

⁷⁾ B. H a r m s, Der Stadthaushalt Basels usw., S. XX.

bloß an privatrechtlichen Zahlungsverpflichtungen, die er gegenüber der Stadt hatte, in Abzug zu bringen, sondern auch an der Steuer¹⁾. „Der privatrechtliche Anspruch des Bürgers eben konnte bei Erfüllung seiner öffentlich-rechtlichen Pflichten aufgerechnet werden“²⁾. Selbst der städtische Beamte ließ sich von diesem Prinzip leiten. Des Schultheißen Revenuen wurden durch Gegenrechnung mit seiner Bede in Einklang gebracht³⁾. Allein 160 Bedienstete der Stadt Bern zahlten die von der Stadt anno 1448 umgelegte Steuer nicht, sondern verrechneten den Betrag, den sie zu leisten hatten, gegen ihr städtisches Gehalt⁴⁾. So z. B. wissen wir, daß Hans von der Gruben eine Steuer von 5 Gulden aus einem Vermögen von 500 Gulden zu bezahlen gehabt hätte. Er kompensierte sie aber mit seiner Soldrestanz aus dem alten Zürichkriege her⁵⁾. Um diesen Betrag verringerte sich also der Sold. Ähnlich machten es die Steuermeister in Augsburg. Während jene Berner Bediensteten ihre Steuer nicht zahlten, lieferten diese sie nicht ab. Ihr Gehalt nahmen sie von den Steuereinnahmen zuvor weg⁶⁾. Wo die Wörter „defalcacio“ (Abzug) oder „defalcata“ (abgezogene Summen) vorkommen, wissen wir, daß Forderungen an die Stadt für irgend welche Leistungen bei der Erhebung der Steuer berechnet und von der eigentlich zu leistenden Geschoßhöhe abgezogen wurden⁷⁾.

Es liegt in der Natur der Sache, daß bei derartigen Manipulationen die Stadtrechnungen nicht allumfassend sein konnten. Die Schwierigkeit, die damit verbunden war, einen genauen Einblick in alle Einnahmen und Ausgaben der Stadt zu gewinnen, war wohl unüberwindlich.

Betrachten wir noch kurz die Jahresrechnungen als ein Ganzes,

¹⁾ B ü c h e r a. a. O. S. 10; Mecklenburgisches Urkundenbuch S. 499.

²⁾ H a r t w i g a. a. O. S. 170.

³⁾ B o t h e, Die Entwicklung der direkten Besteuerung in Frankfurt, S. 108.

⁴⁾ S c h i n d l e r, Finanzwesen und Bevölkerung der Stadt Bern im 15. Jahrhundert, S. 183.

⁵⁾ H a n s v o n d e r G r u b e n s Reise- und Pilgerbuch 1435—1467, im Archiv des Historischen Vereins von Bern, 1896, S. 106.

⁶⁾ S c h u m a n n a. a. O. S. 43.

⁷⁾ R. Y e c h t, Cod. dipl. Lusatiae sup. III, Heft 1, S. 1.

so fallen uns weitere Mißstände auf, die für eine Beurteilung der Finanzwirtschaft der Städte von Bedeutung sind. Ich habe für die Behauptung, die ich hier zu beweisen habe, eine etwas spätere Zeit im Auge, als sie sonst im Rahmen der Arbeit gewöhnlich herangezogen wurde, nämlich das 16. Jahrhundert. Aus der Stadt, aus der ich aber meine Mitteilungen schöpfte, liegen keine Tatsachen früherer Zeit vor. Mitunter vermißt der Forscher in Weimar in einer Zeit, da die Ausfertigung jährlicher Rechnungen bereits ein Faktum war, ganze Jahresrechnungen. Dabei ist es besonders auffallend, daß namentlich dann einzelne Jahresrechnungen fehlen, wenn die folgenden Jahresrechnungen von einer anderen Hand geführt wurden. Das hat jedenfalls darin seinen Grund, daß die Jahresrechnung vom amtierenden Haushaltskämmerer nicht zum Abschluß gebracht worden war; vielleicht deshalb, weil der Kämmerer das Verhältnis der Ausgaben und Einnahmen zu seinem Vorteil verschleiern wollte; vielleicht, weil er bis zu seinem Lebensende im Amt geblieben war, und der folgende Kämmerer, der sich erst in sein Amt einarbeiten mußte, seine Tätigkeit nur auf die Rechnungsbeträge des Jahres, für das er gewählt war, erstreckte¹⁾.

Es dürfte nicht angebracht sein, diese ganze primitive Rechnungsmethode, wie wir sie im vorhergehenden kennen gelernt haben, mit modernen Begriffen zu benennen. Von einem Kameralstil kann noch nicht gesprochen werden. Die Rechnung war lediglich ein mit der Zeit etwas mehr geordnetes Verzeichnis von Einnahmen und Ausgaben. Ein einziges Mal, bereits gegen Ende des 16. Jahrhunderts, sehe ich bei Rechnungen in Danzig die doppelte Buchführung angewandt²⁾, die allerdings in Italien bereits viel früher Verwendung gefunden hatte³⁾.

¹⁾ Hertz er a. a. O. S. 29 ff.

²⁾ Bei den Rechnungen des sogenannten Wallgebäudes. M. F o l t z a. a. O. S. 137.

³⁾ Die entwickeltere Form der Technik, die im 14. Jahrhundert die Eigenarten der doppelten Buchführung aufwies, sagt Sieveking in seiner Abhandlung: „Aus Genueser Rechnungs- und Steuerbüchern“, wurde auch für die staatliche Finanzverwaltung maßgebend. In der Tat erschien die doppelte Buchführung bei einzelnen Gemeinwesen, im Hauptbuch der Genueser Kommune seit 1340 (S. 16 ff.), während die im Brügger Stadtarchiv aufbewahrten Bücher erst von 1498 an Doppelbuchführung zeigen.

Brutto- und Nettorechnung in der Stadtrechnung

Den Beamten der städtischen allgemeinen Kasse war die Führung resp. Überwachung der Stadtrechnungen anvertraut. Darauf läßt meist schon der Name der Rechnungen schließen, denn sie hießen z. B. nach ihren Führern, den Kämmerern, im deutschen Norden Kämmererechnungen, in Augsburg Baumeisterrechnungen nach dem obersten Beamten, dem Baumeister usf. Baumeister und Kämmerer aber waren hier und dort Inhaber der städtischen Hauptkassen. Ausnahmen von dieser äußerlichen Übereinstimmung finden sich natürlich auch in genügender Zahl. So wurden, um nur einzelne zu nennen, die vom Kämmerer in Zerbst geführten Rechnungen „Handbücher“ genannt, und ähnlich führten die Losunger in Nürnberg die als „Register“ bezeichneten Rechnungen.

In diesen Stadtrechnungen spiegelte sich das Bild des mittelalterlichen Haushalts einer deutschen Stadt, zwar nicht ganz scharf umgrenzt und unzweifelhaft, aber doch wenigstens so, daß man sich heute die Verhältnisse und Zustände jener Zeiten rekonstruieren kann, ohne wohl stark von der Wirklichkeit abzuirren. Auf die peinliche Rechnungsführung, deren wir uns heute befeißigen, legte man eben noch wenig Wert. Wäre diese vorzüglich gewesen, so hätte man jetzt das Bild alter Tage jünger und frischer vor sich.

Wie war die Rechnung aber beschaffen, die von den Inhabern der städtischen allgemeinen Kasse geführt wurde, mit anderen Worten, wie gestalteten sich die rechnerischen Beziehungen zwischen der städtischen Hauptkasse und ihren Nebenämtern? Waren alle Einnahmen und Ausgaben der Haupt- und Nebenkassen in den Rechnungen ersichtlich? — Nein!

Die Unterscheidung von Brutto- und Nettorechnung wurde

nicht durchgeführt. Ganz besonders in den frühen Zeiten war dies nicht der Fall. Die Folge davon war, daß unter ein und demselben Einnahmetitel bald der Rohertrag, bald der Reinertrag, am häufigsten aber ein ganz willkürliches und vielfach wechselndes Gemisch beider verrechnet wurde¹⁾. Eines der vornehmsten Prinzipien des modernen Rechnungswesens, die grundlegende Scheidung zwischen Rein- und Roherträgen, wurde in jenen Zeiten ignoriert. Mit dem gleichen Titel waren die Einnahmen bald in Brutto und bald in Netto gebucht, und oft genug war aus dem Wortlaut der Einträge überhaupt nicht zu erkennen, welche von beiden Berechnungsarten der Buchung zugrunde gelegt war²⁾. Bücher hatte neben diese beiden eine dritte Form, die er nicht namentlich nannte, gestellt, die er aber ausdrücklich von dem Prinzip der Nettoeinnahme absonderte³⁾. Sofern man unter diesem Prinzip, wie es heutzutage üblich ist, die Einnahme abzüglich der Verwaltungs- und Erhebungskosten des davon berührten Amtes versteht, muß man ihm recht geben. Es ist aber darauf hinzuweisen, daß die Fälle der reinen Nettobuchung im Mittelalter verschwindend gering sind⁴⁾, daß auch Sander wohl das von Bücher aufgestellte Prinzip im Auge hatte, wenn er von der Buchung in Netto schrieb. Um uns auf die Trennung in Brutto und in Netto beschränken zu können, wollen wir nicht die Anforderungen der modernen Finanzwissenschaft an den Begriff „Nettobuchung“ stellen. Wir verstehen in weiterer Umgrenzung unter Nettoeinnahme auch den Überschuß, der gebucht wird, nach Abzug aller aus den Einnahmen des Amtes be-

¹⁾ Sander a. a. O. S. 734.

²⁾ Ebendasselbst S. 336.

³⁾ Bücher a. a. O. S. 9. „Man kann also hier nicht etwa sagen, daß die städtische Finanzrechnung auf das Prinzip der Nettoeinnahme basiert gewesen sei.“ Stieda a. a. O. S. 8 u. 9 nennt das hier zur Geltung kommende Prinzip den „Grundsatz der Spezialisierung“, wonach auf jede Einnahme besondere Ausgaben angewiesen sind. Dies bezeichnet aber meines Erachtens nur das eigenartige Zweckverfahren der mittelalterlichen Kassen, gibt aber keine rechte Erklärung für das damals vorliegende Buchungsprinzip. Stieda scheinbar sich anschließend, sagt auch Sander, daß man damals nach dem Prinzip der Spezialisierung handelte, a. a. O. S. 40.

⁴⁾ Reine Nettobuchung ist nicht gut vereinbar mit dem im Mittelalter üblichen Zweckkassenprinzip. Siehe darüber 3. Abschnitt § 2, S. 173 ff.

zahlten Ausgaben, lediglich den Saldo, der oft unverhältnismäßig niedrig ist durch die Menge der Zahlungen, die vorweggeleistet wurden. Aus den Frankfurter Gerichtsgefällen wurden z. B. der Richter, der Schultheiß, der Gerichtsschreiber und der Bürgermeister gespeist, und erst der Rest fiel der Stadt zu¹⁾. Diese vier genannten Herren hatten sicherlich nicht direkten Anteil an der Erhebung gehabt, trotzdem erhielten sie aber ihren Anteil an den Einkünften. Wie wir sehen, sind es eben auch andere als die Verwaltungs- und Erhebungskosten, die von der Roheinnahme vorweggenommen wurden. Oft wurden auch allerlei sonstige Forderungen, oft solche aus Privatrechtstiteln, daraus mitbeglichen²⁾. An eine neuzeitliche Auffassung beim Begriff der Nettobuchung zu denken, wäre also nicht angebracht.

Nachdem wir uns darüber klar geworden sind, was wir unter der Nettobuchung zu verstehen haben, wollen wir eine Untersuchung der Art der Buchung, die vorgeherrscht hatte bei den Beziehungen zwischen Haupt- und Nebenkassen, vornehmen. Welche der beiden Buchungsformen die ältere ist, vermag ich nicht zu entscheiden. Ebensowenig kann ich nachweisen, daß irgend eine Form ausschließlich verwandt wurde. Wo die Verpachtung der Amtsstellen an der Tagesordnung war, da hatte das Nettoprinzip die Oberhand, wie dies in der Natur der Sache liegt. Wir finden jedoch allorts, selbst in den bestverwalteten Städten, ein Gemisch beider Systeme. Und zwar sehen wir nicht überall die gleiche Entwicklung. Während Huber vom Hildesheimer Haushalt sagen kann³⁾: „Seit dem ersten Viertel des 15. Jahrhunderts zeigt sich die Tendenz einer zentralen Ausgestaltung des Rechnungswesens, welches zur Folge hatte, daß die wichtigsten der Sonderhaushalte in die Hauptrechnung nach Art der Bruttoverrechnung aufgenommen wurden,“ erklärt Sander es für „einen nicht geringen Fortschritt des Nürnberger Stadthaushalts, daß man doch schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts dahin gelangt, für sämtliche damals vorhandene Finanzämter die Nettoverrechnung in der Hauptsache durchzuführen“⁴⁾.

1) Bücher a. a. O. S. 8.

2) Ebendasselbst S. 9.

3) Huber a. a. O. S. 42 u. 43.

4) Sander a. a. O. S. 734.

Nach meiner Ansicht handelt es sich gar nicht vor allem um die Frage, welche der beiden Verrechnungen die bessere war — wenn ich auch meinerseits die Nettorechnung, die weder Einnahmen noch Ausgaben in ihrer vollen Höhe erkennen läßt, nicht für einen Fortschritt in der Entwicklung des Rechnungswesens halte —, sondern die Tatsache, daß im Prinzip ein System erwählt wurde und von dem Wirrwarr des ältesten mittelalterlichen „ancien regime“ abgegangen wurde, bedeutete den Fortschritt. Nach unserer Meinung ist eine Rechnung mangelhaft, die, wie die gleich noch einmal zu erwähnende Lübecker Rechnung, nur zum großen Teil Nettoeinnahmen und -ausgaben enthielt, also auch verschiedene Posten gemäß der Bruttobuchung aufwies¹⁾.

Übergangsformen zum Prinzip der Bruttorechnung lassen sich erkennen, wenn die Lübecker Kämmerer des Jahres 1407/08 buchen:

van dem schote (vom Schoß) 7824 Mark 2 Schillinge, und wenn sie neben den vollen Einnahmen aus dem Schoß auch die Ausgaben für seine Erhebung kenntlich machen wollen und nicht, wie es heute üblich ist, in eine besondere Rubrik der Ausgaben die durch die Erhebung entstandenen Unkosten schreiben, sondern direkt unter den Einnahmeposten in die Einnahmerubrik, was an Ausgaben abzuziehen ist:

hir gheit wedder aff Wesel Macken to sinen lone 25 Mark.

In der Addition der Einnahmerubrik wurde dann einfach dieser Subtraktionsposten berücksichtigt²⁾.

Wie primitiv die frühere Art der Verbuchung von Einnahmen und Ausgaben war, lassen die ältesten, von Hoffmann veröffentlichten Augsburger Baumeisterrechnungen der Jahre 1320—1331 erkennen³⁾. Die Einnahmen, die für gewisse Ausgaben bestimmt waren, standen mit diesen oft in unübersichtlicher Weise in

¹⁾ Hartwig a. a. O. S. 124. Ein solch „sonderbares Gemisch von Brutto- und Nettoeinnahmen, Brutto- und Nettoausgaben“, wurde nach M. Gebauer noch um die Wende des 18. Jahrhunderts in Breslau angetroffen. Derselbe, Breslaus kommunale Wirtschaft um die Wende des 18. Jahrhunderts, S. 66.

²⁾ Cod. dipl. Lubec. Bd. V, S. 179.

³⁾ Hoffmann a. a. O. S. 5.

der Ausgabenrubrik gebucht, oder umgekehrt waren die Ausgaben sogleich unter die Einnahmen geschrieben.

In ein und derselben Rechnung finden wir Buchungen nach verschiedenen Grundsätzen. Halten wir uns zur Erläuterung dieser Bemerkung zuerst an den Nürnberger Haushalt. Verschiedene Male wurden Roheinnahmen gebucht, und ihnen entsprachen im Ausgabeetat die Erhebungs- und Verwaltungsunkosten. Das waren die regelmäßigen Fälle einer Bruttobuchung. So waren z. B. die Eingänge aus dem Ungeld unter dem Titel „Ungeld“ ohne Abzug als Einnahme verbucht¹⁾. Der Ausgabebetitel „Ungeltes“ gab das Gehalt an, das dem Ungeldeinnehmer für seine Dienstleistung bezahlt wurde²⁾.

Die Bruttobuchung fand sich zuweilen auch da vor, wo sie gar nicht erwartet wurde, wo die Nettobuchung die übliche Form gewesen wäre. Das ist besonders der Fall, wenn ein Amt seine Einnahmen aus Gebühren empfing und seine Beamten sich selbst bezahlt machten. Das Geld, das der Nürnberger Stadtrichter vom Gerichte einnahm oder aus dem Verkauf der in natura eingehenden Gefälle löste, wurde gegen die Gewohnheit von den Losungern ohne Abzug unter dem Titel „Gericht“ gebucht³⁾, und was er als Gehalt ausbezahlt erhielt, stand im Ausgabenregister unter dem gleichen Titel⁴⁾.

Als ein Übergang von der Brutto- zur Nettobuchung kann die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben des sogenannten Pfändamtes, der damaligen Nürnberger Polizei, angesehen werden. Was der Pfänder von Amts wegen ausgelegt hatte, wurde ihm von dem Geld, das er eingenommen hatte, vergütet, und nur der Rest wurde als Einnahme unter dem Titel „Pfändamt“ gebucht⁵⁾. Wir haben nicht die Buchung des vollen Ertrags, sondern abzüglich von Verwaltungsunkosten, also eine Nettobuchung. In diesen Verwaltungsunkosten nicht inbegriffen war aber das dem Pfänder zu Anfang jeder „Frage“ ausgezahlte Solar, das als besondere Ausgabe im Register verbucht

¹⁾ Sander a. a. O. S. 305.

²⁾ Ebendasselbst S. 320.

³⁾ Ebendasselbst S. 301.

⁴⁾ Ebendasselbst S. 317.

⁵⁾ Ebendasselbst S. 304.

wurde¹⁾. Das Gehalt ist hier, ein Spezifikum der Bruttoverrechnung, in eigener Ausgaberubrik angegeben.

Die Mehrzahl der Buchungen entsprachen aber dem Nettoprinzip. Selbst wenn viele Empfänger von Geldern dieselben ohne Abzug der Kasse der Losunger abgeliefert hatten, so buchten diese in den Rechnungen die Einnahmen doch nicht in Brutto, sondern zogen vielmehr hierin die Unkosten, welche durch die Erhebung und Verwaltung der Einnahmen entstanden waren, davon ab; sie buchten also in Netto. Belege hierfür könnten in großer Menge gegeben werden. Ich will mich jedoch auf einen einzigen Fall beschränken. Der Verweser des Forstmeisteramts in Nürnberg lieferte zu jeder Goldfasten alles Geld, das er im abgelaufenen Quartal von Amts wegen eingenommen hatte, an die Losungsstube ab. Ein Drittel davon war aber nur unter dem Titel „Forstmeisteramt“ als Einnahme gebucht, die anderen zwei Drittel, die den Gehalt des Verwesers vorstellten, waren ignoriert²⁾.

Daß wir es immer mit einer Nettobuchung zu tun haben, wenn nur der Überschuß einer Kasse an die Hauptkasse abgeliefert wurde, darf nach dem bisher Gesagten als sicher angenommen werden.

Die genannten Beispiele aus dem Nürnberger Haushalt sprechen für den Wirrwarr, der die damaligen Rechnungen mangels einer brauchbaren Buchführungstechnik von A bis Z durchzogen hatte.

Die Nürnberger Rechnungen waren aber nicht die einzigen, die dergestalt geführt wurden. Sie waren wohl noch von den besten. Überall finden wir die gleiche Vermischung zweier ganz verschiedener Prinzipien, ein Konglomerat von Netto- und Bruttobuchung. Von Frankfurt sagt Bothe: In vielen Fällen weiß man nicht, wie hoch die Bruttoeinnahme gewesen ist. Andere Einkünfte, so von der „Fronenwage“ (Stadt wage) sind in Brutto verzeichnet³⁾.

In Hildesheim erscheint mir die Rechnungsführung komplizierter als in anderen Orten, was allerdings zum Teil daran

1) Ebendasselbst S. 318.

2) Ebendasselbst S. 300 u. 301.

3) Bothe a. a. O. S. 9.

liegen kann, daß wir von Hildesheim mehr wissen. Vor allem müssen wir daran festhalten, daß hier die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts eine Scheide zweier verschiedener Tendenzen in der Ausgestaltung des Rechnungswesens bildete. Während zuvor die Strömung herrschte, für jeden Sonderhaushalt möglichst auch eine Sonderrechnung zu führen, trat uns dann das Streben nach einer Zentralisierung des Rechnungswesens entgegen, wenn auch die tatsächlichen Beziehungen zwischen den Kassen die alten blieben.

Bis 1443 wurde die Wirtschaft des städtischen Ziegelhofs in eigener, von den Ziegelherren geführter Rechnung verwaltet¹⁾. Die Überschüsse, die er erzielte, erschienen nicht in den Stadtrechnungen, sondern wurden einfach als Vortrag in die neue Jahresrechnung des Ziegelamtes übernommen, nachdem der Rat bei der Rechnungsablage von dem Abschlußergebnis Kenntnis genommen hatte. Veranlaßt durch die zentralisierende Tendenz des Jahres 1443 wurden Einnahmen und Ausgaben des Ziegelhofs in summarischem Auszuge mit in die Hauptjahresrechnung des Rates aufgenommen und erschienen in derselben nach Art des Bruttobudgets auf Seite der Einnahmen und Ausgaben als selbständige Posten. Damit war die Kasse der Ziegelherren rechnerisch wenigstens der städtischen allgemeinen Kasse angegliedert, obwohl sie tatsächlich völlig selbständig weiter geführt wurde und nur bei momentanen Kassaverlegenheiten zu ihr in Beziehung trat.

Den gleichen Entwicklungsgang in der Art der Rechnungsführung nahm dort das Mühlenamt²⁾. Ursprünglich besaß es eine selbständige, von der städtischen allgemeinen Kasse getrennte Kasse und eigene Rechnungsablage. Seit dem Jahre 1425 wissen wir, daß die Einnahmen der Mühle eine Position unter den gesamten Einnahmen bilden und ebenso ihre Ausgaben eine Position unter den gesamten Ausgaben. Die Eingliederung in die allgemeine Ratsrechnung fand also gleichfalls nach dem Prinzip der Bruttobuchung statt. Die periodischen Abrechnungen der beiden Ämter geschahen nicht mit der Kämmerei, wie es in anderen

¹⁾ Huber a. a. O. S. 32 ff.

²⁾ Ebendasselbst S. 34 ff.

Städten üblich war. Dieser waren sie rechnungsmäßig koordiniert. Sie geschahen hier vielmehr mit der oberen Finanzbehörde des Rats, welche die Rechnung der Kämmerer mit derjenigen der Ziegel- und Mühlenherren zu der Ratsrechnung verschmolz.

Nach dem bis jetzt Gesagten möchte es fast den Anschein haben, als ob die Rechnungsführung in Hildesheim besser gewesen sei als anderswo. Aber auch hier verfiel sie in den gleichen, immer gerügten Fehler, daß sie keine ordentliche Scheidung zwischen Brutto- und Nettoetat vornahm.

Das Münzamt, das seit dem Jahre 1428 bestand, als der Betrieb der bischöflichen Münze als Pfandobjekt von der Stadt übernommen wurde, wirtschaftete wie das Mühlen- oder Ziegelamt vollkommen selbständig, stand aber zu der Rechnung der städtischen Hauptkasse nach dem Prinzip der Nettorechnung in Beziehung. Wir ersehen aus den Ratsrechnungen, daß jährlich größere Summen als „entfangen von der munte dusses jares“ an die städtische allgemeine Kasse abgeführt wurden, die offenbar als die Überschüsse der Münzamtsrechnungen, also als Nettobeträge anzusehen sind.

Die Rechnungsablage. Der Gebrauch der römischen Zahlenzeichen

Für jedes „Rechnungsjahr“ wurden besondere Rechnungen, Verzeichnisse der Einnahmen und Ausgaben, geführt. Das „Rechnungsjahr“ war aber nicht ein volles Jahr, wie wir es heute anzunehmen gewohnt sind, sondern umfaßte einen Zeitraum, der je nach den Umständen größer oder kleiner als ein Jahr war. Die verschiedenen Städte ließen sich bei der Festsetzung des Jahresbeginns von verschiedenen Beweggründen leiten, unter welchen die Tage der Lokalheiligen und Kirchenpatrone oder besondere Feiertage oder Jahrmarktstage eine große Rolle spielten. Ursprünglich war es allerdings, wenigstens in Nürnberg, der Willkür des Rates ganz und gar anheimgestellt, das Rechnungsjahr kurz oder lang zu machen. Der Rat setzte die Rechnungstermine fest, wie es ihm gefiel. Es fanden Rechnungsablagen bald nach drei oder vier Monaten, bald nach längerer Zeit, bisweilen über Jahresfrist hinaus, statt¹⁾. Wir sehen z. B., daß das Register von 1380 sich auf 388 Tage erstreckte, während ein Register des Jahres 1388 schon nach Ablauf von 95 Tagen endete. Dies änderte sich um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts. Das Jahrzehnt 1431—1440 wies „Rechnungsjahre“ des Nürnberger Stadthaushalts auf, die höchstens um 17 Tage größer und im Mindestfalle um 18 Tage kürzer waren als das übliche Kalenderjahr²⁾. Aber diese Ungleichheit fiel für das Gesamtergebnis nicht erheblich ins Gewicht. Das Kölner Finanzjahr begann in den Jahren 1370—1392 mit dem Mittwoch nach Eintritt des neuen Rats, nämlich nach dem Sonntag Reminiscere; seine Dauer schwankte infolgedessen gleich

¹⁾ Hegel a. a. O. Bd. I, 1, S. 277.

²⁾ Sander a. a. O. S. 290 u. 727.

der des Kirchenjahres zwischen 47 und 57 Wochen. Seit 1396 machte man den hiermit verbundenen Unzulänglichkeiten wohl ein Ende, denn im 15. Jahrhundert umfaßte das laufende Jahr ständig 52 Wochen¹⁾. Das Rechnungsjahr in Aachen begann mit dem 26. Mai und war in 13 Monate eingeteilt zu je 4 Wochen²⁾. Das Trierer Rechnungsjahr lief vom 21. September zum 21. September³⁾. In Basel begann das Finanzjahr mit der Sonnenwende, dem Johannistag, an welchem Tage auch der Amtsantritt des neuen Bürgermeisters und der Räte erfolgte⁴⁾.

Neben diesen „ganzjährigen“ Rechnungsjahren sehen wir auch Stadthaushaltungen, welche „Rechnungshalbjahre“ be- saßen, die übrigens auch keine kalendarischen waren. In Bern begannen die Rechnungen z. B. regelmäßig „an dem ersten Samstag ze Wienecht und an dem ersten Samstag ze S. Johans“⁵⁾. Der Beginn des Rechnungshalbjahres fiel also gewöhnlich nicht auf den 24. Dezember oder den 24. Juni, sondern wich um einige Tage ab.

Dementsprechend verteilten sich natürlich auch die Termine der Rechnungsablage, — die „große Rechnung“, die vor Beginn jedes neuen Rechnungsjahres vorgenommen werden sollte, im übrigen aber eine rein interne Angelegenheit des Rates war⁶⁾ —, in wechselnden Fristen. Jährlich zweimal, das erste Mal zwischen

1) Knipping a. a. O. Bd. I, S. XIX.

2) Tille a. a. O. S. 75, Anm. 3.

3) Kentenich a. a. O. S. I, Anm. 2.

4) Schönberg a. a. O. S. 26; Hartwig a. a. O. S. 161, Anm. 6; H a r m s, Die Münz- und Geldpolitik der Stadt Basel usw., S. 244; H a r m s, Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter, Einl. S. XII.

5) Wel ti, Die Stadtrechnungen von Bern aus den Jahren 1375 bis 1384, S. VIII; D e r s e l b e, Die vier ältesten bernischen Stadtrechnungen, S. 390; F e t s c h e r i n a. a. O. S. 253.

6) H a r t w i g a. a. O. S. 123, Anm. 8, S. 195. Es scheinen allerdings auch hier Ausnahmen vorgekommen zu sein, denn die Duisburger Rechnung von 1417 wurde in öffentlicher Versammlung der Gemeinde vorgelesen. A v e r d u n k a. a. O. S. 481. Auch die Gemeinde der Stadt Elbing verlangte wenigstens in Zeiten der Gärung, wie im Jahre 1524, von dem Rate Rechenschaft über seine Finanzverwaltung. T ö p p e n a. a. O. S. 230. Übrigens sind im späteren absolutistischen Staat gleichfalls noch die Einnahmen und Ausgaben geheim gehalten worden; sie waren lediglich Sache der Beamten.

Ostern und Pfingsten, das zweite Mal zwischen Michaelis und Martini hatte man dem Rat von Hildesheim „rekenschop“ abzugeben¹⁾. Dem Rate von Augsburg mußte man gleichfalls zweimal im Jahre Rechnung legen; jedoch geschah hier die Ablage zu einem anderen Zeitpunkt, als sie in Hildesheim üblich gewesen. Das erste Mal zwischen Dreikönig und dem Sonntag Invocavit, das zweite mal zwischen Johanni und Jakobi legten die „Baumeister“ die Rechnung vor²⁾. Die Rechnungsablage am Jahresanfang schien die wichtigere von den beiden gewesen zu sein, denn sie stand am Schluß des alten Rechnungsjahres vor Eintritt in das neue. Das Rechnungsjahr fing nämlich in Augsburg mit dem Sonntag Estomihi oder Oculi an³⁾.

Nur eine einmalige Rechnungsablage fand in Paderborn statt. Durch eine Bestimmung des Statuts von 1483 war die Finanzverwaltung in Paderborn gehalten, jedes Jahr, und zwar vor Mariä Lichtmeß und nicht später, den beiden Räten und der Gemeinde Rechenschaft zu geben. Diese späte Verordnung verdankte offenbar dem vielleicht nicht unberechtigten Mißtrauen gegen die frühere Verwaltung der Stadtkasse durch die Kämmerer ihren Ursprung⁴⁾.

Eine bestimmte Frist für die Rechnungsablegung in Dresden scheint nicht vorgeschrieben gewesen zu sein; wenigstens liegt 1447 der Fall vor, daß der Kämmerer länger als ein Jahr mit der Abrechnung zögerte. Nikolaus Thirman, der in Dresden das Amt der Kämmerei drei Jahre hintereinander von 1433 an verwaltete, hatte den Rat trotz vielfacher Mahnungen mit der Rechnungsablage andauernd hingehalten, bis er darüber starb⁵⁾. In Duisburg bestand zwar eine Verordnung bezüglich des Termins der Rechnungsablage. Aber bis zur Regelung der Dinge verstrichen auch oft drei bis vier Jahre⁶⁾. Von Speyer dagegen habe ich den Eindruck, als ob der städtische Haushalt weit ordent-

1) Huber a. a. O. S. 18; Döbner, Studien zur Hildesh. Geschichte, S. 34; Derselbe, Hildesheim. Stadtrechnungen, Bd. II, S. IX.

2) Chr. Meyer, Altreichsstädtische Kulturstudien, S. 38.

3) A. a. O. S. 42.

4) Hübinger a. a. O. S. 179.

5) Richter a. a. O. Bd. III, S. 144 u. 145.

6) Averdunk a. a. O. S. 481.

licher geführt worden wäre, da die Rechenmeister dort dem Rate von allen Einnahmen und Ausgaben viermal des Jahres Rechnung abzulegen hatten¹⁾. In Elbing erfolgte die Verrechnung, wie wir aus dem für die Jahre 1404—1414 erhaltenen Rechenbuche ersehen, meistens in den nächsten Tagen vor oder nach dem Sonntag Judica, nur einmal etwas verspätet erst an dem Sonnabend vor Jubilate²⁾.

Im Gegensatz und zum Vergleich mit den eben behandelten Städten beobachten wir bereits um 1350 herum in Hamburg und auch in Lübeck, daß der Tag der Rechnungsablage immer am 22. Februar zu Petri Stuhlfeier stattfand³⁾. In Essen waren noch im 16. Jahrhundert der 22. Februar, der Kurtag des Rates, der Zeitpunkt, mit dem das alte Rechnungsjahr abgeschlossen und das neue begonnen wurde⁴⁾. In Osnabrück herrschte der Brauch, die Rechnung schon am Neujahrstage vorzulesen⁵⁾. Das Rechnungsjahr in Kassel lief von Pfingsten zu Pfingsten, bis im Jahre 1571 Landgraf Wilhelm das Kalenderjahr an Stelle des bisherigen Amtsjahres setzte⁶⁾, das Rechnungsjahr in Danzig in gleicher Zeit vom 1. April bis 1. April⁷⁾.

Ungefähr um dieselbe Zeit, im ganzen jedoch wohl etwas später, finden wir da, wo Rechnungen geführt wurden, im allgemeinen auch diese interne Rechnungsablage vor, die der Rat entgegennahm, begleitet von einer großen Zeremonie und einem prächtigen Mahle⁸⁾. In Bern z. B., wo zweimal im Jahre Rechnung

¹⁾ Weiß a. a. O. S. 5.

²⁾ M. Töppen a. a. O. S. 49 u. 50.

³⁾ Usinger a. a. O. S. 26; Hartwig a. a. O. S. 124.

⁴⁾ Borchardt a. a. O. S. 5.

⁵⁾ Stüve a. a. O. S. 21.

⁶⁾ Stölzel a. a. O. S. VIII.

⁷⁾ Foltz a. a. O. S. 137.

⁸⁾ Anläufe zu einer Rechnungsablage in den Territorien, wenigstens vereinzelte Spuren, finden wir frühe; so auch in Deutschland. In dem „capitulare de villis vel curtis imperialibus“ von Karl dem Großen von 812 steht zu lesen: „Wir wollen, daß, was die Amtleute zu unserm Haushalt gegeben oder in ihrem Dienst geliefert, oder überhaupt in Verwaltung gehabt haben, sie in ein besonderes Rechenbuch, breve, schreiben, und was sie selbst ausgegeben haben, in ein anderes; und was übrig geblieben, darüber sollen sie uns durch einen Bericht per brevem Nachricht geben.“
Gomberg a. a. O. S. 235.

gelegt wurde, war, um nur eines zu erwähnen, der Rathaussaal, in welchem anlässlich der Rechnungsablage ein Mahl gehalten wurde, im Sommer mit Blumen, im Winter mit Tannenreisern geschmückt.

Wenn die Rechnungsablage technisch auch nicht überall gleich geregelt und vollkommen auftrat, und sie in vieler Beziehung zu wünschen übrig ließ, so waren die Zustände während der Blütezeit des Mittelalters im großen und ganzen doch immer noch besser als gegen Ausgang, wo sich neben die allgemeine Zerrüttung im städtischen Haushalt eine heillose Mißwirtschaft im Rechnungswesen gesellte. Mit dem Jahre 1497 hörte z. B. in Köln jede Rechenschaftsablage auf¹⁾. Infolgedessen wurde von jetzt an die Wahrheit über den Stand des städtischen Vermögens nicht einmal allen Ratsmitgliedern, sondern nur der kleinen Zahl der sich im Amte immer wieder folgenden Finanzbeamten bekannt, während sie weiteren Kreisen selbstverständlich verborgen blieb. Gewöhnlich endete diese böse Lage der Dinge mit einer Empörung der Bürgerschaft gegen das Stadtr Regiment. Zu den wichtigsten Forderungen, die man aufstellte, gehörte vor allem Rechnungsablage vor der Bürgerschaft, während sie sonst auch da, wo sie ordentlich vorgenommen wurde, immer nur der Durchsicht des Rats vorbehalten blieb²⁾.

Über die Vorgänge vor und bei der Rechnungsablage sind wir meines Wissens, wenigstens ausführlich, nur durch Nürnberger Verhältnisse informiert. Das aufgefundene Material gestattet keine unbedingte Verallgemeinerung und Beziehung auf die Verhältnisse aller deutschen Städte; nur Vermutungen etwas prekärer Natur lassen sich aufstellen. In Kürze sei hier wiedergegeben, was P. Sander für Nürnberg entdeckt und ausführlich auf S. 286 ff. seines Werkes niedergeschrieben hat.

Was die Stadt an Geld und Geldeswert besaß, war in der Losungsstube verwahrt. Die Losunger, als Hüter der Stube,

¹⁾ K n i p p i n g, Das Schuldenwesen der Stadt Köln, S. 377.

²⁾ M. F o l t z weiß selbst aus dem 16. Jahrhundert betreffs Danzigs nur zu berichten, daß die Kämmererechnungen dem Rate vorgelegt wurden, a. a. O. S. 135. Vgl. die Klagen M a l b l a n c s a. a. O. S. 69—75 über die geheime Rechnungsführung, „welche die gefährlichsten Folgen und den Ruin der Stadt nach sich zieht“.

hafteten dem Rate dafür. Was die Losunger bei ihrem Amtsantritt an Aktivbeständen in der Losungsstube vorfanden, das waren sie dem Rate schuldig. Dieser Anfangsschuld wuchsen im Lauf des Jahres alle die Beträge zu, welche sie kraft ihres Amtes im Namen der Stadt einnahmen. Hingegen bedeutete jede gesetzliche Ausgabe von dem in ihrem Gewahrsam sich befindenden Geld eine entsprechende Minderung der Schuld, so daß sie am Ende des Finanzjahres dem Rate nur noch das schuldeten, was übrig blieb, wenn man von der Summe des Aktivbestandes und aller Einnahmen die im laufenden Jahre gemachten Ausgaben abzog. Dieses „Restat“ festzustellen, blieb der „Rechnung der Stadt“ vorbehalten, welche alljährlich in Gegenwart der vom Rate dazu deputierten Herren „gelegt“ wurde.

Man tat dies in einer für unsere Begriffe ganz absonderlichen Weise, indem man ein Rechentuch anwandte, ähnlich dem, welches nach der im *Dialogus de scaccario* gegebenen Schilderung¹⁾ im Exchequer der englischen Könige gebraucht wurde²⁾. Auf diesem Tuch, das durch rechtwinklig sich kreuzende Striche in zwei Felderreihen geteilt war, konnte man mit Hilfe blécherner Zählkörper³⁾, die auf die Felder gelegt wurden, jede beliebige

1) Der *Dialogus de scaccario* ist wohl das älteste, uns überlieferte Lehrbuch der Finanzwissenschaft, ein Buch in mittelalterlichem Latein in Form eines Dialogs geschrieben und 1178—1179 unter dem englischen König Heinrich II. Plantagenet von Bischof Richard von London herausgegeben. Näheres bei W. L o t z, *Das Aufkommen der Geldwirtschaft im staatlichen Haushalt*, S. 9 ff.; D e r s e l b e, „*Scaccarium und Abacus*“, Aufsatz in der Beilage der *Münchener Neuesten Nachrichten*, Nr. 16, 1908, sowie bei W i l l i a m S t u b b s, *Select Charters and other illustrations of English constitutional history*, Oxford 1881, woselbst der *Dialogus de scaccario* abgedruckt ist.

2) Es scheint dies eine Fortsetzung und Umbildung des alten römischen Rechnens auf dem Abacus gewesen und durch die Kirche erhalten worden zu sein. W. L o t z, *Das Aufkommen der Geldwirtschaft im staatlichen Haushalt*, S. 21 ff. Der definitive Ursprung dieser Methode harret noch der Aufklärung. Doch sollte man meinen, daß mit den römischen Ziffern auch die römische Methode nach Deutschland kam.

3) Die Zählkörper waren münzähnliche Marken und wiesen auf ihren zwei Seiten die verschiedensten Darstellungen auf. Nie war auf ihnen der Name eines Ortes angegeben, der auf ihre Verwendung schließen ließe. Die Hersteller von Rechenpfennigen wohnten gewöhnlich in Nürnberg und

Subtraktion und Addition ohne viel Kopfzerbrechen ausführen¹⁾. Denn jedes Feld hatte seinen bestimmten arithmetischen Wert, den es dem darauf gelegten „Rechenpfennig“ verlieh. Die Feldereinteilung gründete sich auf das für diesen Zweck günstige römische Zahlensystem²⁾. Kleine Rechnungen wurden auch mit den zehn Fingern vorgenommen³⁾.

xM ●	M ●	C ●	X ●	I ●
vM ●	D ●	L ●	V ●	f ●

Wie ich bereits erwähnt habe, bietet das vorgefundene Material keinen festen Stützpunkt für die Annahme, daß diese Art der „Rechnungslegung“ überall angewendet worden wäre. Es lassen sich nur Vermutungen aussprechen⁴⁾.

Jedoch für einige Städte liegen — wenn auch nur spärliche — Belege vor, daß ihre Rechnungsweise mittels eines Rechentuchs bildeten dort ganze Generationen von Rechenpfennigmachern. Mitunter wurden die Zählkörper von den Münzstätten jener Orte, die bei ihrer Rechnungsweise Rechenpfennige brauchten, selbst hergestellt.

¹⁾ Sander a. a. O. S. 287.

²⁾ Das ähnliche Verfahren vor dem Scaccarium (Exchequer) war, wie der Verfasser des Dialogus berichtet, folgendermaßen. Um einen Tisch, der zehn Fuß lang und fünf Fuß breit und mit einem erhöhten Rand versehen war, damit nichts von dem darauf gelegten Geld herunterfalle, saßen die hohen Würdenträger des Reiches. Auf dem Tisch lag, ganz wie bei den Nürnberger Verhältnissen, ein schwarzes Tuch, das durch Linien gemustert war. In die Zwischenräume zwischen den Linien wurden die „calculi“ (Rechenmarken) gelegt, die das Soll des rechnungspflichtigen Beamten darstellen. Je nach der Kolumne bedeutete ein Calculus Denare, Schillinge, Pfund und Einheiten von 20, 100, 1000 und 10 000 Pfund Sterling. Auch zitiert bei Lotz, Beilage der Münchener Neuesten Nachrichten, 1908, Nr. 16, S. 153.

³⁾ Geering a. a. O. S. 212.

⁴⁾ Wir können aber wohl ähnlich wie W. Lotz betreffs der Verwendung der Rechensteine in England sagen: „daß man mit ‚calculi‘ dort rechnete, . . . liegt so nahe, daß wir aufs äußerste überrascht sein müßten, wenn eine andere Technik dort begegnen würde“.

oder Rechenbretts und mittels Rechenpfennigen stattgefunden hat. Es geschieht z. B. der Rechenpfennige in den Stadtrechnungen von Frankfurt aus verschiedenen Zeiten (1399, 1430 usf.) Erwähnung dadurch, daß bestimmte Ausgabeposten für Neuanschaffung von Rechenpfennigen vorgesehen sind¹⁾. Dieses Verfahren mußte sich in Frankfurt bis in die neue Zeit erhalten haben, denn ein aufgefundenener Rechenpfennig trägt die späte Zahl 1691. In Kassel bin ich in ähnlicher Weise auf die Tatsache der Verwendung von Rechenpfennigen gekommen. Dort fand sich nämlich ein Posten in der Rechnung von 1472, wo einem gewissen Calkborner von der Stadt 4 Schillinge „vor die 60 Rechinphennige“ bezahlt wurde²⁾. Der sehr zu schätzenden Liebenswürdigkeit des Bearbeiters der Frankfurter Stadtrechnungen, Herrn Dr. Bothe, verdanke ich die schriftliche Mitteilung, daß auch in Straßburg diese Rechnungsweise gekannt und angewandt worden ist³⁾. In Bamberg fand sich ein Lehrbuch aus dem Jahre 1483, das einen Einblick gewährt in die Art, wie die Pfen-

¹⁾ Mor. Cantor, Geschichte der Mathematik, Bd. II, S. 218; Joseph und Fellner, Die Münzen von Frankfurt a. M., S. 41.

²⁾ Stölzela. a. O. S. 73.

³⁾ Übrigens habe ich nachträglich zuerst in einem überaus anschaulichen, von Schmoller veröffentlichten Dokument des Jahres 1405 (abgedruckt als Anhang zu seiner Rede: Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe und die Reform seiner Verfassung und Verwaltung im 15. Jahrhundert) und dann in dem fast unverändert von Eheberg nachgedruckten (in Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Straßburg bis 1681, Bd. I) die Ansicht Dr. B o t h e s bestätigt gefunden. Aus diesem Dokument, das eine Fülle reichen Materials über die ganze Art der Finanzwirtschaft der Städte jener Zeit klarlegt, ergeben sich viele Anhaltspunkte für die Anwendung unserer Rechenmethode in Straßburg. Der Name „Brettherrn“ tritt uns verschiedene Male entgegen. Redensarten „so man an das Brett gat“, „das nieman anders zu dem Brette kumme, denne die darzu gehören“, „als man jars die Rechnungen verhört an dem Brette von den Vögten etc.“, „es sollent ouch der meister, der ammanmeister, die bretherrn und, wer dazu gehort, ... an das ungelt gen und alldo bliben, bitz man daz gelt von der zolkisten, die andern zölle und das ungelt an daz bret geantwortet hat, und sollend dann die drie niedersitzen und jeden zoll besunder zählen und daz tun, sunderlich anschriben, und das den bretherrn ... tun verlesen und rechnen, umb dass man wisse und empfinde, waz jeder zol besunder getan hat, so ein gants jar umb gangen ist“, usw.

nige „gelegt“ wurden¹⁾, und weiter hat sich eine Urkunde aus dem Jahre 1462 erhalten, nach welcher der Dekan Ulrich Wulfing zu Walperskirchen das „Rechnen mit raitpfennigen durch ain subtil kunstlichs legen“ lehrte²⁾. Bensen schreibt in seinen historischen Untersuchungen über Rothenburg, daß die „Steuerherrschaft“, welche die Staatseinkünfte einzunehmen hatten, dieselben mit Hilfe des Rechenbretts revidierten³⁾. Daß auch in Bern diese „Legpfennige“ ihre Verwendung fanden, geht aus einer Stelle der Rechnung von 1482/83 hervor, wo vom rechnungsführenden Säckelmeister „ein summe innemens gegen der andern summe usgebens gerechnet, geleit⁴⁾ und abgezogen wurde“⁵⁾. Einer Antwort des Herrn Dr. Dirr aus Augsburg auf meine Frage, ob die Methode auch in Augsburg üblich gewesen sei, entnehme ich zwar keine positive Bestätigung meiner Vermutung, aber die auch von mir ausgesprochene Ansicht, daß die Verwaltung der Reichsstadt Augsburg sicherlich jene Methode, welche der praktische Sinn der Nürnberger Verwaltung für gut befunden hat, gekannt hatte. Wenn man, wie ich es tat, die Augsburger Baumeisterrechnungen früherer Zeiten im Original besichtigt hat, kann man sich der Einsicht nicht verschließen, daß bei der Rechnungsablage Hilfsmittel zur Anwendung gekommen sein müssen. Die Addition der Zahlen, die ohne jede Ordnung und übersichtliche Zusammenstellung in den begleitenden Text bunt und willkürlich eingefügt wurden, wäre auf dem heute üblichen Wege mit den ungeheuerlichsten Schwierigkeiten verbunden, wenn nicht gar unmöglich gewesen.

Fr. Bothe ist übrigens der Ansicht, daß diese Methode in ganz Süddeutschland Verwendung gefunden hatte. Für Norddeutschland haben wir nur eine Spur eines sicheren Belegs. Die Stadt Göttingen hielt ihre Abrechnung auf dem Rechenbrett. Wir

1) Fr. U n g e r, Die Methodik der praktischen Arithmetik in historischer Entwicklung vom Ausgang des Mittelalters bis auf die Gegenwart, S. 38. Leipzig 1888.

2) Repertorium zur Münzkunde Bayerns. München 1906, herausgegeben von der Bayerischen Numismatischen Gesellschaft, S. 868.

3) B e n s e n a. a. O. S. 322.

4) D. i. gelegt.

5) F e t s c h e r i n a. a. O. S. 251.

wissen hiervon einige Einzelheiten. Der Schreiber verlas die Abrechnung, und zwei, die nicht Kämmerer waren, legten sie im Brette und zogen die Ausgabe von der Einnahme ab¹⁾. Damit war gleichzeitig eine Kontrolle verbunden. Denn wenn alle Einnahmen und Ausgaben richtig verbucht waren und die Kasse ordnungsgemäß verwaltet wurde, mußte der von den „Rechnungslegern“ errechnete Betrag mit dem Kassenbestand übereinstimmen.

Ob die gestufte Rechenweise der alten Rechenmeister im nahen Hildesheim, auf die Huber besonders aufmerksam macht²⁾, auch mit der eben besprochenen verwandt ist? Möglich wäre es. Einesteils spräche schon der Name der Beamten dafür, welche die Rechnungen mittels der Rechenpfennige ausgeführt hätten, der Name „Rechenmeister“. Andererseits könnte man vielleicht Spuren aus dem Schriftsatz Hubers selbst entnehmen. Huber sagt: „Wenn eine Summe von Einnahmen einer Summe von Ausgaben gegenübersteht, so werden nicht beide für sich zusammen addiert und dann die Schlußsummen voneinander in Abzug gebracht, sondern von einem größeren Posten werden immer die kleineren abgezogen und der Rest wieder dem folgenden Posten zugezählt.“ Von Rechentuch und Rechenpfennigen ist allerdings nicht die Rede, aber meines Erachtens konnte die abgestufte Hildesheimer Rechnungsweise nur bei Anwendung dieser Hilfsmittel einen Vorzug vor der gewöhnlichen Methode haben. Und einen Vorzug sollte sie doch sicherlich besitzen. Die Tatsache, daß von keinem Rechentuch die Rede ist, könnte gegen die Rechenoperation an und für sich nicht sprechen. Auch in Nürnberg hat sich kein Rechentuch erhalten³⁾.

Der Name „Tafelherrn“, der in Goslar für die obersten Finanzbeamten bis 1802 gebraucht wurde, könnte gleichfalls in Beziehung gesetzt werden zu jener Art des Rechnens mit Brett und Steinen. Professor Hölscher in Goslar, den ich in dieser Angelegenheit um seinen liebenswürdigen Rat gebeten habe, leitet die Bezeichnung „Tafelherrn“ von „tabula“ ab, was ja zweifellos richtig ist, übersetzt aber tabula mit Zahltisch, womit er mir die richtige Spur verloren zu haben scheint. So bedeutsam

1) G. Schmidt a. a. O. S. 20.

2) Huber a. a. O. S. 25, Anm.

3) Sander a. a. O. S. 287, Anm.

wäre dieser Vorgang des Zahlens nicht gewesen, daß er auch im Namen der vollziehenden Beamten zum Ausdruck gekommen wäre. *Tabula* bedeutet meines Erachtens nicht Zahlisch, sondern vielmehr Zählisch, Rechentisch, das Brett, auf dem eben die Rechnungen von den „Tafel“herren¹⁾ vorgenommen wurden²⁾).

Für die Anwendung dieser Rechenoperation in ganz Deutschland, auf die übrigens W. Lotz bereits hingewiesen hat³⁾, spricht, abgesehen davon, daß in Frankreich bereits im 13. Jahrhundert diese Methode angewandt und im 14. und 15. Jahrhundert beibehalten wurde, und daß auch in niederländischen und belgischen Städten wie Brügge und, wie wir schon sahen, auch in England diese Methode an der Tagesordnung war⁴⁾, meines Erachtens das lange und starre Festhalten an dem römischen Zahlensystem, das doch ohne Benutzung von Hilfsmitteln, wie sie sich in den Rechensteinen darboten, dem wenig geschulten mittelalterlichen Kopfe wenigstens ebensogroße Schwierigkeiten in den Weg legen mußte als dem neuzeitlichen Menschen⁵⁾. Es wäre gar nicht

1) In Straßburg „Brett“herrn.

2) Mit dieser Ansicht stoße ich allerdings, wie ich weiß, die bisher angenommene Deutung von *Tabula* um. In Grimms deutschem Wörterbuch Bd. II, Sp. 376, 1860 steht übrigens unter dem Artikel „Brett“: zum Geldzählen dienten häufig „eingefaßte“ Bretter.

3) Er sagt: „Die im *Dialogus de scaccario* geschilderte englische Methode des Abrechnens mittels der *calculi*, der Rechenpfennige, ist nichts anderes als das Rechnen mit Rechensteinen und Rechenbrett, wie es im Abendlande so lange, bis die indo-arabischen Ziffern einschließlich der Null eindringen, die geläufige und gewiß auch rationellste Methode des Rechnens von Generationen war, die noch an den römischen Ziffern festhielten.“ A. a. O. S. 154.

4) In Frankreich hießen die „*calculi*“ oder Rechenpfennige (auch Raitpfennige oder Zählpfennige) „*jetons*“, während sie in England „*counters*“ und in Holland „*Legpenninge*“ genannt wurden. „Schon in der antiken Welt, sicher bei den Griechen und Römern, wahrscheinlich auch in Babylonien und China und zu Herodots Zeiten in Ägypten bediente man sich der Rechenbretter und der Rechensteine“ (Lotz). Vgl. hierzu näheres bei Cantor a. a. O. Bd. I, S. 119 ff., 493 ff., 773 ff. In China kennt man noch heute das Rechenbrett unter dem Namen „*Suanpan*“ und in Rußland unter dem Namen „*Tschotü*“.

5) A. Kuckuck, Die Rechenkunst im 16. Jahrhundert, S. 204. Solange sich die römischen Ziffern allgemein verwendet vorfinden, so lange

einzusehen, daß man in einer Stadt wie in Genua¹⁾, die bereits auf einer hohen Stufe der Finanztechnik stand und in ihrem Haushalt die doppelte Buchführung anwandte, so lange Zeit an den römischen Zahlen festhielt, da doch die Rechnungen in die Hunderttausende, ja in die Millionen gingen, wenn nicht ein Hilfsmittel das Rechnen erleichtert hätte. Nicht alle Städte standen aber bereits auf der hohen Stufe der Kultur, die Genua einnahm. Walther Lotz sagt richtig in seiner Kritik der technisch recht fortgeschrittenen englischen Finanzverwaltung, welche die Rechnungsablage mittels des scaccarium vornahm²⁾: Die Kontrolle wird mit einer Technik bewirkt, die es auch den des Schreibens und Rechnens wenig kundigen weltlichen Magnaten ermöglicht, für den König die Finanzen wirksam zu kontrollieren. Solange man sich des Rechenbretts bediente, war man weder auf Deutlichkeit der Schreibweise oder Übersichtlichkeit der Buchungen³⁾, noch auf ein bequemes Zahlenrechnen angewiesen, wie es nur das arabische Zahlensystem durch die Möglichkeit des Untereinanderschreibens der dekadischen Einheiten mit sich bringen konnte. Selbst als dieses System bereits verbreitet war, hielten die öffentlichen Körper noch an der alten Überlieferung fest und, wie mir scheint, aus guten Gründen. Man schätzte, wie schon einmal angedeutet, in Gemeinwesen, die der Bureaukratie ermangelten, das schriftliche Verfahren nicht sehr. Vor versammeltem Ratskollegium wurden die Rechnungen in der geschilderten Weise abgenommen. Alle nahmen davon Kenntnis und prüften die Ehrlichkeit oder Unehrllichkeit der Rechnungslegenden. Dieser feierliche Kontrollakt bildete gleichsam ein Gegengewicht gegenüber oft unzulänglichen schriftlichen Belegen. Das erklärt die Tatsache mit, daß in den Nürnberger Stadtrechnungen noch lange nicht das arabische Zahlensystem verwendet wurde, das

rechnete man auch nach der alten Methode; denn „wie unendlich schwer und mühsam eine einfache schriftliche Addition und Subtraktion mit römischen Ziffern ist, weiß jedermann“ (L o t z).

¹⁾ Sieveking a. a. O. S. 119.

²⁾ W. Lotz a. a. O. S. 11.

³⁾ Vgl. auch das Gesagte über die bei den Beziehungen zwischen Einnahmen und Ausgaben festgestellte Unordnung (im Paragraphen über die „Stadtrechnungen“).

sich im geschäftlichen Verkehr bereits eingebürgert hatte. Während, wie Geering mitteilt, die Kaufleute in Basel bereits im 15. Jahrhundert die arabischen Ziffern angenommen hatten, treten sie in einer amtlichen Fronfastenrechnung ihm erst im Jahre 1579,80 entgegen¹⁾. In den Stadtrechnungen von Duisburg traten die arabischen Ziffern an die Stelle der römischen Zahlen zum erstenmal im Jahre 1590, als der Text bereits über zwei Jahrhunderte seit 1377 in deutscher Sprache geschrieben wurde²⁾. In Köln hielt man an den römischen Zahlen sogar bis zum Jahre 1626 fest, während seit 1417 der ausschließliche Gebrauch der deutschen Sprache amtlich dort eingeführt war³⁾. In der Osnabrücker Stadtrechnung von 1383 sehen wir, daß zwar alle Zahlen bei irgend welchen Positionen mit römischen Ziffern geschrieben waren, jedoch die Jahreszahlen, da sie ja weder einer Addition noch einer Subtraktion zu dienen hatten, fast durchweg schon in arabischen Ziffern ausgedrückt wurden⁴⁾. In Bern kann man bereits noch früher, in der ersten bekannten Stadtrechnung von 1375, das Fehlen der römischen Ziffer in der Jahreszahl bemerken⁵⁾. Ganz vereinzelt fand ich in den Einnahmen der Stadt Görlitz vom Jahre 1388,89 eine arabische Ziffer vor⁶⁾, welche, wie es scheint, die einzige in der ganzen Rechnung war, die nicht mit römischen Zahlzeichen geschrieben wurde. In Riga wurden, wie Heidenhain mitteilt, die Kämmereirechnungen noch im 16. Jahrhundert ausschließlich in römischen Ziffern geführt⁷⁾.

Das Rechnen mit Rechenpfennigen erhielt sich jahrhundertlang neben dem Rechnen mit Zahlzeichen mit Stellungswert und mit der Null. Solange man die Bedeutung der Null in der Rechenkunst noch nicht erkannt hatte, war nach der Ansicht von W. Lotz die Operation, welche Rechensteine anwandte, die

1) Geering a. a. O. S. 211.

2) Averdunk a. a. O. S. 482.

3) Knipping, Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters, S. XX.

4) Stüve, Bd. 15, S. 97.

5) E. Welti, Die vier ältesten bernischen Stadtrechnungen, S. 403.

6) Yecht a. a. O. Heft 1, S. 139.

7) Heidenhain a. a. O. S. 13. Die von v. Bulmerincq veröffentlichten „Kämmereiregister der Stadt Riga 1348—1361 und 1405—1474“ (S. 5) haben ohne Ausnahme römische Zahlzeichen.

weitaus rationellere¹⁾. Daß die Verwendung römischer Zahlen immer mehr zurücktrat gegenüber den indoarabischen, nachdem ihre Vorteile einmal erkannt waren, ist ja natürlich. Dieser Wandel war aber nicht plötzlich, wie Beispiele beweisen können. Denn es fehlte beim Rechnen mit den arabischen Zahlen anfänglich noch das Gefühl der Sicherheit, das der Rechner nach der alten Methode mit römischen Zahlen, Rechensteinen und Rechenbrett hatte. Zum Beispiel die verschiedenen Rechenbücher in Goslar zeigen, wie mir M. Conrad daselbst mitteilte, bis 1560 ausschließlich römische Ziffern. Als man nun daran gehen wollte, die indoarabischen Ziffern einzubürgern, hatte man nicht den Mut, die Rechenbücher ohne weiteres mittels dieser Zahlen zu führen. Es wurden zuerst genaue Übergangsbestimmungen festgestellt, die forderten, daß in den nächsten fünf Jahren (von 1560—1565) stets zwei gleichlautende Kassenbücher, eines in römischen Zahlen und eines in arabischen, zu führen seien. Und erst seit 1565 wurden die Rechnungen nur mit arabischen Zahlen geschrieben.

Nur bei der Annahme, daß das „Zahlenlegen“ allgemein üblich war, lassen sich vielfach vorkommende Einzeichnungen wie 99 Pfund preter 1 Schilling an Stelle von 98 Pfund 19 Schilling²⁾ oder 7 Mark minus 6 Schilling 4 Pfennig anstatt 6 Mark 5 Schilling 8 Pfennig³⁾ erklären. Könnte man nicht an diese Methode glauben, so müßte man Stüve beistimmen, der einmal ausspricht, daß denn auch durch die Art und Weise der Behandlung der Zahlen selbst, auch da, wo eine gewisse Vollständigkeit zu erreichen wäre, die Sachen unendlich verdunkelt werden. In einer Jahresrechnung der Stadt Mainz vom Jahre 1410 findet sich irrtümlicherweise statt eines Einnahmepostens von 2300 Pfund 18 Schilling die Ziffer 2318 Schilling. Wenn ohne Hilfsmittel gerechnet worden wäre, so sollte man meinen, daß diese falsche Zahl auch in der Addition Berücksichtigung gefunden hätte. Dem ist aber nicht so. Das Resultat beweist vielmehr, daß die in der Rechnung gemeinte, aber nicht geschriebene Zahl 2300 Pfund 18 Schilling bei der Summierung der Einnahmeposten mit addiert wurde. Diese Tatsache läßt

¹⁾ Lotz, Scaccarium und Abacus. S. 155.

²⁾ Usinger a. a. O. S. 26.

³⁾ Stüve a. a. O. S. 18.

sich aber nur dann verstehen, wenn man weiß, daß auf einem Hilfsbrett die Addition vorgenommen wurde, und das Resultat ohne Nachprüfung unter die Rechnung geschrieben wurde¹⁾.

Glaubt man also und zwar mit Recht an diese Methode, so hatten Gelehrte wie Stieda, Wehrmann, Harms und Geering²⁾ wohl nicht recht, als sie erklärten, daß der Gebrauch der römischen Zahlenzeichen das Rechnen erschwert habe und schon deswegen die Ergebnisse der mittelalterlichen Additionen und Subtraktionen nicht immer zuverlässig seien. Denn es wäre ja gar nicht schriftlich gerechnet worden, sondern die Resultate wären lediglich vom Rechentuch abgelesen worden. Auch Knippings Ansicht dürfte nicht ausschlaggebend gewesen sein, der das lange Beibehalten der römischen Zahlzeichen „trotz ihrer Rauminanspruchnahme, ihrer Unübersichtlichkeit und der Schwierigkeit, sie zu addieren“, damit erklärte, daß sie „mit ihrer Größe und steifen Form besser in die Feierlichkeit der urkundlichen Charakter tragenden Hauptbücher paßten“³⁾. Auch das komplizierte Münzwesen hätte nach Sander bei Gebrauch des Tuchs das Rechnen nicht sonderlich erschwert⁴⁾.

Rechenpfennige sind uns in genügender Zahl erhalten geblieben. Ein Rechentuch ist bis jetzt nicht aufgefunden worden; auch von den in Straßburg verwendeten Rechenbrettern hat sich meines Wissens keines erhalten. Übrigens glaube ich, daß oft nur ein ganz einfaches Tischbrett oder eine Bank, vielleicht auch eine Schiefertafel⁵⁾ verwendet wurde, auf der die notwendige Zahl

¹⁾ Vgl. Hegel a. a. O. Bd. 18, S. 102.

²⁾ Stieda a. a. O. Wehrmann, Cod. dipl. Lubec. S. 409, Harms (in dem erst [Juni 1909] erschienenen, von ihm herausgegebenen Urkundenwerk über Basel, I. Abt., I. Bd) S. XXI, Geering a. a. O. S. 211. Ihnen schloß sich allerdings nur bedingt Heidenhain in seiner Dissertationsschrift „Die städtischen Vermögenssteuern im Mittelalter“ an.

³⁾ Knipping a. a. O. I. Bd., S. XX.

⁴⁾ Sander a. a. O. S. 291.

⁵⁾ Worauf an Stelle von Rechenpfennigen vielleicht mit Kreide angebrachte Zeichen das Problem zu lösen hatten. Denn der große Verbrauch von Kreide, der in den Stadtrechnungen zutage tritt, ist anders nicht leicht erklärlich. W. Lotz teilt mit, daß das in England verwendete Tuch mit weißen, vielleicht mit Kalk gezogenen Linien gemustert war. Der Verfasser des Dialogus spricht von einem „pannus niger virgis distinctus“. W. Stubbs a. a. O. S. 171.

paralleler Linien gezogen war. Auf die Erhaltung dieses Rechenhilfsmittels wurde infolge seiner primitiven Beschaffenheit kein Wert gelegt. Daß aber trotz dieses Mangels näheres über die Art und die Tatsache der Verwendung uns bekannt wurde, danken wir zum Teil den Schulbüchern jener Zeit. Diese wären allein bereits Beleg genug, daß die Methode angewandt wurde, auch wenn wir sonst keinen Grund zu dieser Annahme hätten. Wir finden für diejenigen, welche das Rechnen lernen sollten, Rechenbücher, die sich eingehend mit unserer Rechenkunst beschäftigen¹⁾.

Dadurch, daß die wissenschaftlich arbeitenden Kreise bisher auf diese Art zu rechnen nicht aufmerksam wurden, lag es nahe, daß diejenigen Quellenstellen, die etwa Anhalt für unsere Behauptung hätten bieten können, falsch ausgelegt wurden²⁾. Es ist nach meiner Ansicht daher unerläßlich, nicht nur in Zukunft den Quellenstoff auch nach diesem Gesichtspunkt eingehend zu würdigen, sondern auch das bereits verarbeitete Material daraufhin nachzuprüfen³⁾. Daß z. B. die im Eid des Kämmerers in Speyer enthaltene und bei seinem Amtsantritt gesprochene Schwurstelle⁴⁾,

¹⁾ K u c k u c k a. a. O. S. 205; L o t z sagt: An den kirchlichen Hochschulen des Mittelalters wurde in der Arithmetik die Kunst des Rechnens mit Hilfe des Abacus gelehrt und geübt.

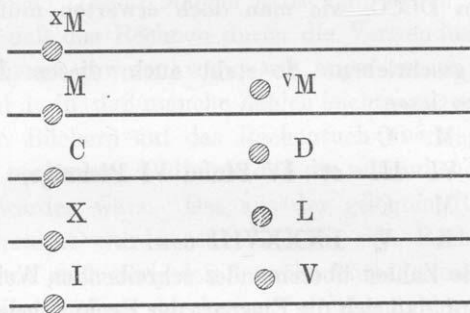
²⁾ So z. B. unterlief S i e v e k i n g der Fehler, daß er „quod nullus de arte scribat in suo libro per abbacum“ übersetzte, „dagegen sollten die Zahlen in römischen Ziffern geschrieben werden, nicht in arabischen“ (a. a. O. 2. Bd. S. 44). Das konnte nur geschehen, weil S i e v e k i n g entging, daß abacus das römische Rechenbrett bedeutet, und er wahrscheinlich einen Zusammenhang zwischen arabischer Ziffer und abacus konstruierte.

³⁾ Diese Behauptung rechtfertigt sich meines Erachtens z. B. durch die Art der Auslegung, die K o p p m a n n s zum Teil wohl berechnete Rezension (Hansische Geschichtsblätter 1896, S. 181 ff.) den von R. D ö b n e r im Urk.-Buch der Stadt Hildesheim herausgegebenen Stadtrechnungen angeheihen läßt. K o p p m a n n, der D ö b n e r angreift, tappt selbst öfters im Dunkeln. Unter dem Gesichtspunkt, daß zur Verrechnung von größeren Summen Rechenbretter und Rechensteine verwendet wurden, wäre mancher der von K o p p m a n n wiedergegebenen Ausdrücke verständlicher, so z. B. die mit Leder überzogene und mit Wachs bestrichene Schoßtafel selbst, das „Legen“ des Schosses oder der Schoßtafel, das Schichten der Pfennige und manches andere.

⁴⁾ v. M a u r e r a. a. O. 3. Bd., S. 794.

daß er „die Camertafeln getreulich behüte und bewahre“, die bis jetzt von Maurer ohne Kritik und textliche Erklärung wiedergegeben war, mit den Rechentafeln in Zusammenhang stehe, dürfte meines Erachtens unzweifelhaft sein, ohne daß sich dafür allerdings ein Beweis bisher ergeben hätte.

Wenn meine Ansicht ist, daß die Methode, mit Rechentuch und Rechenpfennigen zu rechnen, über ganz Deutschland verbreitet war, so ist damit nicht gesagt, daß sie überall auch in ihren Teilen gleich geartet war. Von der Anlage des Rechentuchs, das Sander geschildert und welches die obengegebene Zeichnung dartun soll, weicht jene, die auf dem in Frankfurt sich befindenden Rechenpfennig abgebildet ist, etwas ab.



Moritz Cantor und Friedrich Unger nennen der Zeichnung entsprechend dieses Verfahren das „Rechnen auf den Linien“¹⁾. Es ist die Rechenbank bzw. das Tuch oder Brett nicht mit senkrechten Kolumnen versehen, sondern mit wagrechten Linien durchzogen, die den auf ihnen liegenden Marken von unten nach oben je zehnfach höheren Wert geben. Der Platz zwischen den Linien war für diejenigen Marken reserviert, welche die Hälfte der Werte der nächsthöheren Linie bezeichnen sollten. Wenn die Werte V, L, D usw., wie unsere schematische Darstellung aufweist, gleichfalls eigene Wertplätze einnahmen, so lagen auf jeder Linie höchstens vier, in jedem Zwischenraum höchstens ein Rechenpfennig.

Wie man aber aus der Edition verschiedener Stadtrechnungen sehen kann, fehlte der mittelalterlichen Schreibweise z. B. sehr

¹⁾ Cantor a. a. O. Bd. 2, S. 215 ff.; Unger a. a. O. S. 66.

oft das Zeichen D für 500, eine Tatsache, die ich übrigens durch die mir liebenswürdigerweise zugekommene private Mitteilung des Herausgebers der Trierer Stadtrechnungen, Herrn Dr. Kentenich, bestätigt sehe. Daraus folgernd darf angenommen werden, daß in solchen Städten beim Zahlenlegen auch die Verwendung eines die Zahl 500 darstellenden Raumes nicht in Betracht gezogen wurde, so daß z. B. die Zahl 800 nicht durch einen Rechenpfennig auf dem Zwischenraum 500 und durch 3 Pfennige auf der Linie, die 100 zu repräsentieren hatte, dargestellt wurde, sondern vielmehr durch 8 Pfennige im Werte von je 100. Man hätte darum in Stadtrechnungen Triers — ob diese Zahl wirklich vorkommt, weiß ich nicht — die Zahl 800 nicht wiedergegeben in der Form DCCC, wie man doch erwarten müßte, sondern

C

hätte VIII geschrieben. So steht auch, diesem Beispiel entsprechend, zu lesen

M C

VI III et IV Pfund VI Pfennige,

M C

X V LXXXVIII usw.

Bei dieser die Zahlen übereinander schreibenden Weise fällt aber auch noch auf, daß sich die Eigenart der Rechnungslegung in der Handhabung dieser Zahlen spiegelte¹⁾. Die oben stehenden, Zahlenwerte besitzenden lateinischen Buchstaben entsprechen einer auf dem Brett Zahlenwert besitzenden Kolumne oder bei der zweiten Methode auch einer Linie. Wie viele Pfennige auf einer solchen Kolumne lagen, wird durch die kleine römische Zahl unter dem lateinischen Buchstaben ausgedrückt. Die Zahl 1800 würde also nach dieser Schreibweise, wo es das Zeichen für 500 gab, wie folgt:

M D C
I I III,

andernfalls

M C
I VIII

M C

¹⁾ Genau die gleiche Schreibweise (wie z. B. IIII III XXXIII) ließ sich auch in den Kämmererechnungen von Riga nachweisen. v. Bulmerincq a. a. O. S. 9.

dargestellt werden. Diese Übertragung der Zahl vom Brett aufs Papier, lediglich eine Kopierung, war viel einfacher und bequemer, als wenn man hätte MDCCC schreiben müssen.

Trotz der Vorzüge dieses Rechnens auf dem Brette, worunter wohl der Vorzug, daß man sich geistig so gut wie gar nicht anzustrengen brauchte, mit am höchsten geschätzt wurde, hatte die Rechenweise mit Tuch und Zählkörpern neben der Langwierigkeit, mit der größere Zahlenreihen verrechnet werden mußten, wie mir scheint, noch einen weiteren großen Nachteil, der allgemein zutage trat. Es ist dies der Übelstand, daß die Additionen, Subtraktionen und Bilanzen, wenn sie heute nachgerechnet werden, öfters mit den als Resultat angeführten Zahlen nicht übereinstimmen. Dieser Mangel hatte nun seinen Grund nicht etwa darin, daß das Rechnen durch die Verwendung römischer Zahlen erschwert gewesen wäre, wie angenommen worden ist, sondern wohl darin, daß manche Zahlen leichtsinnigerweise fälschlich aus den Büchern auf das Rechentuch übertragen wurden, ohne daß es beobachtet und ohne daß die zeitraubende Rechnung wiederholt worden wäre. Das aus der gelegten Rechnung gewonnene Resultat wurde schließlich in das Rechenbuch eingetragen, ohne daß man sich bemüht hätte, seine Richtigkeit durch eine Nachprüfung, durch eine Verrechnung der undeutlichen und unübersichtlich geordneten römischen Zahlen des Buches festzustellen. Die Zahl, die als Resultat anzusehen ist, bildete den Bestand der Kasse oder das, was die Rechenherren den Bürgern und dem Rate bei Beginn des neuen Rechnungsjahres schuldeten¹⁾.

Das Rechnen mit arabischen Ziffern fing in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an populär zu werden. Rechenpfennig und Rechentuch kamen mehr und mehr aus dem Ge-

¹⁾ Heinrich Becker (Der Haushalt der Stadt Zerbst, S. 4), dem scheinbar die Schwierigkeit des Rechnens mit römischen Zahlen aufgefallen ist, sagt: Die Zusammenrechnung der Gesamteinnahmen und -ausgaben muß in besonderen Büchern oder auf Rechentafeln vorgenommen worden sein. Seine Vermutung, daß es unmöglich war, ohne weiteres mit den römischen Zahlen zu operieren, ist richtig. Er sagt des weiteren: „Jedenfalls hat man nicht das Bedürfnis gehabt, eine übersichtliche Zusammenstellung von Einnahme und Ausgabe in der Art unserer Hauptbücher vorzunehmen.“ Auch das ist richtig. Aber warum? Weil man auch ohne Übersichtlichkeit rechnen konnte.

brauch und mit ihnen verschwanden auch die römischen Zahlzeichen¹⁾. Aber trotzdem fand man noch lange Zeit, auch nach Ausgang des Mittelalters, die Rechenpfennige von Rechnungsbehörden verwendet²⁾. Man rechnete eine Zeitlang mit den arabischen Ziffern ebenso wie mit den römischen^{3) 4)}.

1) Sander a. a. O. S. 727. A. Kuckuck a. a. O. S. 204 sagt: Erst dem 16. Jahrhundert war es vorbehalten, einem allgemeineren Gebrauch der arabischen Ziffern und mit ihm und durch ihn dem Rechnen mit Ziffern außerhalb des abacus Eingang zu verschaffen.

2) Halke, Handwörterbuch der Münzkunde, 1909, Artikel: Rechenpfennig.

3) A. Kuckuck a. a. O. S. 205. W. Lotz teilt übrigens mit, daß die Araber, die doch das mehrstellige Rechnen mit indischen Ziffern und Verwendung der Null ausgebildet hatten, auch das Rechenbrett gekannt hatten. Siehe hierzu Cantor a. a. O. Bd. 1, S. 675, 758.

4) Es mag hier wegen des engen Zusammenhangs mit der behandelten Materie erwähnt werden, daß ganz ähnlich wie die Rechnungen nicht direkt auf Papier vorgenommen wurden, sondern mittels eines Hilfsmittels, Zahlungen und Schulden seitens der Stadt oder Privater, da viele Personen, besonders niedrige Beamte, des Schreibens unkundig waren, nicht schriftlich, sondern auf Kerbstöcken vermerkt waren, die gleichzeitig die Stelle von Quittungen und Schulddokumenten vertraten. In den Rechnungsbüchern des Mittelalters findet man dementsprechend häufig den Ausdruck Kerbe (incisura) (J. Grewe, Das Braugewerbe der Stadt Münster, Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar 1907, S. 29). In früherer Zeit, wo die Rechnungen noch klein waren, wurde vermutlich auch mittels der Kerbstöcke gerechnet.

Das Budget

Im ständischen Patrimonialstaat¹⁾ wie in den mittelalterlichen Städten²⁾ waren Budgets fast unbekannt. Zuerst und lange vor den Solletats begegnen wir bereits in verhältnismäßig früher Zeit den oben geschilderten Stadtrechnungen. „Das Bedürfnis, über die vollzogenen Ausgaben Rechenschaft abzugeben bzw. zu fordern, war ein viel näher liegendes, als für die Zukunft Wirtschaftspläne aufzustellen in einer Zeit, wo man gern in Bausch und Bogen wirtschaftete.“ Die Tatsache des fehlenden Budgets dürfte aber nicht mit dem Gesagten zu begründen sein, auch nicht damit, daß die Städte etwa zu klein gewesen seien, um die Erscheinung eines Budgets notwendig zu

1) S. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Art. Budget, 3. Aufl., S. 279 ff. Tatsächlich sehen wir, daß im 15. Jahrhundert in Preußen von Albrecht Achill eine Art von Voranschlägen angefertigt wurde, „nach denen er sich selbst richtete und nach deren Maßgabe seine Beamten die Verwaltung zu führen hatten“. G o m b e r g a. a. O. S. 235. Im ägyptischen Sarazenenreiche hatte es nach M a q r i z i, wie W. L o t z mitteilt, bereits im Jahre 1123/24 ein Sollbudget gegeben. Es ist dies erstaunlich, wenn wir bedenken, wieviel später im Abendlande die ersten Sollbudgets nachzuweisen sind.

2) Manche behaupten, daß im 16. Jahrhundert in gewissen städtischen Gemeinwesen der Etat systematisch durchgeführt war. M. F o l t z sagt aber bezüglich Danzigs aus dem 16. Jahrhundert: Man dachte an keine Aufstellung eines städtischen Etats und lebte noch immer aus der Hand in den Mund, a. a. O. S. 135. W. H o r n, Erfurts Stadtverfassung und Stadtwirtschaft, S. 42, berichtet von dieser Stadt: „Die Aufstellung eines Etats scheint erst durch die preußische Organisation (also 1802) eingerichtet worden zu sein.“ In Venedig wurden seit dem 15. Jahrhundert Voranschläge (Bilanci generali d'avisio) aufgestellt, G o m b e r g a. a. O. S. 238. In Genua wurde bereits 1303 der Versuch eines Budgets unternommen. S i e v e k i n g a. a. O. S. 78/79 und 122.

machen — wie ja heute noch in kleinen Landgemeinden die Aufstellung von Voranschlägen oft ganz unterlassen wird —, sondern hauptsächlich mit anderem, zuerst mit einem wichtigen, technischen Prinzip und dann mit politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen. Wenn wir die technische Begründung für das Fehlen eines allgemeinen Voranschlags zu geben versuchen, greifen wir einem späteren Abschnitt voraus, der die hier in Betracht kommende technische Eigenart besonders zu behandeln hat. Das Zweckkassen- und Spezialkassensystem, das in der mittelalterlichen Kassenverwaltung üblich war, ist unvereinbar mit einem Voranschlag, der die Grundsätze der Vollständigkeit und Einheitlichkeit an sich trägt. In der Zentralkasse läuft nur ein Bruchteil der der Stadt zur Verfügung stehenden Gelder, zum großen Teil Überschüsse der anderen Kassen, zusammen, während diese aus den ihnen zufließenden Beträgen nach dem Prinzip der Fondswirtschaft sogleich erhebliche Ausgaben bestreiten. Bei diesem System könnte wohl von einer Reihe einzelner Spezial-etats die Rede sein — übrigens kenne ich solche nicht —, nicht aber von einem einheitlichen Etat, der „möglichst alle Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Wirtschaft ins Auge faßt“. Was die wirtschaftlichen und politischen Momente betrifft, so hinderten sie infolge der besonderen Aufgaben und der eigentümlichen Stellung der Städte während des Mittelalters gleichfalls die Vorhersage von Einnahmen und Ausgaben¹⁾. Solange in den Städten die Naturalwirtschaft noch eine Rolle spielte, war ja ein Budget von vornherein auch unter sonst günstigen Voraussetzungen ein Ding der Unmöglichkeit. Die Geldwirtschaft ist eine notwendige Vorbedingung für ein durchgreifendes Etatswesen, da es gilt, alle Einnahmen und Ausgaben sozusagen auf einen und denselben Nenner zu bringen. Aber auch später, als sich die Geldwirtschaft Eingang in den städtischen Haushalt verschafft hatte, war an ein Budget nicht zu denken. Denn die ungemein schwankenden ordentlichen wie außerordent-

¹⁾ Otto Beyer a. a. O. S. 70. Sie waren, wenn auch an Umfang und Größe der Bevölkerung oft nur kleinen Landstädten der Gegenwart vergleichbar, zum großen Teil selbständige Gemeinwesen, die viele von denjenigen Funktionen verrichten mußten, welche heute Aufgaben der Staatsgewalt geworden sind.

lichen Ausgaben brachten in die städtische Finanzwirtschaft große Unsicherheit¹⁾, und die Einnahmen waren nicht weniger unstet. „Indirekte und direkte Steuern versagten oft“²⁾. In späterer Zeit, wo die Steuern sich mehr und mehr zu einer ordentlichen Einnahmequelle entwickelt hatten, wurde das natürlich anders.

Die Stadt des Mittelalters war ein Staat im kleinen und hatte dementsprechend auch die Aufgaben eines solchen. Bei der Unstetigkeit der Verhältnisse jener Zeit, den ebenso mannigfaltigen als plötzlich eintretenden Anforderungen des „täglichen Krieges“, wäre eine auch nur ungefähre Vorausberechnung der notwendigen Ausgaben und somit überhaupt die Aufstellung eines Etats schlechterdings unmöglich gewesen³⁾. „Die Störungen des Gleichgewichts im Haushalt der mittelalterlichen Stadtstaaten waren ungleich häufiger als in den Budgets moderner Staatswesen“⁴⁾. Auch wenn ein Voranschlag vorhanden gewesen wäre, hätte er nichts nützen können. Der wirkliche Bedarf wäre sicherlich von dem voraussichtlichen weit abgewichen. Zu diesem Mißverhältnis hätte auch die große Freiheit und Unabhängigkeit der städtischen Amtsleute beigetragen. Die Losunger von Nürnberg z. B. hatten Vollmacht, auf Ansuchen der Beteiligten die Zahlungsfrist zu verlängern bzw. Steuernachlaß zu gewähren⁵⁾. Auch den Ungeltern war es freigestellt, den Ungeldpflichtigen auf eigene Faust bis 100 Gulden pro Jahr nachzulassen⁶⁾. Wenn sie von diesem Rechte vielleicht auch nur wenig Gebrauch gemacht haben, so läßt sich doch die Befugnis an sich nicht gut mit den Zwecken eines Voranschlags vereinen. Ebenso sprach die in Lübeck und in Hamburg ebenso wie in Nürnberg nachgewiesene Verordnung, daß die Schoß- oder Losungspflichtigen die zu steuernde Summe in eine Kiste oder Büchse zu werfen hatten, so daß ihre Höhe den Steuerbeamten nicht bekannt werden konnte,

1) Kuske a. a. O. S. 8.

2) Stieda a. a. O. S. 47.

3) Mack a. a. O. S. 98; Bothe a. a. O. S. 24, 112; Knipping, Ein mittelalterlicher Jahreshaushalt usw., S. 32; Davidsohn a. a. O. Bd. 2, 1. Teil, S. 102.

4) R. Knipping, Das Schuldenwesen der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert, S. 343.

5) Sander a. a. O. S. 231.

6) Ebendasselbst S. 298.

gegen die eigentliche Bestimmung des Budgets. Ob die Pflichtigen ihre Steuer wirklich in den Kasten warfen und ob sie den ganzen schuldigen Betrag zahlten, blieb den Schoßherren verborgen. Die Steuerzahlenden hatten keinen anderen Zeugen als ihr eigenes Gewissen. Es fehlte außer der Eideskontrolle jegliche Kontrolle, ob die gezahlten Steuerbeträge dem zu versteuernden Vermögen entsprachen¹⁾.

Die politische Stellung und Bedeutung der Stadt machte die verschiedensten, im voraus nicht erkennbaren Ausgaben nötig²⁾. Aber selbst bei den regelmäßig wiederkehrenden Positionen, wie „Zinsen, Rosselon, Schenkwin, Bottenzerung“ u. a., war infolge des politischen Charakters, der all diesen Ausgaben anhing, die Aufstellung eines ordnungsgemäßen Budgets fast undenkbar³⁾. Doch waren es nicht die regelmäßigen, sondern die unregelmäßigen Ausgaben, welche die Hauptkategorien des städtischen Bedarfs bildeten⁴⁾. Die ordentlichen Ausgaben, die im allgemeinen nicht sehr hoch waren, deckten sich im wesentlichen mit den Aufwendungen für die innere Verwaltung. Sie bildeten nur den kleineren Bruchteil der Erfordernisse des Stadthaushalts. Denn noch fehlten fast ganz die Ausgaben für Wohlfahrts- und Kulturzwecke, die in der modernen staatlichen und kommunalen Finanzwirtschaft eine so beträchtliche Rolle spielen⁵⁾. Der außerordentliche Bedarf war weit größer und ganz unregelmäßig⁶⁾. Zu ihm gehörten alle Aufwendungen für den militärischen Schutz und die diplomatische Vertretung der Stadt nach außen, für die Bewachung und Instandhaltung der Stadtbefestigung, für Kriegsgerät, für Söldner, Edelbürger und Mannen, für Verhandlungen und Gesandtschaften, für Botengänge und Spenden an Gäste von Rang. Dazu kamen die oft bedeutenden Summen zur Erlangung von Hoheitsrechten und die Kosten für fürstliche

¹⁾ Sander a. a. O. S. 229 ff.; Hartwig a. a. O. S. 149, 169 Anm. 2.

²⁾ In ähnlicher Weise drückt sich Kostanecki aus, der sagt: Eine finanzielle Folge der politischen Lage der Städte war Veränderlichkeit und Unbestimmbarkeit des städtischen Bedarfs, a. a. O. S. 26.

³⁾ Schönberg a. a. O. S. 96 ff.

⁴⁾ Vgl. hierzu auch Sieveking a. a. O. S. 79.

⁵⁾ Knipping, Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters, S. XXI.

⁶⁾ Vgl. hierzu Stüve a. a. O. Bd. 11, S. 26 ff.

Bestätigungsbriefe¹⁾. Von einem Voranschlag für diese ungleich weniger stabilen Ausgaben kann keine Rede sein. Knipping sagt über die mittelalterliche Großstadt Köln²⁾: „Die allgemeine Rechtsunsicherheit, das stets gespannte und nicht selten zum kriegerischen Ausbruch kommende Verhältnis zum Erzbischof, die Eifersucht der benachbarten Territorialherren, deren Interessen oft genug mit denen der Stadt kollidierten, die Raub- und Rauflust des niederen Adels konnten bei einem Gemeinwesen, welches das Recht ihrer handeltreibenden Bürger an unzähligen Orten zu vertreten hatte, von Tag zu Tag einen Wechsel in der politischen Lage und damit ein nicht vorauszusehendes Anschwellen des Finanzbedarfs hervorrufen. So kommt es auch, daß wir keine Etats der Ausgaben im modernen Sinne besitzen.“ „Die Stadt mußte immer einen offenen Säckel haben für unvorhergesehene Fälle, die gerade deshalb, weil man sie nicht im voraus bedenken konnte, vielfach Verwirrung in den Haushalt brachten“³⁾.

Trotz blühender Verhältnisse der Stadt waren ihre Kassen oft leer, sie selbst voll Schulden, wenn sich die unvorhergesehenen Forderungen plötzlich häuften. Daher ist es begreiflich, daß oft weniger von der Finanzwirtschaft als von der Mißwirtschaft mittelalterlicher Städte die Rede ist. Es wäre aber verkehrt, dieses Urteil über das Finanzgebaren der Städte uneingeschränkt auf alle auszudehnen, ebenso unrichtig, wie es wäre ohne jegliche Umgrenzung Bothes Ansicht über den Frankfurter Haushalt zu verallgemeinern, die er folgendermaßen ausspricht⁴⁾: „Namentlich in der frühesten Zeit, über die wir nach dem vorhandenen Bestande urteilen können, war man in der Führung des Haushalts äußerst sorglos und, wenn man so sagen will, leichtsinnig. Freilich dürfen wir auch dann (nämlich vom Ende des 14. Jahrhunderts an) keinen anderen Maßstab anlegen. Von einem Budget, einem Haushaltsetat kann keine Rede sein: man lebte und wirtschaftete in den Tag hinein.“ Mag Bothe richtig geurteilt haben, wenn es sich um Frankfurt handelt, für

1) Siehe auch Beyer a. a. O. S. 70.

2) Knipping a. a. O. S. XXII.

3) Kallsen, Gründung und Entwicklung der deutschen Städte im Mittelalter, S. 633.

4) Bothe a. a. O. S. 4.

die Finanzverwaltung im allgemeinen erscheint mir dieses Urtheil doch zu pessimistisch. Allerdings fehlte dem damaligen Haushalt die peinliche Genauigkeit jetziger Tage, was im Gang der Entwicklung liegt; es fehlte der Voranschlag, ohne den eine öffentliche Körperschaft unserer Zeit undenkbar wäre. Diese Mängel lagen aber, wie mir scheint, weniger an der Leitung als an den obwaltenden Verhältnissen. Die mittelalterliche Verwaltung hatte finanzpolitische Einsicht genug, um den Wert einer Budgetierung für eine rationelle Finanzwirtschaft zu erkennen, wie die Tatsache beweist, daß man dort, wo es möglich war, sehr wohl den Versuch dazu machte¹⁾.

Ungefähre Vorausberechnungen einzelner Ausgaben, die gar nicht schriftlich niedergelegt waren, kamen wohl schon früh und ziemlich häufig vor. Seit dem Durchdringen der Geldwirtschaft mußte man sich im großen und ganzen einen Überblick verschaffen darüber, ob ein erhöhter oder der reguläre oder auch ein erniedrigter Steuersatz notwendig war zur Deckung vorhergesehener Bedürfnisse. Zu diesem Zwecke spannte man die Steuerschraube nach Bedarf an, erhöhte den Steuerfuß oder ermäßigte ihn, legte eine Kopfsteuer um, je nach Bedürfnis ein halbes, ganzes oder doppeltes Kopfgeld. Bei dieser Art Manipulationen darf man annehmen, daß die Verwalter der städtischen Finanzen sich doch wohl Rechenschaft von den mutmaßlichen Einnahmen aus diesen Steuern gaben. Dieses Schätzungsvermögen, das schon längst bei den leitenden Stellen vorhanden war, sicherlich auch schon vor Einführung der Geldwirtschaft, berechtigt aber nicht, von einem Budget in jenen Zeiten zu sprechen. Geschriebene Schätzungen wurden, solange es angängig war, bei dem Abscheu der regierenden Herren gegen das Geschriebene vermieden. Eigentliche Versuche, die einem Budget galten, schriftliche Niederzeichnungen, die ältesten, die ich fand, seien im folgenden wiedergegeben.

Zu erwähnen sind vor allem einige nicht deutsche Städte, wie Genua und Venedig. Für die ordentlichen Ausgaben, die, wie wir wissen, in verhältnismäßig bescheidenen Grenzen verlaufen waren, stellten sie einen Voranschlag auf, den sie auch einzuhalten bestrebt waren, indem sie alle anderen Ausgaben auf

¹⁾ Knipping a. a. O. S. XXII.

das Extraordinarium verwiesen. Für den gesamten Haushalt einen Voranschlag aufzustellen, war diesen Städten ebensowenig wie anderen mittelalterlichen Städten möglich¹⁾. Die ersten schwachen Anfänge eines Voranschlags glaube ich auch in der deutschen Stadt Hildesheim in früher Zeit bemerkt zu haben. Denn wenn in einem Ratsschlusse vom 27. Februar 1372, veranlaßt durch fortdauernde finanzielle Schwierigkeiten, auf drei Jahre gewisse Ausgaben, darunter jene für den Rat, die Beamten und Bauten festgesetzt wurden, so haben wir nichts anderes als die allerdings noch unfertige Erscheinung eines Budgets vor uns. In jenem rudimentären Voranschlag stand ungefähr zu lesen, was der Bürgermeister, der das Wort führt, erhalten sollte (nämlich 3 Mark), was seine beiden „Kumpane“ (Genossen) auf der obersten Bank, was die Kämmerer usf. Man las, daß in den sechs Tagen während der Vorbereitung, des Beschwörens und der Abfertigung des Schosses die tägliche Ausgabe eines Stübchens Wein vorhergesehen war, daß der sitzende Rat im ganzen 240, die beiden folgenden Räte nur 200 Mark für Bauten verwenden durften, daß der Stadtschreiber aus Gnaden am Ende des Jahres eine halbe Mark erhalten sollte, u. a. m.²⁾.

Für Kassel fand ich eine Urkunde des Jahres 1468, jenes Jahres, in welchem zum erstenmal dort auch eine Kämmerei-rechnung niedergeschrieben war. Man könnte fast annehmen, in dieser Urkunde einen echten Voranschlag vor sich zu haben. Denn beim ersten Anblick erfüllt sie viele Erfordernisse eines solchen. Erst wenn man auf den Grund der Sache forscht, merkt man die tiefen, wirklichen Unterschiede. Man sieht, daß man es hier ebenso wie bei den bereits genannten eigentlich nur mit einer Dienstinstruktion des Rates für die Kämmerer zu tun hat, nicht mit einem förmlichen Voranschlag. Aber interessant ist diese Urkunde immerhin und auch in der Geschichte des Budgets zu erwähnen. Die Quellenstelle beginnt ganz so, wie ein eigentliches Budget des Mittelalters wohl lauten würde. Nachdem sie zuerst die Namen der Kämmerer J. Phlugke und Meyward Schefer genannt hat, fährt sie wortwörtlich fort: Dieselben sollen ein-

¹⁾ Sieveking a. a. O. S. 123.

²⁾ Döbner, Hildesheimische Stadtrechnungen, 2. Bd., S. XII, XIII.

nehmen und ausgeben und berechnen der Stadt Kassel Zinse und Gefälle etc. Dann wird wiederholt, daß die damaligen Bürgermeister mit Wissen und Willen der Gildemeister und der ganzen Gemeinde die beiden zu Kämmerern der Stadt gewählt haben, um alle Abgaben und Gefälle „nach Inhalt dieses Registers“ einzunehmen und auch wieder auszugeben zu Nutz und Frommen der Stadt usw. Dann folgt eine Angabe des Inhalts des Registers, zuerst der Einnahmequellen aus dem Geschoß, aus Zins, Wegegeld usw., oft mit Angabe des Fälligkeitstermins, darauf die Angabe gewisser Ausgaben, wohl zum großen Teil Renten, chronologisch eingeordnet, Ausgaben, die absolut feststanden und sich regelmäßig wiederholten. 6 Gulden sollen den Siechen gezahlt werden (Conceptionis), 11 Gulden den Jungfrauen zu Annenberg (Purificationis), eine halbe Tonne Heringe den armen Leuten zu Rodenberg (Invocavit), 8 Pfund dem Rechenmeister und Stadtschreiber aus dem Geschoß und 150 andere Posten mehr. Daß es aber trotz dieser vorausbestimmten Ausgaben kein Voranschlag war, mit dem Zwecke eines modernen Voranschlags, abgesehen davon, daß doch nur ein kleiner Teil der Ausgaben wirklich im voraus angeschlagen war, könnte schon aus der einzigen Tatsache ersehen werden, daß weder die Einnahmen noch die Ausgaben im Voranschlag zu einer Summe addiert waren, so daß man überhaupt nicht wußte, welche Summe der Einnahmen der Summe der Ausgaben gegenüberstand. Speziell bei den Einnahmen war der Voranschlag noch primitiver. Denn da waren öfters nur die Namen der Einnahmequellen angegeben, aber keine Zahlen. Es fehlten die Schätzungssummen; lediglich die Tatsache war vermerkt, daß die Kämmerer aus den und den Einnahmequellen, die namentlich genannt wurden, Gelder zu erwarten hatten. Im Ausgabeetat war zwar der Betrag der zu bezahlenden Posten, allerdings ohne Gesamtaddition, angegeben; wenn man aber die Istrechnung anschaut, sieht man, daß nur ein geringer Prozentsatz der Ausgaben wirklich voraus fixiert war, nur diejenigen Ausgaben, welche stabil und wiederkehrend waren, wie Renten und Gehälter. Es ist sehr interessant, zu sehen, daß die im Voranschlag genannten Ausgabeposten, bei welchen die Höhe des Betrags angegeben war, in der Jahresrechnung nicht mehr wiederholt wurden. Es schien genügt zu haben, daß man auf

die Angaben im Voranschlag verweisen konnte, während die Einnahmequellen, die ohne Zahlenangabe im Voranschlag verzeichnet waren, wie Wegegeld usw., in der Rechnung in Ausführlichkeit wiedergegeben wurden. Im ganzen gewinnt man den Eindruck, daß es, wie bereits gesagt, lediglich eine Dienstinstruktion für die Beamten war, damit diese wußten, wo sie ihre Einnahmen zu suchen hatten und welche reguläre, immer wiederkehrende Ausgaben zu bezahlen waren¹⁾. An eine Veröffentlichung einer solchen Instruktion, die lediglich internen Charakter trug, dachte man damals ebensowenig wie später im absolutistischen Staat.

K. Hegel glaubt in Band 18 der Städtechroniken gleichfalls einen Voranschlag der Stadt Mainz nachzuweisen²⁾. Als 1444 die Schuldenlast sehr drückend geworden, wurde auf Grund der Rechnungen aus den vergangenen sechs Jahren ein „Voranschlag“ für das städtische Budget aufgestellt, in welchem das Jahreserfordernis für die Verzinsung der Schuld zu 20 804 Gulden und das für die laufenden Ausgaben der Stadtregierung nur zu 3116 Gulden angenommen wurde, was beides abgeglichen mit der ordentlichen Jahreseinnahme von 18 316 $\frac{1}{2}$ Gulden ein jährliches Defizit von 5604 $\frac{1}{2}$ Gulden ergab. Es wurden damals sogar besondere Vorschläge gemacht, auf welche Weise der vorhandene Fehlbetrag in den folgenden Jahren gedeckt werden könne. Durch Herabsetzung des Zinsfußes, durch Aufnahme einer neuen schwebenden Schuld, endlich durch Ersparungen in der Verwaltung hoffte man die Ausgleichung der Einnahme und Ausgabe wohl in 15—25 Jahren zu erreichen. Von einem Überschlag der außerordentlichen Ausgaben war keine Rede³⁾. —

Die Fälle, daß man ein Budget hatte, das gewöhnlich dann nicht sehr vollkommen war, stehen vereinzelt da, wie aus dem Mitgeteilten, das alle mir bekannten Fälle wiedergibt, zu entnehmen ist. Der Zweck, der heute mit einem Voranschlag erstrebt wird,

¹⁾ Stölzel a. a. O. S. 1—10, 17—25.

²⁾ Hegel a. a. O. Bd. 18, 2. Abt., S. 81.

³⁾ Zum erstenmal, im Jahre 1711 wurde, um der überschuldeten Stadtwirtschaft wieder aufzuhelfen, in Kiel die Aufstellung „einer unmaßgeblichen Balance wegen Einnahme und Ausgabe von der Stadt Kiehl“, ein unbeholfen und ungeschickt angelegter Voranschlag versucht, Trautmann a. a. O. S. 165.

das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen, scheint, soweit ich sehe, von den Städten des Mittelalters wenigstens anfänglich auch ohne diesen mit einer anderen Technik erreicht worden zu sein: durch Einführung zweier beweglicher Elemente in den Haushalt, den Schoß und das Anlehen. Als diese allerdings regelmäßige und unentbehrliche Einnahmequellen der Städte wurden, und die Ansprüche derselben und diejenigen an sie immer größer geworden, da machte sich der Mangel eines Budgets fühlbar, und gerade dieser war es dann wohl, dem im späteren Mittelalter das überaus verbreitete Schuldenwesen der Städte mitzudanken ist, das von den meisten Schriftstellern lediglich mit dem leichtsinnigen Hang der Stadtoberen zur Borg- und Pumpwirtschaft, mit der Unfähigkeit, Maß zu halten, und überhaupt mit der Sorglosigkeit der ganzen Zeit begründet wird¹⁾. Dem Rate und den leitenden Finanzbeamten gebrach es ohne das Hilfsmittel des Budgets am Blick über das Ganze, was in jenen unruhigen Zeiten bei der Größe der städtischen Aufgaben leicht begreiflich erscheint. Besonders wenn einmal Unstimmigkeiten zwischen Einnahmen und Ausgaben vorhanden waren, fiel es schwer, sie wieder in Einklang zu bringen. Es war ohne das Budget immer die Gefahr vorhanden, daß plötzlich auftretende Bedürfnisse den Anlaß gaben, die durch die Einnahmen gebotene Grenze zu überschreiten. Das „Schuldenmachen“ blieb dann wohl oft als der einzige Ausweg aus einer mißlichen Finanzlage, wollte man nicht die Kräfte der Bürgerschaft über Gebühr durch Steuern anspannen.

Die Ansicht, daß die häufige Inanspruchnahme des Kredits zur Aufbesserung der Finanzen nicht einem verwerflichen Leichtsinn ihr Sein verdankte, sondern tief in den Verhältnissen begründet lag, welche die Aufstellung eines Budgets nicht gestatteten, erscheint mir noch durch folgende Tatsachen gefestigt¹⁾. In Braunschweig hat sich ein starker Pergamentkodex in Großfolio erhalten, der dazu bestimmt war, die durch den gemeinen Rat ausgestellten Briefe

¹⁾ M. F o l t z a. a. O. S. 135. In Danzig fehlte der Etat. „Somit war man, da die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben eine weit wesentlichere Rolle als etwa heute spielten, sehr häufig bei plötzlichen großen Ausgaben darauf angewiesen, Anleihen zu machen und zu deren Tilgung außerordentliche Steuern zu erheben.“

²⁾ M a c k a. a. O. S. 15.

über den Verkauf ablöslicher Renten in Abschriften aufzunehmen. Das Register geht bis auf 1361 zurück und beginnt seine Aufzeichnungen nur wenige Jahre nach dem ersten Auffinden einer Kämmererechnung. Es gab sogar noch ein älteres Register, das allerdings nicht mehr vorhanden ist. Kopien von Leibrentenbriefen werden seit 1374 nachgewiesen. Wenn Schulden kontrahiert werden mußten, so liegt es also wohl nicht an der Leichtsinnigkeit der Finanzverwaltung, die, wie man aus diesen Aufzeichnungen entnehmen kann, schon in früher Zeit sehr sorgfältig zu Werke gegangen war, sondern hauptsächlich daran, daß das Fehlen des Budgets die Beamten unfähig machte, bei den wachsenden Bedürfnissen das Konto der Einnahmen und der Ausgaben immer im Auge zu behalten.

Selbst aus einer Zeitperiode, aus der uns keinerlei Kämmererechnung erhalten ist, aus den Jahren 1327—1344, liegen uns bereits jährliche Abrechnungen vor über jene Schulden, welche der Hildesheimer Rat von seinen Vorgängern übernommen und welche er selbst neu kontrahiert hatte¹⁾. Desgleichen haben sich in Köln Rentenregister, die bis auf das Jahr 1350 zurückgehen, erhalten. Durch eine zutage tretende große Sorgfalt und das Streben nach systematischer Anordnung erhob sich ihre Anlage über die gewöhnliche Unbeholfenheit des mittelalterlichen Schreibwesens²⁾.

Diese meine Ansicht, daß die Unmasse von Anleihen, welche die Ratsbehörden der mittelalterlichen Städte gemacht hatten, im allgemeinen nicht ihrer Sorglosigkeit oder ihrem Leichtsinn zugeschrieben werden dürften, sehe ich durch Nachrichten aus dem Weimar des 14. Jahrhunderts gesichert. Dort ging man so rigoros vor in der Vermeidung von Schulden, auch wenn der Bedarf die vorhandenen Mittel überschritt, daß man lieber eine Aufgabe unvollendet liegen ließ, als daß man sie mit fremden Mitteln zu Ende führte³⁾.

Die herrschende Ansicht also, daß das Mittelalter keine Sparsamkeit und kein Maßhalten kannte, ist nicht durchweg berechtigt. Das beweisen auch verschiedene Verordnungen. Manche wurden allerdings erst erlassen, wenn der Mangel an Geld, der infolge fehlenden Voranschlags kaum vorausgesehen werden konnte, bereits offensichtlich zutage trat. Dann sehen wir,

1) D ö b n e r, Studien zur Hildesheim. Geschichte, S. 34.

2) K n i p p i n g, Das Schuldenwesen der Stadt Köln usw., S. 396/97.

3) H e r t z e r a. a. O. S. 12.

wie z. B. die Repräsentationspflichten eines Rates gegenüber den Gästen (Fremden) einer Stadt, um die Höhe der Ausgaben zu vermindern, eingeschränkt wurden¹⁾. Dann entstanden so interessante Schriftstücke wie jenes von Paasche (Die städtische Bevölkerung früherer Jahrhunderte)²⁾ wiedergegebene, das einen Schuldentilgungsplan darstellt, „wie man der Stadt innerhalb 20 Jahren ohne Akzise und sonderlich Beschwerung der Bürgerschaft aus den Schulden helfen könnte“. In solchen Zeiten entstanden auch die Kölner Finanzreformvorschläge aus dem letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts, die von einem überraschenden Verständnis für die Lage der Dinge und die Mittel zu ihrer Besserung zeugen³⁾. Noch öfters haben wir aber den Eindruck, daß nur dank einer vorsichtigen Finanzgebarung der Kämmerer die Stadt vor Erschütterungen bewahrt wurde⁴⁾.

Weil das Budget aber fehlte und somit auch der Vorausblick über den ungefähren Geldeingang und -ausgang des Jahres, hatte man oft kein Geld in der Stadtkasse. Bei einer solchen mißlichen Finanzlage der Städte wurden dann natürlich die Ausgaben für die innere Verwaltung zurückgestellt — die Ausgaben für die städtischen Machtzwecke durften nicht vernachlässigt werden — und es vergingen oft Jahre bis zur Erledigung einer großen innerstädtischen Angelegenheit. Das erklärt z. B. den schläfrigen und kümmerlichen Gang des Rathausbaues, welcher die Kraft der Stadt Osnabrück von 1477—1512 in Anspruch nahm, ein Bau, den man zu unserer Zeit in zwei Jahren vollführen könnte. Man mußte mühselig, wie eben die beschränkten Mittel des Augenblicks es gestatteten, einzelne Teile eines solchen Baues vorbereiten und ausführen, mußte jahrelang den Bau ruhen lassen, dann sich Zufällen, Veränderungen und Verlusten aussetzen und verdankte wohl oft die Vollendung nur einem glücklichen Ereignis⁵⁾. Solchen finanziellen Hindernissen hatte auch der Rathausbau in Meißen⁶⁾ und in anderen Städten zu begegnen.

1) Siehe z. B. bei D ö b n e r a. a. O. S. 35 betreffs Hildesheims.

2) Derselbe in „Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 39“, S. 320.

3) K n i p p i n g a. a. O. S. 372.

4) D ö b n e r a. a. O. S. 49.

5) S t ü v e, Bd. 11, S. 28 ff.

6) Wilh. L o o s e, Das Meißner Rathaus. Mitteil. des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen, 6. Bd., S. 101.

III. Abschnitt

Das Kassen- und Zahlungswesen

Die fiskalische Kasseneinheit. Die gegenseitigen tatsächlichen und rechnerischen Beziehungen der Kassen zum Ausgleich von Kassenverschiedenheiten

Unter fiskalischer Kasseneinheit versteht man in der modernen Finanzverwaltung das Prinzip, wonach sämtliche Ein- und Ausgänge im Haushalt des öffentlichen Körpers tatsächlich oder mindestens rechnungsmäßig in einer Kasse zusammenströmen und in einer Rechnung zusammengefaßt werden¹).

Erfüllt der Haushalt der mittelalterlichen Stadt bereits diese Bedingungen einer modernen Zeit?

Man kann dies rundweg verneinen. Die verschiedenen veröffentlichten Untersuchungen über den Finanzhaushalt der mittelalterlichen Städte ließen mich auch in keinem Fall das Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit vollkommen durchgeführt sehen. Die Kassenverwaltung des Mittelalters war vielmehr schwerfällig und wenig exakt²).

Allerdings bestand noch bis vor kurzem betreffs der Frage, ob im Mittelalter bereits eine Kasseneinheit ausgebildet war, eine Kontroverse, deren Ursprung aber, wie ich glaube, weniger in positivem Material als in einer wenig gründlichen und kritischen Einzeluntersuchung gelegen war. Bei dieser nicht genügend intensiven Art der Forschung, die allerdings ihre Ursache zum großen Teil in dem spärlichen Material selbst findet, mag es vielleicht öfters den Anschein gehabt haben, als ob wir es mit einer Kasseneinheit zu tun hätten.

¹) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Bd. 4, S. 284.

²) T ö p p e n a. a. O. S. 49. Der Verfasser der „Geschichte der Stadt Lindau“ (S. 208) teilt mit, daß sich dort genau so wie in anderen mittelalterlichen Städten mancherlei Mißstände in der städtischen Kassenführung zeigten, die in der Dezentralisation des gesamten Kassenwesens ihre Ursache hatten.

Zwar haben einzelne, die sich mit finanzhistorischen Studien beschäftigt haben, bereits die Tatsache des Fehlens der fiskalischen Kasseneinheit erkannt. Bücher war es, der dies als erster ausgesprochen hatte nach seiner Untersuchung des Frankfurter Stadthaushalts, indem er vielleicht etwas kühn, aber, wie es sich jetzt zeigt, mit Recht bereits seine gewonnenen Erfahrungen verallgemeinerte¹⁾. An ihn anschließend, glaubte Stieda nach weiteren Untersuchungen Büchers Resultat aufnehmen zu müssen²⁾. Auch Bothe hatte dann in seiner Büchers Abhandlung ergänzenden Untersuchung des Frankfurter Haushalts den Mangel einer fiskalischen Kasseneinheit nochmals betont³⁾. Schließlich hatte ihn auch Huber betreffs der Haushaltsführung der Stadt Hildesheim zugegeben⁴⁾, und andere Autoren⁵⁾ taten, wenn auch nicht so deutlich und offen wie die genannten, bei der Besprechung anderer Städteverwaltungen das gleiche.

¹⁾ Bücher a. a. O.: „Das Mittelalter kannte das Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit nicht, nach dem alle Einnahmen und Ausgaben wenigstens rechnungsmäßig durch eine Hauptkasse hindurch laufen müssen.“

²⁾ Von Karl Bücher ist darauf hingewiesen worden, daß das Mittelalter das Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit nicht gekannt habe, nach dem alle Einnahmen und Ausgaben wenigstens rechnungsmäßig durch eine Kasse hindurch laufen müssen. . . . Ohne daß Gewißheit bestände, scheinen viele Gründe für Büchers Vermutung zu sprechen. Stieda a. a. O. S. 8/9.

³⁾ Er spricht sich folgendermaßen aus a. a. O. S. 7: „Schon Bücher hat darauf hingewiesen, daß im Frankfurter Rechnungswesen nicht das Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit obgewaltet hat, nach dem alle Einnahmen und Ausgaben wenigstens rechnerisch durch eine Hauptkasse hätten hindurch laufen müssen. Vielmehr hat es verschiedene Sonderhaushaltungen gegeben. . . . Diese kamen nur in Berührung mit der Rechner, wenn sie Überschüsse abliefern oder Zuschüsse forderten, falls die Kosten die eigenen Finanzkräfte überstiegen.“

⁴⁾ Huber a. a. O. S. 22: „Es bestand in der Rechnungsführung nicht der Grundsatz der fiskalischen Kasseneinheit wie heute, sondern das Kassen- und Rechnungswesen war zersplittert, und eine zusammenfassende Darstellung der Gesamtfinanzen gab es nicht.“

⁵⁾ Koppmann a. a. O. I. Periode (1350—1400), S. XXII: Die Leitung des Staatshaushalts haben die Kammereiherrn. Doch erfordern die wichtigeren Abteilungen desselben besondere Rechnungsführung, so die Mühle, der Weinkeller, die Münze. Hartwig a. a. O. S. 7 und 12: Die Kammereibücher in Lübeck . . . haben bis zum 15. Jahrhundert keinerlei Angabe über den Ertrag des Schosses, usw. usw.

Die reine fiskalische Kasseneinheit nach obiger Definition läßt sich nirgends nachweisen.

Wir finden zwar in gut verwalteten Städten Annäherungen an sie, so daß z. B. Sander bei seinen ausgezeichneten Ausführungen über den Nürnberger Stadthaushalt von einer „Kasseneinheit“ spricht und an einer anderen Stelle¹⁾ es sogar unternimmt, von den Losungern, den obersten Finanzbeamten in Nürnberg, zu erklären: „So gehen alle öffentlichen Einnahmen und Ausgaben durch ihre Hände; die Losungsstube wird damit zum Mittelpunkt der gesamten Finanzverwaltung, und das Registrum Receptorum et Expositorum, in dem sie alles, was sie einnahmen und ausgaben, verzeichnen, zum Hauptbuch der Stadt, zur ‚Stadtrechnung‘ schlechthin.“ Aber in der Tat hat Sander nicht recht, trotzdem Nürnberg eine der vollkommensten Haushaltungen aufwies. Allerdings bildete die Losungsstube als die wichtigste Kasse den Mittelpunkt der gesamten Finanzverwaltung, und das Registrum Receptorum et Expositorum verzeichnete alle Eingänge und Ausgänge der Losunger, aber eine Voraussetzung für die fiskalische Kasseneinheit, ohne die das ganze Prinzip eben nicht das Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit ist, fehlte auch beim Nürnberger Finanzhaushalt, die Voraussetzung nämlich, daß es sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind, die wenigstens rechnungsmäßig durch eine Kasse, in unserem Fall also durch die Kasse der Losunger, hindurchlaufen. Sander irrt hierin, wenn er sagt, „so gehen alle öffentlichen Einnahmen und Ausgaben durch ihre Hände“. Durch Zahlen und Beispiele aus dem Nürnberger Stadthaushalt läßt sich meine hier ausgesprochene Ansicht erhärten. An ihnen kann gezeigt werden, daß es eben nicht sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind, die auch nur rechnerisch die Kasse der Losunger durchlaufen, sondern daß in vielen Fällen lediglich die Überschüsse irgend welcher fremder Kassen (nicht deren Einnahmen und Ausgaben) in dem von den Losungern geführten Registrum gebucht stehen. Auch Knipping²⁾ hat meines Erachtens nicht recht, wenn er bei Besprechung der Finanzver-

¹⁾ Sander a. a. O. S. 99.

²⁾ Knipping, Die Kölner Stadtrechnung des Mittelalters, 1. Bd., S. XVI. Hubera. a. O. S. 24 kann sich scheinbar auch nicht entschließen, Knippings Ansicht zuzustimmen.

waltung in Köln vor 1394 von der Zentralstelle der Finanzverwaltung, der Rentkammer, sagt: „In sie flossen alle Einkünfte, hier wurden alle Zahlungen geleistet.“ Damit wäre doch — wenigstens solange es nur die einzige Kammer gab — eine Hauptvoraussetzung für die fiskalische Kasseneinheit erfüllt gewesen. Er selbst sagt an einer anderen Stelle¹⁾, als er sich über den Landfriedenszoll ausspricht, der seit 1375 von einem Bund von Fürsten und Städten erhoben wurde: „In die Stadtkasse gelangte jedoch nur die nach Abzug der Reisekosten der beiden städtischen Landfriedensgeschworenen erübrigende Summe.“ Ob sich diese Fälle mehren lassen, kann ich aus den publizierten Rechnungen nicht ersehen. Sie genügen diesem Zwecke nicht, da ihnen gewöhnlich der zur Kritik notwendige korrespondierende Teil fehlt, d. h. weil zu den erhaltenen Einnahmerekchnungen gewisser Zeitstrecken die Ausgaberechnungen der gleichen Zeit fehlen und umgekehrt.

In der Zeit nach 1394 hatte Köln sicherlich keine Kasseneinheit. Es mag hier ein anderer Kenner der Kölner Finanzverhältnisse zitiert werden, der wörtlich sagt, als er sich über die Unmasse der im Kölner Archiv beruhenden Rechnungen äußerte²⁾: „Einmal laufen Eintragungen verschiedener Kassen, der Mittwochs-, Freitags- und Samstagsrentkammer, der Korn-, Mühlen-, Salz-, Kontributions- und Kriegskasse nebeneinander her, sodann gibt es Abrechnungen von ständigen oder zu vorübergehenden Zwecken gewählten Kommissionen, wohin die fortlaufenden Weinmeister- und Kellerschreiberrechnungen, die Erhebungen des zehnten, zwanzigsten und hundertsten Pfennigs gehören; ferner sind die an den Erhebungsstellen der städtischen Gefälle, an den Kranen, Mühlen, Toren, in den Kaufhäusern und auf den Märkten entstandenen Aufzeichnungen darunter vertreten.“ Wie vielgestaltig und zahlreich die Sonderabrechnungen dieses mittelalterlichen Haushalts waren, die keineswegs in einer einheitlichen Rechnung zusammengefaßt waren, ist hiermit zur Genüge dargetan. Und dennoch scheint es so zu sein, als ob sich Köln durch eine planmäßigere Verwaltung vor den übrigen Städten ausgezeichnet hätte.

Nicht in den damaligen großen Städten allein, auch in den recht

¹⁾ Knipping a. a. O. Bd. 1, S. LXXII.

²⁾ Schwörbel a. a. O. S. 1 ff.

kleinen — nur Zerbst sei beispielsweise genannt¹⁾ — bestanden zusammenhanglos diese Sonderabrechnungen und Sonderkassen.

Es sei nur daran erinnert, daß die Kämmerer Lübecks, welche die vollständige Zusammenstellung und Verrechnung der städtischen Einnahmen und Ausgaben zu ihren Aufgaben zählten, bis ins 15. Jahrhundert hinein nie eine Einnahme aus dem Schoß buchten²⁾. Damit war das Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit bereits durchbrochen, das verlangt, daß alle Eingänge mindestens in einer Rechnung zusammengefaßt werden.

Bücher trifft wohl den Nagel auf den Kopf, wenn er von einer Reihe getrennter Departements schreibt, in die der städtische Haushalt auseinander fiel, und von einer Anzahl ziemlich selbständiger nebeneinander herlaufender Haushaltungen, für welche die Rechenbücher zwar das einigende Band bildeten, aber freilich nur ein loses Band³⁾. Ein getreues Spiegelbild des städtischen Haushalts mit seinen Details, seinen Einnahmen und Ausgaben geben sie nicht. Harms sagt darum betreffs der Münze in Basel mit vollem Recht: „Sie stellte einen Sonderhaushalt dar, der seine Betriebskosten in sich verrechnete. Die uns überlieferten Rechnungen der Stadt schweigen sich über die Verwaltungskosten der Münze völlig aus.“ Es lassen sich aus den städtischen Rechnungen heraus nicht die Nachweise über die Betriebsunkosten der gesondert geführten Haushaltungen beibringen.

Auch Koelles Urteil muß in diesem Zusammenhang als richtig herangezogen werden. Das besagt für eine viel spätere, finanztechnisch entwickeltere Zeit (1760) als die von mir behandelte gelegentlich der Erwähnung des finanziellen Zustands von Ulm: eine Einheit des Kassenwesens, verkörpert durch das Vorhandensein einer Hauptkasse und einer alle Einnahmen und Ausgaben zusammenfassenden Hauptrechnung, war, wie auch in den anderen Staaten jener Zeit, nicht vorhanden. Dagegen verfügte man über nicht weniger als acht einander gleichgeordnete größere Kassen und Rechnungen⁴⁾.

Zum selben Resultat gelangt M. Töppen hinsichtlich des

¹⁾ Becker a. a. O. S. 4 ff.

²⁾ Hartwig a. a. O. S. 12.

³⁾ Bücher a. a. O.

⁴⁾ Kölle a. a. O. S. 21.

Elbinger Haushalts¹⁾: „Die Einnahmen der Stadt fließen teils in die Hände der Bürgermeister, teils der Innen- und Außenkämmerer, teils unmittelbar in die Kassen der Kirchen, Hospitäler, Schulen usw.“

Treffender ist Schmollers Charakterisierung des Straßburger Verwaltungs- und Kassenzustands. Er sagt: man hatte, wo das Bedürfnis am dringendsten war, einzelne selbständige Behörden geschaffen, die vom Rate ganz getrennt waren, so z. B. die Behörde für die Verwaltung des Münsterbaus, dann die sogenannten Dreier vom Pfennigturm; sie sollten die Finanzen der Stadt leiten; aber es existierte keine Einheit der Kassen; es war fraglich, ob und inwieweit die einzelnen Steuer- und Zollbeamten ihnen untergeben waren, usf. usf.²⁾.

Die neueste und jüngste Untersuchung über diese Frage nahm Harms am Baseler Stadthaushalt vor. Sein Ergebnis gleicht dem Büchers. Auch er fand, daß in Basel, ebenso wie in Frankfurt, zahlreiche Sonderhaushalte bestanden, die mit der Zentralkasse nur in Beziehung traten, wenn sie Überschüsse abliefern oder Zuschüsse erforderten³⁾.

Schließlich mag noch das Zitat eines Schriftstellers herangezogen werden, der in einer Abhandlung, welche die Entwicklung der städtischen Verfassung und Wirtschaft Erfurts bis in die neueste Zeit zum Gegenstand hat, folgendes äußert: „Dieses ‚Prinzip der Sonderhaushaltungen‘ hat sich in den städtischen Finanzverwaltungen bis in das 19. Jahrhundert hinein erhalten.“ Am Beginn des 19. Jahrhunderts seien nicht weniger als 35 „Spezialämterkassen“ im Zusammenhang mit der städtischen Verwaltung zu zählen gewesen⁴⁾.

¹⁾ M. Töppen a. a. O. S. 49.

²⁾ Schmoller, Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe usw., S. 47.

³⁾ Harms, Der Stadthaushalt Basels usw., Einleit. S. XX; Derselbe, Die Münz- und Geldpolitik usw.: „Einen solchen Sonderhaushalt stellte auch die Basler Münze dar, die mit dem Rechnungswesen der Stadt nur insoweit in Beziehung stand, als sie an die Stadtkasse Überschüsse abliefern oder von dieser Zuschüsse einforderte.“

⁴⁾ W. Horn a. a. O. S. 36. M. Gebauer a. a. O. S. 57: „Dieses Prinzip der Sonderhaushaltungen war auch um die Wende des 18. Jahrhunderts noch keineswegs abgetan.“ „Auch in Breslau existierte vor

Fast alle diese Sonderhaushaltungen hatten also einen selbständigen Betrieb, Einnahmen zu empfangen und Ausgaben zu machen. Die Machtbefugnisse und die Vollzugskraft der Verwalter dieser Ämter und Kassen war außerordentlich weitgehend. Sie führten nicht etwa ihre Einnahmen sämtlich an eine gemeinsame Stadtkasse ab, sondern verwandten dieselben, soweit nötig, wieder unmittelbar zu den Ausgaben, die sie zu bestreiten hatten, ohne daß deswegen eine höhere Instanz um Genehmigung dieser Ausgaben angegangen zu werden brauchte.

Dieses Verfahren an sich wäre ja nicht unvernünftig gewesen, wenn die Kassen 1. untereinander in Fühlung gestanden hätten, so daß ein etwaiger Kassenmangel oder -überschuß durch obrigkeitliche Anweisung hätte reguliert werden können, und wenn 2. alle von den Nebenkassen gehandhabten Auszahlungen und Einnahmen, alle Geldverschiebungen und Regulierungen innerhalb der Vielheit von Kassen und im Verkehr mit Außenstehenden ordnungsgemäß aufgezeichnet worden wären. —

Es gab im allgemeinen überall eine Kasse, die am ersten die Funktionen einer Hauptkasse erfüllte. Im deutschen Norden war es gewöhnlich die Kämmerei. Ihr entsprach, natürlich von kleineren Modifikationen abgesehen, die Kasse der Losunger in Nürnberg, in Frankfurt die der Rechenmeister usw. usw., Tatsachen, die wir bereits früher kennen gelernt. In diesen sogenannten Hauptkassen liefen diejenigen Einnahmen zusammen, welche die regelmäßigen Einnahmequellen der Stadt abwarfen; hier war auch die Zahlstelle für den regulären Bedarf der städtischen Wirtschaft¹⁾. Die Kämmerei oder ein ihr gleichstehendes Institut war nicht Hauptkasse in dem Sinn, daß sie sämtliche Einnahmen in sich vereinigte oder über sämtliche Ausgaben verfügte, sondern lediglich insofern, als die Besorgung der stabilen, wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben ihr zufiel. Neben ihr bestanden eine Unzahl Nebenkassen und Nebenämter, die mitunter recht bedeutende Einnahmen und Ausgaben zu zählen hatten.

100 Jahren keine einheitliche Stadtkasse, in welche alle Einnahmen geflossen und aus welcher, wenigstens rechnungsmäßig, alle Ausgaben bestritten worden wären.“ Siehe hierzu auch P. Trautmann a. a. O. S. 50.

¹⁾ H u b e r a. a. O. S. 19.

Diese waren genau so wie die sogenannte Hauptkasse mit Einnahmerechten ausgestattet, um die ihnen zukommenden Aufgaben lösen zu können. Da sie aber meist nicht nur zu unabhängig von der Hauptkasse waren, sondern auch untereinander in zu geringer und unvollkommener Berührung standen, hatte das ganze System weder ökonomisch noch technisch die richtige Wirkung.

Wie schwer etwaige Überschüsse verwertet und Kassendefizite behoben werden konnten, mögen folgende Darlegungen veranschaulichen.

Heute genügt eine Anweisung des leitenden Staatsbeamten, um Kassendifferenzen nach Wunsch und Zweckmäßigkeit auszugleichen.

Diese Kassenelastizität fehlte im mittelalterlichen Kassenbetrieb. Es ist allerdings auch zu berücksichtigen, daß infolge des mittelalterlichen Deckungsprinzips, wonach für jede bestimmte Einnahme eine bestimmte Ausgabe vorhanden sein müsse, sehr selten ein eigentlicher Geldüberfluß in der Kasse war. Wenn ein Rechnungsjahr mit einem Defizit abgeschlossen wurde, sah sich der in das Amt neueintretende, oberste Finanzbeamte gleich anfangs vor einer Menge Ausgaben, ohne über entsprechende Einnahmen verfügen zu können.

Reichten, abgesehen von diesem besonderen Fall, einer Kasse die zu Gebote stehenden Mittel nicht zur Deckung ihrer Ausgaben¹⁾, so standen ihr drei Wege offen, um zu Geld zu gelangen.

Erstens: sie nahm Geld von der sogenannten Hauptkasse, wenn diese nicht selbst die geldbedürftige war²⁾;

Zweitens: sie nahm Geld von einer Nebenkasse³⁾;

¹⁾ R ü b e l a. a. O. S. 68, 174.

²⁾ B ü c h e r a. a. O. S. 7/8: Reichen die Einnahmen einer Sonderverwaltung zur Bestreitung ihrer sämtlichen Ausgaben nicht aus, oder stellt sich einmal zeitweilig ein Kassendefizit heraus, so erheben sie Zuschüsse aus „allgemeinen“ Mitteln. Sie kommen also mit der „allgemeinen“ städtischen Finanzverwaltung nur insofern in Berührung, als sie Überschüsse abzuliefern oder Zuschüsse zu empfangen haben.

³⁾ M. T ö p p e n a. a. O. I. Heft, S. 49, berichtet, daß infolge des Mangels einer ordentlichen Hauptkasse die Gelder aus der einen Kasse in die andere vielfach transfundiert wurden. H a r t w i g a. a. O. zeigt S. 127, daß der Schoß mitunter zu Darlehen an andere Ratsämter verwandt wurde.

Drittens: sie nahm Geld von Privaten.

Alle drei Wege, auch der letzte Weg, wurden häufig begangen; während die Anleihe bei Privaten heute nur in Betracht kommt, wenn es gilt, ein „allgemeines“ Defizit zu beseitigen oder zu verhüten, nahm damals oft genug die einzelne Kasse, welche finanziell schlecht bestellt war, ohne Rücksicht auf den Überfluß in anderen Kassen Geld bei Privaten auf, da, wie schon gesagt, die verschiedenen Kassen zu unabhängig voneinander geführt wurden.

Wir haben für Dortmund ein deutlich sprechendes Beispiel, das uns den Prozeß der Geldentlehnung bei eintretendem Geldmangel klar vor Augen bringt. Dort erstreckten sich die Aufgaben der Kämmereikasse auf die Bestreitung der Kosten, die durch Bewachung der Mauern, Türme und Keller entstanden, auf Vergütungen an fremde wie einheimische Boten, auf Reparaturen an Toren, Mauern und Türmen und Dinge ähnlicher Art. Die üblichen Einnahmen, die der Stadtkämmerei zur Lösung ihrer Aufgaben aus den Mühlen, den Zöllen, Judenschutzgeldern, den Renten, den städtischen Häusern und Buden, der Weinakzise, den Gerichtsgeldern und sonstigen Einkünften zuflossen, reichten im Jahre 1390/91 z. B. nicht zur Deckung. Sie betrug damals:

	519 M. 3 s. — d.
Die Ausgaben waren:	352 M. 11 s. 1 d. ¹⁾
	21 „ 5 „ 4 „
	268 „ 7 „ 4 „ ²⁾
	Summa 642 M. 11 s. 9 d.

Ausdrücklich bemerkt nun die Jahresrechnung der Kämmerer:

	M.	s.	d.
Item van schote 51 M. 13 d. min.	50	10	11
noch van deme selben schote 20 ¹ / ₂ s.	—	20	6
Item helbet sey entfangen van den borgermeistern	18	—	—
van Jo. Murmane dem jungen	50	—	—
	120	7	5
Die oben erwähnte Kämmereieinnahme	519	3	—
Summa der Gesamteinnahmen	639	10	5

¹⁾ R ü b e l a. a. O. S. 197. Die Dortmunder Münzrechnung:
1 M. = 12 s. = 144 d.

²⁾ D e r s e l b e a. a. O. S. 202.

Es bleibt allerdings bei den Ausgaben von 642 M. 11 s. 9 d. immer noch ein kleines Defizit zu decken.

Die Kämmerer entlehnten also, wie vorstehende Zahlen ausweisen, in jenem Jahre Geld. Eine verhältnismäßig ansehnliche Summe nahmen sie von den Schoßeinnahmen für sich in Anspruch, die, ganz so wie die Einnahmen der Kämmereikasse, der Erledigung eigener Aufgaben, besonders der Ausgaben für Leibrenten, gewidmet waren. Zunächst leistete also eine Nebenkasse, die Kasse der Schoßmeister, den Kämmerern Zuschuß¹⁾. In der gleichen Rechnung finden wir dann noch weitere ungewöhnliche Einnahmen der Kämmereikasse. Daß Joh. Murman der junge als ein Privatmann und nicht als Vertreter eines öffentlichen Amtes der Kasse Geld lieh, darf als sicher hingenommen werden, denn sonst stände bestimmt eher wie sein Name das Amt, das er leitete, resp. der Einnahmefluß, aus dem er schöpfte, im Register verzeichnet²⁾.

Ob die Bürgermeister von Amts wegen oder aus ihrer Privatschatulle Geld der Kämmerei geborgt hatten, soll dahingestellt bleiben. Wir wissen eben, daß öfters Inhaber von Ämtern der Stadt stillschweigend die in ihrem Amt nötigen Gelder vorgeschossen und sie dann nachträglich wieder erhoben haben³⁾. Wenn die benötigten Summen nicht zu hoch waren, stellte der oberste Kassen- und Finanzbeamte das Geld aus seinem eigenen Vermögen zur Verfügung. Dieser besonders bevorzugte Weg,

1) Ähnlich in Augsburg, wo die Baumeister, die bekanntlich im großen und ganzen ähnliche Aufgaben wie die Kämmerer zu erfüllen hatten, Gelder, wenn das Bedürfnis vorhanden war, von den Steuermeistern empfangen (R. Hoffmann a. a. O. S. 3), oder in Köln nach Knipping a. a. O. S. XVII, wo die Schuldenverwaltungskasse, die sogenannte Samstagsrentkammer, wenn ihr die eigenen Eingänge für den Schuldendienst nicht genügten, beträchtliche Zuwendungen von der Freitagsrentkammer erhielt. Diese Kasse, existierend seit 1417, war vorzüglich eben dazu bestimmt, die Schuldenverwaltungskasse zu speisen und war zu diesem Zwecke mit einer Akzise vom Weinzapf versehen. Hier ist die Finanzverwaltung, die in Köln überhaupt vorbildlich war, einen Schritt weiter gegangen. Denn wir haben hier eine subsidiäre Kasse, die keine eigenen Aufgaben hat, sondern lediglich zur Unterstützung einer anderen Kasse errichtet ist.

2) Wie es eben beim Schoß auch der Fall war.

3) Bothe a. a. O. S. 21.

um zu Geld zu kommen, war wohl auch manchmal der einzig mögliche, wenn nicht nur in der Hauptkasse, sondern auch in den mit ihr in Beziehung stehenden Nebenkassen Ebbe war¹⁾.

Der Einblick, den wir durch die Rechnungen und auch den oben angeführten Auszug aus einer Dortmunder Kämmererechnung erhielten, zeigt uns ein Bild der technisch nicht vollkommenen Organisation jenes städtischen Kassenbetriebs. Dem Rate stand nicht so wie heute dem Finanzminister das nivellierende finanzielle Anweisungsrecht innerhalb der einzelnen Kassenverwaltungen zu²⁾. Die Ausgleichung der Guthaben oder Schulden zwischen dem Rat und den einzelnen Amtsverwaltern zog sich besonders in älterer Zeit oft jahrelang hin³⁾.

Nicht alle Verschiebungen und Regulierungen innerhalb des Kassenverbands und im Verkehr mit außenstehenden Privaten werden uns so deutlich veranschaulicht, wie durch die obige Kämmererechnung Dortmunds es geschieht, dessen Kassenführung vielleicht mustergültig war. Die Mehrzahl der Rechnungen lassen uns im unklaren einmal über die von den einzelnen Kassen geborgten Summen, wenn sie die ihrer Kompetenz zugewiesenen Ausgaben nicht durch eigene Einnahmen bestreiten konnten, zweitens über das Geschäft der Rückzahlung und drittens auch darüber, welchen Zwecken die in der Rechnung aufgeführten Zahlen, deren Bestimmung mitunter nicht oder ungenau angegeben war, gedient haben. Wir wissen z. B., daß die Ziegelhofskasse in Hildesheim, offenbar in der Hoffnung bald zurückzahlen zu können, die Vorschüsse der Kämmererei nicht in ihrer Rechnung aufnahm, wenigstens nicht in der uns erhaltenen. Sie wird sich wohl darüber eigene Notizen gemacht haben⁴⁾.

1) Manchmal trifft man bereits einen „Reservefonds“ an (Nürnberg, Elbing usw.), der entweder allgemeinen oder bestimmten Zwecken, wie z. B. der Kriegsschatz in Köln (Knipping, Das Schuldenwesen der Stadt Köln usw., S. 360), gewidmet war. Er scheint aber entweder nicht besonders hoch oder wenig benutzt worden zu sein. Der Rat suchte wie in Nürnberg, wenn er einen derartigen Fonds hatte, ihn möglichst geheim zu halten.

2) „Das finanzielle Anweisungsrecht ist ein Ausfluß der fiskalischen Kasseneinheit und der Konzentration der Finanzverwaltung.“ Handwörterbuch Bd. IV, 3. Aufl., S. 287.

3) Richter a. a. O. Bd. 3, S. 149.

4) Huber a. a. O. S. 33.

Zum angeführten zweiten unklaren Punkt gehört z. B. folgende Tatsache, die aus der Rechnung allein nicht erkennbar wäre. Die Stadt Basel bezahlte die großen Silberankäufe, die sie der Münzprägung wegen zu machen hatte, zumeist unmittelbar aus der Hauptkasse, und der Münzmeister hatte die Pflicht, ihr den Betrag von seiner Kasse zurückzuerstatten. Fast niemals aber sind solche Rückzahlungen besonders gekennzeichnet¹⁾.

Für die dritte aufgeworfene Frage ist Harms, dem auch die vorige Belegstelle zu verdanken ist, wiederum heranzuziehen. Die städtische allgemeine Kasse unterstützte, wenn die Mittel der Münze nicht ausreichten — namentlich war das der Fall, wenn neue Münzen ausgegeben wurden, und die alten aufgekauft werden mußten —, dieselbe durch Geld, indem sie ein Betriebskapital in die Kasse der Münze legte. Wurden diese Summen später einmal zurückbezahlt, so buchte man sie bei der städtischen Hauptkasse einfach als „vom Münzmeister“ oder „von der Münze“; nur in seltenen Fällen ist der wahre Charakter dieser Posten erkenntlich gemacht²⁾. Man weiß also nicht, hat man es mit einem Überschuß oder einer Kapitalrückzahlung des Münzamtes zu tun.

Viele Kassen, die sich Gelder von geldreichen Kassen entliehen, legten mitunter in ihre Rechenbücher nur lose Zettel, welche die Schuld zu dokumentieren hatten³⁾. Die entliehenen Summen wurden in der Regel gar nicht mehr zurückgezahlt. So sagt Huber z. B.⁴⁾: Die Kämmerei in Hildesheim gewährte dem Ziegelhof runde Summen als Darlehen. Die Tatsache, daß in den Kämmereirechnungen fast in keinem Jahr die Summe als zurückbezahlt verbucht ist, läßt darauf schließen, daß die Ziegelherren nicht selten die Heimzahlung vergaßen. —

Solange sich die Kassen auf gegenseitige Unterstützung beschränkten, lagen die Verhältnisse im allgemeinen nicht sehr schlimm. Denn selbst bei nicht sehr ordentlicher Führung der Rechnungen läßt sich der Vermögensstand einer Stadt noch erkennen, indem das „Plus“ einer Kasse gewöhnlich in der Rechnung als das „Minus“ einer anderen erscheinen wird. Von dieser

1) Harms a. a. O. S. 183.

2) Harms a. a. O. S. 183.

3) Bothe a. a. O. S. 3.

4) Huber a. a. O. S. 32/33.

üblichen Form abweichend findet sich eine nicht recht begreiflich scheinende Ausnahme im Rechnungs- und Zahlungsverkehr zwischen Münze und Hauptkasse der Stadt Basel. Die städtische Kasse wies zahlreiche Beträge, welche sie zu bezahlen hatte, aus ihrem Guthaben bei der Münze an. Der Münzmeister, der die Zahlung leistete, brachte sie zwar bei der Regulierung seiner Verpflichtungen in Anrechnung, aber gewöhnlich sagten die Stadtrechnungen nicht, wie hoch diese Beträge waren, die durch die Münze bezahlt wurden, sondern brachten einfach die Erklärung, daß man „gerechnet“ habe, und keiner dem anderen mehr etwas schulde¹⁾. Das allein genügt aber für eine präzise Rechnung nicht.

Wenn eine Kasse, wie es beispielshalber auch bei der Kasse der Lübecker Weinherren der Fall war²⁾, Geld bei einem Privatmann statt bei einer befreundeten Kasse aufnahm, mußte eine unordentliche Rechnungsführung, wie die primitive Art der Zettelbuchung es war, ein falsches Bild von den tatsächlichen Geld- und Schuldverhältnissen der Stadt geben. Die Höhe solcher aufgenommenen Anleihen ist den das Register führenden Kämmerern unbekannt³⁾. Die Einnahmen aus den Anleihen, die Ausgaben, welche für Renten zu machen sind, bleiben innere Angelegenheiten der besonderen Kasse ohne Zusammenhang mit der Hauptkasse. Wehrmanns Abhandlung über das Schuldenwesen der Stadt Lübeck, die sich mit einer Zeitperiode beschäftigt, die bereits jenseits des Mittelalters liegt, hat das gleiche Resultat zutage gefördert⁴⁾. Er spricht davon, daß „diese übrigen Behörden in Bezug auf ihre Maßnahmen kaum unter irgend einer Kontrolle standen“.

Es fehlte dem ganzen Finanzwesen an Einheit und Zusammenhang⁵⁾. Die Hauptkasse war keine Kasse, die alle Ein-

¹⁾ H a r m s a. a. O. S. 184.

²⁾ Cod. Lub. Bd. 5, S. 178.

³⁾ Cod. Lub. Bd. 5, S. 178.

⁴⁾ W e h r m a n n, Das Schuldenwesen der Stadt Lübeck und Errichtung der Stadtkasse, S. 69.

⁵⁾ D e r s e l b e S. 68. Noch 1664, in der neuen Zeit also, nahm die städtische Akzisenkasse für sich Geld auf, um die Soldaten bezahlen zu können, die in einer damals kriegerischen Zeit ihr zugewiesen waren.

nahmen erheben und über alle Ausgaben bestimmen konnte, wenn sie auch ebenso eigenmächtig wie die verschiedenen Nebenkassen handelte¹⁾. Wir sehen die Finanzverwaltung in striktem Gegensatz zu dem sonst so bedeutsamen und von den Städten befolgten, volkswirtschaftlichen Prinzip des Mittelalters, der „Konzentrierung des Verkehrs“²⁾.

Der gemeinsame Stadthaushalt, soweit er in den Rechenbüchern niedergelegt war, hatte eigentlich nur die Aufgabe, die einzelnen Sonderhaushaltungen föderativ zusammenzufassen, ihnen mit Zuschüssen zu Hilfe zu kommen, wenn nötig, oder ihnen die Überschüsse abzunehmen, endlich für gewisse Zwecke direkt aufzukommen, welche nur die Zentralverwaltung wahrnehmen konnte, so für militärischen Schutz usw.³⁾.

Die Entwicklung des Rechnungs- und Kassenwesens in den Städten strebte allerdings allgemein erkennbar nach einer Zentralausgestaltung⁴⁾.

Köln zwar, die bedeutendste mittelalterliche Großstadt, muß nach meiner Ansicht, die ich Knippings Beobachtungen⁵⁾ zu verdanken habe, hiervon ausgenommen werden. Bis 1394 wurde dort das „gesamte Finanzwesen“ — soweit es Knipping wenigstens zu übersehen vermochte, und soweit dieser Ausdruck für das Mittelalter überhaupt am Platze ist —⁶⁾, von einer Zentralstelle aus,

1) Bothe a. a. O. S. 3. „Die Rechenherren schalteten sehr willkürlich mit den Einkünften, so daß sie z. B. Gelder an einzelne Personen ausliehen.“

2) Höffler a. a. O. S. 98.

3) Bücher a. a. O. S. 16.

4) Huber a. a. O. S. 43. So z. B. weiß Becker zu berichten, daß der Notschoß, die wichtigste Einnahme für den Haushalt von Zerbst, von 1497 an regelmäßig an die Zentralkasse abgeführt wurde, während er vorher jedenfalls direkt an den Rat gelangte. Er sagt übrigens auch, daß man durch Zentralisierung verschiedener Einzelkassen größere Einheitlichkeit im städtischen Haushalt herbeizuführen suchte. Und ganz besonders bedeute das Jahr 1497 einen wichtigen Fortschritt in der Zentralisierung des städtischen Kassenwesens, a. a. O. S. 37.

5) Knipping, Die Kölner Stadtrechnung des Mittelalters, S. XVII und XVIII.

6) Ein Ausnahmefall, der zeigt, daß es nicht das gesamte Finanzwesen sein konnte, ist ja bereits in diesem Paragraphen weiter vorne (S. 160) angegeben.

der Rentkammer, Camera reddituaria, verwaltet. Das Anwachsen der städtischen Geschäfte, insbesondere die Entwicklung des städtischen Schuldenwesens, führte dazu, mit diesem Prinzip zu brechen, die Verwaltung der Stadtschuld von der Gesamtfinanzverwaltung abzuzweigen. So entstand zunächst eine besondere Schuldenverwaltungskasse und später noch eine weitere große Kasse, gleichfalls mit ihrem besonderen Zweck. Durch diese Neuschaffungen war die Einheit der äußeren Organisation zwar gestört, aber diese Spezialisierung brachte den großen Vorteil, daß sie die Verwaltung des Haushalts, welche das machtvolle Anwachsen der Stadt komplizierter machen mußte, erleichterte. Die Übersicht über so große Gebiete erforderte größere Gewandtheit in rechnerischen Dingen, als sie in jenen Zeiten den meisten Ratsherren eigen war, die ja nicht beruflich eingeschult, sondern nur vermöge ihres angesehenen Namens in der Bürgerschaft zu ihren hohen Ämtern gelangt waren¹⁾. Dazu kam als Folge der Ämterteilung die stärkere Konzentration der Verantwortung auf einen verantwortlichen Mann oder ein Kollegium solcher Männer, während ein komplizierter, zentralisierter Betrieb die individuelle Verantwortlichkeit des einzelnen sehr zurücktreten läßt. Mit dieser Spezialisierung, die mir besonders da angebracht zu sein scheint, wo, wie in Köln, der Haushalt auf der Grundlage des sogenannten indirekten Steuersystems aufgebaut ist, könnte sich ja gleichwohl das Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit vertragen. Aber Köln hatte sie weder vorher noch nachher, vielleicht später noch weniger als zuvor. Die drei großen Kassen standen beigeordnet nebeneinander, mit gleich viel Rechten und Pflichten ausgestattet. Eine Hauptkasse, welche die Einnahmen der beiden anderen in sich vereinigt hätte, fehlte. Der Mittwochsrentkammer, der vielleicht das Prädikat der „obersten“ Kasse zufallen könnte, standen beide durchaus selbständig gegenüber. Ablieferungen an die Mittwochskammer wurden als Vorschüsse charakterisiert und flossen in die Ursprungskasse zurück. Jede der Kammern hatte ihre eigene Buchführung, zog ihre Bilanz und legte ihre Rechnung unabhängig von den anderen. Die vielen kleinen, früher erwähnten separaten Kassen, die auch das Prinzip der

¹⁾ Bothe a. a. O. S. 8.

Kasseneinheit durchbrachen, seien hier gar nicht weiter berücksichtigt.

Etwas ähnlich, um noch ein Beispiel anzuführen, wohl aber ohne die relativ gute Organisation des Kölner Systems, scheint mir nach Mitteilungen des Herrn M. Conrad der Verwaltungsapparat für Goslar gewesen zu sein. Aus dem wenigen, was ich darüber erfahre, entnehme ich folgendes: Im Jahre 1447 bestand dort eine obere Kasse, das Tafelamt. Nach Rechnungsausweisen flossen in diesem Jahre gegen 70 verschiedene Einnahmeposten daselbst zusammen, während über 100 verschiedene Ausgabe-posten daraus bezahlt wurden. Daß diese Zahlen den ganzen Haushalt erschöpften, dürfte nach unseren bisherigen Informationen kaum möglich sein, keinesfalls aber gab ein späteres Tafelbuch von 1457 alle Kassengeschäfte wieder. Da nur einige wenige Einnahmen, der Schoß und daneben nur noch unbedeutende Posten, in der Abteilung für Einnahmen verzeichnet standen, dagegen, wie die Rechnungen dartun, von einer anderen Seite eine wöchentliche Bareinzahlung geschah, die den laufenden Ausgaben des Tafelamts entsprach¹⁾, so mußte darauf geschlossen werden, daß es mindestens noch eine zweite Gemeindekasse gab, welche sich wirklich im sogenannten Pfennigamt entdecken ließ. Welche Einnahmen in dieses flossen und welche Ausgaben daraus bestritten wurden, läßt sich mangels jeglichen Rechnungsbelegs nicht mehr ermitteln. Eine Kasseneinheit aber, das wissen wir, haben wir hier gleichfalls nicht vor uns.

Selbst heute hat sich noch nicht in allen Gemeinden das Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit eingebürgert. Wir treffen alle Einzelheiten an von der vollkommenen Kasseneinheit bis zur mittelalterlichen Zersplitterung²⁾.

¹⁾ Eine Ausnahme übrigens, die nur im Jahre 1457 zutraf.

²⁾ Vgl. hierzu die Ausführungen von W. Krakenberger, Das Kassen- und Zahlungswesen des Staates und der Kommunen im Königreich Bayern. Münchn. Volkswirtsch. Studien 1909, 96. Stück.

Die Zweckbestimmung der Kassen und Betriebe. Begründung der Einnahmen mit dem Zwecke der Ausgaben

Wir haben bereits erfahren, daß sich der Finanzhaushalt der Städte aus einer Reihe einzelner Haushaltungen zusammensetzte, die nur durch lockere Bänder miteinander verknüpft waren. Jede dieser Haushaltungen lebte von ihren eigenen Einnahmen und bestritt ihre eigenen Ausgaben, und nur, soweit es galt, Überschüsse abzuliefern oder Zuschüsse zu empfangen, traten die Kassen in Verbindung. Im übrigen führten sie gesondert ihr Dasein und lebten für den Zweck, für den sie bestimmt waren. Jeder Aufgabe standen Rechte gegenüber, jede Ausgabe fußte auf Einnahmen¹⁾. Die einzelnen Kassen, mit den verschiedensten Einkünften ausgestattet, hatten die verschiedensten Zwecke zu erfüllen. Der Stadthaushalt bestand aus einer Reihe getrennter Departements, deren Inhaber für sich wirtschafteten und ihre Einnahmen unmittelbar zu Ausgaben, die ihnen oblagen, verwandten²⁾. Von einer Zentralkasse, in welche die Einnahmen abgeführt worden wären, ist also nichts zu bemerken.

Diese Zweckbestimmung der einzelnen Kassen ist ein Rest aus älterer Zeit. Als die Stadt noch eine Oberherrschaft anzuerkennen hatte, blühte dieses System der Fundierung gewisser Ausgaben auf gewisse Einnahmen bereits. Der Stadtherr schüttelte die lästige und zeitraubende Verwaltung der Ämter nach Möglich-

¹⁾ Becker, der sich in diesem Punkt Büchers und Stiedas Ansicht zu eigen macht, hat Gelegenheit, das gleiche für Zerbst zu beobachten. Er sagt darüber: Bestimmte Einnahmen waren auf bestimmte Ausgaben angewiesen, a. a. O. S. 5.

²⁾ Bücher a. a. O. und Stieda a. a. O. S. 8.

keit ab, nicht ohne sich dadurch finanziell so sehr wie möglich zu sichern. Der Amtsberechtigte, welcher die Verwaltung des Amtes gegen eine bestimmte Summe übernommen hatte, ist verpflichtet, alle vorkommenden Ausgaben aus den zu seiner freien Verfügung stehenden Einnahmen zu bestreiten.

So zahlte z. B. der Zöllner eine bestimmte Abgabe für die Ausübung der Zollgerechtsame. Von dem Ertrage bestritt er die ihm obliegenden Leistungen, zu denen mancherlei gehörte. Er hatte für den Bau und den Unterhalt von Brücken, Straßen, Häfen und Überfahrten zu sorgen¹⁾ usw., und hatte sich seinen eigenen Unterhalt daraus zu beschaffen. Nach dem Straßburger Stadtrecht mußte er auch den Schaden, den jemand wegen Baufälligkeit der Brücke auf dieser erlitt, ersetzen²⁾. Dagegen hatte er, wie Schmoller in seiner dortigen Rektoratsrede 1874: „Straßburgs Blüte und die volkswirtschaftliche Revolution im 13. Jahrhundert“ berichtet³⁾, die wichtigsten Steuern unter sich, hauptsächlich die Abgaben vom Schiffsverkehr.

Als später dann die Stadt die Verwaltung aller Ämter in ihre Hand bekam — in jener Zeit, da mit dem Rückgang der rein agrarischen Interessen die Naturalwirtschaft der Geldwirtschaft zu weichen hatte —, begann man unter veränderten Verhältnissen mit diesem System nicht zu brechen. Die städtische Ämterverpachtung lief ganz im alten Geleise fort, aber auch die von der Stadt in Regie geführten Ämter waren nach dem überkommenen Schema organisiert. Ganz wie der frühere stadtherrliche Beamte mußten die städtischen Amtsinhaber von dem Ertrag ihres Amtes besondere eigens diesem zugewiesene Ausgaben bestreiten. Die Mehrzahl der Verpflichtungen, besonders was die Ausgaben für die auswärtige Politik und militärische Zwecke betraf, hatten selbstverständlich überall diejenigen, welche mit der „Hauptkasse“ zu tun hatten. Ihr standen darum auch die

1) Arnold a. a. O. I. Bd., S. 261. Jedoch fiel ihm nach Sch m o l l e r, in Straßburg wenigstens, diese Aufgabe nicht allein zu, vielmehr zusammen mit dem Burggrafen, dem hierfür noch der Marktzoll vom Detailverkehr zustand, hatte er die Brücken der Stadt zu unterhalten.

2) Arnold a. a. O. I. Bd., S. 262.

3) Schmoller a. a. O. S. 13.

größten Einnahmen zur Verfügung. Ganz aber wie sie hatten auch die Zweigkassen ihre Aufgaben und Einnahmen.

R. Hoffmann¹⁾ berichtet in Kürze folgendes aus Augsburger Verhältnissen: Außer den Ausgaben für den Bau und die Unterhaltung der der Stadt gehörigen Gebäude, Brücken, Stege und Wege usw. bestritten die „Baumeister“ auch zum großen Teil die Ausgaben für Kriegsrüstungen, für Söldner und Knechte, dann für Gesandtschaften und Boten, für das Geleite der Kaufleute, für die öffentliche Sicherheit usw. Sie zahlten Zinse aus, welche die Stadt zu geben hatte, und gaben von der Stadt gemachte Anlehen zurück, kurzum, sie sorgten „für alle jene Dinge, die sonst bei einem geordneten Finanzwesen der Kämmerei zukommen“²⁾. Zur Bestreitung dieser Ausgaben waren ihnen ständig zugewiesen: die Erträgnisse der Torzölle, des Ungelds, der Salzzoll, der Zins von den der Stadt gehörigen Häusern usw. Nach Bedürfnis erhielten sie auch Gelder von den Steuermeistern zugeschossen. Ebenso konnten sie über das Judenschutzgeld verfügen, das meist zur Stadtbefestigung und zur Zahlung der Söldner Verwendung fand³⁾. Neben den „Bauherrn“ führten die „Steuermeister“ eine mit eigenen Einnahmen ausgestattete Kasse.

Demselben Prinzip der Ausgabendeckung durch besondere Einnahmen in eigens hierfür bestimmten Kassen und Ämtern begegnete man wohl überall.

Den „Beutelherren“ Braunschweigs war der Stadt „rente und gud“ zugewiesen, das sind Einnahmen aus Akzise, Vogtei, Brücken, Weinkeller, Münze, Judenbede, Ziegeleien, Mühlen, Erbgelder usw. Den Einnahmen, zu denen übrigens noch die herzoglichen Pfandschlösser zugeschlagen wurden, standen als Ausgaben diejenigen der laufenden Verwaltung, wie z. B. gewisse Erb- und Leibrentenzahlungen, gegenüber⁴⁾.

Im folgenden seien die entsprechenden Zustände in Köln geschildert. Dort waren drei große Kammern, von denen jede ihr eigenes Arbeitsgebiet hatte. Während die Besorgung der regulären städtischen Geschäfte, wie sie im allgemeinen Aufgabe der

1) Hoffmann a. a. O. S. 3.

2) Huber a. a. O. S. 23.

3) Hoffmann a. a. O. S. 3.

4) Kostanecki a. a. O. S. 46.

Kämmereien waren, der sogenannten Mittwochsrentkammer geblieben war, kam für die Verwaltung der Stadtschuld eine besondere Finanzkammer auf. Diese Schuldenverwaltungskasse war die sogenannte Samstagsrentkammer, die, wie üblich, ihre Aufgabe der Tilgung, Konvertierung und Verzinsung der Stadtschuld aus eigenen ihr zugewiesenen Einnahmen löste. Ihr standen die Einnahmen aus der Aufnahme neuer Anleihen, aus den verschiedensten Akzisen von Wein, Spezereien usw. zur Verfügung, und beträchtliche Zuwendungen erhielt sie auch von der „Freitagsrentkammer“, welche Kammer durch eine Akzise vom Weinzapf ihrer Verpflichtung Genüge leisten konnte¹⁾.

Aber wir sehen nicht nur allgemein, daß jede Kasse, um die ihr gestellten Aufgaben befriedigend lösen zu können, mit besonderen Einkünften versehen war, wir sehen auch im besonderen, daß jede einzelne neugeschaffene Einnahme von den Inhabern der Kasse, welche sie einzuheben hatten, stets nur wegen eines bestimmten Zweckes erhoben wurde, für den sie die Einnahme gewöhnlich sogleich verwendeten, ohne sie erst mit Geldern anderer Kassen, besonders auch einer „Hauptkasse“, zu vermischen, oder mit anderen Worten, wir sehen, daß jede neu-entstandene Ausgabe aus einer eigens für sie errichteten Einnahmequelle gespeist wurde.

Ich beginne mit einer frühen Zeit städtischer Geschichte. Was veranlaßte, den Städten erstmals das Recht zu verleihen, sogenannte indirekte Steuern zu erheben, lange bevor die Städte ihre Selbständigkeit errungen hatten, war die Notwendigkeit der Ausgaben, die durch Befestigungsanlagen den Städten erwachsen waren. In der Regel wurden diese fortifikatorischen Interessen, der Ausbau des städtischen Mauerrings usw., durch Einnahmen aus einer Akzise befriedigt²⁾. So erlaubte z. B. Otto IV. 1212 der „Universitas civium Coloniensium“ drei Jahre lang eine Mahl- und Brausteuer zur Bestreitung der für den Festungsbau und die Stadtmauer erforderlichen Kosten zu erheben³⁾. Ähnlich hatten die Bischöfe von Augsburg im 13. Jahrhundert wiederholt die Erhebung einer Abgabe in Form einer

¹⁾ Knipping a. a. O. I. Bd., S. VI/VII.

²⁾ Knipping, Ein Jahreshaushalt der Stadt Köln, S. 147.

³⁾ O. Gierke a. a. O. Bd. 2, S. 758.

Besteuerung der Konsumtion gestattet, in der Regel nur auf kürzere Zeit und unter bestimmter Angabe der Zwecke, welchen diese Steuern dienen sollten. Waren die Schulden, zu deren Abtragung sie verwendet werden sollten, getilgt, oder die städtischen Befestigungsbauten, die man daraus bestreiten wollte, vollendet, so hörten diese Steuern wieder auf¹⁾. Karl IV. gestattete den Bürgern von Rothenburg 1345 vier ganze Jahre hintereinander ein Ungeld vom Weine zu nehmen — „und mit demselben Ungeld sollen sie bessern und bauen unsere und des Reichs Stadt zu Rothenburg, da es sie daz allernützlichste dünket“²⁾. Eben zu diesem Zwecke gestatteten auch die Inhaber der öffentlichen Gewalt in Regensburg, Koblenz, Bonn, München und anderen Städten mehr die Erhebung eines Ungelds, eines Zolls oder einer anderen Auflage³⁾. Als die über den Main führende Brücke in Würzburg im Jahre 1342 durch gewaltiges Anschwellen des Flusses zerstört wurde, stellte man sie dadurch wieder her, daß alle Einnahmen aus einem Einfuhrzoll auf fremden Wein und die Strafgefälle aus den Zollübertretungen dem Wiederaufbau zu dienen hatten⁴⁾.

Es war, wie wir daraus ersehen, üblich, den Rechtscharakter städtischer Einnahmen durch den Hinweis auf ihre Bestimmung zu bezeichnen. Alle möglichen öffentlichen Zwecke, ein Kriegszug, eine von der Stadt verwirkte Buße, eine landesherrliche Bede usw., wurden als Grund oder als Verwendungsart städtischer Umlagen angegeben.

Ich verweise auf weitere Belege aus der Glanzzeit städtischer Geschichte. In den Veröffentlichungen Rübels über Dortmund ist ausdrücklich die Rede von einer im Jahre 1391 auf vier Jahre eingeführten Verkaufsakzise, die lediglich den Zweck haben sollte, mit ihrem Erträgnis Schulden, Leibrenten u. a. zu decken⁵⁾.

Ähnlich liegen die Dinge in Braunschweig. Von den durch den Schoß eingegangenen Summen bezahlte der Rat die Rente

¹⁾ Hegel a. a. O. Bd. 4, 1. Teil, S. 157.

²⁾ Bensen a. a. O. S. 176.

³⁾ v. Maurer a. a. O. Bd. 1, S. 124.

⁴⁾ Gramich a. a. O. S. 62.

⁵⁾ Rübels a. a. O. S. 45, 104.

für die ihm von Bürgern überlassenen Kapitalien¹⁾. Erst den Restbetrag lieferte man an die Finanzbehörde ab und stellte ihn in den Dienst des allgemeinen Aufwands.

Die Steuerbeamten Berns, die „Venner“, waren eidlich verpflichtet, den Ertrag aus dem „Böspfennig“, einer Steuer auf allen eingekellerten Wein, „zu ihren Händen zu ziehen, getreulich zu behalten und davon gar nichts zu verbrauchen, als allein Hauptgut damit zu bezahlen, d. h. Kapitalschulden zu tilgen, sobald und soviel Geld sie haben“²⁾. Zur Tilgung der Anleihen waren spezielle Einnahmen bestimmt³⁾. Besonders in dem Schoß, d. h. überhaupt in der Vermögenssteuer, fand man die gesuchte Deckung. Sie diente hauptsächlich der Schuldentilgung und Schuldenverzinsung. Sie lieferte einen Ertrag, der ungefähr sicher berechnet werden konnte und zu bestimmten Terminen einkam⁴⁾. Man bemühte sich naturgemäß, die Termine der Rentenzahlung nach den Steuereinnahmen zu richten⁵⁾. Die innige Verbindung zwischen Rente und Schoß weist Kostanecki nach, indem er uns zeigt, wie sich parallel mit Zinsreduktionen der Schoßsatz erniedrigte⁶⁾.

Die Stadt Lübeck erhob von den Dirnen eine Art Schoß, das sogenannte „Murengelt“, das zum Teil zur Besoldung der Stadtschreiber zu dienen hatte⁷⁾.

In einer großen Anzahl von Städten wurde regelmäßig ein besonderes „Wächtergeld“ von den Bürgern erhoben zur Unterhaltung der Wachmannschaft; zur Verstärkung und Erhaltung der Festungswerke wurden gleichfalls wiederholt Beiträge eingehoben, mochten sie „Grabengeld“ oder „Zwingergeld“ oder anders heißen haben. Besonders für langandauernde Ausgaben der Stadt in Kriegszeiten wurden solche außerordentliche Beiträge erhoben. So wurden z. B. jene 600 Gulden, welche die gegen Karl den Kühnen von Burgund geschickten Söldner der Stadt

¹⁾ Dürre a. a. O. S. 310; Kostanecki a. a. O. S. 37, 140.

²⁾ Welti, Die Tellbücher der Stadt Bern usw., S. 684.

³⁾ Schindler a. a. O. S. 187.

⁴⁾ Kuske a. a. O. S. 9.

⁵⁾ Kostanecki a. a. O. S. 47.

⁶⁾ Ebendasselbst S. 49.

⁷⁾ Hartwig a. a. O. S. 139, Anm. 4.

Speyer monatlich kosteten, teilweise eben in der Weise aufgebracht, daß, solange der Zug dauerte, jede Person wöchentlich 6 Pfennig zahlen mußte¹⁾. Ganz ähnlich wurden die in Osnabrück im Jahre 1358 erhobenen Steuern, die Bier- und Weinststeuer sowie die Schatzung, ohne dem eigentlichen Haushalt zugeführt zu werden, direkt zu kriegerischen Aufgaben verwendet²⁾.

Die Steuern, besonders aber die sogenannten direkten, wurden während des ganzen Mittelalters als Notbehelf angesehen, deren Erhebung meist allerdings nicht zu umgehen war. Aber ihr Zweck, für den sie ausgeschrieben und erhoben wurden, mußte angegeben werden. Als Quellenbeleg sei lediglich ein Satz aus der Osnabrücker Stadtrechnung von 1358 angeführt, der einleitend darauf hinweist, daß bestimmte Ausgaben aus der Bierakzise zu bestreiten waren³⁾. Dort hieß es: „Hec est expositio pecunie que derivabatur de servisia,“ d. h. folgende Ausgaben sind von dem aus der Bierakzise eingegangenen Gelde zu bestreiten,

Die schönsten Beispiele für dieses Zweckverfahren bietet Schönberg in seiner eingehenden Untersuchung über den Basler Finanzhaushalt. Er teilt uns die Anlässe für viele der außerordentlichen Steuererhebungen mit, die im 15. Jahrhundert Basels Finanzen festigen sollten. Im allgemeinen waren Verschuldung oder große Aufwendungen für Kriege die Ursache der finanziellen Bedrängnis und der Erhebung der Steuern gewesen⁴⁾. Die Steuer von 1446 z. B. war direkt zur Bestreitung eines Teils der Kriegskosten, nämlich zum Unterhalt von Söldnerscharen, ausgeschrieben worden. Ihr Ertrag war darum auch nicht in die Stadtkasse, sondern sogleich an die drei Soldnermeister geflossen, die für den Unterhalt der Söldner zu sorgen hatten⁵⁾.

Eine Ausnahme bildete die Vermögenssteuer von 1451/52. Der Zweck dieser Steuer war weder ein Bedürfnis zu befriedigen, welches durch großen Kriegsaufwand etwa hervorgerufen wäre, noch die Kapitalschuld und die Zinsenlast zu verringern, sondern

1) Weiß a. a. O. S. 8.

2) Stüve, Bd. 11, S. 35.

3) Stüve a. a. O. Bd. 14, S. 125.

4) Schönberg a. a. O. S. 161 ff. usw.

5) Derselbe, S. 200.

nur, der Stadt die Mittel zu gewähren, ohne Anleihe den Bedarf des Jahres zu decken¹⁾.

Es galt hier kein spezielles Bedürfnis zu stillen. In diesem Umstand wich also die Steuer von 1451/52 von der üblichen mittelalterlichen Zweckauffassung ab und war dem modernen Begriff der Steuer genähert, die nicht einem besonderen Staatszweck dienstbar ist, sondern allgemeine oder Kollektivbedürfnisse befriedigen will²⁾.

Während, wie wir eben sahen, in Basel im Jahre 1451 die übliche Auffassung von der Steuer als einem Beitrag der Bürgerschaft zur Erfüllung eines vorher bestimmten besonderen Zwecks bereits einmal ignoriert wurde, wissen wir, daß ungefähr um die gleiche Zeit, nämlich im Jahre 1448, in einer anderen Stadt der heutigen Schweiz, in Bern, noch ungehindert die zweckbestimmte Steuer vorkam. Dort erhob man nämlich eine außerordentliche Vermögenssteuer, deren Ertrag nur zum Teil der allgemeinen Kasse zufließ. Von einer großen Zahl Steuerpflichtiger wurde der Steuerbetrag gar nicht erhoben; diese wurden vielmehr seitens der Behörden beauftragt, mit ihrer Steuersumme gewisse Zahlungen direkt an Dritte zu leisten. Wie wir sehen, entrichteten allein 125 Steuerpflichtige Beträge an den Bauherrn, und andere, 66 an der Zahl, bezahlten Zinsen der Stadt oder kauften Rentenbriefe zurück. Um diese Ausgaben verminderten sich natürlich die tatsächlichen Steuereinnahmen des städtischen Amtes³⁾. Man wußte genau schon, bevor man die Steuer erhob, welchen Zwecken sie dienstbar zu machen sei, und verwandte sie eventuell sogleich dafür, ohne daß man die Mühen der Erhebung hatte.

In Dortmund findet sich auch ein Fall, daß die Steuer für den Zweck, für den sie ausgeschrieben war, bewußt nicht verwendet wurde. Rübel hält diese Vernachlässigung für die Ursache des im Jahre 1399 dort ausgebrochenen Bankrotts⁴⁾. Er meint, daß bei richtiger Verwendung aller eingegangenen Gelder

¹⁾ Derselbe, S. 333, 406.

²⁾ A. Wagner bezeichnet die Steuern als Zwangsbeiträge der Einzelwirtschaften zur Deckung der „allgemeinen Staatsausgaben“. HWB. Art. Steuer, S. 1107, 6. Bd., 2. Aufl.

³⁾ Schindler a. a. O. S. 183.

⁴⁾ Rübel a. a. O. S. 162.

eine Regelung der damals beträchtlichen Stadtschulden hätte stattfinden können. Von einer systematischen Schuldentilgung war aber keine Rede. Man verausgabte das Geld so, wie es das augenblickliche Bedürfnis verlangte.

Einer besonderen Erwähnung bedürfen die in städtischer Verwaltung stehenden gewerblichen Betriebe. Ihr oberstes geschäftliches Prinzip war natürlich ganz wie im privaten Betrieb, daß alle im Geschäftskreis vorkommenden Ausgaben, wenn möglich, von eigenen Einnahmen bestritten wurden. Der Jahresüberschuß abzüglich aller Spesen ist der Gewinn resp. beim staatlichen oder städtischen Betrieb die aus ihm erzielte Nettoeinnahme. In dem Streben nach dem Überschuß liegt jedoch ein Hauptunterschied zwischen dem privaten und städtischen bzw. staatlichen, gewerblichen Betrieb. Der städtische Körper, der sich seiner öffentlichen Ausgaben bewußt ist und dessen Einnahmen auch an bestimmte Ausgaben gebunden sind, hat nicht das gleiche Interesse an einer möglichst hohen, auch buchförmig zum Ausdruck kommenden Reineinnahme wie der Private. Der tatsächliche Überschuß war bei diesem System der Bindung oft verschwindend gering. Das beweist aber nicht, daß der Betrieb keinen solchen abgeworfen hatte, sondern nur, daß die Einnahmen vorweg verwendet wurden. Der Zweck des städtischen gewerblichen Betriebs lag also weniger im Gewinn, als vielmehr im Wunsche, die städtischen Ausgaben ohne zu starke Belastung der Bürger bestreiten zu können.

Die Städte belasteten, wie Beispiele erhärten können, den Betrieb mitunter ungefähr so stark, daß sich Einnahmen und Ausgaben die Wage hielten. Ich entnehme aus Rübels Arbeit über das Dortmunder Finanzwesen im Mittelalter¹⁾ eine Angabe darüber, welche Ausgaben aus den Einkünften der städtischen Mühlen zu bestreiten waren. Da sehen wir wöchentliche Ausgaben für den Lohn der Müller und Knechte, des Karrentreibers und des Pferdewärters, Ausgaben für Hafer, Heu, Schinken und Brot, Lohn an Handwerker für die Instandhaltung der Mühlen, für Schärfen der Werkzeuge, Beschlagen der Pferde, sonstige Handleistungen u. a., und zwar in der Weise, daß Einnahmen und Ausgaben ungefähr in gleicher Höhe sind.

¹⁾ R ü b e l a. a. O. S. 30, 34.

Da es dem städtischen Gewerbebetrieb nicht auf möglichst hohe rechnungsmäßige Reineinnahme ankam, wurden mit besonderer Vorliebe Kapitalrenten aus seinen Einkünften bezahlt¹⁾. Die Besitzer solcher Renten hatten also gleichsam eine erste Hypothek auf städtische Einnahmen, ein Vorzugsrecht, das durch keine anderen Schulden verkümmert werden konnte. Ganz abgesehen davon, daß in diesen Fällen von einer höchstmöglichen Reineinnahme des Betriebs nicht die Rede sein kann, ging diese Belastung durch Renten sogar so weit, daß die Erwerbseinkünfte der Stadt manchmal den sich vergrößernden Rentenbedarf, der durch das Anwachsen der städtischen Schuld hervorgerufen wurde, gar nicht mehr decken konnten²⁾.

Den Einnahmen aus dem Dortmunder Gruithaus standen nicht nur die Ausgaben für das Material zum Brauen des Bieres, für Heizmaterial, Pferdefutter u. a., sondern auch für die Renten gegenüber, die auf dem Gruithaus lasteten³⁾.

Auch zu ganz anderen Ausgaben, die mit dem Betrieb an sich nicht das Geringste zu tun hatten und auch nicht städtische Schuldverpflichtungen verringerten, konnte ein städtischer Gewerbebetrieb bisweilen herangezogen werden. Ganz deutlich war hier dann das Prinzip des möglichst hohen Gewinnes durchbrochen. Ich will nur beispielsweise anführen, daß in einer über unsere Geschichtsperiode bereits etwas hinausgreifenden Zeit, nämlich gegen Ende des 16. Jahrhunderts, das städtische Kalkhaus von Überlingen seine Einnahmen für eine derartige, ungewöhnliche Tätigkeit verwendete. Es trug den Charakter einer Warenkreditanstalt, welches die infolge vorhergegangener Stadtbrände geschädigte Bevölkerung aus öffentlichen Mitteln unterstützte. Jeder Brandgeschädigte, überhaupt jeder Baulustige erhielt „allen notwendigen Bauzeug (Kalk, Steine, Ziegel, Holz, Bretter, Eisen, Nägel usw.) um ein leidlichen und ziemlichen Anschlag aus dem Kalkhaus dargestreckt“⁴⁾.

1) Br. Kuske a. a. O. S. 32 ff. Die Renten wurden wenigstens anfänglich aus den Erträgen der städtischen Immobilien, städtischen Wohnhäuser, Buden, Bänke, Läden, Mühlen, Wirtschaftsbetriebe, Nutzungen aller Art bezahlt. Alle diese Objekte konnten mit Renten belastet werden.

2) Kuske a. a. O. S. 34.

3) Rübeler a. a. O. S. 185.

4) Schäfer a. a. O. S. 111.

Viele städtische Wirtschaftsbetriebe hatten allerdings so geringe oder unregelmäßige Einnahmen, daß sie nicht einmal ihre notwendigsten Ausgaben, geschweige denn andere bestreiten konnten. Meist führten aber solche Betriebe keinen selbständigen Haushalt; ihre Einnahmen gingen vielmehr einer größeren Kasse zu, die auch für sämtliche Ausgaben aufkam¹⁾.

Diese Erkenntnis führt uns zu einer Betrachtung, welche die tatsächlichen Verhältnisse zwischen der allgemeinen Kasse und den anderen zu behandeln hat.

¹⁾ Wie beim Bau- und Wegamt oder beim Marstallamt in Hildesheim (H u b e r a. a. O. S. 28/29). Dort bezieht das Bauamt aus dem Verkauf von Sand, Kalk, Steinen, Brettern und Hölzern usw. Einkünfte, die direkt von der Kämmerei vereinnahmt werden.

Das tatsächliche Abhängigkeitsverhältnis der Ämter von der städtischen allgemeinen Kasse

An einer anderen Stelle wurde dargetan, daß nicht nur die wechselseitigen Beziehungen der Nebenkassen untereinander sehr lockere waren, sondern daß auch ihr Verhältnis zur städtischen Hauptkasse im allgemeinen recht selbständig und unabhängig war. Charakteristisch für die Beziehungen zwischen Haupt- und Nebenkasse ist diejenige Form des geschäftlichen Verkehrs, bei welcher die Kassen nur dann in gemeinsame Verbindung treten, wenn es gilt, Überschüsse der Nebenkassen aufzunehmen oder ihnen Zuschüsse zu leisten.

Neben dieser genannten regelmäßigen Form bestanden aber die verschiedensten Ausnahmen. Denn es ist in der Kassenführung einzelner Städte eine große Mannigfaltigkeit zu beobachten, die sich auch in der Rechnungsführung bemerkbar macht¹⁾. Neben Beispielen vollständiger Planlosigkeit sehen wir solche, welche auf das Bestreben hinweisen, vollständige zusammenfassende Rechnungen über den gesamten Haushalt zu geben.

Wo die Hauptrechnung nach Art der Nettobuchung einzelne Posten in Einnahme ohne einen entsprechenden Posten in Ausgabe aufweist, kann man, wenn man es nicht mit einer Einnahme der rechnungsführenden allgemeinen Kasse selbst zu tun hat, gewöhnlich darauf schließen, daß die Beziehungen zwischen der allgemeinen Kasse und der Nebenstelle sehr lose waren. Hier stehen wir der Tatsache gegenüber, daß entweder ein Fall einer Ämterverpachtung vor uns liegt, oder daß nach dem bekannten Kassenprinzip die einnehmenden Nebenkassen für sich ihren abgeschlossenen Haushalt bildeten und nur durch Ablieferung der ihnen verbleibenden Überschüsse in Geschäftsverkehr mit der

¹⁾ H u b e r a. a. O. S. 25.

städtischen allgemeinen Kasse traten. Dergestalt war es z. B. in Frankfurt a. M., wie uns durch Bücher bezeugt wird. Die Saldi in den Frankfurter Rechenbüchern sollen nichts anderes bedeuten als die verrechneten Überschüsse, welche die Einzelverwaltungen an die allgemeine Kasse der Rechenmeister ablieferten. —

Die etwa vorkommenden Verschiedenheiten im Verhältnis der allgemeinen Kasse zu den einzelnen Ämtern können meines Erachtens auf folgende Grundtypen zurückgeführt werden.

An die Spitze stelle ich den schon öfters von mir erwähnten Typus, weil er der verbreitetste war. Die Ämter führten selbstständig und unabhängig ihre Kasse und traten zur allgemeinen Kasse nur in Beziehung, wenn sie Überschüsse an sie ablieferten oder Zuschüsse von ihr empfangen¹⁾. Zu diesem Kreis von Ämtern, die nur im äußersten Falle mit der Hauptkasse sich in Verbindung setzten, waren auch öfters die Steuerämter zu rechnen. Infolge des weitverbreiteten Prinzips, nur den Überschuß abzuliefern, gaben sie nach Erledigung aller dem Amte zufallenden Aufgaben ausschließlich den verbleibenden Bestand an die Hauptkasse ab²⁾. Dies sehen wir z. B. in Lübeck, wo die Schoßherren, die zum Schoß delegiert waren, nach vorhergehendem Abzug von Ausgaben lediglich den bleibenden Rest an die Kämmerei ablieferten. Zu diesen zuvor zu bestreitenden Ausgaben gehörten neben den Unkosten, die in der Verwaltung des Amtes lagen, z. B. auch mancherlei Beträge für Reisen der Ratsherren, für Anschaffungen im Interesse der Stadt und zur Abfindung städtischer Gläubiger. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts ging der eigentliche Reinertrag, der Nettoertrag im modernen Sinn, in vollem Umfang an die Kämmerei³⁾.

Ganz allgemein verbreitet ist das von uns behandelte Prinzip, wenn es sich um einen gewerblichen Betrieb handelt. Ein Beispiel hierfür ist der Ziegelhof in Hildesheim. Die Ziegelhofskasse ist unabhängig von anderen Kassen. Sie suchte den Betrieb des

¹⁾ H u b e r a. a. O. S. 28.

²⁾ H a r m s, Der Stadthaushalt Basels usw., S. XX, spricht davon, daß wohl infolge dieses Prinzips, mit der Zentralkasse lediglich bei Ablieferung von Überschüssen in Verbindung zu treten, bei den Steuern niemals die Bruttoerträge, sondern nur die Reinerträge nach Abzug der Erhebungskosten zur Verrechnung gelangten.

³⁾ H a r t w i g a. a. O. S. 124/125 und 127.

Ziegelhofs aus eigenen Einnahmen aufrecht zu erhalten, indem sie auch alle Ausgaben regelte. Der städtische Ziegeleibetrieb in Essen stand gleichfalls völlig selbständig der Stadt gegenüber: der Meister erhielt seinen Lohn nicht von dem Rentmeister, und was man vom städtischen Ziegelhof benötigte, wie Pfannen, Steine usw., bekam er städtischerseits bezahlt¹⁾. Der Gedanke, daß der Hof als ein vollständig selbständiger, soweit als möglich aus eigenen Mitteln zu unterhaltender Betrieb anzusehen sei, ist soweit durchgeführt, daß die Kämmerei die vom Hofe bezogenen Steine der Ziegelamtskasse, wie eben schon erwähnt, mit barem Geld bezahlte. Entlehnte diese von der Kämmerei Geld, so wurde dies ihr nur in runden Summen als Darlehn gewährt. Die Ämterteilung ging so weit, daß diese Summen gerade wie Leihkapitalien Fremder betrachtet wurden²⁾. Ganz ähnlich verhält es sich mit der Nürnberger Ziegelhütte. Auch dieser Betrieb arbeitete nicht mit immer gleichem Glück, sondern mußte öfters zum Mittel der Geldentlehnung greifen. Während in manchen Jahren der Vorsteher der Ziegelhütte einen Überschuß aus dem Betrieb an die Losungsstube abliefern konnte, sehen wir zeitweise wieder, daß diese zu den Betriebsunkosten zum Teil sehr beträchtliche Zuschüsse leistete³⁾. Am Ende jedes Verwaltungsjahres wurde dem Rate in jedem Fall die Schlußrechnung über den Hüttenbetrieb abgelegt.

In ähnlicher Weise, wie sich der geschäftliche Verkehr zwischen den Gewerbebetrieben und der städtischen allgemeinen Kasse entwickelt hatte — als typisches Beispiel wurde von mir das Ziegelamt in verschiedenen Städten angeführt —, gestalteten sich auch die Beziehungen einzelner städtischer Handelsinstitute zur allgemeinen Kasse. Der Salzhandel in Überlingen war z. B. in dieser Weise organisiert. Die Salzherren besorgten hier den Engros-einkauf und überwachten den Salzverschleiß und die Buchung des ganzen Handels. Jede Woche fand Rechnungsabschluß statt, wobei der Überschuß an die Stadtkasse abgeführt wurde⁴⁾. —

Neben der regelmäßigen Form, wonach eine Nebenkasse

1) Borchardt a. a. O. S. 99.

2) Huber a. a. O. S. 32/33.

3) Sander a. a. O. S. 275.

4) Schäfer a. a. O. S. 102.

mit der allgemeinen Kasse nur im Fall des Erhalts eines Zuschusses oder der Leistung eines Überschusses in Verkehr trat, finden sich jedoch eine Menge Abarten. Betrachten wir zu diesem Zweck die Kassenverhältnisse Nürnbergs. Ähnlich dem eben besprochenen Typ von Kassen und Betrieben sehen wir hier Ämter, die gleichfalls ihre Verwaltungskosten aus eigenen Mitteln bestritten und den verbleibenden Überschuß an die Stadtkasse ablieferten — mit dem Unterschiede nur, daß die Inhaber dieser Amtsstellen ihr eigenes Gehalt noch nicht vorweg abzogen. In dieser Weise ist z. B. das Zollwesen organisiert. Der „oberste Zöllner“ bestritt von den eingegangenen Geldern die in Betracht kommenden Ausgaben, die wöchentliche Besoldung der unteren Zollbeamten, die Kosten für die Instandhaltung der Zollbrücken, für Beschaffung der Zollbeamtenkleider usf. Was ihm dann noch nach Abzug dieser Verwaltungskosten übrig blieb, lieferte er zu Beginn jeder „Frage“ an die Losunger ab, die ihm dann davon seinen Monatssold auszahlten und das übrige buchten¹⁾. Ähnlich handhabte der Zinsmeister sein Amt. Von dem Geld, das er einnahm, bestritt er die ihm durch die Erhebung der Zinse erwachsenden Unkosten. Den Rest lieferte er je nach Gelegenheit in größeren Beträgen an die Losunger ab, die ihm davon sein Gehalt und das Trinkgeld für seine Knechte entrichteten²⁾.

Ein dritter Typ wird im folgenden geschildert. Gewisse Ämterstellen lieferten alle Eingänge, welche sie empfangen, auch ohne Abzug der Verwaltungskosten ab; ihre Inhaber erhielten erst dann ihr Gehalt durch die Hauptkasse ausbezahlt. Das ist z. B. bei den Erhebern des Ungelds in Nürnberg der Fall. Der Ungelter gab wöchentlich zweimal, jeden Mittwoch und Samstag, seine Einnahme aus dem Ungeld den Losungern und erhielt von ihnen sein Gehalt³⁾. Mit einer besonderen Eigentümlichkeit hatte dieses Verfahren in Nürnberg sehr starke Verbreitung gefunden. Den einzelnen Geldempfängern war nämlich vorgeschrieben, die von ihnen gesammelten Summen sogleich nach Erhalt in eine verschlossene Büchse zu werfen und diese ungeöffnet in festgesetzten Zeiträumen an die Losungsstube abzuliefern, wo ihnen

¹⁾ Sander a. a. O. S. 307/308.

²⁾ Ebendasselbst S. 307.

³⁾ Ebendasselbst S. 305, 320.

aus dem Inhalt eine bestimmte Summe zurückgegeben wurde. Auf diese Weise walteten eine Unzahl niederer Beamten ihres städtischen Amtes. Aus der Menge herausgegriffen seien nur die Knechte an der Wage erwähnt¹⁾, welche das Geld, das sie als Wiegegebühr einnahmen, in eine Büchse legten. Allsamstäglich wurde diese in die Losungsstube getragen, wo der Inhalt ausgeschüttet und die Hälfte davon den Knechten als ihr Anteil zurückgegeben wurde.

In diesem Zusammenhang sei der Entwicklung eines Nebenamtes in Speyer Erwähnung getan, das im Lauf der Zeit von dem ersten von mir geschilderten Typ zum dritten übergegangen war. 1430 war dort die Verordnung getroffen, daß die Vierrichter alle Halb- oder Vierteljahre die Büchsen, in welchen sie ihre Einnahmen aus den Strafgeldern verwahrten, aufzutun, die Schreiber und Knechte bezahlen und von dem Reste ein Viertel für sich behalten, aber drei Viertel den Rechenmeistern abliefern sollten. Seit 1512 wurde jedoch diese Vorschrift dahin abgeändert, daß jene alles Geld ohne Abzug am Ende des Jahres den Bürgermeistern übergeben mußten, welche dann ihnen, den Schreibern und den Knechten den gebührenden Teil gaben und das übrige zum Nutzen der Stadt verwandten²⁾.

Bevor wir dazu übergehen, von jenen Ämtern zu sprechen, die keine eigenen Kassen hatten und darum auch ihre Geldgeschäfte von anderen Kassen besorgen lassen mußten, möchte ich noch ein weiteres über das Verhältnis des gegenseitigen Zahlungsverkehrs zwischen der allgemeinen und den Nebenkassen bemerken, um zu zeigen, daß noch genug an dieser Technik des Kassen- und Zahlungswesens zu verbessern war. Wenn auch bestimmte Termine und Zahltage gewöhnlich eingerichtet waren, so daß man die Bestimmung der wöchentlichen, vierteljährlichen und jährlichen Zahlung öfters antrifft, so wird man in der Praxis doch sehen können, daß sie nicht immer eingehalten wurden. Foltz weist z. B. für Danzig nach, daß selbst im 16. Jahrhundert lediglich die Einkünfte der großen Kornmühle allwöchentlich an die Kämmererei abgeliefert wurden, daß aber die übrigen Einzahlungen sehr unregelmäßig, darunter allerdings manche auch jährlich, erfolgten³⁾.

1) Ebendasselbst S. 301.

2) Weiß a. a. O. S. 19.

3) Foltz a. a. O. S. 136.

Ehe wir von der letzten und selbständigsten Form der Amtsverwaltung sprechen wollen, seien noch kurz diejenigen Ämter genannt, welche keine eigene Kasse besaßen, darum ihre Geldgeschäfte auch nicht selbst besorgen konnten, sondern durch die allgemeine Kasse besorgen ließen¹⁾. Zu ihnen kann man z. B. das Marstallamt, das Weg- und Bauamt in Hildesheim rechnen. Ihre Einnahmen waren so unbedeutend und unsicher, daß weder eigene Kassen noch separate Rechnungsführungen nötig waren. Gewöhnlich überstieg bei ihnen das Ausgabebudget die Einnahmen. Hier war es die Kämmererei, welche direkt Einnahmen und Ausgaben nach Anweisung der betreffenden Amtsherren verrechnete.

Den Gegensatz hierzu bildeten diejenigen Ämter, die mit einem ganz selbständigen Haushalt auch eine von der Hauptkasse ganz unabhängige und getrennte Kassenführung hatten, wie sie z. B. dem städtischen Weinamt in Hildesheim eigen war²⁾. Die Stadtverwaltung besaß dort das alleinige Recht des Weinausschanks. Aller Wein, der in der Stadt getrunken wurde, kam aus dem Weinkeller im Rathaus und wurde von hier aus an Private wie an Wirte verkauft. Hierbei wurde gewöhnlich eine anständige Reineinnahme erzielt. Dieser Gewinn aus der Wirtschaft des Weinamtes wurde aber nicht etwa als Überschuß in den Kämmererechnungen verbucht, sondern in eigens geführten Weinamtsrechnungen. 1438 ward z. B. nach Abzug der Unkosten ein Gewinn von 403 Pfund erzielt und in den folgenden Jahren geringere Überschüsse, die aus den Kämmererechnungen nicht ersichtlich sind³⁾. Die Weinregister dagegen belegten im einzelnen Einnahmen wie Ausgaben, letztere unter genauer Angabe der Empfänger des auf dem Rathause und sonst getrunkenen Weines. Der Überschuß aus dem Amte wurde auch tatsächlich nicht der städtischen allgemeinen Kasse überwiesen, sondern in eigener Kasse in der Schreibstube des Weinschreibers hinterlegt. Dadurch ist die volle Selbständigkeit der Rechnungsführung und

¹⁾ Huber a. a. O. S. 28 ff. Vgl. hierzu auch M. Gebauer a. a. O. S. 61 ff.

²⁾ Huber a. a. O. S. 37—42; Döbner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, 5. Teil, Vorwort S. 9.

³⁾ Döbner, Stadtrechnungen Hildesheims, 2. Bd., S. LIV.

Kassenverwaltung des Weinamtes gekennzeichnet. Diese kommt auch dadurch zum Ausdruck, daß die Weinamtskasse, wenn es ihr einmal an barem Geld gebrach, nicht eine Anleihe bei der städtischen allgemeinen Kasse machte, sondern privates Geld ausborgte. Erst Kapitalien, die sich durch jahrelange Überschüsse angehäuft hatten, wurden, soweit sie nicht zur Fortführung des Wirtschaftsbetriebes benötigt wurden, an die städtische allgemeine Kasse abgeführt¹⁾. Ähnlich selbständig scheint auch das Verhältnis des Weinkellers zur städtischen Kasse in Osnabrück²⁾ und in Zerbst³⁾ gewesen zu sein. Das Weinamt hatte offenbar im allgemeinen überall eine derartig freie Organisation.

Im übrigen gewinnt man den Eindruck, daß eine relativ sehr große Zahl von Ämtern, mindestens in der frühmittelalterlichen Geschichtsperiode, zusammenhanglos und unabhängig von der zentralen Behörde ihre Wirksamkeit ausübten. Zutreffende Einzelheiten lassen sich eben hierüber aus unserer vorzüglichsten Quelle, den Stadtrechnungen, nicht entnehmen. Die vielen Sonderhaushaltungen, mit denen der städtische Rat nur kraft seines Oberaufsichtsrechts in Berührung trat, die Hospitäler, Kirchen, Brücken usw. sind hier noch einmal zu erwähnen.

Es wird wohl im späteren Mittelalter allgemein die Bestimmung gegolten haben, daß diese einzelnen, mit großer Bewegungsfreiheit ausgestatteten Kassen vor dem alljährlichen Ämterwechsel mit der Hauptkasse abzurechnen hatten. Oft blieb es aber nur bei dieser Bestimmung, von einer auch nur rechnungsmäßigen Kasseneinheit ist auch aus diesem Grunde nicht die Rede⁴⁾. So z. B. betont Harms ausdrücklich, daß die Abrechnungen zwischen Münze und Stadtkasse von Basel nicht jährlich stattfanden⁵⁾. Mehr als die Hälfte aller Rechnungen weisen auf die Münze lautende Eintragungen überhaupt nicht auf. —

In diesen geschilderten verschiedenen Abstufungsgraden, nach Typen fixiert, bewegte sich die Abhängigkeit der einzelnen Kassen und Ämter von der städtischen allgemeinen Kasse.

¹⁾ Huber a. a. O. S. 42.

²⁾ Stüve, Bd. 11, S. 78.

³⁾ Becker a. a. O. S. 20.

⁴⁾ Vgl. hierzu M. Foltz a. a. O. S. 135.

⁵⁾ Harms, Die Münz- und Geldpolitik der Stadt Basel usw., S. 200.

IV. Abschnitt

Das Kontrollwesen

Das komplizierte, heute unentbehrliche Kontrollsystem in seinen vielfachen Verzweigungen und verschiedenen Funktionen war nicht immer. Von einer Kontrolle haben wir für die frühe Zeit der städtischen Finanzgeschichte nur spärliche Berichte, geschweige denn von einer bis ins Detail ausgebauten Kontrolle, wie sie in modernen Ländern praktisch geworden ist. Die Kontrolle war, besonders in früher Zeit, im wesentlichen auf ein mündliches Verfahren berechnet.

Wer heute Geld einnimmt und verwaltet, oder wer über Geld des Staates zu Ausgaben verfügt, wird von einer zentralen Rechnungsbehörde sorgfältig kontrolliert. Diese unabhängige Kontrollbehörde fehlte noch ganz. Denn das „ist mühsam erungene Kultur, das Ergebnis jahrhundertelanger Bemühungen im öffentlichen Haushalt“¹⁾.

Die Dreiteilung der Kontrolle in die sogenannte Verwaltungs- (ausgeübt von den Vorgesetzten gegen die Untergebenen), Rechnungs- (ausgeübt von einer unabhängigen Behörde) und politische Kontrolle (von einem Staatsoberhaupt oder einem Parlamente ausgeübt) war darum von vornherein ausgeschlossen.

Doch wir wollen uns hauptsächlich darauf beschränken, was uns an historischem Material überkommen ist, zu sichten und darzulegen, ohne mit modernen Begriffen einen streng kritischen, neuzeitlichen Maßstab an das Althergebrachte anzulegen.

Dabei bemerken wir natürlich wieder, was uns auf anderem Gebiete der Finanzwirtschaft der Städte öfters begegnet ist, daß entwickeltere Städte auch ein weit mehr ausgebautes Kontrollwesen besaßen als unentwickelte²⁾. Größere Kontrollmaßnahmen

¹⁾ Lotz, Das Aufkommen der Geldwirtschaft im staatlichen Haushalt, S. 3.

²⁾ So wird in der „Geschichte der Stadt Lindau“ (S. 208) über die Zustände in dieser Stadt mitgeteilt: „Mißstände wurden vor allem durch die geringe Kontrolle der Geldeinnehmer hervorgerufen, die zu Unterschleifen förmlich herausforderte.“

bahnten sich allerdings erst in der zweiten Hälfte des Mittelalters ihren Weg. Es hängt das nicht zum geringsten Teil zusammen mit den politischen Veränderungen und sozialen Bewegungen, mit den Kämpfen zwischen Patriziat und Demokratie, dem Ringen der Geschlechter und der Zünfte um einen Anteil an der Sonne. Mit der Finanzmißwirtschaft, die sich des öfteren recht stark ausgebreitet hatte und die Schultern des Volkes erheblich belastete, ohne daß es etwas dagegen tun konnte, aufzuräumen, war das Ziel jener Bewegung. Wo die Geschlechterherrschaft nicht zu beseitigen war, versuchte das Volk sie wenigstens zu beugen, und wenn es auch nicht an das Ruder kommen konnte, das Mindeste, was es doch erreichte, war, sich der Kontrolle über die Wirtschaft der Geschlechter zu bemächtigen¹⁾ und sich gewöhnlich Anteil an der Verwaltung der Schulden zu verschaffen. Schmoller ist es, der einmal u. a. sagt: In der beginnenden Rechtskontrolle einer geordneten Finanzwirtschaft — da liegen die großen Errungenschaften der vom Humanismus, dem römischen Recht, den deutschen Universitäten, der allgemeinen Verbreitung der Schreibkunst und der Erfindung der Buchdruckerei bewegten und genährten Zeit²⁾. Diese Volkskontrolle war also die erste öffentliche Kontrolle, die über die Finanzgebarung der Geschlechter durch das Volk geübt wird. Sie ist, wenn wir so wollen, eine Art politischer Kontrolle. Die Rechenschaft über die Amtsverwaltung, die bisher lediglich dem Rate zu geben war, wurde jetzt vor einem weiteren Kreise von Personen abgelegt. Das ist der große Fortschritt. Die Rechnungsablage selbst und die damit verbundene Kontrolle, die schon früher vom Rate mit großem Prunk geübt wurde, ist ja an sich nichts Neues.

Schon 1340 mußte der Rat in Augsburg den Wünschen der Handwerker entgegenkommen, als er beschloß, daß die Steuermeister und Baumeister in Zukunft jährliche Rechenschaft vor einer Kommission von zwölf Leuten ablegen sollten, von denen sechs aus der Gemeinde genommen waren, damit die Gemeinde wisse, wohin das Geld gekommen sei³⁾.

Die „öffentliche“ Kontrolle konnte aber nicht alle Mißstände

¹⁾ Kuske a. a. O. S. 56.

²⁾ Schmoller a. a. O. S. 469.

³⁾ Schumann a. a. O. S. 44.

des bisherigen Zustands beseitigen, weil vielenorts die Kontrolle wieder einschlummerte und lediglich eine Formsache wurde.

Wo die Zünfte nicht zum Siege gelangt waren, lag die ganze Finanzverwaltung auch in Zukunft unkontrolliert in den Händen der Geschlechter. Die Ratskollegien, die sich aus den Mitgliedern der Patrizier zusammensetzten, waren keinem Bürger gegenüber verpflichtet, Rechenschaft über den Zustand der Finanzen zu geben. Die Erhebung der Steuer stand ohne Kontrolle durch die Bürgerschaft ihnen zu¹⁾. Der Rat war für sein Tun niemand haftbar, mit anderen Worten, es fehlte die oberste verantwortliche Behörde.

Es sei nur daran erinnert, daß die Rechnungsablage, welche die Kämmerer in Braunschweig vor dem Jahre 1374 zu leisten hatten, vor einem engen, aristokratischen Ratsausschuß von acht Mitgliedern geschah. Die große Masse der Bevölkerung bekam von der finanziellen Lage der Stadt keine Kenntnis, geschweige denn, daß sie Einfluß auf ihre Gestaltung gehabt hätte. Es war eine Herrschaft von Wenigen²⁾.

Heutzutage haben sich diese Zustände vollkommen geändert. Der „status“ wird öffentlich bekannt gegeben und ist der Kritik und der Kontrolle des Volkes ausgesetzt. Es ist nach modernen konstitutionellen Grundsätzen nicht mehr als selbstverständlich, daß die Bürgerschaft Aufklärung erhält über die Verwendung der Mittel, die sie bereitgestellt hat.

Besser und früher als die sogenannte öffentliche Kontrolle war die Kassenkontrolle (Verwaltungskontrolle) ausgebildet, die der Rat oder ein Ausschuß desselben über die von ihm eingesetzten Beamten übte. Dazu gehört vor allem, wie bereits erwähnt, die periodische Rechnungsablage, die der Rat vornahm, um sich von dem Abschlußergebnis Kenntnis zu verschaffen und sich über den Kassenstand zu vergewissern.

Wo die Kontrolle ernst zu nehmen war, da hatte sie auch ihren Wert; denn da beschränkte sie sich nicht auf das Anhören, Vorlesen und Gutheißen der Rechnung, da wurde, wie in Nürn-

¹⁾ Nitzsch a. a. O. S. 259. P. Trautmann a. a. O. S. 52: Die Vertreter der Bürgerschaft hatten in Kiel auch im 17. Jahrhundert noch kein Recht der Kontrolle der Kammereirechnungen.

²⁾ Mack a. a. O. S. 99.

berg z. B., die Rechnung „gelegt und nachgerechnet“ zur Feststellung des faktischen Kassenbestandes. Da hatte sich ein weites Netz von Kontrollmaßregeln in Form von Verwaltungskontrollmaßregeln gebildet (wie z. B. in Köln¹).

Der Nürnberger Rat hatte Kontrolleinrichtungen getroffen zur Prüfung, ob die in den Registern gebuchten Einzelposten genau den Zahlungen entsprachen, welche die zuständigen Organe in seinem Namen empfangen und geleistet hatten. Die einen bürgten dafür, daß die für die Stadt vereinnahmten Summen wirklich in die Hände der Losunger gelangten und daß nicht mehr Geld aus der Losungsstube hinausging, als zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben nötig war, die anderen dienten dazu, dem Rate die Gewißheit zu verschaffen, daß alle in der Losungsstube eingehenden Beträge als Einnahmen gebucht, im Ausgabe-register dagegen nur das verrechnet wurde, was tatsächlich zur Deckung des städtischen Finanzbedarfs aufgewendet war²). Ein Hauptmittel für wirksame Kontrolle sah der Rat vor allem in dem Umstand, daß diejenigen Ämter, die Geld für die Stadt einzunehmen hatten, mit mehreren Einnehmern besetzt waren. Jeder von diesen mußte das, was er einkassierte, wenn er davon nicht Ausgaben zu bestreiten hatte, vor den Augen des Mit-einnehmers in eine verschlossene Büchse werfen, zu der nur die Losunger einen Schlüssel besaßen. Da die Einnehmer einen bestimmten Teil des Inhalts als gemeinsamen Gewinnanteil zurückempfingen, lag es im Interesse jedes einzelnen von ihnen, darüber zu wachen, daß der Kollege das Geld, das er einkassierte, auch wirklich in die Büchse warf.

Einer Urkunde der Stadt Alzey ist bezüglich der Kontrolle bei der Kassenverwaltung folgendes zu entnehmen: Vor allem mußte der Beitrag, den der Steuerpflichtige zu leisten hatte, „in seiner Gegenwart“ in eine Büchse geworfen werden, die, wie dies ja auch andernorts der Fall war, unter doppeltem Verschuß stand. Einen Schlüssel sollte der Rat, den anderen die Gemeinde verwalten³).

¹) Knipping a. a. O. I. Bd., S. XX.

²) Sander a. a. O. S. 296/97.

³) Mone a. a. O. S. 406—408.

Ihr ganz ähnlich war eine Straßburger Bestimmung, die ich im Wortlaut wiedergeben will. Sie betrifft das Verhalten des Kaufhausbeamten bei Einnahmen im Kaufhause: „Er sol ouch alles das gelt und gut, das von dem koufhouse gevellet, getruwelich besorgen, behüten und behalten und sol ouch das selbe gelt nirgent anderswo entfohen, danne uff der Kisten, die in dem koufhouse stet, do es in gehort, und wenn er ouch pfennige von jemanne entfohet, so soll er sü zu stunt in die vorgenannte Kiste strichen in angesicht der Personen, die gelt gont, und sol ouch von demselben gute nit lehen yme selber noch niemanne anders, by sime eyde ohne alle geverde“¹⁾).

Die verschlossene Kiste und die Schlüssel, die sie öffneten, spielten überall als eine mittelalterliche Kontrollmaßnahme eine große Rolle. Gierke, Arnold, v. Maurer, Gemeiner u. a. schreiben darüber und teilen mit, daß mehrere nur zusammenöffnende Schlüssel an die verschiedenen Einzelglieder der Verwaltungsbehörde verteilt wurden²⁾. Einem allein war es nicht möglich, mit seinem Schlüssel die Kasse zu erschließen.

Bei denjenigen Beamten allerdings, welche aus ihren Einnahmen Ausgaben zu bestreiten hatten und darum nicht an die Benutzung der Büchsen gebunden werden konnten, mußte die Rechnungsablage genügen, welche mindestens einmal im Jahre durch die obere Finanzbehörde in Gegenwart der vom Rate ernannten Rechnungskommission (wie z. B. in Nürnberg) über ihre Einnahmen und Ausgaben von ihnen verlangt wurde.

Einer besonderen Kontrolle³⁾ waren, obwohl ihre Persönlichkeit doch bereits eine gewisse Bürgschaft war, die Losunger in Nürnberg unterworfen, das überhaupt nach den veröffentlichten Quellenwerken das feinste Kontrollierungssystem ausgebildet hatte. Die Losunger walteten zu dreien ihres Amtes, davon waren zwei Patrizier, der dritte gehörte den Handwerkern an. Dieser war nichts weiter als ein Kontrollorgan, das der großen Masse der Steuerzahler die Ehrlichkeit der patrizischen Finanzverwaltung verbürgen sollte. Sein Amt war, sich Kenntnis von jeder Aus- und Einzahlung, welche in der Stube der Losunger

1) Schmoller, Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe usw. S. 98.

2) Gierke a. a. O. 2. Bd., S. 766.

3) Sander a. a. O. S. 99/100.

vorgenommen wurde, zu verschaffen, so daß er jederzeit in der Lage war, die Richtigkeit der darauf bezüglichen Einträge im Rechnungsbuche nachzuprüfen.

Eine Bestimmung, deren Zweck der gleiche war, nämlich die Verhütung von Unredlichkeiten, finden wir in der Speyrer „Rechenmeister eydt“ aus dem Ende des 14. Jahrhunderts: die Rechenmeister sollten der Stadt Rente, Gefälle und Zinsen getreulich empfangen und mehren und die Ausgaben besorgen, aber keiner durfte allein Geld einnehmen oder ausgeben, sondern es mußten wenigstens drei anwesend sein; war dies durch Krankheit oder Abwesenheit zweier Mitglieder nicht möglich, so sollten die beiden anderen einen oder zwei Ratsherren dazu rufen, damit keine Säumnis in den Geschäften stattfinde. Ausgenommen war nur der Fall, daß die Auszahlung einzelner Zinsen, welche die Stadt schuldig war, einem allein übertragen werden konnte¹⁾.

Eine weitere Gewähr für die ordentliche Finanzverwaltung sah der städtische Rat darin, daß er zu den verantwortungsvollen, höheren Posten nur angesehene und reiche Leute berief, die Kautionsstellung hätten stellen können. Von einer Kautionsstellung selbst habe ich allerdings während der untersuchten Zeit nichts bemerkt. In Dresden beschloß der Rat frühestens am 18. Dezember 1781, zur Sicherstellung der Kassen künftig von jedem neugewählten Ratsmitglied die Erlegung einer Kautionsstellung von 1500 Talern zu fordern²⁾.

Für eine periodische oder unvermutete Kassenkontrolle, den sogenannten „Kassensturz“ während des Rechnungsjahres, der gegen die Kassenbeamten gerichtet gewesen wäre, und die Übereinstimmung zwischen den faktischen Kassenbeständen und den rechnungsmäßigen oder gebuchten Summen hätte dartun sollen, habe ich nur eine zweifelhafte Nachricht in Händen. Der Rat in Hildesheim hatte jederzeit das Recht, auch mitten im Jahre von den Beamten der Hauptkasse Aufschluß über die Finanzlage und schriftliche Abrechnung zu fordern. Zur Ausführung dieses Verlangens waren aber 14 Tage Frist gewährt³⁾. Vielleicht läßt sich dieses für das Mittelalter nicht gewöhnliche

1) Weiß a. a. O. S. 5.

2) Richter a. a. O. Bd. 1, S. 113.

3) Huber a. a. O. S. 18.

Verfahren durch die verschiedenen Veruntreuungen erklären, die gerade in Hildesheim, wie wir wissen, vorgekommen sind¹⁾.

Mit wenigen Worten sei noch das Kontrollrecht des Staates gegen die Gemeinde, das Oberaufsichtsrecht des Kaisers bzw. des Stadtherrn berührt. Die Kontrolle war naturgemäß um so schärfer, je enger die Beziehungen waren, welche die Stadt mit diesem verknüpften. Zur Zeit der Blüte der Reichsstadt war aber das Oberaufsichtsrecht des Fürsten nur nominell. Der Zusammenhang zwischen dem Kaiser und den Reichsstädten war lediglich durch die jährlichen Anerkennungsabgaben und durch das Gepränge bei Kaiserbesuchen hergestellt. Von einer staatlichen Gemeindeordnung über die Art der Führung des Gemeindehaushalts, über das Rechnungs- und Kassenwesen, über die Buchführung, von einer Nachprüfung, ob die verschiedenen Verordnungen der Vorschrift gemäß befolgt wurden, war meines Wissens nicht die Rede.

In dem Maße, in welchem die Landesherren von den reichen Geldmitteln der Stadt Vorteil zogen, sank der Grad der städtischen Abhängigkeit von den Fürsten. Dieses Verhältnis zwischen Stadt und Staat, das dem modernen, in welchem der Staat mit positiven Leistungen und Zuwendungen den Gemeinden an die Hand geht²⁾, gerade entgegengesetzt ist, hätte schon allein Kontrollmaßnahmen seitens der Landesherren verhindern müssen, wenn die Tatsache gar nicht feststehen würde, daß doch der Staat gerade von der Stadt die Art und Weise übernommen hat, wie ein öffentlicher Haushalt auf rationeller finanzwirtschaftlicher Basis geführt, organisiert und kontrolliert werden muß.

¹⁾ Döbner a. a. O. 2. Bd., S. X/XI.

²⁾ Heberg, Art. Gemeindefinanzen. HWB.

